<36612549670018

<36612549670018

Bayer. Staatsbibliothek

Jus pub. Ital.
1974-6.

J publ. germ. 753

Seidensticker

Beyträge zum Reichsstaatsrechte Welscher Nation

vom

Dr. J. A. L. Seidensticker.

Erster Band.

Bayerische Staatsbibliothek München

Göttingen, 1795.

Bey Johann Christian Dieterich.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

In diesen Beyträgen will ich zur bessern Bearbeitung des Deutschitalienischen Staatsrechts etwas beyzutragen suchen, und zwar theils durch Verarbeitung der wenigen vorhandenen Materialien, theils durch Bekanntmachung noch ungedruckter Hülfsmittel. Die erste Absicht zu erreichen, ist in meiner Gewalt; zur Erreichung der andern habe ich die beste Hoffnung.

Um bemerklich zu machen, wo Inedita zu suchen und zu finden sind, habe

 ich

ich in der ersten Abhandlung, §. 36 bis §. 53, einen Plan zu einer Entdeckungsreise für das Welsche Staatsrecht verzeichnet. Es sind der Wünsche darin so viele geäußert, daß es mir lieb ist, wenigstens einen, welcher sich auf das lateinische Anschlagsprotocoll des Reichshofraths bezieht (im §. 40), zurücknehmen zu können. Herr Hofcammerrath Seidel hat nämlich dieses Protocoll schon seit 1789 ziemlich regelmäßig geliefert, zuerst in dem mit der Wetzlarischen Zeitung ausgegebenen Extrablatte, und nachher in den wöchentlichen Nachrichten (S. unten S. 249 und 296).

In dem zweyten Bande, der zur Michaelismesse nachfolgen wird, will ich

ein

ein möglichst vollständiges Verzeichniß der Italienischen Reichslehne, mit beygefügten Bemerkungen und Erläuterungen, entwerfen, auch die übrigen Vortheile des Kaisers aus der Verbindung zwischen Deutschland und Italien nachhohlen.

Wünscht alsdann das Publicum eine weitere Fortsetzung dieses Werks, so verstehe ich mich dazu schon deswegen sehr gern, weil ich eine nicht unbeträchtliche Reihe von schon beendigten Untersuchungen nicht wünsche bloß für mich gemacht zu haben. Göttingen, am 22. März, 1795.

Inhalt.

Inhalt.

I.

Einleitung in das Reichsstaatsrecht Welscher Nation. S. 1–160

II.

Chronologisches Verzeichniß von reichsgerichtlichen Beschlüssen und Gutachten in Italienischen Sachen. S. 161–306

III.

Von dem Nutzen, welchen ein Deutscher Kaiser aus dem Consolidationsrechte in Absicht der Italienischen Reichslehne für sein Haus zu ziehen pflegt. S. 307–380

I.

Einleitung in das Reichsstaatsrecht Welscher Nation.

I.

Einleitung in das Reichsstaatrecht Welscher Nation.

I. Abschnitt.

Ein Paar vorläufige historischliterarische Bemerkungen über das Studium des Deutschitalienischen Staatsrechts.

I. Unverdiente Vernachlässigung desselben. §. 1.

II. Aeußerungen einiger Publicisten darüber. §. 2.

III. Neue Aussichten. §. 3.

II. Abschnitt.

Grundbegriffe über die Verbindung des Deutschen und Italienischen Reichs, und über die Verhältnisse zwischen beyden.

I. Das Italienische Königreich bildet noch jetzt einen geographischen Staatsbezirk, wenn man gleich ge-

wohnt ist, ihn auf Landcharten und in Erdbeschreibungen zerrissen und unter andere Abtheilungen untergesteckt zu finden.

A. Hierzu hat man zwar in mancher Rücksicht Grund. §. 4.

B. In anderer Rücksicht aber ist es Pflicht, den Italienischen Staatsbezirk so viel als möglich hervorzuheben. §. 5. 6.

II. Umfang und Grenzen des Italienischen Staatsbezirks. §. 7.

III. In nichtgeographischer Rücksicht dehnt sich aber das Italienische Staatsrecht auch auf solche Gerechtsame aus, die demselben angehören, ohne von einem Grundeigenthume abhängig zu seyn. §. 8.

IV. Verschiedene Beschaffenheit der Theile, aus welchen der Italienische Staatsbezirk zusammengesetzet ist. §. 9.

V. Verhältniß des Italienischen Reichs zu Deutschland. §. 10.

VI. Von der Oberherrschaft in dem Italienischen Reiche.

A. Sie ist in den Händen des Kaisers und des Reichs. §. 11.

B. Die Art und das Maas der Concurrenz dieser Oberherren sind zu bestimmen, theils in Absicht des Verhältnisses zwischen dem Kaiser und den Deutschen Ständen. §. 12.

C. Theils in Absicht des Verhältnisses der Deutschen Stände unter einander. §. 13.

D. Theils in Absicht des Antheils, welchen die Italiener selbst an der Oberherrschaft nehmen. §. 14.

III. Abschnitt.

Folgen aus den bisherigen Principien:

I. In Rücksicht der verschiedenen staatsrechtlichen Verhältnisse, welche sich daraus ergeben, nämlich:

A. Zwischen den unmittelbaren Reichsangehörigen Italiens und deren Unterthanen. §. 15.

B. Zwischen den Italienischen Territorien unter einander. §. 16.

C. Zwischen dem Deutschen und dem Italienischen Reiche. §. 17.

II. In Rücksicht der Abtheilungen und der Methode, welche bey der wissenschaftlichen Behandlung des Deutschitalienischen Staatsrechts zum Grunde zu legen sind.

A. Von einigen Hauptabtheilungen. §. 18.

B. Kann das Italienische Staatsrecht zu dem Deutschen auswärtigen Staatsrechte gezogen werden? §. 19.

C. Von der schicklichsten Methode, das Deutsche und Italienische Staatsrecht wissenschaftlich mit einander zu verbinden. §. 20.

D. Rubriken zu einem Italienischen Staatsrechte nach Moser und Reuß. §. 21.

IV. Abschnitt.

Wahrnehmungen über die bisherige Hintansetzung des Italienischen Staatsrechts, in so fern sich dieselbe in dem

geringen Antheile zeigt, welchen die Deutschen Publicisten an den wichtigsten Ereignissen in dem Italienischen Reiche genommen haben; zum Beyspiele:

I. An den Veränderungen, welche durch die Quadrupelallianz, wie auch durch den Wiener und Aachner Frieden in dem Italienischen Staatsrechte bewirkt wurden. §. 22.

II. An der Lage der Dinge im Italienischen Reiche nach dem Tode Carls VI. §. 23.

III. An den Versuchen, die Rechte des Deutschen Reichs nach Carls VII. Tode in Italien wieder herzustellen. §. 24.

IV. An einem ähnlichen Instaurationsversuche unter Leopold I. §. 25.

V. An dem Institute der Plenipotenz und des Reichsfiscalats in Italien. §. 26.

VI. An der Anwartschaft des Hauses Oesterreich auf Modena, und an anderen das Italienische Staatsrecht betreffenden Vorfällen der neuesten Zeiten. §. 27.

VII. Insbesondere auch an dem noch währenden Italienischen Reichskriege. §. 28.

V. Abschnitt.

Was muß zunächst zur bessern Bearbeitung des Italienischen Staatsrechts geschehen?

I. Es ist eine möglichst vollständige Literatur des Italienischen Staatsrechts zu veranstalten, über deren Umfang und Hülfsmittel einige Bemerkungen gemacht werden. §. 29–32.

II. Die schon gedruckten Quellen und Subsidien müssen zum leichtern und bequemern Gebrauche mehr vorbereitet werden.

A. Die Operation ist mit ihnen für das welsche Staatsrecht vorzunehmen, die Moser nur für das Deutsche vorgenommen hat. §. 33.

B. Und zwar ist dabey so zu verfahren, daß die Anordnung und Zusammenstellung der Materialien vorzüglich nach dem Objecte vorgenommen werde. §. 34.

C. Warum hat Moser für das Italienische Staatsrecht so weit weniger als für das Deutsche geleistet? §. 35.

III. Die noch in Menge ungedruckt liegenden Hülfsmittel sind bekannt zu machen. — In den Plan einer Entdeckungsreise würde ich hineinzeichnen:

A. Die Archive der Italienischen Vasallen. §. 36.

B. Den Reichshofrath und die Reichscancelley. Hier sehe sich der Reisende um:

1. Nach den Italienischen Reichslehnbüchern. §. 37.

2. Nach den Italienischen Laudemienbüchern. §. 38.

3. Nach ungedruckten Schlüssen und Gutachten des Reichshofraths in Italienischen Sachen. §. 39.

4. Nach den lateinischen Anschlagsprotocollen. §. 40.

5. Nach den Berichten der Plenipotenz und des Reichsfiscalats in Italien an den Kaiser und den Reichshofrath. §. 41.

6. Nach den Instructionen für die Plenipotenz. §. 42.

7. Und für das Reichsfiscalat in Italien. §. 43.

8. Nach den kaiserlichen Privilegien, Edicten, Decreten und Rescripten, die in neuern Zeiten, vorzüglich nach dem Schlusse des Lünigschen codex Italiae diplomaticus, für Italien ergangen sind. §. 44.

9. Nach den Verträgen der Italienischen Vasallen unter einander, oder mit Auswärtigen, welche beym Reichshofrathe zur Anzeige gebracht, oder ihm zur Confirmation vorgeleget sind. §. 45.

C. Das iudicium palatii Lateranensis. §. 46.

D. Das Archiv des Italienischen Erzcanzlers. §. 47.

E. Die geheime Hof- und Staatscanzelley der auswärtigen Niederländischen und Italienischen Geschäfte, und die dazu gehörige Cancelley des Italienischen Departements. §. 48.

F. Das Reichsarchiv zu Regensburg. §. 49.

G. Das Reichsarchiv zu Mainz. §. 50.

H. Das reichscammergerichtliche Archiv. §. 51.

I. Die Registraturen der Plenipotenz und des Reichsfiscalats in Italien. §. 52.

K. Die Registraturen der Reichsvicariatshofgerichte. §. 53.

VI. Abschnitt.

Es liegen auch zur bessern Bearbeitung des Italienischen Staatsrechts Gründe und Veranlassung genug:

I. In den mancherley und wichtigen Verbindungen, in welchen Deutschland durch Italien ist. §. 54.

II. In dem hülfswissenschaftlichen Interesse des Italienischen Staatsrechts für das Deutsche ius publicum; zum Beyspiele:

A. Für die Geschichte des Reichshofraths. §. 55.

B. Für die Receptionsgeschichte des Römischen Rechts. §. 56.

III. In der Wahrnehmung, daß die Unkunde in dem Italienischen Staatsrechte zu so manchen Verlegenheiten, Fehlgriffen und Irrthümern in dem Staatsrechte und den Staatsgeschäften Deutschlands, besonders in so fern diese sich auf Italien beziehen, Gelegenheit gegeben hat. Zur Erläuterung können dienen:

A. Die Behauptung, das Longobardische Königreich habe ganz aufgehört zu existiren. §. 57.

B. Die Abstimmungen auf Deutschen Wahltagen über die Stellen der Wahlcapitulation, welche Italien betreffen. §. 58.

C. Die Abtretung der Langhischen Lehne an Sardinien. §. 59.

D. Die Urtheile über die Plenipotenz in Italien. §. 60.

E. Die nur in facto beruhende Ungewißheit, ob gewisse Güter in Italien Reichslehne sind, oder nicht. §. 61.

F. Der Zusatz in der Wahlcapitulation Leopolds II. Art. 10. §. 12. §. 62.

G. Die nicht selten geschehene Vermischung des Römischen Kaiserthums mit dem Italienischen Königreiche. §. 63.

H. Die unrichtige Anwendung Deutscher Gesetze auf Italien, welche sich in der Praxis bisher noch immer erhalten hat. §. 64.

I. Der Mangel an Consequenz bey Abfassung der Reichskriegserklärung in Italien. §. 65.

K. Die nicht gehörige Absonderung Deutscher und Italienischer Angelegenheiten. §. 66.

L. Die ehemahlige Deutung des Ausdrucks: Welische Fürsten in den Deutschen Reichsgesetzen. §. 67.

VII. Abschnitt.

Die Wiener Publicisten haben aber vor allen übrigen Gelegenheit und Veranlassung, sich um das Italienische Staatsrecht verdient zu machen. §. 68. 69.

I. Abschnitt.

Ein Paar vorläufige historischliterarische Bemerkungen über das Studium des Deutschitalienischen Staatsrechts.

§. 1.

Das Römischdeutsche Reich, oder das Reich Deutscher und Italienischer Nation, ist ein Staatensystem, welches in der Zusammensetzung seiner Hauptglieder aus einem Kaiserthume und aus drey Königreichen bestehet. In der Mitte ruhet majestätisch das Deutsche Königreich; um dasselbe drehen sich seine Trabanten: das Römische Kaiserthum, das Longobardische Königreich, und das Königreich Jerusalem (1).

Es

(1) Das lezte ist auch zugleich ein Lothringisches Königreich; auch ein Sardinisches. In dem kaiserlichen Titel steht aber dasselbe, seit Franz I, nicht, wie Moser glaubt, als ein Lothringisches, sondern immer noch, wie vorher, als ein deutschkaiserliches Königreich.

Es scheint größer, als es ist, wenn man bis zum Totale des Reichs hinauf componirt; und es ist daher nicht zu verwundern, daß man von dieser prahlerischen Composition wenig hört. Noch neulich ist der Herr Reichsgraf Julius von Soden, in seinen Ideen über ein Deutsches Pantheon, nur bis zum Deutschen Patriotismus und zum Deutschen Gemeingeiste hinaufgestiegen, und man hat nichts weniger gethan, als sich verwundert, daß er sich nicht bis zur Summa Summarum des Reichspatriotismus und des Reichsgemeingeistes hinaufgeschwungen hat. Die Idee zu einem Pantheon des Reichs Deutscher und Italienischer Nation ist allerdings noch abentheuerlich schöner, weil sie sich nicht fassen läßt, ohne unwillkührlich die Baustelle von Nürnberg auf die Alpen, auf die erhabene Grenze zwischen beyden Nationen, zu verlegen! Sie ist aber auch um desto intricater. Große Schwierigkeiten zeigen sich ja schon, wenn man das Pantheon des Reichs auch nur der einen Deutschen Nation, der Deutschen Verfassung gemäß und würdig, ausführen will. Da läßt sich aber allenfalls noch Rath geben. Ist nämlich der Saal des Pantheons fertig, und entsteht dann die Frage, wie der Deutsche Patriotismus den Reichs- und Territorialrücksichten nach gehörig abgesondert, und in dieser Absonderung verfassungsmäßig dargestellet werden könne? so lasse man die Charte von Deutschland

auf den Fußboden mahlen, und durchschneide den Saal, zur Begrenzung der Territorien, welche sich auf der Charte präsentiren, mit Spanischen Wänden, etwa von der Höhe einer halben Tapete. Dann entsteht oben ein freyer Raum, in welchem der Geist des Ganzen wehen kann, und unten sondern sich di. Theile in einzelne Zellen ab. Dann ist das Reich oben und überall; das Zellengewebe der Territorien aber unten und topisch. Dann ergießen sich die Territorien in das Reich, und das Reich ergießt sich in die Territorien.

Wie aber, wenn das Reich Italienischer Nation auch noch hinzugezogen werden soll? Nun läßt sich die Sache nicht weiter mit Spanischen Wänden zwingen. Ein Cabinettchen oder ein Alkoven, neben dem Saale an, und zwar mit ausgehobenen Thüren, um den Geist des Ganzen zu erhalten, könnten hier wohl von Nutzen seyn; beleidigen aber den guten Styl in der Baukunst. — Genug die Idee wird zu intricat, um obige prahlerische Composition bey dem Pantheon nicht herzlich gern aufzugeben; insbesondere, da wir ja nicht darum verlegen zu seyn brauchen, wozu dieselbe sich sonst noch wohl nutzen lasse, und wen sie sonst noch wohl, entweder zu irgend einem andern Fluge der Phantasie, oder zu einem ganz gewöhnlichen juristischen Behufe, interessire.

Den

Den Weltverbrüderern unter andern mag der hohe und prächtige Standpunct, aus welchem sich das Reich in seiner Hauptsumma übersehen läßt, sehr reizend und vielbeweisend seyn. Ich höre den Deutschen Anacharsis Cloots, welcher vielleicht sein vaterländisches Staatsrecht von oben herab studiert hatte, also argumentiren: können drey oder vier Reiche verbrüdert seyn, so können es auch sechs seyn; und so brauche ja nur in geometrischen Progressionen fortgeschritten zu werden, um auf ein Reich aller Reiche zu kommen. Wie Epheu müsse sich eins in das andere hängen, und wie Quecksilberkugeln müsse eins in das andere laufen.

Aber auch die Deutschen Publicisten, wenn sie ihre Wissenschaft von allen Seiten und in allen Beziehungen kennen lernen wollen, dürfen sich nicht schämen, die Weltverbrüderer recht oft auf jenem hohen Standpuncte abzulösen. Sie dürfen die drey Schattenreiche nicht ganz vernachlässigen, wenn auch gleich unter ihnen zwey sind, die ein Deutscher Kaiser etwa nur mit eben dem Rechte zu seinen Staaten zählen kann, mit welchem ein Edelmann von seinen Gütern spricht, der hier einen Zehnten erhebt, dort eine Pfarre besetzt, hier die Jagdgerechtigkeit hat, und dort sein Winterholz hauen lassen darf. Nur von dem Italienischen Königreiche läßt sich noch jetzt ein Mehreres behaupten, — von demjenigen Reiche,

welches

welches die Påbste ehmahls *arrha imperii* nannten, und von welchem Kaiser Rudolph von Habsburg sagte: *Hic est hortus imperii delicatus, in quo gratae subiectionis vernantes et floridos flores colligit, et deuotae dulcedinis gratiosa poma decerpit* (2).

§. 2.

Eben deswegen aber verdient dasselbe vor allen andern sorgfältiger, als bisher, bearbeitet zu werden.

Die Lücke ist auch schon manchem in die Augen gefallen; und je mehr es an Männern fehlt, welche für das Longobardische Staatsrecht etwas gethan haben, desto weniger fehlt es an solchen, die demselben etwas Gutes gewünscht haben. Aus der Classe der letzten will ich nur einige anführen, um dadurch auf die Bemerkung zu leiten, daß die Wünsche und Wünscher schon in ziemlicher Anzahl vorausgegangen sind, und daß es nicht mehr Zeit ist zu wünschen, sondern daß es Zeit ist, zur That zu schreiten.

Gundling erzählt: Joh. Christ. von Boineburg habe oft in seinen Briefen den angelegentlichen Wunsch geäußert, daß doch jemand sich ein besonderes Geschäft daraus machen mögte, die Verbindung zwischen Deutschland und Italien

(2) *Petr. Lambecii commentarii*, Buch 3 S. 327.

lien genauer zu untersuchen und zu beschreiben (3).

Senkenberg, der für die Rechte des Hauses Oesterreich in Italien geschrieben und bey dieser Gelegenheit den Mangel an gedruckten Quellen und Hülfsmitteln empfunden hatte, konnte aus Erfahrung und recht aus Herzens Grunde sagen, daß es besonders für die kaiserliche Hoheit in Italien ein Glück wäre, wenn das Italienische Staatsrecht in nähere Untersuchung gezogen würde (4).

Der Herausgeber der merkwürdigen Reichshofrathsgutachten, mit Gesichtspuncten für den Leser, hat (Th. 1. S. 249) eine eigene Abhandlung, unter dem Titel: **Also sollten unsere Publicisten gegen das Deutschitalienische Staatsrecht nicht länger gleichgültig seyn?**

§. 3.

Von vorzüglich guter Verbedeutung für das Longobardische Staatsrecht ist es, daß ein Paar unserer besten und verdientesten Publicisten, die Herren Klüber und Reuß, sich für dasselbe

(3) *Henr. Gottl. Franck praef. ad Gundlingii diss. de iure imperat. in Etruriae ducatum.* Leipz. 1772. In *Kretschmanns iure publ. dissertationibus illustr.* Th. 1. S. 13. Nota 30.

(4) Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. 1. Sendschreiben u. s. w. S. 42. §. 2.

dasselbe zu interessiren scheinen, und ihm durch Aufforderungen und Aufmunterungen, zum Theil auch durch Lieferung von neuen und brauchbaren Materialien, Freunde und Beförderer zu verschaffen suchen. Ich verweise auf die kleine juristische Bibliothek des ersten (St. 20. S. 474), und auf die Deutsche Staatscanzelley des andern (Th. 18. S. 127).

II. Abschnitt.

Grundbegriffe über die Verbindung des Deutschen und Italienischen Reichs, und über die Verhältnisse zwischen beyden.

---

§. 4.

Soll aber für die Cultur des Longobardischen Staatsrechts etwas gewirkt werden, so ist vor allem andern zweyerley erforderlich: erstlich, es muß dem Mangel an gedruckten Materialien und Hülfsmitteln abgeholfen werden, und zweytens, es müssen die Grundbegriffe über die Verbindung des Deutschen und Italienischen Reichs, und über die Verhältnisse zwischen beyden, sorg-

fältiger entwickelt und schärfer bestimmt werden, um danach der Wissenschaft selbst ihre eigenen festen Grenzen, so wie ihre Theile zu geben, und überhaupt um dieselbe danach gehörig organisiren zu können.

Zu dem letzten Zwecke will ich versuchen, das Bild, welches ich mir von dem longobardischen Staatsrechte entworfen habe, seinen Grundzügen nach darzustellen:

I. Das longobardische Königreich ist noch jetzt auf Grund und Boden fundirt, und hat einen geographischen Staatsbezirk. Der größte Theil seiner Oberfläche gehört aber auch zugleich in andere Staatsbezirke. Es entsteht dadurch eine geographische Gemeinschaft für mehrere politisch getrennte Gewalten; es entsteht dadurch eine politische Vielseitigkeit bey geographischer Einheit. Ein District kann folglich, verschiedenen Rücksichten nach, theils in diesen, theils in jenen Bezirk, theils in den Umfang des longobardischen Reichs, theils in den Umfang des Königreichs Sardinien, oder der Republik Genua u. s. w. gehören, so wie etwa sonst, ehe noch die lehnrechtliche Hoheit der landrechtlichen so scharf und entscheidend, als jetzt, untergeordnet war, ein Dorf in Rücksicht jener eben so gut zu Hessen gerechnet werden konnte, als dasselbe in Rücksicht dieser zu Sachsen gezogen werden mußte.

Bey dieser Gemeinschaft ist denn die wichtigste Frage: in welchen Staatsbezirk gehört ein Ort oder eine Gegend mit dem meisten Rechte? oder: welche unter den verschiedenen Rücksichten prädominirt? Art und Größe des Antheils an der Gemeinschaft müssen wohl entscheiden; und in Betracht dessen scheint man Folgendes annehmen zu können:

A. Die Hoheit in dem Longobardischen Königreiche ist nicht etwa bloß eine lehnrechtliche, sondern auch zugleich eine landrechtliche. Durch die Art des Antheils in der Gemeinschaft entsteht folglich kein Uebergewicht, und daher auch keine Veranlassung, die Rücksicht, nach welcher ein gewisser Flächeninhalt Italiens zum Longobardischen Bezirke gehört, derjenigen Rücksicht unterzuordnen, nach welcher eben dieser Flächeninhalt zu den Territorien der einzelnen souveränen Staaten Italiens gezogen zu werden pflegt. Deutschland ist nicht bloß als Lehnsherr in dem Longobardischen Königreiche zu betrachten, sondern auch als Landesherr; und der Grund, warum wir für das Longobardische Reich keinen eigenen Abschnitt in unsern Geographieen machen, muß wohl in andern Umständen gesucht werden, als darin, daß unsere Geographie ihre Eintheilungen nicht nach den Grenzbestimmungen der Lehnherrlichkeit macht, sondern diese immer dem Systeme der Landesherrlichkeit unterordnet.

B. Der Grund davon ist vielmehr wohl der: weil das Longobardische Reich in der Größe des Antheils an der Gemeinschaft so weit nachstehet, so daß die Rechte und Befugnisse desselben fast nur die Natur einer Ausnahme oder einer Staatsdienstbarkeit haben, während dessen Italiens Könige und Fürsten in Rücksicht der ihnen zuständigen Rechte die Regel bilden, und muthmaßlicher Weise alle die Befugnisse haben, welche in der Hoheit, ihrem gewöhnlichen Inbegriffe und ihrem natürlichen Umfange nach, liegen. Wie kann man zweifeln, ob man Länder, wie zum Beyspiele Montferrat oder Mayland, in welchen Deutschland, als Beherrscherin des Longobardischen Reichs, gegen Sardinien oder Oesterreich gerechnet, so wenige und so geringe Rechte hat, — ob man solche Länder unter der Rubrik eines Longobardischen Königreichs zusammenstellen, oder zu den Staaten von Sardinien und Oesterreich zählen wolle?

§. 5.

Wenn indessen gleich in dem Collisionsfalle das Uebergewicht zum Nachtheile des Longobardischen Staatsbezirks ist, und dieser daher in unsern Geographieen und auf unsern Landcharten nicht dargestellet zu werden pflegt, so ist doch zu bedenken, daß diese Darstellungsart nur für ein wissenschaftliches Hülfsmittel gehalten werden muß, und daß auch selbst nach ihr die Länder nur

in tantum in die gewöhnlichen Staatsbezirke vertheilt werden, und sich füglich, wiewohl gar nur *in tantillum*, zur Bildung eines Longobardischen Staatsbezirks umsetzen lassen. Eine solche Umsetzung ist zwar bis jetzt noch nicht wirklich versucht worden; sie sollte aber billig versucht werden, um es dadurch sinnlich zu machen, daß ein Longobardischer Staatsbezirk neben der Souveränität der Italienischen Fürsten, und in den Ländern derselben, recht wohl bestehen könne, und um dadurch den Schmälerungen, welche das Italienische Reich durch allerley von der Souveränität hergenommene Gründe und Maßregeln erfahren muß, und welche auf gänzliche Ausschließung aus der Territorialgemeinschaft hinauslaufen, entgegen zu arbeiten. Eine Anordnung der Dinge kann ja neben der andern Statt haben.

Ich könnte es mir gern gefallen lassen, daß die bisher gewöhnliche Art, Italien geographisch zu verzeichnen, in Zukunft auch in Deutschland die herrschende bliebe. Wird aber nicht dadurch eine zu große Nachgiebigkeit von Seiten des Deutschen Patriotismus verrathen? für den es sich wohl schickt, unter mehrern Darstellungsarten, die sich darbieten, diejenige zu wählen, bey welcher das Deutsche Vaterland am besten und stärksten hervorsticht. Doch es mag gut seyn diesen kleinen Egoisnius dem Besten der Wissen-

schaften aufzuopfern, welche darunter leiden würden, wenn ein System, das schon so allgemein eingeleitet und eingeführt ist, in einem einzelnen Lande verändert werden sollte. Deswegen aber, und um so eher müßten doch wenigstens dann, wenn es darauf ankäme, eine Geographie des Deutschen Reichs aufzustellen, die Rolen verwechselt, und der bisher üblichen Verzeichnungsart die Nebenrole, hingegen der Verzeichnung nach den Grenzen und Abtheilungen des Longobardischen Reichs die Hauptrole gegeben werden.

Es muß daher sehr auffallen, wenn selbst die Deutschen Reichsgesetze in der Wahl der Ausdrücke, deren sie sich von Italien bedienen, jener unpatriotischen und unpublicistischen Darstellungsart folgen; wenn sie den Ausdruck des Italienischen oder Longobardischen Königreichs ganz außer Gebrauch kommen lassen (5), und wenn sie sich statt desselben des Worts Italien, in dem gewöhnlichen geographischen Sinne, bedienen. Die Wahlcapitulation giebt unter andern hierin ein schlechtes Beyspiel (6). Sollten

(5) Daß dieses geschehe, bemerkt auch Moser im auswärt. Staatsr. S. 402.

(6) Z. B. Art. 10. §. 6. und §. 10. Ueber die letzte Stelle macht Moser in den Betrachtungen über die Wahlcapitulation Josephs II. (Th. 2. S. 35)

ten die Deutschen Reichsgesetze und Staatsrechtslehrer nicht um so eher suchen, eine ihnen so angemessene und vortheilhafte Vorstellungsart wenigstens in der publicistischen Sprache aufrecht und in Ansehen zu erhalten, je weniger unsere Geographen sich derselben annehmen, und je mehr sie derselben durch die bey ihnen eingeführte Art, die Bezirke in dem Systeme darzustellen, und sie auf Charten zu verzeichnen, schaden?

Zur leichtern Vergleichung würde es gut seyn, beyde Verzeichnungsarten auf ein und eben derselben Charte zugleich anzubringen.

§. 6.

Sollte denn aber auch wirklich der Antheil an der Gemeinschaft, in welcher das Longobardische Reich in Rücksicht auf einen gewissen geographischen Bezirk Italiens mit den souveränen Potentaten dieses Landes steht, immer und allenthalben so gering seyn, als es derselbe zum Beyspiele in Absicht Maylands und Montferrats ist? Auf keinen Fall! Vielmehr giebt es Districte in Italien, die dem Deutschen Reiche noch so ganz, und in so völliger Unmittelbar-

S. 35) die Anmerkung: vermuthlich werde Italien hier in geographischem Verstande genommen, nach welchem es auch Rom und den Kirchenstaat, mithin auch die darin befindlichen Reichslehne und sonsten hergebrachte Gerechtsame unter sich begreife.

keit angehören, wie etwa ein reichsritterschaftliches Gebiet in Schwaben, und die nur etwa, bey umgekehrten Graden der Connivenz von Seiten des Reichs, mit eben dem Rechte in den geographischen und politischen Umfang irgend eines souveränen Italienischen Staats gezogen werden, mit welchem es auch wohl ein Herzog von Wirtemberg versuchet hat, dieses oder jenes reichsritterschaftliche Gebiet in den Umfang seines Herzogthums zu ziehen. Solche Districte sollten doch wenigstens stärker ausgezeichnet und hevorgehoben werden, um sie auch dadurch zum Besten des Deutschen Reichs in ihrer Integrität zu erhalten! Sie können nicht etwa nur mit einigem Rechte, wie es bey andern Italienischen Gebieten wohl der Fall ist, zu dem Longobardischen Staatsbezirke gerechnet werden, sondern sie lassen sich vielmehr fast mit gar keinem Rechte zu einem andern Bezirke, als zu diesem, ziehen. — Und verfährt man sonst in diesen geographischen Collisionsfällen nach dem Gesetze des überwiegenden Antheils, so ist es doch wohl consequent, auch in Absicht obiger Districte nach eben diesem Gesetze zu verfahren.

§. 7.

II. Hat man nun aber überhaupt Grund, für das Longobardische Reich einen eigenen geographischen Bezirk zu bilden, so sind auch diejenigen Gegenden darin aufzunehmen, an welchen

jenes

jenes Reich nur einen überwiegend geringern Antheil hat, um anderen Gegenden, an welchen der Antheil überwiegend größer ist, nicht Unrecht zu thun, und um für sie Gesellschaft zu gewinnen. Ueberdieß würde es ja auch bey dergleichen Gegenden, wenn man sie nicht ohne Unterschied aufnehmen und vielmehr einen Mittelweg einschlagen wollte, sobald es in concreten Fällen zur Ausführung käme, sehr schwer zu bestimmen seyn, wo man anfangen und aufhören sollte aufzunehmen oder auszuschließen. Der Abstufungen, nach welchen die Territorialgemeinschaft zwischen dem Longobardischen Reiche und den einzelnen Italienischen Souveränen modificirt ist, sind zu mancherley. Es würde ein schweres Unternehmen seyn, die vielen nnd mancherley Grade auszumitteln, welche zwischen den beyden Extremen, zum Beyspiele zwischen den Reichslehnen Parma und Piacenza und Monte di Santa Maria, liegen.

Diese Betrachtung ist denn freylich recht dazu gemacht, um dahin geleitet zu werden, daß man es für das Beste halten muß, wenn man geradezu den ganzen ursprünglichen Flächeninhalt des alten Longobardischen Reichs, der ja auch nie dem Inbegriffe nach (in complexu), in welchem er existirte, aufgehoben ist, als etwas noch jetzt muthmaßlich Richtiges und Zutreffendes zum Grunde leget, und daß man nicht

etwa dabey stehen bleibet, die Umrisse und die innere Verzeichnung desselben für das anzusehen, was bey mathematischen Figuren die Hülfslinien sind, sondern daß man sie zur letzten subsidiarischen Entscheidungsnorm macht (7).

Mascov sagt: wenn man erweisen könne, daß ein ganzes Reich an Deutschland gekommen sey, und es entstehe dann wegen eines Gebiets oder wegen einer Stadt desselben Streit, so sey nicht nöthig darzuthun, daß es ein Reichslehn sey, sondern es sey genug, wenn man zeige, daß das Gebiet oder die Stadt in den Grenzen besagten Reichs liege (8).

Er habe Recht, setzt Moser (9) hinzu; aber nach seiner Meynung werde es nie zu einem Falle kommen, da diese Grundsätze anschlügen.

§. 8.

III. Das Longobardische Reich ist also nicht anzusehen, wie das Reich des Fürsten von Thurn und Taxis, ehe dieser noch etwas Anderes beherrschte, als Postmeister und Postwagen; es ist

(7) *Io. Casp. Beretta dissertatio chorographica pro usu tabulae Italiae graeco-longobardico-francicae medii aevi*; in *Muratori script. rec. ital.* Th. 10.

(8) *Princip. iuris publ.* Buch 2. Cap. 1. §. 9. Ebendesselben Dissertatio de nexu regni lotharingici, §. 7 und §. 24. Note 1.

(9) Tractat von Deutschland. S. 171.

ist nicht anzusehen, wie ein reicher Mann, der kein Grundeigenthum hat, und der bloß in Rücksicht des Eigenthums Anderer persönlich oder dinglich berechtiget ist. Auf solche Berechtigungen allein läßt sich der Begriff eines Reichs oder Staats nicht gründen. Es ist aber in den Folgen von der größten Wichtigkeit, daß man den Longobardischen Staat so oft und so lange, als nur immer möglich, als Miteigenthümer von Grund und Boden qualificire, sollte er auch nur etwa wie ein Erbzinsherr in Rücksicht des Nießbrauchs bedacht werden, und an diesem entweder gar keinen, oder einen auch noch so geringen Antheil nehmen können.

In nichtgeographischer Rücksicht dehnt sich indessen das Longobardische Staatsrecht auch auf solche Gerechtsame aus, die demselben angehören, ohne von einem Grundeigenthume, oder Territorio, oder Territorialantheile abhängig zu seyn. Der Kaiser verspricht in der Wahlcapitulation, alle dem römischen Reiche angehörige Lehen und Gerechtigkeiten — sonderlich in Italien — aufrecht zu erhalten. Als Beyspiele von solchen Gerechtigkeiten führt Moser (10) an das kaiserliche reichslehnbare Postamt zu Venedig und das kaiserliche Generalcommissariat in der Lombardey. Es gehören dahin überhaupt alle

(10) In den Betrachtungen über die Wahlcapitulation Josephs II, Th. 2. S. 36.

alle die Italienischen Lehne, deren alleiniges Object in einem Rechte bestehet, dergleichen es in Italien so gut als in Deutschland giebt.

§. 9.

IV. Das Longobardische Reich ist zusammengesetzt aus einer Menge verschiedenartiger Theile.

Die Verschiedenartigkeit entsteht zum Beyspiele durch die Mannichfaltigkeit äußerer Verhältnisse, in welchen ein Besitzer eines Italienischen Reichsgebiets stehet. Die Centurioni, Doria, Fieschi, Spinola sind theils Vasallen und Unterthanen des Reichs, theils sind sie Bürger des Freystaats Genua, wo ihre Familien zu dem alten Adel gehören. Der componirteste Fall äußert sich bey dem Kaiser selbst. Hier ist der Herzog von Mantua zugleich Herzog von Mayland, Expectant auf Parma und Piacenza, Marchese des ersten besten heimfallenden Italienischen Reichslehns, und ist in diesen und ähnlichen Eigenschaften, auf verschiedene Weise und in verschiedenen Graden, theils Italienischer Stand und Unterthan, theils Vasall und Unterthan des Deutschen Reichs; ebenderselbe ist zugleich in Deutschland mannichfaltig begütert, und ist dadurch Stand, Vasall und Unterthan des Deutschen Reichs; ebenderselbe ist zugleich Deutscher Kaiser; endlich ist derselbe auch zugleich König von Ungarn u. s. w. Eine Person steht hier also nicht nur in allen denkbaren innern Verhält-

Verhältnissen, die sich ergeben, wenn man den Reichskörper bis in seine Haupt- und Nebentheile zergliedert, und wenn man die verschiedenen Beziehungen derselben unter einander untersucht, sondern auch außerdem noch in auswärtigen Verhältnissen. Nächstdem ist der Herzog von Piemont derjenige Italienische Stand, welcher in den meisten anderweitigen Verbindungen steht. Piemont und Mantua, Savoyen und Oesterreich, Sardinien und Ungarn können in Parallel gesetzt werden. Sardinien und Ungarn sind zusammengebrachte Kinder des Reichs; Piemont und Savoyen, so wie auch Mantua und Oesterreich sind Halbgeschwister; Piemont und Mantua sind vollbürtige Geschwister von Italien her, so wie Savoyen und Oesterreich von Deutschland her.

Ferner sind die Italienischen Lehne sehr verschieden in Rücksicht ihrer Größe. Davon hängt in Italien noch weit mehr ab, als in Deutschland, und dort kann es nicht einmahl wohl, wie hier, heißen:

— — — — — *facies non omnibus vna,*
Nec diuersa tamen, qualem decet esse sororum.

Unter den größern Italienischen Vasallen sind wiederum einige, welche wegen ihrer wirklichen oder vermeyntlichen Souveränität alle land-

land- und lehnrechtliche Verbindung mit Deutschland ablehnen. Sie mögen das indessen thun, oder nicht, so müssen doch auf allen Fall von ihren übrigen Ländern diejenigen ihrer Besitzungen abgesondert werden, welche sie noch in neuern Zeiten in der Qualität von anerkannten Italienischen Reichslehnen an sich gebracht haben. Die Großherzoge von Toscana, welche auf diese Weise in den Besitz mehrerer Lunesischer und anderer Lehne gekommen sind, haben dem Deutschen Reiche auch bey mehrern Gelegenheiten (11) bewiesen, daß sie sich zu einem solchen Unterschiede gern bequemen. Weniger haben dieses bewiesen die Herzoge von Savoyen in Rücksicht der Langhischen Lehne.

Dadurch daß die kleinern Reichslehne in Italien den größern durch Adhärenz verwandt zu seyn pflegen, entsteht eine neue Modification. Dieser förmliche Ausdruck deutet auf ein Verhältniß hin, welches demjenigen sehr ähnlich ist, in welchem die von größern Territorien eingeschlossene Deutsche Reichsritterschaft gegen ihre mächtigen Nachbarn steht. Die Adhärenz pflegt in Italien den Uebergang zur Incorporation zu machen.

Es

(11) Z. B. in dem Memoriale an das churfürstliche Collegium von 1711; in *Lünigs cod. ital. dipl.* Th. 1. S. 1335.

Es giebt ferner in Italien theils Reichsallodien, theils Reichslehne. Jene sind mit dem Reiche nur landrechtlich verbunden; diese landrechtlich und lehnrechtlich zugleich. Jene existiren aber, so viel ich weiß, nur in accessorischer Verbindung mit Lehnen (12), man müßte denn die Verbindung einiger Italienischer Territorien, welche die Lehnsabhängigkeit verweigern, dadurch zu retten suchen, daß man sie aus dem Lehnsnexus ganz entließe, und sie nur noch als landrechtlich untergeordnete Länder, in der Eigenschaft von Allodien, in Anspruch nähme. Conring sagt: *Plerique Italiae principes clientelari iure partim proxime, partim quasi in subfeudo ab imperio tenentur*, et si qui sunt allodiales, imperii tamen legibus tenentur (13).

Unter

(12) So besaß der Herzog von Mirandula verschiedene Reichsallodien, die Leopold I mit confiscirte, und die hernach Joseph I dem Herzoge von Modena als Reichslehne verkaufte. In dem Kaufcontracte vom 15 Jul. 1710 hieß es: *conuentum est, quod bona immobilia, seu praedia, quae Franciscus Maria Picus intra ducatus Mirandulae et marchionatus Concordiae fines allodii titulo possedit, in beneficiaria conuertantur.* Lünig *cod. Ital. dipl.* Th. 2. S. 2332. Auch erwähnen die Reichshofrathsschlüsse in Italienischen Sachen der Absonderungen des Lehns vom Eigenthume oft. S. Mosers Zusätze zum neuen Deutschen Staatsrechte, Th. 3. S. 1226 und 1227; auch Reuß Deutsche Staatscanzelley, Th. 18. S. 182.

(13) *De finibus imp.* Cap. 23.

Unter den Italienischen Lehnen giebt es Thronlehne ([14]), Afterlehne ([15]), aufgetragene und gegebene Lehne. Den letzten Unterschied heben die Vasallen nicht selten sehr hervor. Der in die Acht erklärte Herzog von Mirandula stellte 1704 vor: Mirandula sey ein *feudum oblatum, et in feudis oblatis agendum non esse tam rigide cum regulis aliorum feudorum, sed cum temperamento fauoris et aequitatis* ([16]).

Vorzüglich giebt es eine Menge feuda franca in Italien. Die Lehnbriefe pflegen die Freyheiten stückweise aufzuzählen.

Nach ihrer Lage werden die Italienischen Lehne abgetheilt in Lombardische, Ligurische, Bonnesische, Toscanische und Tirnisanische. Diese Eintheilung ist seit der durch Itter ([17]) geschehenen Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Italienischen Reichslehne unter den Publicisten in Umlauf gekommen, und es scheint auch, daß sie beym Reichshofrathe selbst eingeführt ist, oder wenigstens gewesen

(14) Im Jahre 1733 wurden die sämmtlichen Lehne des Herzogs von Savoyen zu einem Thronlehne gemacht. S. Mosers Reichshofrathsproceß, Th. 3. S. 55.

(15) In dem Wiener Frieden bekam der König von Sardinien die Langhischen Lehne als Reichsafterlehne.

(16) *Lünig cod. Ital. dipl.* Th. 1. S. 1802.

(17) *De feudis imperii*, S. 263 u. f.

wesen ist. Denn sonst würde man sich derselben nicht so gewöhnlich in den Berichten an den Reichshofrath bedient haben.

Endlich ist auch Manches vom reichslehnbaren Gebiete in Italien durch Tausch- Grenz- und andere Verträge, ohne Mitwissenschaft und Zustimmung des Reichs, an Auswärtige, zum Beyspiele an Frankreich, gekommen. Dadurch entsteht, wenigstens auf dem Theater Deutscher Prätensionen, noch eine ganz eigene Classe Italienischer Reichslehne.

§. 10.

V. Aus diesen Theilen gehet hervor das, was man einen zusammengesetzten Staat zu nennen pflegt; und das Bild von Körper und Gliedern läßt sich hier eben so natürlich, als bey Deutschland, anbringen. Die Glieder sind dem Körper untergeordnet; die einzelnen Theile dem Ganzen.

Dieser zusammengesetzte Staat aber ist nicht etwa dem Deutschen Königreiche einverleibt, sondern er ist wie ein Nebenland, wie eine Provinz, wie eine Colonie von diesem zu betrachten. Dennoch aber ist die Verbindung zwischen dem Haupt- und Nebenlande eine dingliche; aber auch zugleich eine höchst ungleiche. Das Deutsche und Italienische Reich, jedes besteht für sich, und wenn dieses gleich von jenem abhängt,

so ist es doch nicht unter jenem begriffen; so wie es überhaupt der Natur einer jeden Nebensache gemäß ist, daß bey ihr eine Hauptsache vorausgesetzt, aber daß jene nicht nothwendig in diese hineingeleget werden muß. Beyde Reiche zusammen genommen geben erst, mit Einschluß der übrigen Bestandtheile, den Begriff des Reichs in seiner ganzen Summe, oder des Deutschen Reichs, in so fern man eine nähere Bezeichnung von dem Hauptlande hernimmt.

§. 11.

VI. Wenn wir ferner das Italienische Reich in so fern untersuchen, als es aus einer Oberherrschaft und aus Gehorchenden besteht, so ist Folgendes zu bemerken:

A. Die Oberherrschaft ist nicht in den Mitteln der Gehorchenden zu suchen; das würde gegen die Natur einer Colonie seyn; die Italienischen Reichsangehörigen müssen noch jetzt, wie ehmahls, sagen: *non habemus regem nisi caesarem.*

Deutschland beherrscht sich selbst aus seinen Mitteln heraus; es beherrscht aber auch seine Italienische Provinz. Die Oberherrschaft über die letzte ist zwischen dem Deutschen Kaiser und den Deutschen Ständen getheilt, und sie ist in Deutschland und in Italien im Allgemeinen eine und ebendieselbe. Sie hat daher auch in

Ganzem

Ganzem hier und dort einerley Schicksale und einerley Ausbildung gehabt. Italien wurde zuerst, wie Deutschland, durch kaiserliche Alleingewalt beherrscht, mit Ausschluß Deutscher Stände, und nur mit allenfallsiger Zuziehung von Italienischen Ständen. Diese Alleingewalt wurde aber in Italien, wie in Deutschland, mit der Zeit herabgestimmt. Die Deutsche Landeshoheit bildete sich nach und nach aus, und setzte sich, sowohl dort als hier, in eine Theilnahme und in einen Mitbesitz der Oberherrschaft; die Deutschen Stände traten in Absicht der Italienischen Oberherrschaft von der einen Seite in die Concurrenz ein, während dessen die Italienischen Stände sich auf der andern Seite daraus entfernten.

§. 12.

B. Und zwar ist die Italienische Oberherrschaft zwischen dem Kaiser und den Deutschen Ständen so vertheilt, daß jener

1. Zwar, wie in Deutschland, gewisse Reservate hat, daß diese aber nur als Ausnahmen von der Regel anzusehen sind, und daß es

2. Die Regel bleibt: weder der Kaiser noch die Deutschen Stände können sich einen Theil der Oberherrschaft ausschließlich zueignen, so daß jener entweder diese wirklich in der Regierung zuziehen muß, oder, in so fern er es nicht zu thun braucht, sich doch nur als einen

Prodominus von diesen betrachten und betragen darf.

In der Hauptsache ist es also hiermit wie in Deutschland. Der Observanz nach zeigen sich indessen mancherley Abweichungen. Dahin gehört vorzüglich, daß der Kaiser in Italien die ausübende Gewalt allein hat, obgleich, wie ich glaube, nicht sowohl iure reseruati, als vielmehr iure prodominii.

§. 13.

C. Eine untergeordnete Frage entsteht: wie ist die Concurrenz der Deutschen Stände zur Italienischen Regierung unter diese selbst, den Gesetzen und der Observanz gemäß, zu vertheilen? Hier wird nicht das Verhältniß beobachtet, welches in der Regierung Deutschlands eingeführt ist. Die Churfürsten haben über ihre Mitstände in Absicht auf Italien ein großes Uebergewicht gewonnen, und es kommt ihnen bey dieser Gelegenheit sehr zu Statten das Recht, mit dem jedesmahligen neuen Kaiser, also auch mit Italiens mächtigstem Fürsten, und mit dem Inhaber und Verwalter der ausübenden Gewalt in diesem Reiche, zu capituliren.

§. 14.

D. Diese dem Deutschen Königreiche, und folglich, der Ausübung nach, dem Kaiser und den Ständen Deutschlands zustehende Oberherr-

schaft

schaft ist von Italien aus durch keine Standschaft restringirt. Sie ist also in so fern unumschränkt. Die Deutschen Stände können für keine Beschränkung genommen werden, weil diese selbst die moralische Person des Italienischen Regenten constituiren.

Daraus folgt aber nicht, daß die Oberherrschaft sich gegen Italien erlauben darf, was sie will; sondern es giebt hier auch verfassungsmäßige Grenzen; und diese sind eng genug gezogen. Bey der größten Unumschränktheit der Deutschen Oberherrschaft genießt dennoch das Italienische Reich in Ganzem der größten Freyheit; und es zeigt sich hier ein Beyspiel, daß die Colonie freyer ist, als das Mutterland.

In Betreff der Gesetze und der gesetzgebenden Gewalt Italiens, desgleichen in Betreff des Lehns- und Unterthanenbandes (nexus homagialis et feudalis), als der beyden wissenschaftlichen Hauptbegriffe, worauf ein Longobardisches Staatsrecht gegründet werden kann, werde ich meine Meynung in ein Paar besondern Abhandlungen zu entwickeln suchen.

III. Abschnitt.

Folgen aus den bisherigen Principien.

§. 15.

Nach diesen Principien bieten sich denn folgende Verhältnisse im Italienischen Staatsrechte dar:

A. Das Verhältniß zwischen den unmittelbaren Reichsangehörigen Italiens und deren Unterthanen, in den einzelnen Italienischen Territorien. Dieses gründet sich auf die Verfassung der einzelnen Länder, jedoch mit Unterordnung unter die beyden folgenden Verhältnisse. Man findet zur Bezeichnung desselben, sogar in Staatsacten und Friedensschlüssen, den Ausdruck superioritas territorialis; es ist aber dennoch sehr verschieden von demjenigen Verhältnisse, in welchem Deutsche Landesherren zu ihren Unterthanen vermöge der Landeshoheit stehen. Man braucht sich nur an einige neuere Vorfälle zu erinnern, aus welchen erhellet, wie wenig der Reichshofrath bedenken trägt, in die innern ökonomischen und politischen Angelegenheiten eines kleinern Italienischen Territoriums unmittelbar einzugreifen, darin beliebige Verände-

rungen zu machen, und das *caput regens* nach Gefallen einzuschränken (18).

§. 16.

B. Das Verhältniß der Territorien unter einander, vermöge dessen diese, unter ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupte, den für sich bestehenden Longobardischen Staat bilden. Es gründet sich dasselbe auf die Italienische Reichsverfassung, und ist theils dem dritten Verhältnisse untergeordnet, theils greift es in dasselbe stark ein und durchkreuzet sich mit ihm; welches daher rührt, weil das gemeinschaftliche Oberhaupt der Italienischen Territorien in Deutschland zu suchen ist, weil also Deutschland und Italien in einer Rücksicht den Italienischen Staat constituiren, in anderer Rücksicht aber das gesammte Deutsche Reich bilden, so daß sowohl Deutschland als Italien, jedes für sich, in zwey sehr verwandten Qualitäten erscheinen. In dem Italienischen Staatsrechte kommt Deutschland als Oberherr, und Italien als Inbegriff unterwürfiger Territorien in Betracht; in dem Staatsrechte des gesammten Reichs tritt Deutschland als Hauptstaat auf, und Italien als ein für sich bestehender Nebenstaat.

Es muß also wohl dieses zweyte Verhältniß mit dem gleich folgenden dritten eben so ver-

(18) S. Reuß Deutsche Staatscancelley, S. 139 u. f.

wandt und verbunden seyn, als es die beyden Qualitäten sind, welche Deutschland und Italien, nach Verschiedenheit der beyden angegebenen Rücksichten, behaupten.

§. 17.

C. Das Verhältniß zwischen dem Deutschen und Italienischen Königreiche, in so fern beyde für sich bestehende Staaten sind. Dieses Verhältniß beherrscht die beyden vorigen, und zeigt das Deutsche Reich in seiner größten Composition, aus welcher denn noch folgende untergeordnete Verhältnisse hervorgehen:

1. Zwischen dem Italienischen Reiche und einzelnen Deutschen Ständen.

2. Zwischen dem Deutschen Reiche (mit Ausschluß des Italienischen Nebenstaats) und einzelnen Italienischen Ständen oder Reichsangehörigen.

3. Zwischen dem Deutschen Reiche, in seiner größten Composition, und den einzelnen Deutschen Ständen.

4. Zwischen dem Deutschen Reiche, in seiner größten Composition, und den einzelnen Italienischen Ständen oder Reichsangehörigen.

5. Zwischen dem Deutschen Reiche, in seiner größten Composition, und dem Deutschen Reiche, mit Ausschluß des Italienischen Nebenstaats.

6. Zwischen dem Deutschen Reiche, in seiner größten Composition, und dem Italienischen Nebenstaate.

7. Zwischen den einzelnen Gliedern des Deutschen Reichs auf der einen, und des Italienischen Reichs auf der andern Seite.

§. 18.

Sind diese Vorstellungsarten so richtig, so giebt es:

1. Ein Reichsstaatsrecht, sowohl des gesammten Deutschen, als auch des Italienischen Reichs; desgleichen

2. Ein Territorialstaatsrecht, sowohl des einen als des andern; und zwar in beyden Fällen sowohl ein gemeines, als ein besonderes.

3. Ein nachbarschaftliches Staatsrecht, in mehr als einer Hinsicht.

§. 19.

Dann sehe ich aber auch nicht ab, wie man das Italienische Staatsrecht zu dem sogenannten auswärtigen Deutschen Staatsrechte ziehen könne. Dahin rechnet es unter andern J. J. Moser. Er untersucht zuerst Deutschland, wie es von innen beschaffen ist, und dann betrachtet er es in seinem Verhältnisse gegen Auswärtige, und zwar gegen Italien und alle andere euro-

päische Staaten (19). Er ignorirt also eine innere Verbindung zwischen Deutschland und Italien, und setzt dieses in seinen Verhältnissen zu jenem ganz in die Classe von Spanien, Frankreich und von irgend einem andern europäischen Staate.

Bey den Worten will ich mich nicht aufhalten; wiewohl sich mit Grunde fragen ließ: wie ein Staatsrecht, da es seiner Natur nach genau auf einen bestimmten Staat eingeschränkt werden muß, auswärtig seyn könne? Genug Moser mißbraucht nun einmahl eine Reihe von Verhältnissen und Beziehungen, die sich so leicht als völkerrechtliche erkennen lassen, dazu, um eine neue Eintheilung des Staatsrechts und ein neues Buch, nämlich das Buch vom auswärtigen Deutschen Staatsrechte, hervorzubringen. Wie kommt aber das Italienische Staatsrecht in diese Gesellschaft und in dieses neue Buch?

Soll eine Absonderung Statt haben, so kann sie höchstens durch die Eintheilung in das Staatsrecht des Haupt- und Nebenlandes gemacht werden. Aber so wie Haupt- und Nebenland zwar getrennt werden können, so macht doch beydes zusammen erst das Ganze aus, so umfaßt ferner das Deutsche Reich, seinem vollen Umfange nach,

(19) So drückt sich Moser in seinen ersten Grundlehren des Deutschen Staatsrechts aus.

nach, auch die Italienische Colonie, so ist endlich auch das Staatsrecht des Deutschen Reichs nicht vollständig, so lange nicht das Italienische Staatsrecht, und zwar in allen seinen Theilen, mit hineingezogen wird. Und gesetzt auch, man wollte eins von dem andern trennen, so könnte das wenigstens in Absicht der Oberherrschaft Deutschlands über Italien, welche so gut zu den Vortheilen der Deutschen, als zu den Nachtheilen der Italiener gehört, und welche in dem Staatsrechte jener eben so gut eine helle Stelle, als in dem Staatsrechte dieser eine dunkele Stelle auszumachen verdient, nicht ohne die gewaltsamste Zerreißung geschehen.

§. 20.

Das wahre Verhältniß zwischen dem Deutschen und Italienischen Staatsrechte scheint es zu fordern, daß man in der wissenschaftlichen Behandlung derselben jenes neben diesem, wo möglich, allenthalben in Parallel fortlaufen lasse.

Am wenigsten ist es wohl methodisch richtig, wenn man das eine oder das andere Capitel des Italienischen Staatsrechts zugleich mit und neben dem Deutschen abhandelt, aber nicht in dieser Manier durch das Ganze fortfährt, sondern die übrigen Capitel in einen Anhang zum Deutschen Staatsrechte, unter dem Namen eines auswärtigen Deutschen Staatsrechts, oder unter irgend einer andern Benennung, bringet.

Wenn

Wenn man zum Beyspiele von den Grenzen und dem Territorium des Italienischen Reichs bey Gelegenheit der Grenzen des Deutschen Reichs spricht, so sollte man doch auch zugleich und an einem Orte von den Reservatrechten des Kaisers, oder von den Regalien, sowohl in jenem, als in diesem Reiche sprechen.

§. 21.

Wie ein Italienisches Staatsrecht noch mehr in das Einzelne angeordnet werden müsse? will ich übergehen. Es kommt darauf weniger an; und ein jeder gehet hier gern seinen eigenen Weg. Bey Reuß (20) findet man folgende hierher gehörige Reihe von Rubriken:

I. Italienisches Reichsstaatsrecht.

A. Von den Personen der Reichsvasallen.

B. Von dem, was die Italienischen Besitzungen näher angehet.

1. Veränderungen der Besitzer und damit verbundene Belehnungen.

2. Erbfolge- und Fideicommißangelegenheiten.

3. Scheidung des Lehns vom Eigenthume.

4. Theilungen.

(20) Deutsche Staatscancelley, Th. 18. S. 129.

5. Unionen und Incorporationen der Lehne.
6. Dispositionen, Kaufe und andere Contracte über dieselben.
7. Gemeinherrschaftliche nnd nachbarliche Irrungen.
8. Immedietäts = Grenz = und andere Streitigkeiten.

II. Italienisches Landstaatsrecht.

1. Innere Verfassung der Besitzungen.
2. Ausübung der kaiserlichen Reservatrechte.
3. Ausübung der den Besitzern zustehenden Hoheits = und anderer Rechte.
4. Irrungen zwischen diesen und den Unterthanen.

Unter diesen Rubriken hat Reuß einen beträchtlichen Vorrath von Materialien für das Italienische Staatsrecht gesammelt, und am angeführten Orte bekannt gemacht; daher denn jene für diese ersunden wurden, und nach diesen eingerichtet und abgemessen werden mußten. So wenig aber jene, selbst ihrem Zwecke nach, für vollständig, erschöpfend und unter allen Umständen musterhaft angesehen werden können, so beweisen sie doch schon in dieser Anzahl und durch die Menge von Materialien, welche ihnen

Reuß

Reuß aus einigen Jahrgängen von Reichshofrathsschlüssen und Gutachten unterordnete, daß es wenigstens nicht an Rubriken und an Stoff fehle, um die eben vorgeschlagene Methode, nämlich das Italienische und Deutsche Staatsrecht in den Systemen durch das Ganze neben einander fortlaufen zu lassen, in Ausführung zu bringen.

Beydes läßt sich auch behaupten von den 46 Rubriken in welchen Moser das Italienische Staatsrecht abhandelt (21), und von den 21 Rubriken, unter welchen er zu jenen beträchtliche Nachträge geliefert hat (22).

(21) In dem auswärtigen Deutschen Staatsrechte, S. 398-430.

(22) In den Zusätzen zum neuen Deutschen Staatsrechte, Th. 3. S. 1214-1227.

IV. Abschnitt.

Beyspiele von Hintansetzungen des Italienischen Staatsrechts bey einzelnen Gelegenheiten.

§. 22.

Wenn man diesen Plan übersieht, und dann fragt: was ist bis jetzt davon ausgeführt? so kann die Antwort nicht tröstlich ausfallen. Um die Wissenschaft des Deutschen Staatsrechts stand es schlecht, als man noch kein Interesse an einzelnen publicistischen Zeitvorfällen nahm. Als man aber anfieng, alle einzelnen Ereignisse in Deutschen Staatsangelegenheiten, so wie sie an den Höfen, bey den Reichsgerichten, auf den Reichs-Kreis- und Wahltagen zur Sprache kamen, in gelehrte Untersuchung zu ziehen, da erst besserte es sich. Nun mache man davon eine Anwendung auf die Wissenschaft des Italienischen Staatsrechts. Wie kann es um sie stehen? da auch selbst die interessantesten Begebenheiten in Italienischen Angelegenheiten sich zugetragen haben, ohne daß die Literatur darüber viel aufzuweisen hat.

Zum Belege mag Folgendes dienen:

I. Der Spanische Successionskrieg, die Londner Quadrupelallianz, der Wiener und Aachner Friede, sind Hauptabschnitte in den neuern Deutschitalienischen Staatsverhältnissen. Insbesondere erlitten dadurch das Haus Gonzaga, die Länder: Parma, Piacenza, Guastalla, Toscana, Mantua, die Langhischen Lehne u. s. w. große Veränderungen. Manche Fragen des Italienischen Staatsrechts, zum Beyspiele: über die Reichsacht, über den Reichskrieg, über die Veräußerung Italienischer Reichslehne, bekamen dabey einen hohen Grad practischer Wichtigkeit. Die literarische Thätigkeit aber war bey diesen vielen und reichhaltigen Gegenständen verhältnißmäßig sehr gering. Wer die Geschichte eines Friedensschlusses schrieb, oder ihn erklärte, der berührte gelegentlich diesen und jenen Punct (23). Eben so gelegentlich spricht Spener von der Italienischen Reichsacht (24). Es erschien zwar eine ziemliche Reihe kleiner für sich bestehender Schriften, die man gehörigen Orts verzeichnet (25), und auch nach dem Gesetze der

(23) *Barthol. Valdrighii vicissitudines foederis londinensis. Lips.* 1765. S. 34 enthalten Manches in Betreff der Oberherrschaft des Reichs über Toscana.

(24) Deutsches Staatsrecht, Th. 4. S. 59.

(25) Bey Pütter und Klüber; auch in Mosers auswärt. Deutschen Staatsr. S. 399 u. f.; dergleichen

der Gleichartigkeit gesammelt und zusammengedruckt findet (26). Sie beziehen sich aber fast alle nur auf das Subject. Die wichtigsten derselben fragen: gehört dieses oder jenes Land zu Deutschland (27)? Nur wenige beschäftigen sich mit dem Objecte (28).

§. 23.

II. Ferner: als nach dem Tode Kaisers Carls VI die Frage entstand: wie es mit den Ländern des Oesterreichischen Hauses in Italien zu halten sey? so erschien 1733 für Oesterreich ein: *discursus de successione foeminea in regna et prouincias austriacas, occasione sanctionis pragmaticae publicatus* (29). Schmauß warf dagegen

gleichen in Scheidemantels Repertorium des Staats- und Lehnrechts, Th. 2, unter der Rubrik Italien.

(26) Zum Beyspiele in *Kretschmanns iure publ. dissertationibus illustrato*, Th. 2 (Leipz. 1794. 4.); auch in der Sammlung: *Dissertationes X de iure augusti et romani imperii in Parmae et Placentiae ducatus*. Amsterd. 1729. 4.

(27) Zum Beyspiele *I. I. Mascov diss. de iure imperii in magnum ducatum Etruriae*. Leipz. 1721. 4.

(28) Eine der vorzüglichsten Abhandlungen dieser Art ist *I. H. Böhmer diss. de subsidiis pecuniariis a statibus Italiae imperatori rom. germ. praestandis*. Halle 1720. 4.

(29) In Fabers Staatscancelley, Th. 64. S. 210 u. f.

gegen in einigen Zeilen die Behauptung hin: jene Besitzungen und Lehne seyen dem Deutschen Reiche heimgefallen; Oesterreich, sagte er, sey nicht mit Mayland belehnet worden; Oesterreich könne also nicht anders, als vermöge der kaiserlichen Würde, kraft des dominii directi in feudo aperto, den Besitz behauptet haben; da nun aber die Kaiserwürde nicht erblich sey, so trete jetzt Carl VII in die Stelle und in die Rechte seines kaiserlichen Vorgängers (30). Schrötter sucht diese Meynung von Schmauß zu widerlegen, ohne ihn nur einmahl, wie es mir scheint, richtig verstanden zu haben. Denn er schiebt seinem Gegner etwa folgende Vorstellungsart unter: Mayland sey, so wie Mantua, von Carl VI, als Oesterreichischem Prinzen, nicht als Inhaber der kaiserlichen Würde, in der Qualität eines Reichslehns besessen worden, könne daher nicht auf die weibliche Linie vererbt, und müsse vielmehr dem Kaiser Carl VII apert werden (31).

Das

(30) S. Joh. Jac. Schmauß summarische Vorstellung des gegenwärtigen Zustandes von Italien in Ansehung des Deutschen Reichs. Göttingen 1742. 8; und in *Königs select. iur. publ. nouiss.* Th. 5. S. 435.

(31) S. Franz. Ferd. Schrötters zweyte Abhandl. aus dem Oesterreichischen Staatsrechte (Wien 1762. 8.), S. 85–88. Besser ist die Oesterreichische Sache unterstützt in dem Deputationsgutachten

Das war ziemlich der ganze schriftstellerische Antheil, welchen die Publicisten an diesem so wichtigen Vorfalle des Italienischen Staatsrechts nahmen.

§. 24.

III. Nicht ganz so unthätig blieben sie bey den Versuchen, welche nach Carls VII Tode gemacht wurden, das unter diesem nicht-österreichischen Kaiser sehr geschwächte kaiserliche Ansehen in Italien wieder herzustellen. Da die Regierung Carls VII eine Hauptepoche in der Geschichte des Italienischen Staatsrechts ausmacht, und mit dem Ende jener dieses gewissermaßen einen neuen Anfang nimmt, so hatten dadurch jene Instaurationsversuche allerdings auch ein großes Interesse.

Vorzüglich war Genua zu bestreiten. Die Genuesischen Belehnungen giengen von Fällen zu Fällen bis auf die Regierung Carls VII. Da aber kam das ganze Genuesische Lehnsgeschäft in Stecken (32); und so sollte es denn auch ferner, dachte die Republik, unter Franz I und unter seinen Nachfolgern in Stecken gerathen. Aber sie fand einigen Widerstand. Unter an-

D 2 dern

ten des Reichshofraths, betreffend die Wahlcapitulation Franz I, in Zangs (Ganz) Reichshofr. gutachten. S. 100.

(32) S. Reichshofrathsgutachten vom 1774; in den merkw. R. H. R. gutacht. Th. 1. (1792.) S. 317.

dern nahm einst der kaiserliche Fiscal an der Spitze von Oesterreichischen Grenadieren das Lehn Campo Freddo, welches die Republik dem Kaiser verweigerte, und zwar offenbar gegen die Lage der Sachen vor Carl VII, in Besitz. Das Commando lag auf Kosten des Landes (33).

Mit gleicher Strenge, aber, wie es der Erfolg auswieß, nicht mit gleichem Rechte, nahm der Reichsfiscal bey Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen dem Pabste und zwischen Toscana, wegen der Reichslehnbarkeit von Carpegna und Scavolino, von 1741 bis 1749, an der Spitze von 400 Toscanischen Soldaten, beyde Länder als Reichslehne in Besitz (34).

Eben so wurde sogar gegen den König von Sardinien wegen Pregola verfahren.

Unter diesen und andern Instaurationsversuchen damahliger Zeit haben wohl diejenigen, welche gegen Genua gemacht wurden, die meisten Federn in Bewegung gesetzt (35).

§. 25.

(33) S. das eben angeführte R. H. R. gutachten von 1774; und J. J. Mosers Beyträge zum europ. Völkerr. in Friedenszeiten, Th. 5. S. 104.

(34) Mosers Beytr. zum europ. Völkerr. in Friedenszeiten, Th. 5. S. 122–125.

(35) Ein Verzeichniß der hierher gehörigen Schriften, zu welchen der kaiserliche Hof zum Theile selbst die nöthigen Materialien geliefert hat, steht in Mosers

§. 25.

IV. Weit weniger hat ein älterer ähnlicher Fall unter Leopold I, bey welchem es auch darauf ankam, die Hoheit des Deutschen Reichs in Italien, besonders in den reichslehnbaren Stücken des Kirchenstaats, wieder empor zu bringen, bey welchem es sogar auf eine gründliche Revision des ganzen Deutschitalienischen Lehnsnexus abgesehen war, bey aller seiner Wichtigkeit die Aufmerksamkeit und den Fleiß der Publicisten auf sich gezogen. In dem Edicte vom 29 April 1697 (36), worin Leopold alle Italienische Reichsangehörige, unter den schönsten Versprechungen für die Folgsamen, so wie unter Androhung der größten Nachtheile für die Ungehorsamen, zu einer Erneuerung und Prüfung ihrer Verhältnisse gegen das Deutsche Reich auffordert, lagen eine Menge Veranlassungen zu publicistischen Untersuchungen. Sie blieben aber unbenutzt. Kaum daß von Andler der Sache im Vorbeygehen gedenkt (37); kaum

Mosers Beytr. zum europ. Völkerr. in Friedenszeiten, Th. 1. S. 31–33. Th. 5. S. 3. 4; in Mosers Zusätzen zum neuen Deutschen Staatsrechte, Th. 3. S. 1228. 1230, und in Mosers Deutschem auswärtigen Staatsrechte, S. 463.

(36) In *Lünigs cod. Ital. dipl.* Th. 1. S. 223.

(37) In der *iurisprudentia qua priuata qua publica*; und in dem *corp. constit. imp.* Th. 2. S. 103 u. f.

daß Lünig einige dahin gehörige Actenstücke in seinen *codex Italiae diplomaticus* übertrug ([38]); kaum daß Buder von dem Edicte Gelegenheit nahm, ein Paar kleine Abhandlungen zu schreiben ([39]).

§. 26.

V. Eben so hat das für das Italienische Staatsrecht so wichtige Institut der Plenipotenz schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts bestanden, ohne daß wir nur eine einzige Schrift darüber aufzuweisen hätten. Kaum daß wir das Personale derselben aus dem Wiener Staatsschematismus kennen, und daß wir einige abgebrochene und zerstreute Notizen darüber haben. Die letzten finden sich insbesondere in den Sammlungen von Schlüssen und Gutachten des Reichshofraths. Außerdem verweise ich auf folgende Werke:

Lünigs cod. Ital. dipl. Th. 1. S. 337. Hier steht die älteste Instruction für den Plenipotentiar.

Mosers Deutsches Staatsarchiv, 1752. Th. 3. S. 515 u. f.

Herchen=

(38) Am angeführten Orte.

(39) *Vindiciae iuris imperatorii aduersus vrbis Romae episcopos. Ienae* 1719. 4. (in dessen *opusculis*, Num. 1.). — *De feudis imperii in Romandiola et in terris pontificiis ad II F. 33. §. 1. et II F. 40* (in dessen *obseruatt. iuris publici*, S. 131 - 151).

Herchenhahns Geschichte — des Reichshofraths, Th. 2. S. 233. Th. 3. S. 313. 317.

Von Roths pragmatische Interregnumsgeschichte besonders des Reichserzcanzlariats, vom Jahre 1790. S. 51. 52.

Der Reichshofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen, Th. 1. (Augsb. 1791. 8.) S. 206–209.

Mosers Deutsches auswärtiges Staatsrecht, S. 422.

Mosers Zusätze zum neuen Deutschen Staatsrechte, Th. 3. S. 1215.

Das Beste über die Sache findet man in Reuß Deutscher Staatscanzelley, Th. 18. S. 130 u. f. S. 204–212.

§. 27.

VI. In den neuern Zeiten hätte billig die Anwartschaft des Hauses Oesterreich auf Modena die Publicisten reizen sollen; desgleichen das Verhältniß Italiens zu Deutschland während des Interregnums nach Josephs II Tode, das Italienische Reichsvicariat, oder die Italienischen Angelegenheiten auf dem Wahltage von 1790. Was ist aber eben der Zuwachs der Literatur des Italienischen Interregnums und Vicariats gewesen. Ich weiß nichts nachzuweisen, als ein Paar Notizen in von Roths pragmatischer Interregnumsgeschichte — vom J. 1790. S. 51. 52; ferner in dem Wahldiar. und

Wahlprotocolle von 1790, und in dem reichsvicariatischen Staatsrechte von Sartori, S. 26 u. f. Vorzüglich aber sind auszuzeichnen: 1) Joh. Nep. Gottfr. von Krenner über den churpfälzischen Reichsvicariatssprengel (Ingolstadt, 1793. 63 S. 4.), §. 5-14. In diesen Paragraphen wird das Rheinischitalienische Vicariat erörtert. 2) Georg Fr. Zentners Abhandlung von der Regierung der dem Deutschen Staate unterworfenen Italienischen Länder während eines Zwischenreichs in Deutschland, (in den *actis acad. Theod. Palat.* Th. 7. S. 229-248).

§. 28.

VII. Eben so wenig ist von dem literarischen Antheile zu rühmen, den man an dem noch fortwährenden Italienischen Reichskriege nimmt. Bloß aus Zeitungen weiß man es, daß der jetzige kaiserliche Plenipotentiar in Italien, Graf von Wilczeck, die Italienischen Vasallen zu Kriegsbeyträgen aufgefordert hat, und daß diese sich auch zum Theil dazu haben willig erfinden lassen. Was dieserhalb zwischen dem kaiserlichen Hofe und der Plenipotenz, und wiederum zwischen dieser und den Italienischen Vasallen verhandelt ist, hat, wie bey vorigen Reichskriegen (40), so auch bey diesem, keinen Weg in das Publicum gefunden. Aber auch nicht einmahl den in

(40) Nur einige ältere Relationen machen hier eine Ausnahme in Mosers Reichshofrathsproceß, Th. 3. S. 896 u. f.

in Italien erlassenen Kriegserklärungen, Avocatorien und Dehortatorien ist bis jetzt, so viel ich weiß, ein Platz in den Sammlungen unserer Deutschen Staatsacten angewiesen; welches man jedoch billig noch erwarten muß, da diese Actenstücke schon sonst bey frühern Gelegenheiten in die Reichsfama (Th. 16 und 18) und in die Fabersche Staatscanelley (Th. 6. 13. 64) aufgenommen zu werden pflegten.

Herr Doctor Weiße, der schon sonst auf die staatsrechtliche Verbindung zwischen Deutschland und Italien aufmerksam gemacht hat (41), schrieb eine Abhandlung über die Geldbeyhülfe, welche die Italienischen Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien dem Kaiser bey einem Reichskriege zu leisten verbunden sind (42). Er konnte aber, aus Mangel neuer Materialien, nicht viel mehr sagen, als was J. H. Böhmer schon gesagt hatte (43), und er stellt auch selbst seine Abhandlung nur als eine neue Bearbeitung der Böhmerschen Dissertation dar.

(41) In dem Buche über die Vortheile der Deutschen Reichsverbindung (Leipz. 1790. 8.), S. 162. u. f.

(42) In Weißens Aufsätzen über einige unerörterte Gegenstände des Deutschen Staatsrechts, (Leipz. 1794. 8.), S. 202–224.

(43) In der oben S. 49 Note 28 schon angeführten Dissertation.

Von mir rühren auf Veranlassung des jetzigen Italienischen Reichskriegs folgende Aufsätze her: über die Verbindlichkeit der Reichsangehörigen in Italien, an den Lasten des gegenwärtigen Reichskrieg Theil zu nehmen (44); desgleichen über die Designation der Italienischen Reichslehne (45); auch historische Darstellung des Lehnsnexus zwischen dem Deutschen Reiche und dem Könige von Sardinien (46).

Das ist aber auch Alles, was bey dieser Gelegenheit erschienen ist, indem ich nicht einmahl unter denjenigen Schriften, die den jetzigen Reichskrieg überhaupt behandeln, eine einzige kenne, die, selbst auch nur beyläufig, auf Italien Rücksicht nähme.

(44) In Girtanners politischen Annalen, 1794, April, Numer 1, S. 19. u. f. Mit großer Leidenschaft hat sich gegen diesen Aufsatz erklärt Herr von Müller, in den angeführten Annalen, 1794, October, Numer 2. S. 81–103. Die Sache wird den Gegenstand einer eigenen Abhandlung in dem zweyten Bande dieser Beyträge ausmachen.

(45) Ebendaselbst, 1794, May, Numer 1. S. 190 u. f.

(46) Ebendas. 1794, May, Numer 2. S. 283 u. f. Julius, Numer 1. S. 21 u. f.

V. Ab-

V. Abschnitt.

Was muß zunächst zur bessern Bearbeitung des Italienischen Staatsrechts geschehen?

§. 29.

Soll für die Cultur des Italienischen Staatsrechts, entweder seinem ganzen bisher entwickelten Umfange nach, oder wenigstens denjenigen Theilen nach, welche für den Deutschen Publicisten das meiste Interesse haben, in Zukunft mehr, als zeither, geschehen, so scheint mir zunächst auch noch Folgendes erforderlich zu seyn (S. oben §. 4):

I. Es ist eine möglichst vollständige Literatur des Italienischen Staatsrechts zu veranstalten.

Da man noch kein für sich bestehendes Italienisches Staatsrecht hat, so hat man noch weniger ein eigenes Werk über die Literatur desselben. Diese liegt vielmehr noch, eben so wie jenes, zerstreuet in den Werken über diejenigen Staaten und Länder, mit welchen das Longobardische Reich auf die eine oder die andere Weise noch jetzt verbunden oder verbunden gewesen ist. Man hat

hat sie also zusammen zu suchen aus den literarischen, juristischen und historischen Werken von Deutschland, von Italien und dessen einzelnen Staaten, von Frankreich, von Spanien, von der Oesterreichischen Monarchie u. s. w.

Dieses muß man bedenken, man mag fragen: welcher schon vorhandener literarischer Hülfsmittel man sich bedienen könne, um daraus für eine Literatur des Italienischen Staatsrechts zu schöpfen? oder man mag fragen: auf welche Schriften und Schriftsteller sich eine vollständige Literatur des Italienischen Staatsrechts erstrecken müsse?

In beyder Rücksicht hat man folglich, um mich hier nur beyspielweise auf die Gemeinschaft und Verbindung zwischen Italien und Deutschland zu beziehen, drey Classen von Schriften und Schriftstellern zu unterscheiden:

1. Solche, die sich auf das Reich in seinem ganzen Umfange, und in seinen Haupt- und Nebentheilen erstrecken, die also die ganze Wissenschaft des Reichsstaatsrechts, oder einen einzelnen Gegenstand durch alle seine Beziehungen zum Ganzen und zu den Theilen durchführen (47).

2.

(47) So zum Beyspiele findet man in Mosers Tract. von Deutschland (S. 22 u. f.) eine Menge Schriften aufgeführt, die von den Grenzen des Reichs, seinem weitesten Umfange nach, handeln.

2. Solche, die sich zunächst auf das Deutsche Staatsrecht, mit Ausschluß des Italienischen, einschränken, und die auf dieses nur in so fern Rücksicht nehmen, als es nöthig ist, um die auswärtigen Verhältnisse Deutschlands auch von Seiten Italiens nicht zu übergehen.

3. Solche, die ausschließlich bey dem Italienischen Reiche stehen bleiben.

§. 30.

Man findet also für die Literatur des Italienischen Staatsrechts schon viel vorgearbeitet in den literarischen Werken über das Deutsche Staatsrecht. Vor allen andern gehört hierher:

Pütters Literatur des Deutschen Staatsrechts. 3 Theile. Göttingen, 1776. 1781. 1783. 8. Vorzüglich Th. 3. S. 25 bis 35, und S. 863. 864.

Neue Literatur des Deutschen Staatsrechts von Dr. Joh. Ludw. Klüber. Erlangen, 1791. 8. Vorzüglich S. 109-115, und S. 726-728.

Joh. Theod. Roths Beyträge zum Deutschen Staatsrecht und zur Literatur desselben, ein Nachtrag zu Pütters Literatur. Nürnberg, 1791. 8.

Auch darf man wohl hierher rechnen J. J. Mosers staatsrechtliche Werke, in so fern er jeder einzelnen Lehre die Literatur derselben gewöhnlich vorausgeschickt, und dadurch wenigstens

ein, wiewohl zerstreut liegendes Bücherverzeichniß des Deutschen Staatsrechts geliefert hat. Vorzüglich aber gehören hierher: dessen Deutsches auswärtiges Staatsrecht, Frkf. u. Leipz. 1772. 4. S. 371-375 und S. 399-402, und dessen Tractat von Deutschland S. 22. u. f. S. 73-76. S. 82-84.

§. 31.

Diese Werke gehen die Literatur des Italienischen Staatsrechts nicht etwa bloß in den besonders angeführten Stellen an, sondern so oft als von einer staatsrechtlichen Gemeinschaft zwischen Deutschland und Italien die Rede seyn kann. Denn eben so oft konnte und mußte das Staatsrecht beyder Reiche gemeinschaftlich bearbeitet werden, eben so oft hatte ein Publicist Veranlassung, sich um das eine und das andere zugleich verdient zu machen, und eben so oft mußte folglich auch in Rücksicht der Literatur eine Gemeinschaft zwischen beyden entstehen. Dieser Gemeinschaft sind folglich in dem angeführten Werke des Herrn geh. Justizr. Pütters unterworfen: erstlich, der Abschnitt: von der Gelehrtengeschichte (Pütter, a. a. O. Th. 1. und Th. 2. S. 1-223); desgleichen die Abschnitte: von Büchern oder Schriften, die zum Deutschen Staatsrechte im Ganzen gehören, oder welche eine systematische oder compendiarische Abhandlung des

ganzen

ganzen Staatsrechts zur Absicht haben, oder worin mehrere einzelne Materien des Deutschen Staatsrechts erörtert sind, oder welche gesammelte Erörterungen einzelner Rechtsfälle enthalten, worin zugleich Fragen des Deutschen Staatsrechts abgehandelt sind (Pütter a. a. O. Th. 2. S. 224-360); ferner die Abschnitte: von Staatsrechtswörterbüchern, oder andern beym Staatsrechte nützlichen alphabetischen Werken, von encyclopädischen oder methodologischen Schriften, von Büchern über benachbarte Wissenschaften, die vorzüglich auch beym Deutschen Staatsrechte zu gebrauchen sind, von Reichsgrundgesetzen, besonders in einzelnen Abdrücken, von Sammlungen Deutscher Reichsgrundgesetze, von Büchern, worin Urkunden und Staatsschriften gesammelt sind, von Büchern, welche Anmerkungen oder andere Erläuterungen über allgemeine Reichsgrundgesetze enthalten (Pütter a. a. O. Th. 2. S. 361-496); endlich auch einige Abschnitte in dem Realcatalog (Pütter a. a. O. Th. 3); zum Beyspiele: der Abschnitt von dem Schriftenverzeichnisse über den Reichshofrath, und insbesondere von den Sammlungen reichshofräthlicher Schlüsse und Gutachten, oder von den Schriften über das Verhältniß und über die Concurrenz beyder Reichsgerichte.

§. 32.

Außerdem ist für die Literatur des Italienischen Staatsrechts viel zu schöpfen: aus

Tiraboschi storia della letteratura italiana. 1782 u. f. 10 Bände in 4. Der letzte Band geht bis auf das gegenwärtige Jahrhundert.

Schon für seine Zeiten höchst unvollständig war *I. A. Fabricii conspectus thesauri literarii Italiae.* Hamb. 1730. 8.

Zu Rathe zu ziehen sind: die *bibliotheca historica* von Burch. Gotthelf Struv, Chri. Gottlieb Buder und Joh. Georg Meusel, und die Schriftenverzeichnisse in Scheidemantels Repertorium des Deutschen Staats- und Lehnrechts, Th. 2. unter Italien.

§. 33.

II. Die gedruckten Quellen und Hülfsmittel müssen besser, als bisher, benutzt werden.

Da das Italienische Staatsrecht bis jetzt noch nicht als eine selbstständige Wissenschaft bearbeitet ist, da dasselbe also noch kein eigenes Feld in der Literatur hat, und da die dasselbe betreffenden Notizen folglich sehr zerstreuet liegen, so bedarf es hier noch zunächst der Mühe des Sammelns von Materialien. Mit dem Gesammelten ist dann, unter Zuhülfenehmung desjeni-

desjenigen, was Lünig, Muratori, Landi (48), von Andler (49), Gerzweiler (50), Reuß (51), Kretschmann (52) und andere in ihren Sammlungen vermischten Inhalts schon zusammengetragen haben, die Operation vorzunehmen, welche Moser mit den Quellen und Hülfsmitteln des Deutschen Staatsrechts, vorzüglich in seinem alten und neuen Deutschen Staatsrechte, vorge-

(48) Von diesen und andern Urkundensammlern und Geschichtschreibern über Italien siehe Klübers neue Literatur des Deutschen Staatsrechts S. 109 und Spittlers Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten, Th. 2. S. 38 u. f.

(49) In der *iurisprudentia qua priuata qua publica*; und in dem *corpus constitutionum imperialium*, Th. 2. S. 103 u. f. Als Reichshofrath hatte Andler Gelegenheit, aus den Quellen zu schöpfen; seine Nachrichten haben daher auch einen Platz gefunden in Mosers Reichshofrathsproceß (Th. 3. S. 929), und in *Lünigs cod. Ital. dipl.* (Th. 2. S. 2255).

(50) In seiner Relation an den Kaiser, die mit verschiedenen andern gleichartigen Relationen in dem Extract der Italienischen Reichslehne zusammengeschmolzen ist, welchen zuerst Itter (*de feudis imperii*, S. 263) herausgab. Moser in dem Reichshofrathsprocesse (Th. 3. S. 896 u. f.) und *Lünig* im *cod. Ital. dipl.* (Th. 1. S. 2418 u. f.) haben ihn aus Ittern entlehnt.

(51) Deutsche Staatscanzelley, Th. 18. S. 127-222.

(52) *Ius publicum dissertationibus illustratum*, Th. 2.

vorgenommen hat; oder mit andern Worten: es ist ein Realrepertorium über die vorhandenen Materialien des Italienischen Staatsrechts zu veranstalten, entweder so, daß eine jede sachdienliche Stelle und ein jeder Beleg gehörigen Orts abgedruckt, oder daß nur darauf verwiesen wird; und zwar zu dem Zwecke, damit alles mehr in den Gesichtskreis des Deutschen Publicisten komme, und damit es sich ihm zum Gebrauche und zur Verarbeitung leichter und gefälliger darbiete.

§. 34.

Die Anordnung und Zusammenstellung ist vorzüglich nach dem Objecte zu machen, theils weil dadurch für die wissenschaftliche Behandlung der Doctrin am meisten geholfen wird, theils weil diese Seite bisher noch am meisten vernachlässigt worden ist. Dadurch würde dann der Wunsch des Hrn. Klübers in Erfüllung gehen können, welcher darin besteht, daß die einzelnen Hoheitsrechte des Kaisers in Italien besser, als es in den Kräften des Hrn. Hübners zu stehen scheint (53), historischjuristisch bearbeitet würden.

Für das Subject ist schon eher gesorgt, wiewohl in Absicht der kleinern Reichslehne und der sie

(53) S. kleine juristische Bibliothek, St. 20. S. 474, bey Gelegenheit der Anzeige von Eberh. Fr. Hübners Dissertation: *de saluis imperatoris imperiique in Italiam iuribus*. Stuttgard, 1790. 4.

sie besitzenden Familien noch immer viel zu wenig. Es mögte auch vor allen Dingen schwer halten, in die Geschichte der letzten das gehörige Licht zu bringen. Mir ist nicht einmahl eine zureichende Genealogie dieser Familien bekannt. Sie soll, nach dem Zeugnisse eines Sachverständigen, in den Italienischen Staatskalendern nicht vorkommen, obgleich darin selbst die Geschlechtsregister der Asiatischen Fürsten nicht fehlen. Das einzige Jacobische, ehmahls Krebelsche genealogische Handbuch hat einen eigenen, aber unzulänglichen Abschnitt von den Italienischen Fürsten. Dazu kommt noch, daß die Theilung dieser kleinen Italienischen Lehne von jeher sehr weit getrieben ist, und daß die Lehnbriefe nach den Theilungen nicht immer verändert worden sind. Man kann sich davon recht lebhaft überzeugen, wenn man das Reichshofrathsgutachten von 177* liest, welches sich über die Geschichte der Familie Malaspina und deren Lehne verbreitet (54), oder wenn man die Stämme überzählt, nach welchen eben diese Familie ein auf dem Wahltage Carls VII übergebenes Memorial unterzeichnet hat (55). Es sind folgende: *Malaspina de Fosdenovi et Gragnole*, *Malaspina Mulazzii*, *de Podenzana et Acuell*, *de Villa*

(54) Merkwürdige Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspuncten für den Leser, Th. 1. S. 259 u. f.

(55) J. J. Mosers Anmerkungen zur Wahlcapitulation Carls VII. Anh. S. 222–224.

Franca, *de Licciana*, *de Ponte Reggio*, *de Suvere*, *de Olivola.*

Durch Anwendung der Moserschen Operation wird für das Italienische Staatsrecht das gewonnen, daß man alles an einem Orte beysammen findet, was zur historischjuristischen Entwickelung eines Rechtsinstituts, oder einer Rechtslehre gehört. Desgleichen geschieht dadurch der erste Schritt zur Benutzung dreyer Hauptquellen für das Italienische Staatsrecht, die bisher zu diesem Zwecke zwar immer am Tage gelegen haben, aber dennoch in eben dem Grade unbenutzt geblieben sind, in welchem man sie für wichtig und reichhaltig erklären muß; ich meyne Muratoris Werke, *Lünigs codex Italiae diplomaticus*, und die in Italienischen Sachen ergangenen Beschlüsse und Gutachten des Reichshofraths, welche letztere in verschiedenen Sammlungen zerstreuet sind, und welche deswegen hier einen so hohen Grad von Brauchbarkeit haben, weil nicht bloß die Justizsachen, sondern auch die Regierungssachen für Italien von dem Reichshofrathe besorget werden.

§. 35.

J. J. Moser hat keine von diesen drey Quellen gehörig gebraucht. Die Lünigsche Urkundensammlung führt er in seinem Werke über das Deutsche auswärtige Staatsrecht kaum einige

Mahle

Mahle an, und man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, Moser habe in Rücksicht der Materialien des Italienischen Staatsrechts eben das geleistet, was er in solcher Vollkommenheit für das Deutsche Staatsrecht geleistet hat. Vielmehr war das Longobardische Königreich von dem Plane seines Deutschen Staatsrechts gänzlich ausgeschlossen. In seinem alten Staatsrechte (Th. 7. S. 422) sagt er: die Lehre vom Italienischen Reichsvicariate gehöre nicht in das Deutsche Staatsrecht; und in dem Tractate von Deutschland (S. 75) erklärt er: mit der Staatsverfassung des eigentlichen Römischen- wie auch des Italienischen Reichs habe er nichts zu thun, und es werde künftig wenig vorkommen, darin man diese Materie nöthig habe oder nutzen könne. Er entschuldiget sich auch ausdrücklich, daß er einige Actenstücke, die kaiserliche Plenipotenz in Italien betreffend, in sein Deutsches Staatsarchiv aufgenommen habe, indem dieselben nicht eigentlich dahin gehörten (56). Er beschäftiget sich in seinem alten und neuen Deutschen Staatsrechte mit der Lehre von den kaiserlichen Einkünften, und mit ähnlichen Gegenständen, bey welchen ein Seitenblick auf Italien so natürlich war, ohne nur einmahl der Verbindung mit Italien zu gedenken (57).

 Erst

(56) Staatsarchiv, 1752. Th. 3. S. 515.

(57) S. das alte Staatsrecht, Th. 6. S. 474, und den Tractat von dem Römischen Kaiser, S. 537.

Erst nachdem er sein altes Deutsches Staatsrecht vollendet, und das neue schon ziemlich weit fortgeführt hatte, kam er auf die Idee, anhangsweise ein eigenes auswärtiges Deutsches Staatsrecht zu schreiben, und darin auch von dem Italienischen Königreiche zu handeln, und unter allen Publicisten zuerst einen eigenen wissenschaftlichen Abriß davon zu geben (58). Bey dem Sammeln der Materialien für seine beyden Werke über das Deutsche Staatsrecht scheint er noch nicht an Italien gedacht und darauf Rücksicht genommen zu haben; daher man denn auch darüber in dem auswärtigen Staatsrechte nichts weiter beysammen findet, als was sich gleich in aller Eile zusammenbringen ließ. Mosers eigenes Urtheil ist dieses: der ganze Tractat vom Deutschen auswärtigen Staatsrechte sey nur als ein Grundriß, mit einigen Proben und Beyspielen zur Erläuterung beleget, nicht aber als ein vollständiges Werk anzusehen, indem dergleichen zu liefern seiner Absicht nicht gemäß gewesen sey, und er dieses andern habe überlassen wollen (59).

Moser mußte auch außerdem eine Art von Abneigung gegen das Studium des Italienischen Staatsrechts fühlen, weil dasselbe in den currenten

(58) S. die Vorrede zu dem auswärt. Deutschen Staatsrechte.

(59) S. die angeführte Vorrede.

renten Deutschen Staatsgeschäften seltener Anwendung findet, und weil es so leicht auf Prätensionsmacherey führt. Nun aber weiß ja theils ein jeder, daß Moser nur das Practische liebte, theils wird man sich der Erklärung desselben erinnern: wenn es auf ihn ankäme, so ließe er für alle Prätensionsmacher einen eigenen .... bauen (60). Er war mit dem Abbe' de St. Pierre der wohlgegründeten Meynung, daß die Länder nicht den zehnten Theil desjenigen werth wären, was die Menschheit durch Kriege über Länderansprüche erleiden müsse.

Hätte Moser das Italienische Staatsrecht nicht absichtlich von seinen Planen ausgeschlossen, und hätte er früher angefangen für dasselbe zu sammeln, so zeigt schon die Reichhaltigkeit der Italien betreffenden Supplemente zu seinem auswärtigen Deutschen Staatsrechte (61), wie viel er, bey seiner Art zu arbeiten, und bey seinen ausgebreiteten Bekanntschaften, vorzüglich in Wien, und bey dem allgemeinen Zutrauen, welches er genoß, für diese Doctrin hätte liefern, und wie er für sie eben das hätte

 thun

(60) Tractat von Deutschland, S. 170.

(61) In den Zusätzen zum neuen Deutschen Staatsrechte, Th. 2. und 3; und in den besondern Rechtsmaterien, St. 12. Num. 1. S. 696-706, und St. 14. Numer 5. S. 323-348.

thun können, was er in so reichem Maße für das Deutsche Staatsrecht gethan hat.

§. 36.

III. Es müssen noch eine Menge Urkunden und Actenstücke an das Licht kommen. Vorzüglich fehlt es noch an solchen, welche die neuern Zeiten und die gegenwärtige Lage der Dinge betreffen, und darüber Aufklärung geben. Für die ältern Zeiten haben insbesondere Lünig und Muratori ziemlich gut gesorgt.

Diese Mittheilung hat man von denjenigen Collegien und Orten aus zu erwarten, wo Italienische Angelegenheiten verhandelt werden, oder ehmahls verhandelt sind, oder wo man die dahin gehörigen Acten aufbewahret. Der Plan zu einer Entdeckungsreise wäre bald gemacht, und ich würde in denselben hineinzeichnen:

A. Die Archive und Registraturen der einzelnen Territorien in Italien. Sie können den besten Aufschluß über die innere Verfassung eines jeden Landes oder Ländchens geben. Ferdinand II verschmähte es nicht, sich aus ihnen belehren zu lassen (62).

Auch die kleinern Italienischen Reichsvasallen haben ihre Landesarchive, und der Reichshofrath pflegt sehr weislich dahin zu sehen, daß sie

(62) *Lünigs cod. Ital. dipl.* Th. I. S. 195.

sie auf den Fall einer Lehnstheilung nicht vereinzelt oder zerstückelt werden (63).

§. 37.

B. Der Reichshofrath und das Reichsarchiv zu Wien. Das letzte ist ein Theil der Reichscanceley, und enthält die Concepte und Copieen von den Schriften, die in des Kaisers, als solchen, und des Deutschen Reichs oder dessen Stände und Glieder Angelegenheiten vom kaiserlichen Hofe ausgehen, sodann der Originalien, welche von dergleichen Sachen beym kaiserlichen Hofe einkommen, desgleichen der geheimen- und Reichshofrathsprotocolle, Gutachten u. s. w. Es bestehet aus der geheimen Reichshofregistratur, und aus der Reichshofrathsregistratur. In jener liegen die Staats- Gnaden- und andere außergerichtliche Sachen; in dieser die Judicialia.

In Rücksicht der ältern Italienischen Acten scheint es nicht immer ganz vollständig zu seyn. Unter andern klagt ein Reichshofrathsconclusum vom 21 Jan. 1648 (64), daß die Lehnbriefe in Betreff gewisser Italienischer Reichslehne in den Registraturen nicht befindlich wären. Eben

 das

(63) Ein Beyspiel von 1772 in Absicht des Marchesats *Montis Sanctae Mariae* s. in den merkwürdigen Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspuncten, Th. 1. (1792) S. 289 u. f.

(64) In Mosers besondern Rechtsmaterien, St. 14. Numer 5. S. 324.

das erhellt auch aus dem Reichshofrathsgutachten vom 15 März 1605 (65), so wie überhaupt aus der ganzen Geschichte der Designationen der Italienischen Reichslehne (66).

Diese Unvollständigkeit in alten Acten läßt sich leicht erklären. Theils wurden sonst die Italienischen Geschäfte weit mehr, als jetzt, zerrissen; sie wurden bald in dieses, bald in jenes Departement, bald zu diesem, bald zu jenem Collegium gezogen. Eben so wurden also auch die Acten zerstückelt und zerstreut. Theils sammelte man überhaupt ehmahls nicht so sorgfältig bey den Registraturen, als jetzt. Theils war sonst die schriftliche Communication zwischen Wien und Italien nicht so stark und so regelmäßig, als sie es in neuern Zeiten, insbesondere seit der zu Anfange dieses Jahrhunderts errichteten Plenipotenz, geworden ist. Theils mag wohl mit und seit der Absonderung einer besondern Oesterreichischen Cancelley, im Jahre 1620, auch manches Actenstück abgesondert seyn. Es hat seit der Zeit nicht an Beschwerden über Auslieferung der Acten von der Reichscancelley an die Oesterreichische Cancelley gefehlt. Theils sind auch

(65) In (C. Fr. v. Mosers) Sammlung von Reichshofrathsgutachten, Th. 1. S. 14 u. f.

(66) S. meine Abhandlung: über die Designation der Italienischen Reichslehne (in Girtanners polit. Annalen 1794. May, Num. 1. S. 190).

auch wohl die Acten von einigen alten Italienischen Justizstellen, deren Gerichtsbarkeit dem Reichshofrathe zugewachsen ist, für die Reichscancelley verloren gegangen (S. unten §. 46).

Desto sorgfältiger scheinen jetzt die Acten in Italienischen Angelegenheiten bey der Reichscancelley gesammelt und geordnet zu werden. Der Reichshofrath hat die Plenipotenz schon einige Mahle angewiesen, daß sie über jedes Lehn besonders berichte, um die getrennten Berichte zu den einzelnen Actenfascikeln legen zu können (67).

Auf allen Fall bleiben, sowohl für die ältern als für die neuern Zeiten, der Reichshofrath und die Reichscancelley in Wien bey weitem die wichtigsten Acten- und Urkundenquellen für das Italienische Staatsrecht. Unter der großen Menge von Materialien, welche daraus geschöpft und ins Publicum gebracht werden könnten, nenne ich nur folgende:

1. Die Italienischen Reichslehnbücher. — Wir haben verschiedene Verzeichnisse der Italienischen Reichslehne in Druck, unter welchen noch immer dasjenige das beglaubigtste ist, welches zum Theil von einem Reichs-

(67) Zum Beyspiele in dem Conclusum vom 28 May 1751 (in Mosers Deutschem Staatsarchiv, 1752. Th. 3. S. 521), und in dem Conclusum vom 6. Febr. 1761 (in der Sammlung der Reichshofrathsconclusorum von 1761. S. 90).

Reichshofrathe Gerzweiler herrührt. Es ist aber schon einige Jahrhunderte alt, und paßt nicht mehr auf unsere Zeiten; auch ist es überhaupt dabey nicht auf kritische Genauigkeit abgesehen gewesen, und der Zweck desselben war gar nicht, ein mit öffentlicher Sanction versehenes Grund- oder Lagerbuch zu entwerfen (68). Könnte denn nicht die Designation der Italienischen Lehne, welche, zugleich mit andern Sachen, zum Beyspiele mit den Collegialschlüssen des Reichshofraths, in dem auf der Reichshofrathstafel liegenden rothen Buche enthalten ist, und welche wohl unstreitig den möglichsten Grad der Richtigkeit hat (69), gedruckt werden?

§. 38.

2. Die Italienischen Laudemialbücher, die von dem Reichshofrathsthürhüter in seinem Zimmer vor der Rathsstube an einem verschlossenen Orte beständig aufbehalten werden (70).

Bis jetzt sind daraus, so viel ich weiß, nur in Druck gekommen: die Specificationen der unter Joseph I während sechs Jahre (71), desgleichen

(68) S. meine eben angef. Abhandlung. S. auch oben §. 33. Note 50. und unten §. 61.

(69) S. Herchenhahn a. a. O. Th. 2. S. 8.

(70) S. Merkwürd. Reichshofrathsgutachten mit Gesichtsp. Th. 3 (1795. 8), S. 443.

(71) In Mosers Zusätzen zum neuen Deutschen Staatsrechte, Th. 2. S. 166.

gleichen unter Carl VI von 1722 bis 1740 (72), ferner unter Franz I während 20 Jahre (73), desgleichen unter Joseph II während $2\frac{1}{4}$ Jahr (74) eingegangenen Laudemialgelder.

Diese Specificationen enthalten zwar Deutsche und Italienische Lehne unter einander gemischt. Wahrscheinlich aber giebt es für jede besondere Laudemialbücher.

Ich finde auch für die Italienischen Lehne eines Frankfurter Laudemialbuches gedacht (75).

Den Laudemialansatz bey einigen neuern Italienischen Lehnfällen findet man in Reuß Staatscanelley, Th. 18. S. 161. 166.

§. 39.

3. Die noch ungedruckten Reichshofrathsconclusa und Reichshofrathsgutachten, welche in Italienischen Sachen ergangen sind, oder noch besser, die lateinischen Reichshofrathsprotocolle selbst, in so fern sie Italien betreffen.

Die Schlüsse des Reichshofraths sind bey weitem nicht in der Menge und in der Ordnung gedruckt,

(72) In den merkw. R.hofrathsgutachten mit Gesichtsp. Th. 1. S. 237.

(73) Bey Moser a. a. O. Th. 2. S. 167; auch in den eben angeführten Reichshofrathsgutachten. Th. 1. S. 241.

(74) Bey Moser a. a. O. Th. 2. S. 172.

(75) Bey Moser a. a. O. Th. 2. S. 159.

gedruckt, wie die des Cammergerichts. Die Sammlungen von Barth, Blum, Deckher, Ludolf und Hoscher machen in Rücksicht des letzten eine geschlossene Reihe und umfassen einen gewissen Zeitraum in chronologischer Ordnung. In Rücksicht des ersten aber ist fast alles so geordnet und so unvollständig, daß es scheint, als habe es der Wind zusammengeweht. Auch fehlt es an einem Harpprecht für die Conclusa des Reichshofraths. Deswegen habe ich mir unter Numer II dieser Beyträge die Mühe genommen, ein chronologisches Verzeichniß aller bis jetzt gedruckter Reichshofrathsschlüsse und Gutachten in Italienischen Sachen, mit jedesmahliger Verweisung auf das Buch, wo sie zu finden sind, zu entwerfen. Dadurch wird nicht allein der Gebrauch und die Benutzung des schon Gedruckten sehr erleichtert, sondern es läßt sich nun auch mit einem Blicke übersehen, was schon bekannt gemacht ist, und was noch bekannt gemacht werden muß.

§. 40.

4. Die lateinischen Anschlagsprotocolle des Reichshofraths, in so fern sie Italienische Sachen betreffen. — So viel ich weiß, ist davon weiter nichts gedruckt, als die Paar Jahrgänge von 1726 und 1727 in J. J. Mosers Sammlung von Reichshofrathsconclusis (8 Theile); und es zeigt sich hier abermahls, wie weit der

Reichs-

Reichshofrath in Rücksicht der Publicität dem Reichscammergerichte nachstehet, von dem wir bekanntlich die Verzeichnisse der abgeurtheilten Sachen von Jahr zu Jahr in Drucke erhalten. Sogar die Anschlagsprotocolle der Reichsvicariatshofgerichte von 1790 sind bekannt gemacht worden (76).

Man hat an ihnen für das Italienische Staatsrecht zwar weiter nichts, als trockne Nomenclatoren; aber, ohne etwas über den Inhalt der reichshofräthlichen Beschlüsse zu erfahren, lernt man doch durch sie, welche Italienische Sachen in Gange sind; man wird durch sie aufmerksam, und sie geben Gelegenheit und Veranlassung zu weitern Nachforschungen. Sie könnten füglich, als eine einstweilige Entschädigung für das Vorenthalten der Reichshofrathsschlüsse selbst, eine stehende Rubrik in irgend einer publicistischen Zeitschrift, ausmachen.

Was man absichtlich nicht in das Anschlagsprotocoll setzt, wird uns freylich dann immer noch entgehen. Bekanntlich werden diejenigen Beschlüsse daraus weggelassen, die der Klugheit wegen und um ihrer Vollziehung nicht zu verfehlen, vorher nicht bekannt werden dürfen, zum Beyspiele die Beschlüsse, welche auf Inhaftirung einer Person, oder auf fiscalische Besitzergreifung

(76) In der Deutschen Ministerialzeitung von 1790.

greifung eines auf den Anfall stehenden Lehns [77] gerichtet sind.

§. 41.

5. Berichte solcher Personen, die der Kaiser in den Angelegenheiten des Italienischen Königreichs nach Welschland abschickt; insbesondere aber die Berichte der Plenipotenz und des Reichsfiscalats in Italien an den Kaiser und den Reichshofrath. — Das Publicum erfährt selten etwas daraus, und selbst den Parteyen, wenn sie auch darum nachsuchen, pflegt die Mittheilung derselben vorenthalten zu werden. Es läßt sich aber schon aus dem Wenigen, was aus ihnen in die in Druck gegebenen Reichshofrathsgutachten eingeflossen ist, schließen, wie reichhaltig diese Quelle an interessanten Nachrichten für das Italienische Staatsrecht ist. Ohne dergleichen Berichte abzuwarten, werden nicht leicht Verfügungen gemacht, und diese sind immer das Resultat jener. Sie sind also gewissermaßen der Commentar zu der Deutschen Regierung in Italien.

Vollständig besitzen wir nur ein Paar dergleichen Berichte. Der eine ist der schon oft erwähnte des ehemahligen Reichshofraths Gerzweiler.

(77) Ein Conclusum dieser Art vom 25 Aug. 1788, welches nicht in das Anschlagsprotocoll kam, ist abgedruckt in den merkw. Reichshofrathsgutachten, Th. 1 (1792. 8), S. 255.

weiler. Dieser bezieht sich wieder auf eine ältere so genannte Welsche Relation, die ebenfalls wichtig zu seyn scheint, und daher bekannt gemacht zu werden verdient. Ein anderer ist der Bericht des Plenipotentiars, Grafen Stampa, an Churmainz, als Erzcanzler, wegen der Erbschaftsstreitigkeiten und Prätensionen über Massa und Carrara, vom 2. Jan. 1742 (78).

§. 42.

6. Instructionen für die Plenipotenz. — Es gehören dahin

a. Theils die Generalinstructionen, die ein Plenipotentiar, insbesondere beym Antritte und bey Uebernehmung seines Amts bekommt.

b. Theils die besondern Anweisungen und Aufträge, welche dem Plenipotentiar bey einzelnen Vorfällen und Veranlassungen zugehen, und welche sich nur auf diese beziehen.

Von der letzten Art findet sich eine Menge in den Conclusis und Gutachten des Reichshofraths (79). Von der ersten Art sind und werden

(78) Abgedruckt in Mosers Wahlcapitul. Carls VII, Th. 1. S. 246 - 248.

(79) Beyspiele s. in Reuß Deutscher Staatscanz. Th. 18. S. 204 u. f.

den wenigere bekannt, ob sie gleich in so fern weit wichtiger sind, weil sich aus ihnen der sehr veränderliche Grad und Umfang von Macht und Gewalt ersehen läßt, den man einem jedesmahligen Plenipotentiar, so wie es just Zeit und Umstände, oder auch das besondere in seine Person gesetzte Vertrauen (80) mit sich bringen, zu geben für Gut findet. In diese Classe gehören die Instructionen in *Lünigs cod. Ital. dipl.* Th. 1. S. 337, und in Mosers Staatsarchiv, 1752. Th. 3. S. 516 u. f. Jene ist sine loco et anno; diese sind vom 28. May 1751 und vom 29. Nov. 1751. Außerdem ist meines Wissens nichts in Drucke. Vorzüglich wünsche ich die Bekanntmachung des Reichshofrathsgutachtens vom 22. Aug. 1775, welches wegen der Instruction des in eben dem Jahre im April zum Plenipotentiar ernannten Grafen von Kevenhüller-Metsch an den Kaiser erstattet wurde (81), und des kaiserlichen Rescripts vom 5. May 1751, betreffend die Instruction für die Plenipotenz. Der Inhalt des letzten ist zwar zum

(80) Dem Plenipotentiar, Grafen Stampa, wurde das Recht, bis auf weitere allerhöchste Verordnung provisorische Verfügung von Amts wegen zu machen, zugestanden, *ob compertam comitis in rebus officii sui peragendis dexteritatem.* — Mosers Staatsarchiv, 1752. Th. 3. S. 517.

(81) Moser gedenkt desselben in den Zusätzen zum neuen Deutschen Staatsrechte, Th. 3. S. 1215.

zum Theil mit eben denselben Worten wiederhohlt in dem angeführten Reichshofrathsschlusse vom 28. May 1751, und ist daher schon zum Theil bekannt; er erschöpft sich doch aber nicht in diesem. Einige von den Puncten, welche jenes mehr enthält, als dieser, finden sich in dem unten (82) angeführten Werke, woselbst auch ein Paragraph aus einer dritten mir noch unbekannten Instruction für die Plenipotenz abgedruckt ist.

§. 43.

7. Instructionen für den Reichsfiscal in Italien und dessen Berichte an den Reichshofrath. — Sie pflegen sich auf die Justiz zu beziehen. Von ihnen ist meines Wissens noch gar nichts gedruckt. Bloß angeführt aber finden sich oft dergleichen Instructionen und Berichte in den Schlüssen und Gutachten des Reichshofraths (83). Jene vertreten nicht selten die Stelle von Proceßordnungen für Italien; und dann läßt es sich gar nicht absehen, wie die Bekanntmachung derselben, wenigstens zum Besten der Italiener, die sich doch danach richten sollen, mit irgend einem Rechte verweigert werden kann; wie dieses zum Beyspiele laut eines Reichshofrathsconclusi vom

(82) Der Reichshofrath in Justiz-Gnaden- und andern Sachen — Th. 1. S. 206-209.

(83) Z. B. in Mosers Staatsarchiv, 1752. Th. 3. S. 521.

29 Nov. 1751, selbst gegen die Wünsche und den Antrag des Plenipotentiars, geschah ([84]).

Nur angezeigt finde ich ein Reichshofraths-gutachten an den Kaiser wegen Wiederbesetzung des Italienischen Reichsfiscalats, vom 1. Septemb. 1775 ([85]).

§. 44.

8. Von den neuern kaiserlichen Privilegien, Edicten, Decreten und Rescripten an alle oder an einzelne Italienische Reichsvasallen ist Wenig in das Publicum gekommen. Eben so ist es mit den Lehnbriefen. Von da an, wo Lünig in seinem *codex Italiae diplomaticus* aufhört, also von ungefähr 1720 an, (denn selten führt er die Urkundenreihe der einzelnen Länder und Häuser weiter) sind wir verlassen. Unsere Sammlungen von Staatsacten und Staatsschriften haben in diesem Fache schlecht nachgetragen und nachgeholfen. Die alte und neue Staatscancelley und die Reichsfama liefern wenig, und Reuß hat in seiner Deutschen Staatscancelley nur so viel gethan, als zureicht, um die Vermuthung zu widerlegen, als habe er absichtlich Italien von seinem Plane völlig ausgeschlossen. Nur ein einziges Mahl gedenkt er der Italieni-

(84) Mosers Staatsarchiv, 1752. Th. 3. S. 522.

(85) In Mosers Zusätzen zum neuen Deutschen Staatsrechte, Th. 3. S. 1216.

Italienischen Angelegenheiten, nämlich im achtzehnten Theile; wiewohl da ziemlich ausführlich. Hoffentlich aber giebt ihm der jetzige Reichskrieg Gelegenheit, derselben zum zweyten Mahle zu gedenken.

§. 45.

9. Da die meisten Verträge, welche die Italienischen Reichsvasallen unter einander, oder mit Auswärtigen schließen, entweder von dem Reichshofrathe confirmirt, oder bey demselben doch wenigstens zur Anzeige gebracht werden müssen, so weiß man auch in Rücksicht ihrer, wohin man sich mit der Bitte um Mittheilung derselben zu wenden habe.

Viele Verträge sind zwar nicht zur Anzeige gebracht, ob es gleich billig hätte geschehen sollen. Es gehören dahin sogar einige bedeutende Friedensschlüsse. Auch gehört dahin die Verabredung zwischen Sardinien und Frankreich von 1763 (86). Solche Verträge muß man sich die Mühe geben, wenn sie noch nicht gedruckt sind, einzeln aus den Archiven derjenigen Höfe, welche dieselben schlossen, zusammen zu suchen.

§. 46.

C. Die Reichscanelley enthält also wohl unstreitig den größten Schatz von Materialien für

(86) Wahlprotocoll von 1790. Th. 1. S. 113. Th. 2 S. 241.

für das Italienische Staatsrecht. Um denselben aber noch genauer schätzen zu können, müßte man vor allen Dingen wissen, ob und in wie fern man die Acten derjenigen Behörden, bey welchen vor Errichtung des Reichshofraths die Italienischen Angelegenheiten verhandelt wurden, in das Reichsarchiv zu Wien übertragen habe? Solche Behörden waren zum Beyspiele das Italienische Hofgericht (*iudicium palatii lateranensis*), und die *camera vicarii imperii italici*, deren Gerichtsbarkeit dem Reichshofrathe zugewachsen ist (87). Daraus, daß der Reichshofrath in seinen Gutachten bey Gelegenheit seiner Untersuchungen über Italienische Reichslehne sich nicht leicht auf Acten bezieht, die älter sind, als das siebzehnte Jahrhundert, läßt sich nichts Gewisses für den Umfang der Reichscancelley schließen (S. oben §. 137). Das Reichshofrathsgutachten von 177* ist zum Theil aus Acten von 1634 und 1647 gezogen (88).

§. 47.

D. Eben so wichtig zur Kenntniß der handschriftlichen Hülfsmittel für das Italienische Staats-

(87) S. Senkenbergs Sendschreiben, vor dem ersten Theile der neuen Sammlung der Reichsabschiede, S. 42; auch desselben *meditationes ius publ. — concern.* Fascik. 2. S. 334.

(88) Merkwürdige Reichshofrathsgutachten, Th. 1. (1792. 8) S. 261.

Staatsrecht wäre es, das Schicksal zu wissen, welches das Archiv des Italienischen Erzcanzlers gehabt hat. Denn von Andler sagt: *non dubitatur, eum peculiare archiuum illius regni habuisse* (89).

§. 48.

E. Außer dem Reichshofrathe und der Reichscanceley giebt es zu Wien noch andere Institute, bey welchen Italienische Angelegenheiten vorkommen, bey welchen also auch dahin gehörige Urkunden und Actenstücke aufbewahrt werden. Manche Italienische Sachen gelangen an das Cabinet des Kaisers, so wie auch an einige erbländische sowohl Justiz- als politische Stellen, bald auf dem ordentlichen bald auf einem außerordentlichen Wege. Diesen Weg gehen bisweilen die Italienischen Reichssachen; jenen die Sachen der kaiserlichen Erblande in Italien. In Rücksicht der letzten ist zu gedenken der geheimen Hof- und Staatscanceley der auswärtigen Niederländischen und Italienischen Geschäfte, und der dazu gehörigen Canceley des Italienischen Departements.

§. 49.

F. Weniger wichtig ist in unserm Entdeckungsplane die Reichscanceley zu Regensburg,

 indem

(89) *Corpus constit. imp.* Th. 2. (Frankf. a. M. 1704) S. 1030.

indem die Italienischen Sachen selten an den Deutschen Reichstag zu gelangen pflegen.

§. 50.

G. Das Reichsarchiv zu Mainz besteht aus den Wahltagsacten, aus den ältern Reichstagshandlungen, besonders aus den Originalen der Reichsabschiede, aus den Acten des jetzigen Reichsconvents, in so fern diese nicht in den Originalen zu Regensburg aufbewahrt werden, aus den Berichten des Reichsvicecanzlers an den Churfürsten, und aus dem, was sonst von dem Kaiser, von den Ständen und Auswärtigen an den Churfürsten von Mainz gelangt.

Manche Gemeinschaft und manche Verbindung muß in Rücksicht dieser mannichfaltigen Papiere zwischen Deutschland und Italien Statt haben! Eigentlich gehen sie alle, in so fern sie das Reich seinem ganzen Umfange nach betreffen, Italien nicht weniger als Deutschland an.

Es giebt aber noch zwey besondere Veranlassungen, durch welche Italienische Staatspapiere nach Mainz kommen können.

Erstlich sind einige Deutsche Reichsstände, zugleich in Deutschland und in dem Italienischen Reiche begütert. Dadurch kann es sich leicht fügen, daß Deutsche und Italienische Länder in einerley Interesse gezogen werden, und daß über

jene nicht außer Verbindung mit diesen, und so umgekehrt, gehandelt werden kann. Am sichtbarsten ist diese Gemeinschaft der Staatsacten und Urkunden bey Savoyen, und man darf dieserhalb nur Lünigs Reichsarchiv und seinen *codex Italiae diplomaticus*, unter der Rubrik Savoyen, mit einander vergleichen. Dort finden sich gute Beyträge für das Italienische, und hier für das Deutsche Staatsrecht. Es kann also nicht fehlen, daß in dem Reichsarchive nicht sollten Nachrichten über die Italienischen Länder des Hauses Oesterreich, oder des Herzogs von Savoyen zu finden seyn.

Eine andere Veranlassung liegt in der gemeinschaftlichen Betreibung und Verhandlung Deutscher und Italienischer Angelegenheiten auf Deutschen Wahltagen, und in dem Aufbewahrungsrechte, welches das Reichsarchiv zu Mainz in Absicht der Wahlacten hat. Man findet demnach zu Mainz die auf dem Wahltage von Italien aus übergebenen Bitten und Vorstellungen; die in den Angelegenheiten Italiens abgelegten Vota der Churfürsten; die darüber gemachten Monita der beyden andern Reichscollegien; endlich auch die über Italien an den Kaiser erlassenenen Collegialschreiben.

Alles, was in diese Classe von Notizen und Hülfsmitteln gehört, verdankt dem zufälligen Umstande, daß es in dem Gefolge eines der

wichtigsten Deutschen Reichsgrundgesetze ist, daß Glück einer verhältnißmäßig weit stärkern Publicität. Die Wahldiarien, und Wahlprotocolle, und die Commentare über die Wahlcapitulation, insbesondere von Moser, haben hier wenig zu wünschen übrig gelassen (90).

Außerdem liegt zu Mainz alles, was zwischen Italien und dem Churfürsten von Mainz, als Erzcanzler, verhandelt ist. Der Vorrath kann wohl nicht groß seyn. Aus der Zeit des Zwischenreichs nach Josephs II Tode gehören hierher die von dem kaiserlichen Commissarius und Plenipotentiarius Grafen von Wilczeck an den Reichserzcanzler abgestatteten Berichte und Relationen vom 17. 21. 28. August, auch vom 4. September 1790 und die von diesem an jenen ergangenen Antworten und Weisungen vom 22. und 29. September 1790. Herr von Roth führt diese Actenstücke als Belege zu seiner pragmatischen Interregnumsgeschichte besonders des Reichserzcanzlariats vom Jahre 1790 (S. 51, 52.) bloß an, da er doch die übrigen Belege wörtlich hat abdrucken lassen. Mangel an Interesse kann der Grund dieser Ausnahme nicht seyn. Ist es aber absichtliche Verheimlichung, so

(90) S. z. B. Mosers Wahlcapitulation Carls VII, Th. 1. S. 129–248. Th. 2. Vorrede, und S. 347–381, S. 719–743. Wahlprotocoll von 1790, Th. 1. S. 89–158.

so ist es vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, daß schon Moser dergleichen Berichte des Plenipotentiars, Grafen Stampa, an den Deutschen Erzcanzler hat abdrucken lassen (91).

§. 51.

H. Das reichscammergerichtliche Archiv verdient auf unserer Charte von handschriftlichen Nachrichten und Merkwürdigkeiten auch einen Platz. — Harpprecht sagt (92), die Gerichtsbarkeit des Reichscammergerichts habe sich auch quoad causas italicas bis nach Verona und Vincenz erstreckt, uud es seyen in dem Archive desselben der lateinischen Acten von Italienischen Provinzen eine Menge vorhanden. Von dieser Menge ist aber bis jetzt, so viel ich weiß, noch weiter nichts gedruckt, als die Cammergerichtsurtheile vom 10. und 20. September 1501 (93).

Wenn wir dem Archive des Reichscammergerichts hier eine Stelle anweisen, so setzen wir freylich etwas voraus, was nicht selten bezweifelt wird, nämlich: daß dieses Tribunal auch wirklich über die Longobardischen, und nicht etwa

(91) In der Wahlcapitulation Carls VII, Th. 1. S. 246-248.

(92) In dem Staatsarchive des Reichscammergerichts, Th. 2. Vorbericht, und S. 163.

(93) In *Christi. Barths selectissimis sententiis cameralibus*, Th. 1. S. 177. 179.

etwa bloß über die Arelatischen Provinzen Italiens seine Gerichtsbarkeit erstreckt habe. Es beruhet die Richtigkeit dieser Voraussetzung eigentlich auf drey Gründen: a) auf den beyden angeführten cammergerichtlichen Sentenzen vom 10. und 20. Sept. 1501, *in causa inter dominos L. seniorem et L. iuniorem de V. romani imperii terrarum et ciuitatum* Veronae *et* Vincentiae *vicarios*, *vt* agentes *ex vna*, *et dominum D. X.* ducem *reum*, *partibus ex altera*. Daraus schließt nun Harpprecht (94), daß des Cammergerichts Jurisdiction in Italienischen Sachen sich bis Verona und Vincenz, folglich weit über die Grenzen des Arelatischen Reichs hinaus, ausgedehnt habe. b) Auf Harpprechts Zeugnisse: es seyen der lateinischen Acten von Italienischen Provinzen in dem Reichscammergerichtsarchive eine Menge vorhanden (95). c) Auf einer dritten Stelle in Harpprechts Cammerger. Staatsarchive (96). Hier spricht er von cammergerichtlichen Acten wegen des Venetianischen Krieges von 1509. Ferner sagt er, in dem Manifeste der Reichsstände gegen Venedig stehe: zusammt dem, daß sich die Venediger gegen des heiligen Reichs Cammergericht und in ander Weg — — dermaßen unerbarlich, verächtlich und ungebürlich gehalten und bewiesen,

(94) A. a. O. S. 163.

(95) A. a. O. in dem Vorberichte.

(96) Th. 3. §. 59. S. 66.

sen, daß sie der Cammerrichter und Beysitzer des K. Cammergerichts in die Acht erkannt und publicirt haben. Dem fügt Harpprecht bey: es seyen hiervon im cammergerichtlichen Archive noch einige Acta vorhanden, unter der Rubrik: Herrn Johann des ältern und Johann des jüngern von der Leyter (*della Scala*), als kaiserl. Vicarien der Städte Verona und Vincenz, welche so viel belehrten, daß der Republik Venedig die Abtretung und Wiederstellung dieser beyden Städte, sammt allen Zugehörungen, sey auferlegt, demnächst aber gegen selbige unterm 13. Jun. 1509 in Contumaciam die Acht erkannt worden (97). Die Zweifel des Hrn. geh. Justizr. Pütters wegen obiger Voraussetzung sind nur gegen den ersten unter den drey Gründen gerichtet, und gehen dahin: Aus der Person des Klägers in den Sentenzen vom 10. und 20. Sept. 1501 lasse sich, wie es Harpprecht thue, nichts schließen; es komme vielmehr auf die Person des Beklagten an; diese erhelle aber nicht nur nicht aus den Sentenzen, sondern es sey sogar wahrscheinlich, daß unter dem ungenannten Beklagten ein Deutscher Reichsstand, nämlich der Herzog von Savoyen, verborgen sey (98). Auf eine ähnliche und gleichrichtige Weise läßt sich auch der zweyte Grund wohl entkräften. In dem dritten Grunde scheint

(97) *Barth* a. a. O. Th. 1. S. 252.

(98) S. *Pütters opuscula rem indic. imp. illustr.* S. 355.

scheint mir aber noch immer eine hinlängliche Stütze für die Richtigkeit obiger Voraussetzung zu liegen. Und wenn das gewiß ist, so mögte man auch in Rücksicht der beyden ersten Gründe durch die Neuheit und das Analogiewidrige der Sache nicht ferner berechtiget bleiben, auf Seiten Harpprechts einen durch Mangel an Kritik und durch eine Vermischung wesentlich verschiedener Dinge entstandenen Irrthum zu vermuthen.

Die Dinge haben sich hierin zwar auf allen Fall geändert; und längst schon sind die Italienischen Angelegenheit von dem Reichscammergerichte gänzlich weggenommen worden: demungeachtet aber bleiben noch jetzt die Arelatischen Provinzen, troß der Verneinung des Reichshofraths und der demselben zugethanen Schriftsteller (99), unter der Concurrenz der reichscammergerichtlichen Jurisdiction. Und dadurch bekommt das Archiv des Cammergerichts für das Italienische Staatsrecht, in so fern diese Provinzen in so genauer Verbindung mit einigen Hauptländern des Italienischen Reichs stehen, noch ein besonderes neueres Interesse.

Eine

(99) S. z. B. Herchenhahn a. a. O. Th. 2. S. 233. — Noch 1525 und 1601 wurde der zum Arelatischen Reiche gehörige Herzog von Savoyen vom Cammergerichte in die Acht erklärt. S. *Itter de feudis imp.* S. 244.

Eine andere Frage aber ist: ob die Italienischen Acten, welche ehemahls in dem Archive des Cammergerichts lagen, noch jetzt sämmtlich zu Wezlar anzutreffen seyn mögten? Worauf in Rücksicht der bekannten Schicksale jenes Archivs mit Nein zu antworten ist.

§. 52.

I. Die Registraturen der Plenipotenz und des Reichsfiscalats in Italien. — Das Meiste, was sich hier etwa suchen läßt, wird sich auch in den Acten- und Urkundenniederlagen zu Wien finden lassen; nahmentlich alles, was die Regierung betrifft, welche von Deutschland aus über Italien geführt wird. Was man aber nicht in gleicher Menge zu Wien antreffen mögte, sind solche Nachrichten, welche in die innere Verfassung und Regierung der einzelnen Italienischen Territorien einschlagen, wie auch Local- und Particularnotizen, zu deren Sammlung die Plenipotenz weit mehr Veranlassung und Gelegenheit hat, als irgend ein Collegium zu Wien.

Bey Gelegenheit der Abtretung der Langhischen Güter an Sardinien wurde kaiserlicher Seits erklärt: die Beschaffenheit dieser Lehne könne zu Wien nicht bekannt seyn, da die dahin einschlagenden Documente sich in der Verwahrung

rung des kaiserlichen Plenipotentiarius in Italien befänden (100).

§. 53.

K. Endlich gedenke ich noch der Reichsvicariatshofgerichte, insbesondere des Rheinischen. — Das Publicum hat aus dieser Quelle schon hin und wieder eine Notiz bekommen (1). Die meisten Acten gehen zwar aus der Cancelley der Vicariatsgerichte zurück in die Reichscancelley; aber durch den ephemerischen Aufenthalt in jener entsteht eine Gelegenheit mehr zur Bekanntwerdung derselben.

Mehrere Acten des Rheinischdeutschen und Rheinischitalienischen Vicariatshofgerichts liegen zu Mannheim, München und Neuburg, die uns Herr von Meldegg Hoffnung macht näher kennen zu lernen durch eine aus ihnen geschöpfte Zusammenstellung aller beym Rheinischen Vicariate vorgekommenen factischen Umstände (2). Dieses Unternehmen wird gewiß auch für die Rechte der Deutschen Vicarien in Italien gedeihliche Folgen haben, indem es unter andern noch sehr an Kenntniß derjenigen Fälle fehlt, in

(100) Reichsfama, Th. 16. S. 334.

(1) S. z. B. Wahlprotocoll von 1790. Th. 1. S. 111. auch des Rheinischen Reichsvicariatshofgerichts Conclusa (München, 1790. 8), S. 47. 53. 86. 309.

(2) S. *Allg. Literaturz.* 1794. Num. 383. S. 512.

in welchen die Deutschen Reichsverweser ihre vicarischen Rechte in Italien während eines Zwischenreichs zur Ausübung gebracht haben. Hr. Zentner hat nur ein Paar derselben anzugeben gewußt.

VI. Abschnitt.

Gründe, welche als besondere Aufforderungen und Veranlassungen zur bessern Bearbeitung des Italienischen Staatsrechts anzusehen sind.

---

§. 54.

Das Interesse für das Italienische Staatsrecht kann zwar nicht so groß und so allgemein seyn, als für manches Capitel unsers Deutschen Staatsrechts; es muß aber immer groß und allgemein genug seyn, um zu bewirken, daß das Studium des einen neben dem Studium des andern nicht so wie bisher vernachlässiget werde, und um einzusehen, daß eins ohne das andere nicht vollständig umfaßt und dargestellet werden könne.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wie mannichfaltig die Verbindung zwischen Deutschland und Italien, zum Vortheil oder Nachtheil des einen oder des andern, sich äußere, und wie ihre Einwirkungen nicht immer nur auf einzelne Deutsche Stände, und einzelne Verhältnisse derselben unter einander, sondern auch wohl auf ganz Deutschland sich erstrecken, werde ich mich in einer der folgenden Abhandlungen zu zeigen bemühen. Die Principien zu Anfange dieser Abhandlung müssen ein Gleiches beweisen.

Hat denn etwa das reichsritterschaftliche Staatsrecht für den Publicisten im Allgemeinen mehr Interesse? Ich glaube nicht. Das nördliche Deutschland nimmt keinen Antheil daran. Daß wir aber der Verbindung mit Italien wegen einen wichtigen Grund mehr haben, unsere Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause zu nehmen, daß durch eben diese Verbindung das Haus Oesterreich in den Stand gesetzt wird, seine Macht in Italien von Tage zu Tage zu erweitern, und daß diesem Erweiterungssysteme durch Anwendung der constitutionellen Mittel, welche das Deutschitalienische Staatsrecht darbietet, Grenzen gesetzt werden können und müssen, daß auf eben diese Verbindung so manche Verhältnisse, in welchen Deutschland mit auswärtigen Staaten, insbesondere mit Frankreich, Spanien, Sardinien, dem Pabste, Venedig steht, gebauet sind, daß durch diese Verbindung

Deutsch-

Bayerische Staatsbibliothek München

Deutschland an so manchem Kriege und an so manchem für seine Verfassung wichtigen Frieden Antheil genommen hat, — das alles sind Dinge, welche den einen Deutschen Stand so gut, als den andern, das nördliche Deutschland so gut, als das südliche, interessiren müssen; und am Ende jenes noch mehr, als dieses, da in jenem die größern Deutschen Stände angesessen sind, welche mehr Ursache haben, als die kleinern, die kaiserliche Macht und die politischen Verhältnisse mit auswärtigen Staaten zu berechnen.

§. 55.

Gesetzt aber auch, das Italienische Staatsrecht hätte für den Deutschen Publicisten keinen unmittelbaren und practischen Nutzen, so muß es ihm doch wenigstens als Hülfswissenschaft für sein Fach wichtig seyn. Die Geschichte unserer publicistischen Dogmen hat in Italien so gut ihre Quellen, als in Deutschland; so manches Rechtsinstitut ist aus Deutschland nach Italien gekommen; so manches hat sich gemeinschaftlich in Deutschland und in Italien, und unter wechselseitigen Einwirkungen gebildet; so mancher Begriff und so manche Vorstellungsart existiren nur in der Gemeinschaft zwischen beyden Reichen, und so manche noch jetzt blühende Anstalt ist das Resultat dieser Verbindung.

Das letzte trifft unter andern beym Reichshofrathe ein. Senkenberg hat wohl Recht, wenn er meynt: es mögte sich iu Ansehung der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths vieles aufhellen, wenn man die alte Italienische Hofgerichtsverfassung wüßte, weil alles Recht der Italienischen Hofgerichte unserm heutigen Reichshofrathe zugewachsen sey; woher denn auch derselbe in allen Italienischen Sachen ein ausschließliches Richteramt bekommen habe (3). Die Untersuchung ist aber bis jetzt noch unterblieben; es ist nur ein unbedeutender Anfang, welchen Senkenberg selbst dazu gemacht hat (4).

§. 56.

Noch ein Beyspiel: Erscheint nicht die Reception des Römischen Rechts in Deutschland in ihrem Gange weit natürlicher, wenn man dabey die staatsrechtliche Verbindung zwischen dem Deutschen und Italienischen Königreiche mit in Anschlag bringt? Das Römische Recht mußte in Italien eine leichte Aufnahme finden. In seinen einzelnen Rechtslehren und Rechtssätzen hatte es daselbst nie aufgehört zu gelten; bloß die Rechtsbücher selbst hatten sich verloren. Schon dadurch mußten sich diese, als man sie wieder hervorzog,

(3) S. Senkenbergs Vorrede zum ersten Theile der neuen Sammlung der Reichsabschiede, S. 42.

(4) In den *meditation. ius publ. priuat. et historiam concernent.* Fascik. 1. S. 334-347.

vorzog, sehr empfehlen, hätte man auch nicht geglaubt, daß das Römische Reich noch in Italien, ohne hier eben das instaurirte Römische Kaiserthum von dem Italienischen Königreiche auf das sorgfältigste zu unterscheiden, fortdauere.

So waren denn die Römischen Rechtsbücher in Italien schon aufgenommen, als das damahlige unkritische Zeitalter auch bey dieser Gelegenheit vergaß, daß Deutschland und Italien zwey von einander abgesonderte Reiche wären, und daß sie auch in keiner andern, als nur zufälligen Gemeinschaft der Gesetze ständen. Man war es schon gewohnt, eins in das andere zu rechnen, und von einem auf das andere zu schließen. Man war es gewohnt, Deutsche Gesetze in Italien, und Italienische Gesetze in Deutschland zur Anwendung zu bringen. Was Wunder auch, daß man sich damahls so irrte, da man noch jetzt keine Grenze hierin zu halten weiß. Ein Kaiser beherrschte beyde Reiche. Diese Einheit der Person war sichtbar, und das Sichtbare wirkte auf das Unsichtbare, auf die Vorstellungen von politischer und rechtlicher Einheit, von Einheit in den Gesetzen und in der Verfassung. Kurz, das Römische Recht gieng auf eben dem Wege nach Deutschland, auf welchem sich diese und jene Italienische Constitution Friederichs I gleichfalls dahin gefunden hatte;

und zwar jenes um desto leichter, je weit schonender es, so wohl dem Inhalte als der Absicht der Ueberpflanzung nach, für öffentliche Rechtsverhältnisse war, als es diese zu seyn pflegten.

Zwey so ganz ähnliche Erscheinungen, als die Reception des Römischen Rechts, und die Uebertragung verschiedener mit jener Reception ziemlich gleichzeitiger Italienischer Gesetze auf Deutschland sind, muß man geneigt seyn, auf einerley Weise zu erklären. Wenn sich daher die Ueberpflanzung der letzten nicht aus der Vorstellungsart, daß das Deutsche Reich eine Fortsetzung des Römischen sey, erklären läßt, so muß man auch abgeneigt werden, die Reception des ersten daraus erklären zu wollen; um so mehr, wenn es sich findet, daß die weit leichtere und durch historische Zeugnisse und Analogie schon verificirte Erklärungsart des andern Falls auf den ersten Fall so ganz paßt. Man darf die Gelegenheit, die sich aufdringt, um zwey Erscheinungen in der Erklärungsart nicht von einander zu trennen, die in ihrem Aeußern so verwandt und so sehr mit einander verbunden sind, nicht von sich stoßen; und man darf seinen angebornen Sinn für Analogie nicht verleugnen, um die abentheuerlichen Hypothesen eines Peter von Andlo und anderer Peter Ludewige seiner Zeit, zu andern Zwecken, als zur bloßen Ausschmückung, mit in das Spiel zu ziehen.

§. 57.

Und in welche Verlegenheiten und Irrthümer ist man nicht bisweilen aus Unkunde und durch Vernachlässigung des Italienischen Staatsrechts gerathen?

Eine Reihe von Beyspielen, die ich von hier an bis zum §. 67 folgen lasse, mögen zur Erläuterung und zum Beweise dienen.

Das geht so weit, daß einige sich selbst nicht entblödet haben, die Verbindung zwischen Deutschland und Italien als ganz und gar aufgehoben anzusehen, und daß andere sich die Mühe gegeben haben, die Behauptung jener umständlich und ernstlich zu widerlegen. Spener unter andern giebt sich diese Mühe mit dem ungläubigen Sigonius (5). Zu der Gesellschaft des letzten gehört Arthur Duck, welcher erklärt: *omnes Italiae principes in dominiis suis omnem imperatorum romanorum potestatem excussisse* (6).

Man muß nie etwas von Italienischen Reichslehnen gehört haben, um solche Dinge behaupten zu können. Und doch wie gern muß man den ältern Juristen einen so groben Irrthum verzeihen, wenn man sieht, daß sogar der kaiserliche Hof selbst es mit seinen eigenen Italienischen

(5) S. Speners Staatsrecht, Th. 2. S. 38.

(6) *De auct. iur. civ.* Buch 2. Cap. 3. §. 16.

lienischen Angelegenheiten so wenig genau genommen hat, daß er zum Beyspiele in Stande war, ein Reichslehn von 50,000 Cronen an Werthe aus bloßem Irrthume für 12 Cronen zu verkaufen; so wie dieses in dem schon oft erwähnten Lehnsextracte (in Mosers Reichshofrathsproceß, Th. 3. S. 916) erzählt wird.

§. 58.

Zweytens; hätte man sich in Deutschland um Italien mehr bekümmert, so würde vielleicht manche Stelle in der Wahlcapitulation anders ausgefallen seyn. Man würde dann diesen Grundvertrag in verschiedenen Stellen von Seiten der Deutschen Stände nicht unschuldiger Weise dazu gebraucht haben, um dadurch dem Kaiser die Mittel und den Vorwand zur Vergrößerung seiner ständischen Uebermacht in Italien recht muthwillig in die Hände zu spielen; man würde es dann mit Brandenburg öfters für besser gehalten haben, die Italiener eher unabhängiger, als den Kaiser durch die Abhängigkeit derselben mächtiger werden zu lassen; man würde dann bey den Mainzischen und Pfälzischen Monitis mehr untersucht haben, ob dasjenige auch einem Deutschen Reichsstande lieb seyn könne, was dem Erzcanzler und dem Italienischen Reichsvicarius lieb seyn müsse; man würde endlich auch überhaupt eine festere Politik beobachtet, und nicht auf dem einen Wahltage die

schwere Hand des Kaisers von Italien abzuziehen, auf dem nächstfolgenden aber sie wieder darauf zurückzuwerfen gesucht haben (7).

Es würde dann auch auf Deutschen Wahltagen, wenn daselbst die Rede auf Italien kam, seltener geheißen haben: man sey nicht unterrichtet. Einst (1690) wurde über Art. 10. §. 6 der Wahlcapitulation also votirt: Trier: man habe von den Italienischen Lehnen keine Nachricht. Cöln: man werde darüber die beste Nachricht bey Mainz bekommen können. Mainz: es sey nicht erinnerlich, daß an die churmainzische Cancelley wegen der Italienischen Lehne etwas sey berichtet worden (8). Auf ähnliche Weise sah sich das churfürstliche Collegium 1742 genöthiget, die damahls an dasselbe von Italien aus in Menge eingelaufenen Vorstellungen und Gesuche dem Kaiser mit dem offenherzigen Geständnisse zu übergeben: „Eins und das andere schlage in Umstände ein, die dem churfürstlichen Collegium

(7) Seit 1764 ist z. B. der Kaiser in der Wahlcapitulation Art. 10. §. 12 verpflichtet, die Kriegscontributionen mit aller Strenge von den Italienern beyzutreiben, da ihm vor 1764 auferlegt war, die Italiener damit nicht über die Gebühr zu beschweren.

(8) In Mosers Wahlcap. Carls VII, Th. 2. S. 355. Vergleiche auch das Triersche Votum von 1612; in Mosers Wahlcapitul. Franz I, Th. 2. S. 444.

gium nicht hinlänglich bekannt seyen; der Kaiser möge also nach seiner Einsicht und zum Besten des Reichs darin verfahren.„ Dieses wurde 1745 gegen Franz I. wiederholt. Es wäre doch unstreitig besser, wenn die Deutschen Stände sich nicht so ganz auf die Einsicht und auf den guten Willen ihres Oberhaupts in Sachen zu verlassen brauchten, in welchen sie mit diesem bey weitem nicht einerley Interesse haben, und welche ihnen doch wenigstens so wichtig sind, daß eins ihrer ersten Grundgesetze, die Wahlcapitulation, sich damit befaßt. Und zwar sollten die Stände um desto eher suchen, mit eigenen Augen hier zu sehen, je mehr dieses das Oesterreichische Haus nicht zu wünschen scheint. Es sey nicht rathsam, äußerte der Reichshofrath in dem Deputationsgutachten in Betreff der Wahlcapitulation Franz I, den Churfürsten von den Italienischen Sachen, die an den Wahltag gebracht würden, specifice Nachricht zu geben, als welches nur zu Weiterungen Anlaß geben würde (9).

§. 59.

Drittens; bey Abtretung der Langhischen Lehne an Sardinien zeigte es sich, daß man von der Beschaffenheit derselben auch selbst zu Wien nicht hinlänglich unterrichtet war. Man mußte sich

(9) In Zangs (Ganz) Sammlung reichshofr. Gutachten, S. 28.

sich auf die Berichte des Grafen Borromeo, kaiserlichen Plenipotentiars in Italien, verlassen. Sardinien übergab eine Liste derselben nebst einer Charte, welche man annahm, und welche man auch hernach bey dem Wiener Frieden zum Grunde legte. Und doch konnte man sich am Ende kaiserlicher Seits dem Geständnisse nicht entziehen, man sey von Sardinien getäuscht worden, man habe in der Liste verschiedene Lehne entdeckt, welche nicht zu den Langhischen, sondern zu den Ligustischen gerechnet werden müßten (10).

Ob Tassarolo ein Reichslehn sey, und ob es in das Verzeichniß der Langhischen Lehne gehöre, oder nicht, mußte man selbst noch beym Abschluß des Wiener Friedens dahin gestellt seyn lassen, und dieserwegen zu der Liste eine eigene Note in den Präliminarien hinzufügen (11).

Bald darauf mußte man sich kaiserlicher Seits selbst von den Langhischen Vasallen den Vorwurf machen lassen: "irrepsisse quidem verbum superioritatis territorialis articulo quarto pacis vindobonensis; at huiusmodi verbum repugnare feudis (Langhis), et tanquam erronee infarcitum corruere vitiarique

(10) Reichsfama, Th. 16. S. 334. Th. 18. S. 416.

(11) S. *Wenck cod. iur. gent. recent.* Th. 1. S. 4.

tiarique pernecesse, ad evitandum absurdum, quod caeterum resultaret" (12). Ja die Italiener suchten sogar die ganze Cession der Langhischen Lehne auf einen Irrthum des Kaisers und Reichs zu gründen, und sie daraus zu erklären. Auf diese Voraussetzung baute der Marchese Hier. de Carretto de Palestrino das auf dem Wahltage 1741 übergebene Gesuch: entweder die Cession, des begangenen Irrthums wegen, zu cassiren, oder die Interessenten wenigstens schadlos zu halten.

§. 60.

Einen vierten Beleg nehme ich her von den verkehrten Urtheilen, welche man so oft, auch selbst von Wiener Publicisten, über eins der wichtigsten Institute des Italienischen Staatsrechts, über die kaiserliche- und Reichsplenipotenz in Italien, fällen hört.

Was erstlich die Gerichtsbarkeit der Plenipotenz betrifft, so glaubt Hanzely: die kleinern Italienischen Vasallen hätten ihre erste Instanz bey der kaiserlichen Plenipotenz, von welcher an den Reichshofrath appellirt würde (13).

Ihm folgt Herchenhahn, wenn er sagt: die größern Italienischen Vasallen des Deutschen

(12) In Mosers Wahlcap. Carls VII. Th. 1. S. 173.
(13) In seiner Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis, B. 1. §. 323.

schen Reichs hätten in bürgerlichen Sachen, der Regel nach, ihre erste Instanz unmittelbar beym Reichshofrathe, und bey der kaiserlichen Plenipotenz die kleinern. Von dieser werde sodann an den Reichshofrath appellirt (14).

Diese beyden Wiener Publicisten dachten wahrscheinlich nicht daran, welchen Verdacht der Illegalität sie auf die Plenipotenz warfen, indem sie derselben eine eigene Gerichtsbarkeit beylegten. Denn in der Wahlcapitulation verspricht der Kaiser, kein altes Reichsgericht zu verändern, auch kein neues aufzurichten, es wäre denn, daß er es mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem allgemeinen Reichstage für gut gefunden hätte; welches aber in Absicht der Plenipotenz bekanntlich noch nicht der Fall gewesen ist.

Ich werde aber in dem zweyten Bande dieser Beyträge ausführlich zu beweisen suchen, wie unrichtig man der Plenipotenz eine eigene Gerichtsbarkeit beylege; wobey mir schon Einiges vorgearbeitet ist von Reuß in der Deutschen Staatscanelley (Th. 18. S. 205 u. f.), von dem Herausgeber der merkwürdigen Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspuncten für den Leser (Th. 1. S. 250), und von dem Verfasser des

(14) In seiner Geschichte — des kaiserl. Reichshofraths, Th. 2. S. 233.

des Reichshofraths in Justiz- Gnaden- und andern Sachen — (Th. 1. S. 206 u. f.). Alle drey erklären sich mit Recht gegen die eigene Gerichtsbarkeit.

Ein anderer die Plenipotenz betreffender gewöhnlicher Irrthum ist es, wenn man sie, so wie es zum Beyspiele noch neulich vom Herrn Zentner geschehen ist (15), für ein altes Institut ausgiebt. Der Nahme ist zwar schon sehr alt; auch sind die kaiserlichen Vicariate, die zu ihr Gelegenheit gegeben haben, sehr alt. Sie selbst aber ist in der Verfassung, in der sie jetzt existirt, und in der sie sich von einem kaiserlichen Vicariate himmelweit unterscheidet, nicht eher als zu Anfange dieses Jahrhunderts errichtet. Vorher erschienen nur von Zeit zu Zeit kaiserliche Delegati und Fiscales. Das jetzige Personale, bestehend aus dem Plenipotentiar, dem Fiscal, aus einem Secretär, einem Registrator, der jetzt zugleich erster Cancellist ist, und einem zweyten Cancellisten (16), ist erst unter dem Kaiser Franz I aufgestellet worden. Die Reihe der bisherigen Plenipotentiarien von Franz I an ist nämlich folgende:

Anto-

(15) In der oben (§. 27) angeführten Abhandlung.

(16) S. Wiener Hof- und Staatsschematismus (1789), S. 172.

Antonius Otho marchesius Botta ab Adurnis ward von Franz I den 20. December 1753 ernannt, und ward den 9. December 1765 bestätiget. Nach dessen Tode erhielt die Stelle von Joseph II der Graf von Kevenhüller-Metsch. Dieser resignirte zwischen 1782 und 1783, vielleicht wegen der Unannehmlichkeiten, die er sich durch einige Uebereilungen in den Ehestreitigkeiten des Marchese Alexander Spinola zugezogen hatte. Ihm folgte der Graf von Firmian; und als dieser starb, so bekam der noch lebende Graf von Wilczeck die Stelle (17).

§. 61.

Einen fünften Beleg nehme ich her von der Ungewißheit, in welcher wir uns nicht selten bey der Frage antreffen: ob etwas, und was zu den Italienischen Reichslehnen gehöre? Das wir hier vieles nicht bestimmen können, was noch rechtlich zweifelhaft und ungewiß ist, daraus dürfen wir uns keinen Vorwurf machen. Wir sollten doch aber da nicht ungewiß und fremd seyn, wo der Grund des Zweifels nicht in der Sache selbst, sondern nur allein in unserer subjectiven Unkunde liegt. Es kommt ja dabey auf

(17) Zusammengestellt aus von Roths pragmat. Interregnumsgeschichte — von 1790, S. 51, aus Mosers Zusätzen zum Deutschen Staatsr. Th. 3. S. 1215, und aus Reuß Deutscher Staatscanz. Th. 18. S. 132.

auf nichts Geringeres an, als nicht gestehen zu müssen, man bearbeite das Staatsrecht einer terra incognita.

Buder schrieb eine eigene Abhandlung über die Reichslehne in dem päbstlichen Gebiete (S. oben §. 25. Note 39), und am Ende mußte er selbst gestehen, daß er sie nicht nahmhaft machen könne, und daß er nur aus einer Stelle des Leopoldischen Edicts vom 29. April 1697 auf ihre Existenz schließe (18).

Eben so ist es der Sache selbst nach entschieden, aber Moser ist zweifelhaft, ob die Reichslehne Lodronum und Castrum Romanum zu den Deutschen oder Italienischen gehören. In den besondern Rechtsmaterien (St. 12) hatte er sie unter den Italienischen mit aufgeführt. In den Zusätzen zum neuen Deutschen Staatsrechte (Th. 2. S. 20) ist es ihm aber wahrscheinlicher, daß sie zu den Deutschen gehören.

Auch die Grafen ab Arcu rechnet er in den besondern Rechtsmaterien (St. 12. S. 696) zu den Italienischen Reichsvasallen; in den Zusätzen zum neuen Deutschen Staatsrechte (Th. 2. S. 19) meynt er aber, daß man auch sie wohl zu den Deutschen zählen müsse.

Ich werde sowohl jene als diese in der Folge unter den Italienischen Vasallen stehen lassen, weil ich nicht mit Gewißheit dafür zu entscheiden

(18) S. Buders *observ. iuris publ.* S. 142.

den wage, daß sie zu den Deutschen gehören. Dieses ist mir jedoch allerdings wahrscheinlicher; und zwar schließe ich es unter andern aus der Wahl ihrer Agenten, die sie in Wien haben, und die in dem Wiener Staatsschematismus zu finden sind; desgleichen aus ihren Dienst- und Familienverhältnissen, in welchen sie in Deutschland stehen. Auch Jacobi (sonst Krebel) setzt in dem genealogischen Handbuche die Grafen Lodron unter den Deutschen Adel; der Grafen von Arcu gedenkt er gar nicht, und man findet bey ihm (Th. 2. S. 210) nur beyläufig bemerkt, daß ein gewisser Graf von Arcu Salzburgischer Oberkämmerer war, und daß dessen Tochter am 4. April 1758 an einen Grafen von Lodron verheirathet wurde. Einen Grafen Peter Anton von Arco findet man als Bischöflich-Augsburgischen Rath und Hofcavalier aufgeführt in den Conclusis des Reichsvicariatshofgerichts zu Augsburg (Th. 1. S. 385).

Solcher Ungewißheiten in Rücksicht einzelner Lehne giebt es mehrere; und es kann das nicht anders seyn, da wir ja nicht einmahl ein auf die neuern Zeiten passendes und noch jetzt zutreffendes Verzeichniß der Italienischen Lehne haben. Moser hat in seinen besondern Rechtsmaterien (St. 12) aus mehrern Jahrgängen von Reichshofrathsprotocollen ein Register zusammengesetzt. Wer kann aber richtig schließen:

was nicht in jenen Jahrgängen vorkommt, das kann kein Reichslehn seyn? Ueberdieß haben ja auch selbst die Protocolle, wie wir eben gesehen haben, unsern Moser bisweilen ungewiß gelassen, ob er dieses oder jenes Reichslehn zu Deutschland oder zu Italien rechnen solle. Eben diese Einwendungen müßte man sich machen, wenn man seine Zuflucht zu den Laudemienregistern (S. oben §. 38) nehmen, und daraus ein Verzeichniß der Italienischen Reichslehne zusammensetzen wollte.

§. 62.

Sechstens komme ich in der Reihe der Belege auch auf den Art. 10. §. 12 der Wahlcapitulation, und insbesondere auf den Zusatz, den dieser Paragraph seit Leopold II bekommen hat.

Der Paragraph lautete vor Leopold II also: „Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshülfe verwilliget wird, die Italienischen Vasallen zu der Beyhülfe ebenmäßig, wie vormahlen auch geschehen, verhalten werden.„ Churmainz, welches des Erzcanzleramts wegen sich um die Italienischen Angelegenheiten mehr als die übrigen Churfürsten zu bekümmern pflegt, monirte auf dem Wahltage von 1790, daß nach den Worten: „Italienischen Vasallen„ hinzugesetzt werden mögte: „und Besitzer unmittelbarer

Allo-

Allodien." Trier und Cöln traten dem Monitum bey. Die übrigen Churfürsten theilten sich in zwey Bedenklichkeiten:

Die eine war: es sey zu befürchten, daß man durch einen solchen Zusatz dem Collegialschreiben von 1711 widersprechen würde, worin sich die Churfürsten für den mit Kriegscontributionen zu sehr beschwerten Großherzog von Toscana verwandt, und worin sie, wie es scheine, auch darauf Rücksicht genommen hätten, daß nicht einmahl die Allodien des Großherzogs verschont geblieben wären (19). Diese Bedenklichkeit wurde aber durch Pfalz niedergeschlagen, indem dieses erklärte: es erhelle aus dem Collegialschreiben, "daß solches nicht aus Veranlaß der Besitzer unmittelbarer Allodien, sondern lediglich des Herrn Großherzogs von Toscana, in Eigenschaft als Reichsvasallen und in Ansehung deren Reichslehne, ausgefertiget worden, noch auch auf die unmittelbaren Allodien einen Bezug habe."

Die andere war: "man könne den Italienern ohne rechtliches Gehör allhier ihre Befugnisse nicht entziehen." So äußerte sich Böhmen, welchem Sachsen und Brandenburg beytraten. Sie gaben dadurch zu erkennen, daß sie

(19) Das Collegialschreiben steht in *Lünigs cod. Ital. dipl.* Th. 1. S. 1337.

sie dem Monitum die Intention unterlegten, als sey es dabey auf ein Gesetz für die Italiener und nicht etwa bloß auf einen Vertragspunct zwischen dem Kaiser und den Deutschen Ständen abgesehen, welcher in Rücksicht der Italiener als ein actus inter alios anzusehen sey; daß sie aber dieser Intention nicht beystimmen könnten, weil die Wahlcapitulation nicht der Ort sey, wo sich den Italienern beschwerende Gesetze vorschreiben ließen.

Daher wünschte Pfalz noch die Clausel hinzugesetzt zu sehen: „falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freyheit nachweisen können.„ Mit dieser Restriction gieng denn auch das Churmainzische Monitum einstimmig durch (20), und der neue Zusatz lautete nun vollständig also: „und Besitzer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa in continenti ihre Freyheit nachweisen können.„

Es sey mir aber erlaubt, einige Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit dieses Zusatzes zu machen.

Wahrscheinlich hat man mit diesem Zusatze auf den Herzog von Parma und andere Italienische Staaten hindeuten wollen, welche die Reichslehnbarkeit abzuleugnen suchen und sich weigern, als Reichsvasallen etwas zum Kriege beyzu-

(20) S. Wahlprotocoll von 1790, Th. 1. S. 493. Th. 2. S. 110.

beyzutragen. Insbesondere scheint man dabey auch an den Großherzog von Toscana gedacht zu haben, wie man daraus schließen muß, daß man sich dessen, was auf dem Wahltage von 1711 zum Besten desselben in Kriegscontributionssachen vorgekommen war, so gut erinnerte, und daß man besorgt war, es mögten damahls andere Principien befolgt seyn.

Ist es aber diesen Italienischen Reichsangehörigen und allen übrigen, welche mit ihnen in gleicher Lage sind, zu verdenken, und ist es nicht vielmehr zu erwarten, daß sie die Contributionen noch weit mehr als Reichsunterthanen ablehnen werden? der Allodialnexus ist doch wohl nicht strenger als der Lehnsnexus zwischen Deutschland und Italien? Gründet man die Forderung der Kriegsbeyträge auf diesen, so wird man durch Geschichte und Observanz unterstützt; gründet man sie aber auf jenen, so hat man weiter kein Argument, als: weil es die Wahlcapitulation von 1790 so haben will. Der bloße Wille der Wahlcapitulation kann aber nicht unumschränkt über Italien herrschen; und es ist wohl gewiß: wer die Lehnbeyträge zum Kriege abgelehnt hat, welche doch durch die Wahlcapitulation nicht zuerst rechtlich begründet sind, sondern welche daselbst nur zu einem besondern Zwecke und mit Beziehung auf das Verhältniß zwischen dem Kaiser und den Ständen wie-

 derhohlt

verhohlt vorgeschrieben werden, der dürfte sich wohl noch weit weniger zu Allodialbeyträgen, die nicht, wie jene, schon außer der Wahlcapitulation in der Observanz und in der Ausbildung des Lehnsnexus sich gründen, verstehen.

Dazu kommt noch, daß es scheinen müßte, als wollte man den Herzog von Parma und andere, die ihm gleich sind, in der Eigenschaft als Vasallen aufgeben und entlassen, wenn man jetzt auf einmahl etwas von ihnen, als Besitzern unmittelbarer Allodien, fordern wollte, weil man sich bisher fruchtlos bemühte, es von ihnen, als Reichsvasallen, zu bekommen. Eine solche Aufgebung und Entlassung aber kann verfassungsmäßig nicht in der Wahlcapitulation geschehen; sie würde auch die Wahlcapitulation mit sich selbst in Widerspruch bringen, da dieselbe Art. 10. §. 10, vorzüglich mit Rücksicht auf Parma, verordnet, der Kaiser solle für die Aufrechterhaltung des Italienischen Reichslehnsnexus sorgen, und da diese Verordnung in eben dem Jahre, in welchem der Art. 10. §. 12 obigen Zusatz erhielt, nur noch mehr geschärft wurde.

Mag der Zusatz aber auch gehen auf welche Allodien er will, so bezeugt ja die Observanz, daß die Italienischen Freygüter überhaupt von der Contributionspflicht ausgenommen sind. Man muß das aus dem schon oft erwähnten Lehnsextracte schließen, welcher aus verschiedenen

Relatio-

Relationen von kaiserlichen zur Beytreibung der Kriegsbeyträge nach Italien geschickten Bevollmächtigten zusammengetragen ist (S. oben § 33. Note 50). Hier heißt es alle Augenblick: „N. N. hat keine Investitur, hat daher auch nicht gezahlt.„ Nahmentlich wird bey Festicoe Chiese und Dolce Aqua angeführt: sie würden für Freygüter ausgegeben, und verständen sich daher zu keiner Contribution; es sey aber dahin zu sehen, daß sie dem Reiche zu Lehn aufgetragen würden (21). Es wird auch ebendaselbst als etwas Besonderes und Unregelmäßiges bemerkt: Rochoverano, Castole und Olmo seyen jederzeit frey und nicht reichslehnbar, wiewohl des Reichs Jurisdiction und Superiorität unterworfen gewesen; dennoch aber habe Rochoverano eine Contribution bewilliget; und zwar giebt der Referent auch gleich darauf einen Wink über den Grund dieser besondern Freygebigkeit: der Besitzer von Rochoverano wünsche nämlich mit dem Reiche in Lehnsverhältniß zu treten.

Das churfürstliche Collegium hat diese Observanz auch auf gewisse Weise anerkannt, indem es sich 1711 des Großherzogs von Toscana, welcher sich über ungebürliche Kriegslasten beschwerte, gegen den Kaiser annahm. Der Großherzog stellte nämlich auf dem Wahltage

 vor:

(21) In Mosers Reichshofrathsproceß, Th. 3. S. 909.

vor: die ihm auferlegten Zahlungen seyen so groß, daß sie kaum mit seinen gesammten Ländern in Verhältniß stehen würden; nun aber besitze er nicht mehr als 11 Reichslehne, und nur von diesen, nicht aber von seinen übrigen Ländern, halte er sich verpflichtet, Kriegscontributionen zu geben; er bitte also um Remedur und Ersatz (22). Indem nun die Churfürsten die Erfüllung dieser Bitte beym Kaiser betrieben, so scheinen sie dadurch die Voraussetzung des Großherzogs, daß die Contributionspflicht ausschließlich nur auf Lehne zu beziehen sey, zugegeben zu haben (23).

Man wird vielleicht denken, diese Observanz eben habe durch den Zusatz aufgehoben werden sollen. Konnte dieses aber in der Wahlcapitulation geschehen? und zweifelten nicht selbst die Churfürstlichen Vota, ob es darin geschehen könne? Vielmehr veranlaßte ja eben dieser Zweifel die Pfälzische Clausel, worin ausdrücklich erklärt wird, daß ältere Befreyungsgründe, also auch die Observanz, nicht aufgehoben seyn sollen. Da nun die Observanz für

(22) S. Lünig a. a. O. Th. 1. S. 1335.

(23) Das kurz zuvor angeführte Pfälzische Votum erklärte sich zwar geradezu gegen diese Interpretation; sie scheint jedoch sich sehr natürlich aus der Vergleichung des Collegialschreibens mit dem Toscanischen Memorial zu ergeben.

für die Steuerfreyheit der Allodien ist, so tritt ja sogleich die Bedingung ein, unter welcher die Allodien laut des Zusatzes nicht in Anspruch genommen werden sollen. Durch die Pfälzische Clausel ist das Mainzische Monitum so gemildert, daß von diesem nicht viel übrig bleibt, wenn man jene davon abgezogen hat, und daß dieses vor dem Umfange jener nicht leicht wird zur Anwendung kommen können.

Man wird aber weiter einwenden: „Allerdings sind die wohlerworbenen Rechte der Italiener, und also auch die Observanz, vorbehalten worden, weil man wohl einsah, die Wahlcapitulation sey nicht der Ort, wo man den Italienern neue Verbindlichkeiten auflegen könne; die rechtliche Lage der Italiener hat allerdings nicht verschlimmert werden sollen; man hat aber doch über Präsumtionen und Beweisführung etwas Neues zum Vortheile der Deutschen, und zum Nachtheile der Italiener, in jenem Reichsgrundgesetze festsetzen können; nur auf diesen Zweck ist der Zusatz zu beziehen.„ Ist denn aber Erschwerung eine Immunität im Gebrauche und in der rechtlichen Behauptung derselben nicht eben sowohl, als ihre völlige Entziehung, mit einer Verschlimmerung der Lage des Exemten verbunden? Muß denn die Wahlcapitulation für jene nicht auch ein unschicklicher Ort seyn, da sie es für diese ist? Hat das churfürstliche Collegium

sich gegen die Absicht einer Entziehung so ausdrücklich verwahrt, muß denn diese Verwahrung nicht eben so gut auf die Erschwerung gezogen werden? Würde man nicht das churfürstliche Collegium einer Inconsequenz beschuldigen, wenn man annehmen wollte, es habe zwar nicht die Absicht einer Entziehung, wohl aber einer Erschwerung gehabt? Nun aber protestirte es gegen die erste Absicht nicht allein in einzelnen abgelegten Votis, sondern auch dadurch, daß es nicht eher sich zu dem Mainzischen Monitum hinneigte, als bis durch die Pfälzische Clausel die bisherigen Rechte der Italiener gesichert waren. Diese Protestation muß man auch in Betracht der zweyten Absicht zulassen, oder den Vorwurf der Inconsequenz nicht ablehnen.

Da sind wir freylich auf den Satz geführt: daß es gar der Zweck des Zusatzes nicht seyn solle und könne, die Italiener zu verpflichten und als Gesetz für sie zu gelten. Es muß uns auch nicht unangenehm seyn, uns auf diesen Punct gebracht zu sehen, da wir ja nur, selbst für den ganzen Paragraphen, den Zusatz mit inbegriffen, ein solches Resultat zuzugeben brauchen, um beyde in ihrer Tendenz desto mehr und desto ausschließlicher auf das Verhältniß zwischen dem Kaiser und den Deutschen Ständen einschränken zu können.

Es

Es soll also, wie auch weit natürlicher ist, in dem Art. 10 §. 12 den Italienischen Ständen keine neue Verbindlichkeit aufgelegt, und überhaupt gar kein Rechtsverhältniß zwischen dem Deutschen und Italienischen Königreiche gestiftet werden, sondern die Stelle ist in Rücksicht des letzten als ein actus inter alios anzusehen. Sie legt, mit Voraussetzung eines außer der Wahlcapitulation liegenden Rechtsgrundes der Contributionspflicht der Italienischen Stände, nur dem Kaiser auf, das, was dieser Rechtsgrund Vortheilhaftes für das Deutsche Reich mit sich bringet, in Vollziehung zu setzen, indem die vollziehende Macht in Italienischen Reichsangelegenheiten sich ausschließlich in den Händen des Kaisers befinde.

Eine stärkere Anmaßung, einen größern Gehalt und eine andere Tendenz in die Stelle zu legen, ist dem zuwider, was ich eben ausgeführt habe, läuft außerdem gegen die klaren Beziehungsworte: „wie vormahls auch geschehen„ (in welchen die Wahlcapitulation selbst den eigentlichen Grund der Verbindlichkeit außer sich, nämlich in einer vorhergehenden Observanz, sucht), und streitet auch mit dem Hauptzwecke der Wahlcapitulation, welcher auf das Verhältniß zwischen dem Kaiser und den Deutschen Ständen gerichtet ist, und der höchstens nur dann über dieses Verhältniß hinausgezogen werden

den darf, wenn es die dispositive Fassung einer oder der andern Stelle nöthig macht. Daß das hier aber nicht der Fall sey, ist klar. Vielmehr ist nicht zu übersehen, daß von 1711 bis 1764, bis also die in Frage stehende Stelle eingeschaltet und gegen die alte eingetauscht wurde, sich folgende Worte in der Capitulation befanden: „der Kaiser wolle in und außer dem Reiche niemanden mit Contribution über die Gebühr beschweren.„ Dadurch nun, daß diese Worte durch das Insert von 1764 auf Churböhmischen Antrag verdrängt wurden, ward der Kaiser nur an den rechten Gebrauch seiner Rechte erinnert, so wie er durch die ältere Stelle nur eine Erinnerung wegen des Mißbrauches bekommen hatte, ohne daß es das eine oder das andere Mahl die Absicht war, den Italienischen Reichsangehörigen etwas zu geben oder zu nehmen. — Es wird auch durch eine andere Deutung gegen die Italiener nichts gewonnen, weil die Stelle viel zu allgemein ist, und sich über die Art und Weise der Verbindlichkeit der Italienischen Stände zu wenig erklärt, alß daß durch obige billige Erklärung dem Deutschen Reiche etwas vergeben würde. Sie ist in ihrem Sinne so unbestimmt, daß sie doch nur in so fern gelten könnte, als man in Stande wäre, von außen her, etwa vermittelst der Observanz, oder vermittelst besonderer Verträge zwischen dem Kaiserlichen Hofe und einzelnen Italienischen Ständen, etwas in sie

hinein

hinein zu tragen. Sie würde also wohl öfters nicht so weit reichen, als andere Hülfsmittel, nie aber weiter. Vielmehr würde eine solche Ueberschätzung der Stelle sogar nachtheilig seyn, theils deswegen, weil man dadurch die ganze Sache nur unnöthiger Weise in den Streit verwickeln würde: in wie fern die Deutschen Reichsgesetze auch auf die Italienischen Stände angewandt werden können? theils weil mit der Wichtigkeit des Inhalts dieser Stelle auch die Widersprüche der Deutschen Fürsten gegen sie steigen würden, welche sich nicht ganz ohne Grund darüber beschweren, daß das churfürstliche Collegium eine ausschließliche Gewalt über die Italienischen Reichsverhältnisse ausübe, indem dasselbe sich des sehr sichern Mittels der Wahlcapitulation bediene, um den Kaiser, welcher, welcher die Haupttriebfeder in allen Italienischen Angelegenheiten ist, zu seinem Werkzeuge in Italien zu gebrauchen.

So darf man denn nach dem wahren Geiste der Wahlcapitulation, nach einer gesunden Hermeneutik, und nach allem, was bisher sonst von mir erwogen ist, den oft benannten zwölften Paragraphen für weiter nichts nehmen, als für eine Aufforderung an den Kaiser: er möge die Italiener zu ihrer Pflicht in Absicht der Kriegsbeyträge gehörig anhalten, so wie es die zwischen ihnen und dem Deutschen Reiche bestehende

Ver-

Verfassung, und die in dem Verhältnisse zwischen Deutschland und Italien anwendbaren Gesetze und Observanzen mit sich brächten.

War denn aber eine solche Aufforderung nützlich und zweckmäßig?

Da die Italienischen Contributionen in die kaiserliche Cammer fließen, und das Reich nicht einmahl eine Berechnung davon zu sehen bekommt, so bedarf es in der That für den Kaiser keiner Aufmunterung, auch nicht einmahl dann, wenn man diese Aufmunterung ausschließlich auf die Oesterreichischen Besitzungen in Italien ziehen wollte. Was diese contribuiren, kommt dem Reiche eben so wenig zu Gute. Die Erfahrung und die Geschichte der vorigen Reichskriege lehren ja auch, daß es der Kaiser in diesem Puncte nie an Strenge und Aufmerksamkeit hat fehlen lassen; daß vielmehr das churfürstliche Collegium ihn bisweilen zur Gelindigkeit und Mäßigung hat ermahnen müssen; wie das aus dem kurz zuvor erwähnten Collegialschreiben vom 23. December 1711 erhellt. Man fand es ja auch in dem ganzen Zeitraume von 1711 bis 1764 nöthig, den Kaiser in der Wahlcapitulation ausdrücklich zu verpflichten: „er solle in und außer dem Reiche niemanden mit Contribution beschweren.„ Erst 1764 blieb diese Stelle zuerst weg.

Es

Es resultirt also: erstlich, daß der gedachte Zusatz von 1790 der einen Tendenz nach völlig unrichtig und unstatthaft ist; zweytens, daß er der andern Tendenz nach unnütz, oder wohl gar zweckwidrig ist; drittens, daß eher der ganze Paragraph hätte vertilgt, als noch ein Zusatz hinzugefügt werden sollen.

Resultirte aber auch von allem diesen das Gegentheil, und wäre an dem Zusatze von Seiten seines Inhalts und von Seiten der dabey zum Grunde liegenden Absichten nicht das Mindeste auszusetzen, so mögte ich ihn dennoch unnöthig und dem herrschenden Sprachgebrauche zuwider halten. Es war nämlich bey demselben darauf angesehen, dasjenige auf die Allodien auszudehnen, was vorher den Worten nach nur von den Lehnen verordnet war. Wenn aber einmahl eine solche Ausdehnung der Sache nach möglich und statthaft gewesen wäre, so hätte sie auch schon ohne Zusatz in den Worten gelegen, indem es der Sprachgebrauch mit sich bringt, daß in dem Italienischen Staatsrechte ausdrücklich bloß die Lehne und Vasallen genannt, die Allodien aber dadurch nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr, in so fern nur übrigens nichts dagegen ist, stillschweigend mit inbegriffen werden.

Das rührt sehr natürlich daher, weil allerdings der größte Theil von Rechten, welche das

Reich noch in Italien hat, aus der Lehnsverbindung entspringen; ferner weil die Italiener in den meisten Fällen nicht als Reichsunterthanen, sondern als Reichsvasallen in Anspruch genommen werden; endlich weil man sich in der Beherrschung des Welschen Reichs immer mehr auf die Personen, als auf die Länder bezog; und die meisten Italienischen Reichsallodien solchen Herren angehören, die ihrem Hauptcharakter nach, und in Rücksicht des größten Theils ihrer Länder, nicht sowohl Reichsunterthanen, als Reichsvasallen sind.

Die Kaiser haben sich ja auch dadurch, daß sie vor 1790, den Worten der Wahlcapitulation nach, nur auf die Contributionen der Vasallen angewiesen waren, nicht abhalten lassen, auch bey den Besitzern unmittelbarer Allodien wenigstens vorzufragen; wie man sich aus einigen kurz vorher (S. 119) angeführten Fällen erinnern wird.

Ich will aber diesen Sprachgebrauch noch sonst durch eine Reihe von Beyspielen erläutern und beweisen:

Zu Anfange dieses Jahrhunderts nahm man den Herzog von Mantua nur als Vasallen in Anspruch; und dennoch wurden ihm hernach Lehn und Allodium confiscirt.

Ferner,

Ferner, wer zweifelt, daß der Kaiser nach der Wahlcapitulation Art. 10. §. 10 schuldig sey, auch die Reichsallodien aufrecht zu erhalten? obgleich daselbst die Worte nur auf „dem Römischen Reiche angehörige Lehne und Gerechtigkeiten in Italien„ gehen (24).

Die kaiserlichen Avocatorien für Italien sind bloß an die Italienischen Vasallen und deren Unterthanen gerichtet; und doch wird als Strafe der Uebertretung unter andern bestimmt "amissio bonorum feudalium *et allodialium*" (25).

Das Leopoldische Rescript vom 30. Decemb. 1698, wegen Veräußerung der Italienischen Reichsländer, ist bloß an die Italienischen Vasallen gerichtet; das Verbot der Veräußerung aber geht auf "feuda *ac praedia* imperialia" (26).

Durch den Contract vom 20. Aug. 1713 verkaufte Carl VI an Genua "marchionatum Finarien-

(24) Die Sorge für die Italienischen Reichsallodien zeigte sich noch zuletzt auf dem Wahltage von 1790 selbst durch den Zusatz zum Art. 10. §. 12 und durch das bey diesem Paragraphen abgelegte Pfälzische Votum. S. das Wahlprotocoll von 1790, Th. 2. S. 110.

(25) In *Lünigs cod. Ital. dipl.* Th. 1. S. 220.

(26) S. Lünig a. a. O. Th. 1. S. 221.

Finariensem, vt modo eiusdem dominium vtile feudaleque possidebat, pariter ac allodia quaeuis ab eo in eodem possessa." In allen übrigen Puncten des Vertrags, in welchen der Allodien eben so gut als der Lehne zu gedenken gewesen wäre, wird aber bloß der Lehne ausdrücklich gedacht. Im vierten Puncte heißt es zum Beyspiele: "quemadmodum marchionatus Finariensis iure feudali imperatoribus et imperio perpetuo subiacet, — sic nos ad dictamen iuris de imperialibus feudis — ius liberi et innoxii transitus per saepe fatum marchionatum, vrbemque et portum, seu litus Finariense — reseruamus" (27).

Die kaiserliche Vollmacht für den Plenipotentiar spricht durchweg nur von Lehnen und Vasallen, und dennoch soll sich die Gewalt des Plenipotentiars erstrecken "quaqua per Italiam autoritatis et iurisdictionis imperialis vigor ac vis patet" (28). Also doch auch wohl auf die Italienischen Reichsallodien?

Das Churfürstliche Collegium schrieb 1630 an den Kaiser: „Ob wohl beyde Herzogthümer Mantua und Montferrat zu des Reichs Patrimonio gehörig, so hat doch — das Reich außer des iuris feudalis sonsten einigen Vortheil oder Nutzen

(27) S. Lünig a. a. O. Th. 2. S. 2375.
(28) S. Lünig a. a. O. Th. 1. S. 338.

Nutzen nicht davon,, (29); und doch soll dadurch wohl nicht der freylich weit geringere Vortheil aus den Allodien ausgeschlossen oder verneint seyn. Die Erfahrung hat es auch gezeigt, wie nützlich die Mantuanischen Allodien dem Reiche wurden. Denn als das Haus Gonzaga in die Acht fiel, so entgiengen auch die Allodien desselben der Confiscation nicht. Diese wurden erst nachher in Lehn verwandelt und in dieser veränderten Qualität dem Reiche, zugleich mit den übrigen Lehnen, aufgetragen (30).

In dem kaiserlichen Commissionsdecrete vom 13. Dec. 1770, und in dem darauf erfolgten Reichsgutachten und Ratificationscommissionsdecrete vom 28. und 30. Jan. 1771 (31), betreffend die Eventualinvestitur für Oesterreich auf den Fall der Erlöschung des Modenischen Mannsstammes, sind die Worte bloß auf die Modenischen Reichslehne gerichtet. Nun aber theilt schon Friederich III die Modenischen Länder ein in solche, die "iure feudi", und in solche, die "iure proprietatis a caesare et sacro romano imperio tenentur" (32); auch die neuesten

(29) In von Frankenbergs (von Zechs) Europ. Herold, Th. 2. S. 761.

(30) S. Lünig a. a. O. Th. 1. S. 2103. Th. 2. S. 2331.

(31) Staatsacten unter Joseph II. Th. 6. S. 149. 152. 154.

(32) Bey Lünig a. a. O. Th. 1. S. 1642.

sten Modenischen Lehnbriefe begreifen nicht alles, was zu Modena gehört, deuten also dadurch die Existenz mancher Allodien an. Wird aber das Haus Oesterreich deswegen, wenn der Successionsfall für dasselbe eintreten sollte, diese Allodien, und das, was Modena *iure proprietatis* vom Kaiser und Reiche hat, sich weniger zueignen? Es wird dann heißen: accessorium sequitur principale.

Als der Großherzog von Toscana 1772 vom Marchese Carl Malaspina de Mulatio die drey Reichsmannlehne: Madrignani, Calice und Veppi kaufte, so erwähnten die darüber ausgefertigten Reichshofrathsconclusa derselben bloß unter der Rubrik von Lehnen (33). Der Kaufbrief selbst vom 25. Sept. 1772 gieng aber auf jene Lehne "cum totis eorum territoriis et cum omnibus simul bonis allodialibus — — intra eadem feuda reperiundis, cum omnibus prouentibus feudalibus et allodialibus" (34).

In der Wahlcapitulation Art. 6. §. 3 kommt folgende Stelle vor: „Wann wir auch künftig unserer eigenen Lande halber einige Bündnisse machen werden, so soll solches anderergestalt nicht

(33) Sie stehen in den merkwürdigen Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspuncten für den Leser, Th. 1. (1792) S. 267. 268.

(34) Ebendas. S. 258.

nicht geschehen, als unbeschädigt des Reichs. Brandenburg brachte 1790 zu den letzten Worten den Zusatz in Vorschlag: „seiner Glieder und Deutschen und Italienischen Vasallen.“ Der Sinn und die Absicht giengen doch gewiß auch auf die Italienischen Allodien?

Nur noch eine Bemerkung zum Beschlusse: Es giebt Allodien, die einem solchen Italienischen Stande zugehören, welcher vermöge anderweitiger Besitzungen zugleich ein Vasall vom Kaiser und Reiche ist. Solche Allodien könnten zwar wohl von dem Stande, vermöge besonderer Verhältnisse zwischen ihm und jenen, zu einer Theilnahme an den Contributionen gezogen werden, wenn das Reich einen persönlichen Steuerfuß zum Grunde legte (dergleichen auch in Italien früher als der dingliche in Uebung gewesen ist), und wenn es von dem Stande eine gewisse Contributionssumme forderte, ohne sich auf die rechtliche Beschaffenheit der Besitzungen einzulassen. Allein es ist nicht zu übersehen, daß alsdann die Allodien nur zufällig, und auch nur in so fern, als es dem Besitzer gefiele, sie bey der Repartition mit zu belegen, nicht aber aus einer unmittelbaren Verpflichtung gegen Kaiser und Reich, und nicht vermöge des Verhältnisses, in welchem sie als Allodien zu Deutschland stehen, Theil nehmen würden; daß also die Wahlcapitulation auf diesen Fall gar nicht ge-

zogen werden könne. Außerdem ist ja auch der persönliche Steuerfuß längst in einen reellen umgeändert, und zwar in einen solchen, bey welchem man sich nicht, wie ehmahls, an die Vasallen, sondern unmittelbar an die Unterthanen derselben hält. Die Vertheilung pflegt nach den Feuerstellen oder nach den Rauchfängen zu geschehen.

§. 63.

Einen siebten Beleg giebt die Vermischung des Römischen Kaiserthums und des Italienischen Königreichs, und der von beyden abhängenden Rechte. — Sie zeigt sich unter andern darin, daß einige die dem Pabste gehörigen Reichslehne als ein Zubehör des auf den Deutschen König übertragenen Römischen Kaiserthums betrachten.

Dieser Meynung ist Moser (35). Wenn aber gleich einige päbstliche Reichslehne in dem ursprünglichen Umfange des Exarchats, also nicht in den Grenzen des von Otto eroberten Longobardischen Reichs liegen, so schreibt sich doch wohl die jetzige Lehnbarkeit derselben nicht von ihrer ersten Lage her, sondern von einer nachher ausgedehnten, und theils aufgedrungenen, theils freywillig übernommenen Longobardischen Lehnherrlich-

(35) In dem Deutschen auswärt. Staatsr. S. 378 und 396.

Herrlichkeit. Noch weniger läßt sich jene Meynung in Absicht derjenigen Lehne rechtfertigen, welche der Pabst innerhalb des Longobardischen Territoriums von Zeit zu Zeit an sich gebracht hat. Jene Lehne vergiebt der Kaiser nicht als solcher, sondern als Longobardischer König; diese Lehne empfängt der Pabst nicht als solcher, sondern als einer, der in dem Longobardischen Königreiche begütert ist. — Auch ist dasjenige Verhältniß, in welchem der Pabst zum Kaiser dadurch steht, daß er Güter auf Longobardischem Grunde hat, ohne diese just vom Kaiser zu Lehn zu tragen, ein Zubehör der eisernen, nicht aber der goldenen Crone. Dieses ist zum Beyspiele der Fall bey den in Piemont gelegenen vier Lehnen: Cortanza, Contanzone, Metapia und Cisterna, welche der Pabst im Jahre 1740 dem Könige von Sardinien als ein beständiges Vicariat überließ, so daß dieser jenem den Vicariatseid ablegen und eine jährliche Gratification von einem goldenen Kelche versprechen mußte (36).

Buders Abhandlungen (S. oben §. 25 Note 39) verbreiten über das Lehnsverhältniß zwischen dem Kaiser und dem Pabste das gehörige Licht.

(36) S. Mosers Beytr. zum neuesten Europ. Völkerrechte in Friedenszeiten, Th. 5. S. 108.

Auf diese Weise ist es denn sehr richtig, daß Comacchio und Castiglione del Gatto in dem Lehnsverzeichnisse aus dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts unter den Toscanischen Lehnen stehen, und zwar jenes als ein dem Herzoge von Modena vom Pabste de facto eingezogenes Lehn, dieses aber als ein Reichslehn, dessen Besitzer sich damahls nur noch über der Kirche größte Ueberlast beschwerte (37).

Dieselbe Verwechselung begieng der Marchese Carretto de Palestrino, als er auf dem Wahltage Carls VII es als einen Grund gebrauchte, warum das Deutsche Reich seine Superiorität über die Italienischen Lehne nicht aufgeben dürfe, weil sonst ein zukünftiger Kaiser kein dominium immediatum in Italien mehr hätte, und sich dann folglich auch nicht mehr romanorum imperator nennen könnte (38).

§. 64.

Einen achten Beleg giebt die unrichtige Anwendung Deutscher Gesetze auf Italien.

Es war eine Zeit, als die Deutschen Noth hatten, die Gesetze der Italiener von sich abzuhalten. Daß es ihnen trotz aller Bemühung nicht immer

(37) In Mosers Reichshofrathsproceß, Th. 3. S. 908. 921.

(38) In Mosers Wahlcapitulation Carls VII, Th. 1. S. 219.

immer gelungen sey, davon sind noch jetzt Spuren genug übrig. Das Blatt aber hat sich längst gewendet. Ordentlich als wolle sich Deutschland an Italien rächen, übt es längst gegen dieses eine Zudringlichkeit mit seinen Gesetzen aus, so wie sie jenes nur immer von diesem hat erdulden müssen.

Daß Deutschland befugt sey, eine gesetzgebende Gewalt über Italien auszuüben, leidet keinen Zweifel; die Erfahrung beweiset es, und die Italiener selbst erkennen Deutschland für ihre Gesetzgeberin.

Der Großherzog von Toscana erklärte 1711 dem churfürstlichen Collegium: "quamuis veteri attenta consuetudine nullum contribuendi onus hisce (Etruriae) feudis impositum videtur, tamen tanta est serenissimi magni ducis erga sacrum romanum imperium obseruantia, vt, si publicae constitutiones, leges imperiales, et praestantissimae iustaeque serenissimi collegii electoralis iussiones decernant — quotam contributionum, — parata est regia celsitudo (magnus Etruriae dux) praestare quae sunt praestanda" (39).

Der König von Sardinien beschwerte sich 1734 gegen den kaiserlichen Hof, „daß dieser ihn

(39) In *Lünigs cod. Ital. dipl.* Th. 1. S. 1335.

in Ansehung der Contributionen unter die bloßen Vasallen und Lehnträger setzen wolle, und zwar eigenmächtig und ohne vorhergängige Berathschlagung auf dem Reichstage,, (40).

Daraus folgt aber nicht, daß Deutschland diese Legislation auf eine ganz beliebige Weise ausüben dürfe. Sie muß sich innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen, sowohl in Rücksicht auf Deutschland als auf Italien, halten. Diese Grenzen sind für dieses und jenes nicht immer dieselben.

Noch weniger folgt daraus, daß alle Deutsche Gesetze auch für Italien gelten und darauf angewandt werden können. Zwey Königreiche, die von je her so eng verbunden gewesen sind, als Deutschland und Italien, müssen sich in ihren Gesetzen häufig genähert, manche derselben einander mitgetheilt und gegen einander ausgewechselt, manche Gemeinschaft derselben errichtet haben. So lange sie aber selbst getrennt bleiben, so lange können sie auch in Rücksicht der Gesetze nicht zusammenfließen. Verschiedenheit derselben muß die Regel bleiben, und muß vermuthet werden. Einheit derselben, wenn sie sich zeigt, muß ihre besondere Veranlassung haben, und erfordert Beweis; und kann sie bewiesen werden, so ist es doch immer nur eine zufällige Einheit, keine rechtliche. Wenn gleich der Gesetzgeber für

(40) S. die Reichsfama, Th. 18. S. 421.

für Deutschland und Italien derselbe ist, wenn gleich einige Gesetze für beyde Länder dem Inhalte nach übereinstimmend sind, oder wenn auf einem Papiere, in einer Acte, oder überhaupt in einer Form, Deutsche und Italienische Gesetze zusammengefaßt sind, so bleibt doch die Grenze der rechtlichen Verschiedenheit. Daß die Reichshofrathsordnung beyde Reiche verbindet, daß die Wahlcapitulation in der einen Stelle von Deutschland, in der andern von Italien handelt, daß es ein Kaiser ist, der hier und dort Avocatorien erläßt, beweiset für die rechtliche Einheit nichts, beweiset also auch nicht den Satz, worin diese sich in ihren Folgen und Wirkungen charakterisiren würde: daß man in den Deutschen Gesetzen in Rücksicht der Italiener fundirte Intention habe, und jene auf diese ohne weitere Rücksicht unmittelbar anwenden könne, so lange es sich nicht zeige und nicht bewiesen sey, daß jene aus einem besondern Grunde in der Anwendung und Anwendbarkeit zurückstehen müssen.

Es muß mit Vorsicht und Kritik verfahren werden; und zwar in dreyfacher Rücksicht:

I. Wenn Deutschland sich seiner legislatorischen Gewalt über Italien bedienen will; es sey nun daß es eigene und abgesonderte Gesetze für Italien machen, oder daß es Deutsche Gesetze formell oder materiell zugleich auf Italien mit beziehen will.

II.

II. Wenn der Richter über die Anwendbarkeit eines in Deutschland gegebenen Gesetzes auf Italien etwas festsetzen will, um dadurch die Entscheidungsquellen für einen concreten Fall auszumitteln, und um ein gewisses Gesetz zuzulassen oder nicht. — Vor allen Dingen ist wohl zu unterscheiden, ob etwas von dem formellen Umfange und Inbegriffe eines Gesetzes, oder von dem stückweisen Inhalte desselben behauptet werden soll. Wenn dann in dem einen oder andern Falle der Punct der Anwendbarkeit nicht durch das Gesetz selbst sogleich klar ist (41), so ist, um einen besondern Grund und eine besondere Veranlassung zur Behauptung derselben zu finden, und um dadurch die Vermuthung, welche für die Unanwendbarkeit streitet, zu widerlegen und aufzuheben, dahin zu sehen:

1. Ob die Legislation in ihren constitutionellen Schranken, sowohl in Rücksicht auf Deutschland als auf Italien, würde geblieben seyn, wenn sie das Gesetz wirklich für Italien gegeben oder auf dasselbe bezogen hätte. — Dieser Umstand ist unter andern bey der Wahlcapitulation in Betracht zu ziehen.

2.

(41) Klar ist er dann immer, wenn das Gesetz ausschließlich auf Italien lautet, oder wenn ausdrücklich gesagt ist, daß dasselbe sich nicht allein auf Deutschland, sondern zugleich mit auf Italien beziehen solle.

2. Ob ein Gesetz in so fern angewandt werden soll, als es durch sich selbst gilt, und die Italiener verpflichtet. Es sind also die Fälle abzusondern:

a. Wenn dasselbe solche Rechtsnormen enthält, die nicht erst für Italien fundiret werden sollen, sondern die in Rücksicht auf dieses Land sonst schon ihren gesetzlichen Grund haben; wenn es zum Beyspiele bestimmet, was schon durch das Römische oder Longobardische Recht, oder durch Observanz, oder durch allgemeine Natur des Lehnsnexus, oder durch besondere Verträge, Friedenschlüsse u. s. w. bestimmet ist.

b. Wenn es in Italienischen Angelegenheiten nicht selbst entscheidet, sondern in Absicht der Entscheidung auf andere Rechtsqnellen verweiset; wenn es zum Beyspiele sagt, Italien solle so besteuert werden, wie es die Observanz mit sich bringe.

c. Wenn dasselbe der Italienischen Verhältnisse nur gelegenheitlich und ohne die Absicht, etwas Gesetzliches zu disponiren, gedenket; wenn die Disposition zum Beyspiele als ein actus inter alios für die Italiener angesehen werden soll.

d. Wenn dasselbe zwar in unmittelbarer Beziehung auf Italien etwas Gesetzliches disponirt, aber ohne dadurch den Italienischen Ständen eine Verpflichtung auflegen zu wollen.

Dahin

Dahin ist es zu rechnen, wenn sich der Remissionsgesuche angenommen, oder irgend eine Verordnung zum Besten der Italienischen Stände zu Stande gebracht wird.

3. Ob ein Gesetz aus den Zeiten herrühre, in welchen eine stärkere Verbindung zwischen Deutschland und Italien, und eine größere Gemeinschaft und Vermischung ihrer Gesetze herrschten. Hiervon läßt sich die Anwendung beym Römischen und Longobardischen Rechte, und bey einigen Constitutionen der Friederiche machen.

4. Ob ein Gesetz sich auf solche Objecte oder Institute beziehet, in Rücksicht deren zwischen Deutschland und Italien eine Gemeinschaft Statt hat. Man denke hier an die Reichshofrathsordnung; auch an das canonische Recht.

5. Ob bey einem Gesetze in Rücksicht des Orts keine Bedenklichkeiten eintreten. Man erinnere sich an die Zweifel, welche dieserwegen bey Gelegenheit der Wahlcapitulation Art. 10. §. 12 von dem churfürstlichen Collegium geäußert wurden (S. oben S. 115).

6. Ob ein Gesetz in Italien publicirt sey. Die Wahlcapitulation wird daselbst nicht bekannt gemacht; die Reichsschlüsse werden es nur sehr selten. Einer dieser seltenen Fälle hat bey der Reichskriegserklärung Statt.

7. Ob die Anwendbarkeit eines Gesetzes auf Italien durch Observanz gegründet sey; sollte diese Gründung auch gegen alle Analogie und gegen alle wahrscheinliche Absicht der Legislation, deren möglichste Befolgung bey den übrigen Regeln und Kriterien zum Grunde liegt, geschehen seyn. Die Observanz vertritt hier die Stelle der Legislation, und muß eben so wie diese von dem Richter und Juristen geachtet und aufrecht erhalten werden, ihre beyderseitigen Ausflüsse mögen auf Irrthümern beruhen oder nicht. Der Jurist kann nur dahin sehen, daß das Irrige, welches einmahl durch Legislation oder Observanz da ist, legislatorisch abgeschafft, und daß für die Zukunft die Production neuer Irrthümer durch die eine oder durch die andere verhütet werde. Außerdem steht es ihm aber auch nicht zu verdenken, und ist es vielmehr seine Pflicht, daß er es mit dem Beweise der Observanz sehr genau nehme, wenn durch sie etwas Analogie-widriges begründet werden soll; daß er also zum Beyspiele diejenigen Fälle als nicht beweisend verwerfe, in welchen ein Gesetz nur als Parallelstelle, und nur in so fern angewandt ist, als es mit demjenigen, was schon anderweitig erwiesen werden kann, übereinstimmet.

III. Wenn die Rechtslehrer aus der Anwendung der Gesetze auf Italien, welche sie in Praxi von den Richtern machen sehen, wissenschaftliche

Sätze

Sätze herleiten wollen. — Sie müssen die Anwendungsfälle ihren Nebenumständen nach prüfen; nicht von dem Einzelnen auf das Allgemeine schließen; nichts für rechtlich verbunden halten, was nur historisch vereiniget ist. Insbesondere müssen sie bey jeder Anwendung, die sie in Praxi gemacht sehen, untersuchen, ob sie mit Recht, mit Verstand und Kritik gemacht sey, und dann auch, ob man nicht etwa die Absicht gehabt habe, das angewandte Gesetz nur als Parallelstelle figuriren zu lassen.

Auf diesen Sätzen scheint mir die Lehre von den Rechtsquellen des Italienischen Staatsrechts, mit der ich mich in einer der folgenden Abhandlungen umständlicher beschäftigen werde, vorzüglich zu beruhen.

Daß sie großes Interesse haben, leidet keinen Zweifel: Noch 1790 votirte Trier: „Bey näherer Prüfung der Gonzagaischen Sache scheine es hauptsächlich darauf anzukommen, nach welchen Lehnsgesetzen dieser Successionsfall zu beurtheilen sey? ob nach den Longobardischen Lehnrechten, oder nach der Wahlcapitulation„ (42)?

Wie sie aber, sowohl von Seiten des Gesetzgebers, als auch des Richter und Rechtslehrers, und zwar von jedem derselben in seiner Art und auf seine Weise, beobachtet oder vernachlässi-

(42) S. das Wahlprotocoll von 1790. Th. 2. S. 273.

nachlässiget werden können, und es auch sind, mag sich jeder selbst bey Gelegenheit folgender chronologisch geordneter Notizen erläutern:

Leopold I sagt in einem *rescripto adhortatorio ad omnes Italiae vasallos, vt ab omnibus illicitis adhaerentiis atque conuentionibus, in praeiudicium vasallagii imperio romano debiti factis, desistant*, von 1687: dergleichen Conventionen seyen zuwider "pluribus sacri imperii comitiorum recessibus atque constitutionibus, in primis vero recessui anni 1548" (43).

Derselbe Kaiser führt in einem Rescripte an einige Italienische Fürsten, vom 20. May 1701, zur Begründung der Acht gegen den Herzog von Mantua, an "communes vasallagii leges et sacri imperii constitutiones" (44).

Die kaiserliche Achterklärung gegen den Herzog von Mantua vom 30. Jun. 1708 beruft sich, um die in dem damahligen Reichskriege gegen denselben erkannte Acht zu begründen, auf den allgemeinen Satz: "quod caesaris et sacri imperii per Italiam principes et vasalli communes hoc in genere, si praeter caesaris spem

(43) In *Lünigs cod. Ital. dipl.* Th. 1. S. 215.

(44) S. Lünig a. a. O. Th. 1. S. 229.

ſpem omnem deliquerint, cum Germanis leges et poenas agnoſcant"; nahmentlich auf "auream bullam imperialem, conſtitutionem pacis publicae aliosque receſſus ac leges fundamentales imperii, adprobata a poteſtate caeſarea nouiſſima comitialia concluſa, caeſaris ſupremum munus, iuratam capitulationem, apertam iuſtitiam" (45).

Mit vorzüglicher Rückſicht auf Italien kam 1711 in die Wahlcapitulation Art. 20: „Wir ſollen und wollen auch dasjenige, was ein oder andern Orts in den verwirkten Reichslanden und Lehnen vor Veränderungen vorgegangen — unterſuchen, und — ſolche Vorſehung machen laſſen, wie die vorhergehenden Capitulationen, die conſtitutiones imperii, auch die Juſtiz ſolches erfordern und an Hand geben thun.„

Ein Reichshofrathsconcluſum vom 1. Nov. 1729 bezieht ſich *in cauſa Calicis et Veppi, feudorum imperialium*, auf die peinliche Halsgerichtsordnung Carls V (46).

Laut eines Zuſatzes, den die Wahlcapitulation Art. 10. §. 10 im Jahre 1742 bekam, ſoll der Reichs-

(45) Bey Lünig a. a. O. Th. 1. S. 1514; auch in Fabers Staatscanc. Th. 13. S. 677.

(46) In *Cramers Obſeruationibus*, Th. 5. S. 100.

Reichsschluß vom 9. December 1722 auch auf Italien Anwendung leiden.

In der Landfriedensbruchsklage wider den Marchese Carl Spinola erließ der Reichshofrath unter dem 17. Dec. 1781 ein "mandatum de non via facti sed iuris procedendo S. C. sub poena X marcarum auri et paci publicae de 1548. art. 8. §. 1. inserta" (47).

Eine Vormundschaftsangelegenheit in dem Hause Malaspina von Suvere behandelte der Reichshofrath im Jahre 1785 ganz nach Deutschen Gesetzen, insbesondere, was den Punct der jährlichen Rechnungsablegung betrifft, nach der Reichspolizeyordnung und nach den Vorgängen bey der Deutschen Reichsritterschaft (48).

Zu den Beyspielen, welche beym Reichshofrathe vorgekommen sind, kann man einen guten Commentar in einem Reichshofrathsgutachten von 172* finden, aus welchem sich die reichshofräthlichen Grundsätze damahliger Zeit über Italienische Legislation und Rechtsquellen erkennen lassen. Es werden darin die Fragen abgehan-

(47) In Reuß Deutscher Staatscanceley, Th. 18. S. 202.

(48) Die dahin gehörigen Conclusa s. bey Reuß a. a. O. S. 146 u. f.

delt: Sind die Italiener auch Unterthanen vom Kaiser und Reich? Welcher Unterschied ist zwischen der gesetzgebenden Gewalt der Italiener und der Deutschen Landeshoheit? Gelten die Gesetze der Italiener gegen das gemeine Recht? Ist das Justinianische Recht in Italien gemeines Recht?

Alle die Beyspiele scheinen mir aber den viel zu allgemein ausgedrückten Satz, daß sich die Italiener nach den Deutschen Reichsgesetzen müssen beurtheilen lassen, nicht rechtfertigen zu können. So drückt denselben Moser aus in dem Deutschen auswärtigen Staatsrechte (S. 417). Herr Reuß folgt ihm in der Deutschen Staatscanelley (Th. 18. S. 150 und 202). Weit billiger aber erklärt sich Moser in einem neuern Werke: „Allerdings sind die Italienischen Reichslehnleute und übrigen Reichs- und mittelbaren Unterthanen den in der kaiserlichen Wahlcapitulation enthaltenen Verordnungen unterworfen und müssen sich selbige eben so wohl gefallen lassen, als die Deutschen Landsassen und Unterthanen; nur können freylich weder die Churfürsten allein, noch auch das gesammte Deutsche Reich in der Wahlcapitulation etwas verfügen, welches dieser Italienischen Reichsglieder Freyheiten und Gerechtsamen nachtheilig wäre„ (49).

§. 65.

(49) In den besondern Rechtsmaterien, St. 6. S. 337.

§. 65.

Neuntens gehört auch hierher die Inconsequenz, die mir bey Vergleichung der Deutschen und Lateinischen Kriegserklärung von 1734 (50) aufgestoßen ist, wovon jene, wie gewöhnlich, für Deutschland und diese für Italien publicirt wurde. Bald sind sie auf beyde Nationen zusammen gerichtet, bald schränkt sich die Deutsche in ihren Ausdrücken nur auf Deutschland, die Lateinische aber nur auf Italien ein. Bald ist in der Lateinischen etwas stehen geblieben, bald ist etwas weggelassen, was in der Deutschen stand, und nur auf Deutschland und nicht auf Italien paßt.

In der Deutschen heißt es: „Derjenige soll für einen Reichsfeind gehalten werden, der sich entschlagen würde, uns und dem Reiche die Reichs- und Kreisschuldigkeiten zu leisten,, (51); in der Lateinischen: "Hostis imperii reputetur, qui nobis et imperio *seruitia militaria*, iuxta *matriculam imperii* debita, recusaret" (52). Hier sind die Reichs- und Kreisschuldigkeiten, welche auf Italien keine Anwendung litten, in *seruitia militaria* verwandelt, womit die Kriegsbeyträge der Italiener bezeichnet zu werden

 pflegen.

(50) In der Reichsfama, Th. 18.
(51) Ebendas. S. 205.
(52) Ebendas. S. 232.

pflegen. Dazu paßt es nun schlecht, wenn der *matricula imperii* daneben gedacht wird. — Oder ist es bey den Lateinischen Ausdrücken nur auf eine Uebersetzung, nicht aber auf eine Veränderung und mehrere Anpassung abgesehen gewesen? und hat man Reichs- und Kreisschuldigkeiten durch *seruitia militaria, iuxta matriculam imperii debita* umschreiben wollen? Dann ist es noch schlimmer! Dann ist es just so, als hieße es in der Deutschen Kriegserklärung: es solle nach dem Extracte der Italienischen Lehne (S. oben §. 33. Note 50) zum Kriege contribuirt werden.

Ferner: in dem Eingange lautet sowohl die Deutsche als Lateinische Kriegserklärung auf alle Personen in und außer dem Reiche; wenn aber die Deutsche bald darauf nur von Deutschen, die Lateinische aber an eben den Stellen von *caesaris et sacri romani imperii vasallis ac subditis* spricht, so verliert sich die Allgemeinheit wieder, und man würde dann gern glauben, die Acte sey für jede Nation besonders aptirt, wenn man nicht bey einer andern Lateinischen Stelle abermahls anstieße, in welcher die Contravenienten bedrohet werden *priuatione iuris standi in comitiis* (53).

§. 66.

(53) Ebendas. S. 233.

§. 66.

Zehntens offenbart sich auch darin ein aus Unkunde herrührender sehr gemeiner Irrthum, daß die Deutschen und Italienischen Angelegenheiten bey so manchen Vorfällen so unkritisch und unrichtig zusammengeworfen werden, als wäre das Reich Deutscher und Italienischer Nation in allen Verhältnissen und in allen Rücksichten nur als Eins anzusehen, und als wäre jedes derselben nicht eben so gut auch für sich und von dem andern getrennt constituirt.

Diese Vermischung hat für Deuschland schon großen Nachtheil gehabt, und hat ihn noch jetzt. Unsere Rechtsgeschichte kann uns daran erinnern. Dem kaiserlichen Hofe und den Italienern steht es nicht zu verdenken, wenn sie sich des Unterschieds nicht sehr befleißigen; beyde finden ihre Rechnung dabey. Desto mehr aber sollte das Deutsche Reich auf seiner Hut seyn; sein Interesse ist es, an Ordnung und Kritik zu erinnern; sein Interesse und die Pflicht des Deutschen Publicisten ist es daher auch, sich des Italienischen Staatsrechts anzunehmen, als derjenigen Wissenschaft, durch welche Ordnung und Kritik eingeführt werden kann.

Unter den vielen Spuren, welche von dieser Vermischung fast durch alle Theile unsers

Staatsrechts anzutreffen sind, will ich hier nur bey einigen verweilen, weil ich diesen Gegenstand in einer der folgenden Abhandlungen umständlicher erörtern werde.

Wie oft ist nicht Deutschland von seinen Kaisern mit Schulden und Unkosten zum Besten Italiens belastet?

In der königlichen Satzung vom gemeinen Pfennig zu Worms 1495 wird dem Kaiser Max I von den Deutschen Ständen bewilliget, ein Darlehn zur Vertheidigung der Italienischen Stände im Reiche aufzunehmen. Die Wiederbezahlung solle von dem gemeinen Pfennig geschehen (54). Und als er seine Finanzen hauptsächlich durch Italien erschöpft hatte, so rechnete er dem Deutschen Reichstage vor, was ihm das Reich schuldig sey, indem er bisher aus seinem Vermögen um des Reichs willen 10,000,000 Gulden aufgewandt und davon nur 400,000 wiederbekommen habe (55). Max war unbillig genug, seine Verwendungen für Italien als einen dem Deutschen Reiche gemachten Vorschuß zu betrachten, und für Italien aus seiner Tasche nichts ausgeben zu wollen, da er doch mit Ausschlusse des Reichs die Vortheile dieser Provinz erndtete.

Dabey

(54) *Andler corp. const. imp.* Th. 1. S. 88.
(55) Moser vom Römischen Kaiser, S. 537.

Dabey ist es indessen nicht einmahl geblieben, daß die Geldsachen beyder Reiche unter einander gemischt sind; auch in Absicht der Gebiete und der Stände zeigt sich eben diese Vermischung, insbesondere bey dem Könige von Sardinien, zum offenbaren Nachtheile Deutschlands. Seit 1733 sind die Deutschen und Italienischen Länder dieses Königs zu einem Thronlehne verbunden. Die Reichslehne in dem Herzogthume Savoyen werden bey Lehnsfällen wie Italienische behandelt (56). Die Reichs- und Kreissteuern von Savoyen fließen in die kaiserliche Hofcammer (57); und es war eine der Hauptbeschwerden, wodurch Sardinien seine 1734 mit Frankreich eingegangene Verbindung gegen den Kaiser zu rechtfertigen suchte, daß der kaiserliche Hof den König von Sardinien in Ansehung der Contributionen unter die bloßen Vasallen und Lehnträger setzen wolle, und zwar

(56) Ein Beyspiel von dem Reichslehne Frinchi S. in *Lünigs cod. Ital. dipl.* Th. 1. S. 215. Num. 42.

(57) In dem Extracte der Italienischen Reichslehne (in Mosers Reichshofrathsproc. Th. 3. S. 901) kommt folgende Stelle vor: „Savoyen hat mit der kaiserlichen Hofcammer für alle Reichs- und Kreissteuern bis auf 1603 inclusiue 50,000 Cronen innerhalb vier Jahre zu bezahlen accordirt.„

eigenmächtig und ohne vorhergängige Berathschlagung auf dem Reichstage„ (58).

Mit diesem Bestreben, das Herzogthum Savoyen in das Italienische Reich hinüberzuziehen, harmonirt es denn auch, wenn der Reichshofrath in allen Arelatischen Sachen eine ausschließliche Gerichtsbarkeit zu haben behauptet (59).

In eben dem Geiste ist es, wenn der Reichshofrath Deutsche Präjudicien für Italien, und Italienische Präjudicien für Deutschland benutzt; wenn er zum Beyspiele die Frage: ob die Unmittelbarkeit eines Italienischen Vasallen damit bestehen könne, daß derselbe bey einem Italienischen Reichsstande Recht genommen habe? deswegen bejahet, „weil man diesfalls ein praeiudicium recentissimum in causa Schönburg und Chursachsen anzuweisen habe„ (60).

Es ist also kein Wunder, daß sich die Italiener nach dem Beyspiele, welches ihnen von Deutschland

(58) S. die Reichsfama, Th. 18. S. 418.

(59) Wie Herchenhahn bemerkt in der Geschichte des Reichshofraths, Th. 2. S. 233.

(60) S. das Reichshofrathsgutachten von 172*, in der Sammlung von Reichshofrathsgutachten, Th. 5. (Frkf. a. M. 1769. 8) S. 216.

land aus gegeben wurde, richteten, und ihre Angelegenheiten, sobald es ihnen bequem war, eben so ungebürlich mit den Deutschen zusammenwarfen. Ein sehr auffallendes Beyspiel findet sich davon in einem Memoriale, welches der Marchese Carretto de Palestrino auf dem Wahltage Carls VII in Betreff der Langhischen Lehne übergab. Es gehe die Rede, heißt es darin, wie man dem churfürstlichen Collegium gerathen habe, daß das Römische Reich der ihm gebürenden Superiorität über die Italienischen Reichslehne entsagen möge, um dadurch unter andern auch den Langhischen Vasallen und ihren Satisfactionsforderungen aus dem Wiener Frieden auszuweichen. Dagegen wolle man aber auf Seiten der Vasallen vorstellen, daß ihre Entschädigung, wenn keine wirkliche Restitution erfolgen sollte, contractmäßig durch eben so viele Reichslehne geleistet werden müsse, als durch den Wiener Frieden an Sardinien abgetreten wären. Da nun bey gänzlicher Aufgebung der Deutschen Superiorität keine Restitution Statt finde, und auch in Italien jetzt keine Reichslehne erlediget wären, um dadurch entschädiget zu werden, so werde man alsdann Deutsche Reichslehne zur Satisfaction gebrauchen müssen (61).

§. 67.

(61) In Mosers Wahlcap. Carls VII, Th. 1. S. 219. 220.

§. 67.

Endlich elftens würde man unstreitig, bey mehrerer Bekanntschaft mit den Longobardischen Ständen, den Irrthum früher entdeckt haben, als seyen die Italienischen oder Welischen Fürsten, die in verschiedenen Reichsmatrikeln vorkommen, für Glieder des Longobardischen Reichs, oder als sey der Herzog von der Maaß, in den Reichsmatrikeln von 1507 und 1521, für den Herzog von Massa zu halten. Einige Publicisten suchten den Herzog von der Maaß in Italien, nachdem ihm andere in Polen und unter den Ständen des Niedersächsischen Kreises vergeblich nachgespürt hatten (62).

(62) S. Repertorium des Deutschen Staats- und Lehnrechts, Th. 3. (von C. Fr. Häberlin) S. 338 u. f.

VII. Abschnitt.

Besondere Gelegenheit und Veranlassung, welche die Wiener Publicisten haben, sich um das Italienische Staatsrecht verdient zu machen.

§. 68.

Da derjenige, welcher ein Italienisches Staatsrecht schreiben will, nicht in der Lage seyn darf, daß er sich bloß mit gedruckten Quellen und Hülfsmitteln behelfen muß, sondern da vielmehr diese Doctrin aus handschriftlichen Nachrichten erst noch zu erschaffen ist, so scheint wohl Wien der einzige Ort zu seyn, an welchem diese Erschaffung mit Erfolg vor sich gehen könnte. Den meisten Beruf hätten dazu wohl die beyden Reichsreferendäre, oder der Italienische Departementsreferent im Reichshofrathe.

Wien ist nicht allein der Sammelplatz von handschriftlichen Urkunden und Nachrichten über Italien, sondern es ist auch der Ort, an welchem darüber am leichtesten mündlicher Unterricht und mündliche Erläuterungen zu bekommen sind.

Man

Man kann sich deshalb bey dem ganzen Reichshofrathspersonale, insbesondere bey den Agenten der einzelnen Italienischen Fürsten und Großen, Raths erholen. Was der eine nicht weiß und nicht in Erfahrung bringen kann, daß weiß und bringt wohl der andere in Erfahrung.

Wo könnte man auch durch das Interesse der Sache stärker aufgemuntert und aufgefordert werden, als eben zu Wien, wo die Verbindung Deutschlands mit Italien noch am sichtbarsten ist, wo eine Menge Leute in dieser und für diese Verbindung in Thätigkeit sind, wo eine Menge Menschen von dieser Verbindung Leben und Unterhalt haben, wo der Mittelpunct der Italienischen Regierung ist, und wohin aller Vortheil und Gewinn, den Deutschland aus Italien hat, fast allein fließt, wo endlich auch eine Menge Geschäfte aus den kaiserlichen Erbstaaten in Italien zusammenkommen, die mit der Longobardischen Crone des Kaisers in so mancherley Verbindung stehen.

Die Veranlassung und Aufmunterung müßte aber noch weit stärker zu Wien seyn, wenn man sich daselbst mehr, als bisher, überzeugte und diese Ueberzeugung auch stärker wirken ließe, daß Senkenberg, der gewiß in der Lage war, um das kaiserliche und österreichische Interesse nicht zu verkennen, gewiß Recht habe, wenn er sagt: es

es sey das größte Glück für die kaiserliche Hoheit in Italien, wenn das Italienische Staatsrecht in nähere Untersuchung gezogen würde.

Bisher sind gewöhnlich bloß dann Urkunden aus den Archiven hergeben, wenn ein Reichshofrath (63) aufgefordert wurde, kaiserliche Behauptungen in Absicht auf Italien durch Deductionen zu vertheidigen.

§. 69.

Woran es liegen mag, daß die Wiener Schriftsteller sich eben so wie die übrigen bey allen Gelegenheiten um das Italienische Staatsrecht wegschleichen, kann ich nicht sagen.

Schrötter, in seinen Abhandlungen aus dem Oesterreichischen Staatsrechte, behandelt diesen Gegenstand, bey aller Veranlassung zur Weitläuftigkeit, äußerst summarisch und unvollständig.

Auch den kürzlich erschienenen Wiener Commentar über das Pütteresche Handbuch legte ich ganz unbefriediget aus den Händen.

Es

(63) Senkenberg hatte auf diese Weise das Glück, bey einigen seiner Arbeiten aus dem Gebiete des Italienischen Staatsrechts unterstützt zu werden. S. J. J. Mosers Beyträge zum Völkerrechte, Th. 1. S. 31.

Es sind kaum ein Paar Schlüsse oder Gutachten des Reichshofraths, deren Bekanntmachung wir Wiener Schriftstellern verdanken; kaum ein Paar Bemerkungen, die sie, zum Beyspiele Hanzely und Herchenhahn, bey Gelegenheit ihrer Schriften über den Reichshofrath, in Betreff des Italienischen Staatsrechts gemacht haben.

Die drey Reichshofräthe: Gerzweiler, von Andler und von Senkenberg verdienen desto dankbarer genannt zu werden, je weniger man nach ihnen in ihre Fußstapfen getreten ist.

Die handschriftlichen Nachrichten zu Wien sind ein Schatz, der von Auswärtigen gehoben werden muß. Insbesondere müssen sich diejenigen dazu berufen fühlen, welche auf publicistische Entdeckungsreisen ausgehen. Ein schönes Beyspiel hat gegeben der Herausgeber der merkwürdigen Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspuncten für den Leser.

II.

II.

Chronologisches Verzeichniß
von
reichsgerichtlichen
Beschlüssen und Gutachten
in Italienischen Sachen.

II.

Chronologisches Verzeichniß
von
reichsgerichtlichen
Beschlüssen und Gutachten
in Italienischen Sachen.

I. Einiges über den Plan des Repertoriums. §. 1.

II. Verzeichniß der Schriften, aus welchen dasselbe geschöpft ist, und über welche es sich erstreckt. §. 2.

III. Reichsgerichtliche Beschlüsse und Gutachten selbst:

1. Aus dem sechszehnten Jahrhundert. §. 3.

2. Aus der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. §. 4.

3. Aus der andern Hälfte des siebzehuten Jahrhunderts. §. 5.

4. Aus der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. §. 6.

5. Aus der andern Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. §. 7.

---

§. 1.

§. 1.

Dieses Repertorium erstreckt sich über die im §. 2 folgenden, und nach der Zeit ihrer Erscheinung geordneten Werke. Was die Italienischen Sachen angeht, liegt in ihnen so zerstreuet, und kommt darin so beyläufig vor, daß es nothwendig erst einer sorgfältigen Zusammenstellung bedurfte, um es für den Publicisten brauchbar zu machen, und um es nicht ferner mehr zu übersehen.

Ich habe mit möglichstem Fleiße alles zusammengesucht, was bekannt geworden ist, es sey durch einen vollständigen Abdruck, oder durch Angebung des Inhalts, oder auch nur durch Verzeichnung der bloßen Rubrik. Durch jedesmahlige Hinzufügung eines dieser drey Worte habe ich den Nachweisungen mehr Bestimmtheit und Genauigkeit zu geben gesucht.

Außerdem muß ich über den hier befolgten Plan, und über die zur Bezeichnung desselben in der Rubrik gewählten Ausdrücke Folgendes bemerken:

Italienische Sachen sind diejenigen, welche das Italienische Königreich betreffen. Sachen

des Arelatischen Reichs und des Römischen Kaiserthums stehen aber mit jenen in zu genauer Verbindung, als daß sie nicht auch ihren Platz in der Reihe einnehmen dürften.

Zunächst ist es auf Conclusa und Vota des Reichshofraths abgesehen, indem dieses Reichstribunal eine ausschließliche Gerichtsbarkeit in Italienischen Sachen hat. Da indessen doch auch einige reichscammergerichtliche Sentenzen zu registriren waren, so geht die Rubrik auf reichsgerichtliche Beschlüsse und Gutachten.

Der Beschlüsse sind bey weitem die meisten. Zu ihnen gehört daher in dem Repertorium alles, was ohne nähere Benennung geblieben ist. Die Gutachten habe ich unter ausdrücklicher Hinzufügung dieses Nahmens aufgeführt.

§. 2.

Es folgt jetzt das Verzeichniß der Schriften, aus welchen das Repertorium zusammengetragen ist, und über welche sich dasselbe erstreckt:

1. *Raph. Seylers* selectissimae sententiae in imp. cam. iudicio ab anno 1495 vsque ad annum 1570 publicatae, ex noua editione et continuatione *Christi. Barth.* Speyer, 1604. Th. 1–5. Fol.
2. Ant. Fabers (Chri. Leonh. Leuchts) Europ. Staatscancelley. 1697 u. f. Th. 1.–115. 8.

3. *Io. Chph. ab Uffenbach* de consilio caesareo imperiali aulico eiusque praerogatiuis, ordinationibus et praxi. Wien und Prag, 1700, Fol. Ein Band.

4. *Io.Chri. Lünigs* codex Italiae diplomaticus. Frkf. u. Leipz. 1725–1735. Fol. 4 Bände.

5. Joh. Jac. Mosers merkwürdige Reichshofrathsconclusa. Frankf. 1726–1732. 8 Bände in 8.

6. (Joh. Jac. Mosers) Reichsfama. Frkf. und Nürnb. 1727–1736. 23 Bände in 8.

7. *Io. Balth. von Wernhers* selectae obseruationes forenses, cum praefat. *Henr. Brokes.* Jena, 1738–1749. 3 Bände. Fol.

8. Joh. Jac. Mosers auserlesene Reichshofrathsconclusa. Bayreuth, 1740. 8 Theile, die aber nur einen Octavband ausmachen. 8.

9. Conclusa des Reichsvicariatshofgerichts zu Augsburg. Augsburg, 1742. 2 Bände in 8.

10. J. J. Mosers Wahlcapitulation Carls VII. Frkf. a. M. 2 Theile. 1742. 4.

11. J. J. Mosers Deutsches Staatsarchiv. 1751–1757. 13 Bände in 4.

12. (C. Fr. v. Mosers) Reichshofrathsgutachten. Frkf. 1752–1769. 6 Bände in 8.

13. *Io. Ulr. von Cramers* obseruationes iuris vniuersi. Wezlar, und hernach Ulm, 1758 u. f.

14. Neue Europäische Staatscanzelley. Ulm, 1761–1782. 55 Theile in 8.

15. Sammlung der Reichshofrathsconclusorum von 1760 und 1761, mit Heinr. Gottl. Frankens Vorrede. Regensburg, 1762. 2 Theile in 4.

16. J. J. Mosers Abhandlung besonderer Rechtsmaterien. Frkf. u. Leipz. 1772 – 1777. 6 Bände, oder 20 St. in 8.

17. J. J. Mosers Deutsches auswärtiges Staatsrecht. Frkf. u. Leipz. 1772. Ein Band in 4.

18. J. J. Mosers Zusätze zum neuen Deutschen Staatsrechte. 1781. 1782. 3 Theile in 4.

19. Joh. Aug. Reuß Deutsche Staatscanzelley. Ulm, 1783 u. f.

20. Vincenz Hanzelys — Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen. Frkf. u. Leipz. 1785. Ein Band in 4.

21. Vincenz Hanzelys — Fortsetzung der Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen. Frkf. u. Leipz. 1785. Ein Band in 4.

22. Sammlung reichshofräthlicher Gutachten an kaiserliche Majestät bey Gelegenheit der Abfassung der neuesten Wahlcapitulationen, zum Gebrauche der gegenwärtigen Zeiten herausgegeben von Ignatius Zang (Ganz). 1790. Ein Band.

23. Des Rheinischen Reichsvicariatshofgerichts Conclusa. München, 1790. 8.

24. Protocoll des — Wahlconvents zu Frankfurt im Jahre 1790. Frankf. und Leipz. 1791. 2 Bände in 4.

25. Der Reichshofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen, mit Fällen, Präjudicien und Rechtsbemerkungen. Augsburg 1791 und 1792. 2 Bände in 8. (Scheint erst 1794 in den Buchhandel gekommen zu seyn).

26. Merkwürdige Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspuncten für den Leser. Frankf. a. M. 1792 u. f. Bis jetzt 3 Theile in 8.

27. Joh. Chri. Herchenhahns Geschichte — des kaiserlichen Reichshofraths. Mannheim 1792. 1793. 3 Theile in 8.

Unter den vielen Sammlungen, die ich umsonst durchgesehen habe, nenne ich nur folgende, weil durch sie meine Hoffnung auf einen guten Fund am meisten getäuscht wurde.

1. J. J. Mosers alte und neue Reichshofrathsconclusa. Frankf. und Ebersdorf, 1743-1745. 4 Bände in 8.

2. *I. F. W. von N(eumanns) von W(olfsfelds)* principia processus iudicii imperialis aulici hodierni. Frkf. u. Leipz. 1744. 8. 1747. 4.

Anm. In dem der zweyten Ausgabe angehängten Formularbuche finden sich eine Menge Reichshofrathsconclusa. Neumann erinnert aber selbst in der Vorrede zu dem Formelbuche: er habe wohlbe-

dächtig lauter Deutsche Formeln erwählet, weil die Lateinischen selten vorkämen, und unnöthige Weitläuftigkeiten würden verursachet haben.

§. 3.

I. Reichsgerichtliche Beschlüsse und Gutachten aus dem sechszehnten Jahrhundert:

1) 1501. 10. Sept. In causa inter dominos L. seniorem, et L. iuniorem de V. romani imperii, terrarum et ciuitatum Veronae et Vincentiae vicarios, vt agentes, ex vna, et dominum D. X. ducem reum, partibus ex altera. Abdruck in *Seylers selectissim. sentent. — ex edit. Barth*, Th. 1. S. 177.

2) 1501. 20. Sept. In causa inter dominos L. seniorem et L. iuniorem de V. Veronae et Vincentiae vicarios agentes ex vna, et dominum D. X. ducem, partibus ex alia. Abdruck ebendas. S. 179.

3) 1509. 13. Jun. Venedig wird vom Cammergerichte in contumaciam in die Acht erklärt. Ebendaselbst, S. 252. — Vergleiche was ich über diese und die beyden vorhergehenden Numern oben S. 92 u. f. gesagt habe.

4) 1550. 14. Jun. Ciuitas Mediolani supplicat, causam appellationis a sententia, per gubernatorem Mediolani contra ipsam lata, committi consilio imperiali, vel alicui

alteri,

alteri, qui maiestati sacrae visus fuerit idoneus. Abdr. in Mosers besondern Rechtsmaterien, St. 14. S. 330.

5) 1550. 15. Jan. Homines castri Ronchi supplicant, causam appellationis inter se et Stephanum de Spinulis cum toto negotio committi alicui probo viro in ciuitate Genua commoranti, qui sola facti veritate attenta eam cognoscat et cognitam decidat. Abdr. St. 14. S. 365.

6) 1550. 4. Febr. Michael Deodatus et Iosephus Bernhardinus de Luca supplicant pro ratificatione et confirmatione conventionis factae cum Ferdinando Gonzaga, gubernatore maiestatis, ratione solutionis quadraginta millium scutorum pro subuentione camerae Mediolani. Abdr. ebendas. St. 14. S. 332.

7) 1550. 8. Febr. Ferdinandus Gonzaga, gubernator Mediolani, supplicat pro facultate, ex reditibus dominii Mediolani vendendi, hypothecandi, alienandi in quascunque personas, seu communitates vsque ad summam centum et quinquaginta millium scutorum auri. Abdr. ebendaselbst, St. 14. S. 333.

8) 1550. 11. Febr. Ferdinando Gonzagae, gubernatori Mediolani, facta est concessio, quod alumina et vitriola illi donata

in regno Siciliae possit vendere in statu Mediolani per se, aut suos deputatos, moderando pretio per 12. viros prouisionum dicti status; cum decreto, quod aut nulla alia alumina et vitriola in dictum statum inferri, aut in eo distrahi et vendi debeant. Abdr. ebend. St. 14. S. 333.

9) 1550. 28. Jul. Nicolaus Parigori supplicat pro militia, attentis illius seruitiis, caesareae maiestati in multis iam expeditionibus praestitis. Abdr. ebendas. St. 15. S. 433.

10) 1550. 5. Aug. Comes Thadeus de Manfredis supplicat apud cancellariam, conferri et asseruari documentum, illi per viceregem et capitaneum generalem in regno Siciliae datum, super impedimento executionis cuiusdam Senae per caesaream maiestatem senatui Mediolani commissae. Abdr. ebendas. St. 14. S. 331.

11) 1550. 2. Oct. Gesandten der Stadt Costniz: Herr Nicolaus zu Pollweiler, Hauptmann Melchior Zundeli, Burgermeister, Christoph Schultheis und Johann Spiser, um Abschaffung etlicher Beschwerden, so etlichen ihren Mitbürgern, Welscher Nation, von den zu Mailand wider alt Herkommen begegnen sollen. Abdr. ebend. St. 14. S. 334.

§. 4.

§. 4.

2. Reichsgerichtliche Beschlüsse und Gutachten aus der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts:

12) 1605. 15. März. Reichshofrathsgutachten wegen Legitimation eines natürlichen Sohns des Cardinals Francisci Sforzia, den dieser mit einer ledigen Frauensperson, Cecilia Romana, im Concubinate erzeuget hatte. Abdr. in (C. Fr. v. Mosers) Reichshofrathsgutachten Th. 1. S. 14-20.

13) 1605. 22. Aug. Reichshofrathsgutachten wegen Bestrafung der von Johann Ambrosio Doria, und Johann Anton Spinola in der St. Jacobskirche zu Prag vorgenommenen Thätlichkeiten. Abdr. ebend. Th. 1. S. 20-26.

14) 1605. 31. Aug. Reichshofrathsgutachten in ebenderselben Sache. Abdr. ebendas. Th. 1. S. 26-28.

15) 1633. 11. Jan. Corregii feudum, siue dominus praeses refert: Ihr kaiserliche Majestät haben allergnädigst befohlen, die Corregische Sach widerumb vorzunehmen und in einer Session zu deliberiren, ob sie de iure ad confiscationem omnium bonorum ex processu falsificatae monetae wider den principem de Corregio wie auch dessen Sohn verfahren könne, und solches Ihr Maj. an die Hand

zu

zu geben. Abdr. in Mosers besond. Rechts-mat. St. 14. S. 326.

16) 1633. 18. Jan. Corregii feudum, in causa falsificatae monetae. Leguntur duo memorialia de praes. 15. Ianuarii, quorum alterum ab ipso principe subscriptum, et vtrumque per doctorem Philippum Venturi exhibitum, in quibus offert dominus princeps pro abolitione sententiae, in contumaciam latae, et totius processus, summam 60,000 florenorum intra annum soluendam, reseruando sibi in casum, quo haec summa pro dicta gratia non acceptaretur, omnia alia remedia iuris. Abdr. ebend. St. 14. S. 326.

17) 1633. 21. Febr. Spigni marchio, siue Marcus Antonius de Asinariis Carrettus de praes. 31. Ian. exponit anno 1628 supplicasse suae maiestati pro palatinatu et privilegio monetandi, palatinatum quidem concessum, omissis quibusdam, priuilegii vero monetandi occasionem ad tempus suspensam fuisse, petit ergo, sibi concedi dictum priuilegium, vt vna cum reliquis concessis expediri poterit. Abdr. ebendas. St. 14. S. 342.

18) 1633. 17. März. Corregii feudum, siue dom. Philippus Vantinius Urbinus, procurator Mauritii filii Syri principis, de praes.

praes. 6. Febr. proxime praeteriti, deducit ad longum, sententiam imperialem, latam contra patrem praedicti Mauritii, non posse filio praeiudicare, neque in bonis feudalibus, neque allodialibus, neque in fructibus dictorum bonorum, petit ergo, et bona praedicta, et fructus indebite occupatos restitui filio praedicto, et hanc petitionem meliori modo intimari fisco. Abdr. ebend. St. 14. S. 327.

19) 1633. 4. May. Corregii feudum. Legitur proiectum contractus ratione dicti feudi inter cameram aulicam et serenissimum regem Hispaniarum, et ex mandato suae maiestatis consultatur, vtrum decretum a ministris regiis petitum per concilium imperiale decerni poterit. Abdr. ebendas. St. 14. S. 327.

20) 1633. 2. Jun. Corregii feudum, siue Philippus, Venturi nomine, principis Corregiensis, conqueritur, quod dum conclusum esset cum principe Corregiensi, vt, solutis 80,000 florenis, gratiam sacrae caes. maiest. consequeretur, iam audiat, ministros regis catholici hoc tractasse et mediante hypotheca super dicto Corregio, vt ad eius dominium viam sibi magis aperiant, iam ad octo vel decem millia exsoluisse, petit u. s. w. Abdr. ebendas. St. 14. S. 328.

21) 1633. 29. Jul. Respublica Veneta — conqueritur, mercatores mercibus suis, quas Augusta Norimbergam transportabant, in Bauaria, contra permissionem caesaream et electoris Bauariae a militibus spoliatos fuisse u. s. w. Abdr. ebendas. St. 14. S. 374.

22) 1633. 12. Sept. Corregii feudum, siue dux Mutinensis per Octauium Bologneso de praes. 6. Augusti proxime praeteriti iterum instat pro concessione principatus Corregiensis, et petit, sibi concedi inuestituram et possessionem praefati principatus pro se et heredibus legitimis, eo modo, quo princeps Corregii ante bellum Italicum illum possidebat, exclusis allodialibus, quorum prouentuum notam apponit et offert restituere centum quadraginta millia florenorum anticipatorum a camera, et alia centum viginti millia dare, item filium principis Corregii inuestire de marchionatu Scandiani cum mero et mixto imperio et omnibus pertinentiis, quod particulariter describit et dicit, hoc modo euitari posse zelotypias et suspiciones principum Italiae, et prout latius in libello. Abdr. ebendas. St. 14. S. 329.

23) 1634. 9. Oct. Malgratti feudum, siue excellentissimus dominus comes de Ognate,

Ognate, sereniss. Hispaniarum regis catholici orator extraordinarius, curauit solui et numerari in parata pecunia dominis consiliariis adhuc in viuis, et in seruitio excelsi huius consilii imperialis aulici extantibus, qui erant tempore concessionis inuestiturae feudi Malgratti, nempe ... (es werden fünf Personen genannt) vnicuique eorum trecentos imperiales, residuum scilicet laudemii oblati pro parte dicti serenissimi regis, ratione dictae concessionis, ita vt promissum hoc adimpletum et laudemium omnino persolutum sit. In quorum fidem notata fuerunt haec in protocollo, et data copia sub sigillo imperiali praelibato excellentissimo domino comiti u. s. w. Abdr. in Mosers Zusätzen z. n. D. Staatsr. Th. 3. S. 1224.

24. 1635. 3. Apr. Praefectura vrbis Romae. Inchoatur relatio scripturarum ex parte suae sanctitatis et dom. Thadaei Barberini, nepotis pontificii, exhibitarum. Abdr. in Mosers besond. Rechtsmat. St. 14. S. 356.

25) 1640. 2. May. In causa successionis in ducatu et feudo imperii Sablonetae. Abdr. in J. J. Mosers merkw. R. H. C. Th. 3. S. 325.

26) 1648. 21. Jan. Feuda imperialia in Italia etc. Referatur suae caes. maiestati, was deroselben Reichshoffiscal, aus Ein-

gebung einer noch unbenannten Person, wegen der Reichslehne in Italia an die Hand gegeben: 1. ratione contributionis, 2. commissarum feloniarum, et alienationum factarum in potentiores, 3. ratione reunionis feudorum diuisorum, 4. iustitiae malae administratae, 5. ratione exactionum a vasallis fieri solitarum, 6. ratione priuilegiorum cudendae monetae, quibus vasalli abutantur. Abdr. in Mosers besond. Rechtsmat. St. 14. S. 323.

27) 1648. 1. Oct. Mutinae dux in puncto dehortatoriarum caesarearum ab armis hostilibus in statu Mediolanensi. Abdr. ebend. St. 14. S. 334.

28) 1648. 11. Oct. Sabaudiae dux Emanuel per literas datas Augustae Taurinorum kalend. Iul. et praes. 25. Sept. nuperi notificat caesareae maiestati, se, exactis feliciter pupillaribus annis, regni statuumque suorum gubernacula cepisse, idque pro vasallagii sui obligatione et debita erga S. imperium et S. caesaream maiestatem reuerentia. Abdr. ebend. St. 14. S. 338.

29) 1649. 15. Jan. Magisterium postarum imperii Venetiis, siue Octauius de Taxis de praes. 31. Dec. dicit, patrem suum Ferdinandum, quondam supremum postarum imperialium magistrum Venetiis ante aliquot menses pie defunctum esse, et vigore

gore concessionis, ipsi a diuis imperatoribus antecessoribus suae maiestatis factae, et a maiestate sua confirmatae, praeterito primogenito, se Octauium instituisse successorem u. s. w. Abdr. ebend. St. 14. S. 366.

30) 1649. 17. Jun. Postarum imperialium suprema praefectura Venetiis u. s. w. Ebend. S. 366.

31) 1649. 14. Dec. Bessus Ferrerius Fliscus Paulus, Candaliae, Cauaniae etc. comes etc. princeps Chasserani; siue eiusdem nomine Philibertus Carrettus marchio Bagnasci sub praes. 2 huius petit renouationem antiquorum quorundam priuilegiorum a Guilielmo, Romanorum rege, concessorum, et a Carolo V confirmatorum, quae apponit in copia vidimata. Abdr. ebendas. St. 14. S. 344.

32) 1650. 17. Febr. Fliscus Ferrerius Petrus Bessus, comes Lauaniae u. s. w. Ebend. St. 14. S. 345.

33) 1650. 9. Jun. Sabaudiae dux, siue eiusdem nomine Philibertus de Carretto, marchio Bagnasci, contra ducem Mutinae sub praes. 4. Maii nuperi in puncto legati ex testamento quondam principis Philiberti pro quondam Isabella ducissa super reditibus ex dote quondam serenissimae Infantis Catharinae in regno Neapolitano

ſitis, et quondam duci Carolo Emanueli aſſignatis u. ſ. w. Abdr. ebend. St. 14. S. 339.

34) 1650. 9. Jun. Pontremuli feudum, ſiue nomine ſereniſſimi magni ducis Hetruriae Franciſcus Henniguin, tanquam ſubſtitutus comitis Valteri de Lesliae, ſub praeſ. 8 huius, exhibet inſtrumentum emtionis venditionis inter ſeren. regem Hiſpaniarum et dictum magnum ducem celebratae, quo dictus ſereniſſimus rex catholicus dictum feudum magno duci vendit, quae venditio iam a maieſtate caeſarea confirmata fuerit, cum promiſſione deſuper etiam inueſtituram concedendi, quando per legitimum procuratorem requiſita fuerit, exhibendo ergo requiſitum mandatum rogat, inueſtituram ſuper eodem feudo praefato magno duci ſuisque heredibus et ſucceſſoribus actualiter concedi vna cum confirmatione et corroboratione, quatenus opus ſit, dicti inſtrumenti in omnibus ſuis partibus et punctis, offerendo fidelitatis et homagii iuramentum et caetera ſeruari ſolita. Abdr. ebend. St. 14. S. 341.

§. 5.

3. Reichsgerichtliche Beſchlüſſe und Gutachten in Italieniſchen Sachen aus der andern Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts:

35)

35) 1651. 12. Jun. De Taxis Octauius, supremus veredariorum imperialium magister Venetiis — exponit, quosdam homines esse Venetiis, qui in praeiudicium officii sui et rationum maiestatis caes. literas Tridentum atque Augustam deferendas mittant, non exhibitas suo magisterio, petit itaque mandari magistris cursorum Tridenti et Augustae, ne in posterum huiusmodi literas, nisi per cursores sui magisterii allatas accipiant aut vlterius mittant. Abdr. ebend. St. 14. S. 367.

36) 1651. 31. Aug. Postwesen zu Venedig; siue der Postverwalter zu Augsburg John Baptist von Taxis de praes. 18. hui. berichtet, daß die Strittigkeiten zwischen dem Postmeister zu Venedig und dem Romanischen Courier durch sie selbsten auf eine Zeitlang componiret worden seyen, allermaßen die Briefe, wie zuvor, unter gedachtes Postmeisters zu Venedig Copert wiederum nacher Augspurg gelangen. Abdr. ebendas. St. 14. S. 368.

37) 1651. 1. Sept. Frincii feudum, siue Claudius Caesar Maziettus, de praes. 10. Iulii nuperi, exponit, se filium legitimum et naturalem esse quondam Caesaris Mazietti et ex eo nepotem Claudii Mazietti, a quondam caesare Maximiliano inuestiti, ac proinde legitimum successorem in dicto

feudo, prout latius deducitur in memoriali. Petit itaque, ſibi gratis adminiſtrari iuſtitiam ob paupertatem; prouideri ſibi de aduocato idoneo et nominatim Ioanne Friderico Nimis, iuris vtriusque doctore; ſi ſuper contractu ſibi extorto aliquid moueatur, nihil decerni ſe in audito; ſe admitti ad iuramentum paupertatis. Apponit atteſtationem de natiuitate. Abdr. ebend. St. 14. S. 34.

38) 1651. 1. Sept. In eadem Franciſcus Erneſtus a Molart, ſub praeſ. 29. Iulii proximi ſuperioris, exponit, patri quondam ſuo Erneſto a Molart a quondam caeſare Rudolpho in compenſationem meritorum gratiam de dicto feudo et inueſtituram vna cum immiſſorialibus ad tradendam poſſeſſionem ad ducem Sabaudiae fuiſſe factam et conceſſam. Patrem ſuum deinde cum duce Sabaudiae ſuper iuribus ſic obtentis contraxiſſe. Verum quum eidem, ſicut neque ſibi et heredibus de pretio conuento fuerit ſatisfactam, interim etiam neque moderni detentores, neque dux Sabaudiae, neque alius quisquam renouationem inueſtiturae ſuper dicto feudo petierint, atque ita ſine dubio feudum ſuae maieſtati apertum adhuc ſit, petit, in gratiam meritorum dicti patris ſui et propriorum ſibi gratiam et inueſtituram eiusdem feudi concedi, re-

missa etiam quacunque culpa, quam ipse vel praecessores in non petenda renouatione inuestiturae incurrissent. Abdr. ebendas. St. 14. S. 346.

39) 1652 (ungefähr). Relationis (in iudicio caesar. aulico), in causa fisci contra M(*azietti*), dominium F(*rinci*), imperii feudum in Italia, in ducatu S(*abaudiae*), concernente (*). Abdr. in Uffenbachs Tract. *de consil. caes. imp. aul.* Anhang 5. S. 115-159.

(*) So lassen sich die von Uffenbach gelassenen Lücken mit Hülfe der beyden zunächst vorhergehenden Reichshofrathsschlüsse ausfüllen.

40) 1653. 19. März. Postarum imperialium magister Venetiis, Octauius de Taxis, de dato 6. Dec. et praes. 16. eiusd. 1652, exponit, quod iam ab aliquot annis contra priuilegia caesarea respublica Veneta praetendat ius constituendi cursores eosdemque deponendi pro suo lubitu, cui innouationi reclamauerit pater suus sperando, quod controuersiae inter suam maiestatem et rem publicam motae quoad veredarios Viennenses breui componi deberent, et esse quidem nunc rem quoad postas Viennenses compositam, verum nunc in se dirigi tela, et praetendi a republica idem quod ante, petit itaque resolui a maiestate sua, quid in hoc casu sibi faciendum u. s. w.

Abdr. in Mosers besond. Rechtsmat. St. 14. S. 369.

41) 1653. 28. Jun. Postarum imperialium officium Venetiis, siue Octauius de Taxis, supremus praefectus ibidem, in puncto grauaminum contra rempublicam Venetam. Abdr. ebend. St. 14. S. 371.

42) 1653. 9. Jul. Zu Bologna Deutsche und Niederländische Handelsleut de praes. 25. Jun. nächsthin, bitten um eine allergnädigste Recommendation an den Herrn Cardinal Plombelino, als legatum apostolicum daselbst, damit sie wieder der Deutschen und Niederländischen Nation hergebrachte Freyheit nicht beschweret werden; apponunt contractum priuilegii Germanorum et Belgarum ex libris Bononiensium teloniorum. Abdr. ebend. St. 14. S. 357.

43) 1660. 22. Oct. Reichshofraths gemeiner Bescheid: Sacra caesarea maiestas clementer ... mandat, vt in posterum producta et literaria instrumenta non italico aut quouis alio peregrino, sed latino vel germanico idiomate, iuxta quod alias causa ... in iudicio ventilatur, exhibeantur (*). Abdr. in Hanzelys Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen S. 3.

(*) Die *grauissima indignatio caesarea*, womit dieser Bescheid droht, ist in einem spätern Bescheide, vom

vom 16. Aug. 1717 (bey Hanzely a. a. O. S. 3) verändert in eine *poena 5 marcarum auri.*

44) 1665. . . . Reichshofraths gemeiner Bescheid, worin die Winkelagenten, vorzüglich in Italienischen Sachen, verboten werden. Abdruck in Mosers Deutschem Staatsarchiv, 1752. Th. 1. S. 28.

45) 1680. 14. Mai. Aulae, Bibulae et Montis Vallis feuda imperialia, in puncto alienationis. Abdr. in J. J. Mosers merkw. R. H. C. Th. 2. S. 11.

46) 1683. 12. Jan. Aulae, Bibulae et Montis Vallis feuda imperialia, in puncto petiti assensus ad alienandum. Abdr. ebendas. Th. 2. S. 13.

47) 1683. 26. Jan. Aulae, Bibulae et Montis Vallis feuda imperialia, — in puncto petiti assensus caesarei ad alienandum. Abdr. ebend. Th. 2. S. 13.

48) 1683. 16. Febr. Aulae, Bibulae et Montis Vallis feuda imperialia, in puncto assensus caesarei ad alienandum. Abdruck ebend. Th. 2. S. 14.

§. 6.

4. Reichsgerichtliche Beschlüsse und Gutachten in Italienischen Sachen aus der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

49) 1701. 20. May. Citatio caesarea ad ducem Mantuae eiusque ministros ad audiendum et videndum, bona eorum respectiue caduca et fisco imper. delata esse et declarari. Abdr. in Fabers Europ. Staats-canc. Th. 6. S. 618.

50) 1701. 11. Aug. Citatio caesarea ad ducem Sabaudiae eiusque ministros in puncto ducatus Mediolani, aliorumque feudorum imperialium vsurpationis. Abdr. ebend. Th. 6. S. 633.

51) 1709. 4. Dec. Mirandulae ducatus in puncto laesae maiestatis et feloniae, siue publicatur resolutio caesarea ad votum de 2 huius. Abdr. in *Lünigs* cod. Ital. dipl. Th. 2. S. 2351.

52) 1718. 15. Dec. Nouelli feudum imperiale in puncto nundinarum et mercatus. Abdr. in J. J. Mosers merkw. R. H. C. Th. 1. S. 985.

53) 1726. [ungefähr (*)]. Reichshofrathsgutachten in Sachen der Fürsten von Carignano gegen den Herzog von Modena, eine Erbschaft betreffend. Abdr. in Wernhers *select. obseruat. forens.* Th. 3 (Jena 1749. Fol.) S. 66-74. Auch in (C. Fr. v. Mosers) Reichshofrathsgutachten, Th. 5. S. 201-223. Auch stellenweise in Mosers auswärtigem Deutschen Staatsrechte, S. 415. 418. 423. 425.

(*) Denn

(*) Denn unter dem 15. Febr. 1726 kommt in dem Lateinischen Anschlagsprotocolle des Reichshofr. die Rubrik vor: *Cariniano princeps contra ducem Mutinae, hereditatis.*

54) 1726. 7. Jan. Mioliae praepositus Meolanus contra dicti loci incolas, in puncto excessuum. Rubrik in dem lateinischen Anschlagsprotocoll, in J. J. Mosers merkwürd. Reichshofrathsconcl. (1726-1732) Th. 1.

55) 1726. 7. Jan. Cantalupi feudum, in puncto inuestiturae. Rubrik ebend. Th. 1.

56) 1726. 11. Jan. Nouelli feudum imperiale, in puncto priuilegii nundinarum. Rubrik ebendas. Th. 1.

57) 1726. 17. Jan. Buzallae feudum concernens. Rubrik ebend. Th. 1.

58) 1726. 17. Jan. Cantalupi feudum imperiale, inuestiturae. Rubrik ebendas. Th. 1.

59) 1726. 17. Jan. Cantalupi feudum, in specie de Carretto contra communitatem Serrauallis. Rubrik ebend. Th. 1.

60) 1726. 17. Jan. Rochettae Tanagri feudum imperiale, in specie Bellonus contra Hortensiam ab Incisa, in puncto turbationis. Rubrik ebendas. Th. 1.

61) 1726. 21. Jan. Buzalla feudum, in specie comes de Flisco contra marchionem

nem Carolum Malaspinam, attent. Rubr. ebend. Th. 1.

62) 1726. 24. Jan. Nouelli feudum, inuestiturae. Rubr. ebend. Th. 1.

63) 1726. 24. Jan. Gorzeni, Cauanzanae, Zeretti et Arguelli feuda imperialia, puncto confirmationis contractuum et inuestiturae. Rubr. ebend. Th. 1.

64) 1726. 28. Jan. Rochettae Tanagri feudum imperiale, in specie fratres ab Incisa contra Hortensiam et Bellonum. Rubr. ebend. Th. 1.

65) 1726. 1. Febr. Pontis Bosii feudum imperiale concernens. Rubrik ebendaselbst Th. 1.

66) 1726. 5. Febr. Guastallae dux contra quasdam communitates prouinciae Cremonensis status Mediolanensis, in puncto finium. Rubr. ebend. Th. 1.

67) 1726. 15. Febr. Cariniano princeps contra ducem Mutinae, hereditatis. Rubr. ebend. Th. 1.

68) 1726. 19. Febr. Nouelli feudum concernens. Rubr. ebend. Th. 1.

69) 1726. 1. März. Campi feudum, in specie Leonus contra Leonum. Rubrik ebend. Th. 1.

70)

70) 1726 9. März. Guastallae dux contra ducem Mutinae, in puncto iurisdictionis. Rubr ebendas. Th. 1.

71) 1726. 9. März. Lotterii, siue Ottieri et Sopani feuda imperialia. Rubrik ebend. Th. 1.

72) 1726. 9. März. Monexelii feudum imperiale, in specie Balestrino contra Calderium. Rubr. ebend. Th. 1.

73) 1726. 15. März. Cantalupi feudum imperiale concernens. Rubr. ebend. Th. 1.

74) 1726. 15. März. Rochettae Tanagri feudum imperiale concernens. Rubr. ebendas. Th. 1.

75) 1726. 27. März. Picus Galeotus et cons. contra ducem Mutinae in puncto apanagii et dotis. Rubr. ebend. Th. 1.

76) 1726. 2. Apr. Corregii fideicommissum concernens, in specie Margaretha ab Austria contra dominum ducem Mutinae. Rubrik bey Moser a. a. O. Th. 2.

77) 1726. 4. Apr. Cantalupi feudum imperiale concernens, in puncto inuestiturae. Rubr. ebend. Th. 2.

78) 1726. 4. Apr. Langarum vasalli contra regem Sardiniae, in puncto liberi transitus. Rubr. ebendas. Th. 2.

79) 1726. 12. Apr. Rochettae Tanagri feudum imperiale concernens, in ſpecie Henricus et Carolus fratres marchiones ab Inciſa contra Hortenſiam ab Inciſa. Rubr. ebendaſ. Th. 2.

80) 1726. 12. Apr. Iuſtiniani fratres contra Camillum Gonzaga, in puncto dotis. Rubr. ebend. Th. 2.

81) 1726. 29. Apr. Calicis et Veppi feuda imperialia concernens. Rubrik ebendaſ. Th. 2.

82) 1726. 29. Apr. De Fliſcis comites contra agentem Souffrein. Rubr. ebendaſ. Th. 2.

83) 1726. 29. Apr. Buzallae feudum imperiale concernens, in ſpecie comes de Fliſcis contra marchionem Spinulam. Rubr. ebend. Th. 2.

84) 1726. 30. Apr. Nouelli feudum imperiale, inueſtiturae. Rubr. ebend. Th. 2.

85) 1726. 9. May. Sancti Chriſtophori feudum imperii concernens. Rubr. ebend. Th. 2.

86) 1726. 9. May. Gorzenii, Seretti, Arquilli et Crauanzanae feuda imperialia, inueſtiturae. Rubr. ebend. Th. 2.

87) 1726. 10. May. Calicis et Veppi feuda imperialia, in puncto inueſtiturae. Rubr. ebend. Th. 2.

88) 1726. 14. May. Gorzenii feudum imperiale, inuestiturae. Rubr. ebend. Th. 2.

89) 1726. 14. May. Triangi feudum imperiale, inuestiturae. Rubr. ebend. Th. 2.

90) 1726. 16. May. Langarum vasallos concernens, in specie Carretto de Balestrino contra Langarum vasallos, in puncto refusionis 60,000 florenor. Rubr. ebend. Th. 2.

91) 1726. 16. May. Buzallae feudum imperii, in specie marchio Spinula contra comites de Fliscis, mandati. Rubrik ebendas. Th. 2.

92) 1726. 16. May. Buzallae feudum imperii, in specie comes de Fliscis contra Spinulam. Rubr. ebend. Th. 2.

93) 1726. 16. May. Buzallae feudum concernens, mandati, in puncto proclam. Rubr. ebend. Th. 2.

94) 1726. 17. May. St. Christophori feudum, inuestiturae. Rubr. ebend. Th. 2.

95) 1726. 17. May. Manci vidua contra Saracenos fratres, appellationis. Rubr. ebend. Th. 2.

96) 1726. 23. May. Nouelli, Montis Fortis, Sinii, Monchieri, Lapelletti feuda imperialia, in puncto inuestiturae. Rubr. ebend. Th. 2.

97) 1726. 24. May. Cantalupi feudum concernens. Rubr. ebend. Th. 2.

98) 1726. 27. May. Picus Galeotus contra ducem Mutinae. Rubr. ebend. Th. 2.

99) 1726. 27. May. De Cariniano a Sabaudia principes contra ducem Mutinae, in puncto hereditatis. Rubr. ebend. Th. 2.

100) 1726. 28. May. Bardinetti et Serauallis feuda imperii concernens. Rubr. ebend. Th. 2.

101) 1726. 29. May. De Fliſcis comites contra Souffrain, in puncto extraditionis actorum. Rubr. ebend. Th. 2.

102) 1726. 29. May. Buzallae, Savignoni feuda imperii, in ſpecie comites de Fliſcis contra comitem Carolum Spinulam. Rubr. ebend. Th. 2.

103) 1726. 29. May. Buzallae feudum imperiale, in puncto proclamationis. Rubr. ebend. Th. 2.

104) 1726. 3. Jun. De Florentia marchio Hieronymus Ialent. contra Gonzagam principem Caſtilionenſem, in puncto dotis. Rubr. ebend. Th. 2.

105) 1726. 3. Jun. De Corregio fideicommiſſum concernens, in ſpecie Margaretha

retha ab Auſtria contra ducem Mutinae. Rubrik. ebend. Th. 2.

106) 1726. 7. Jun. Frinchi feudum imperiale concernens. Rubr. ebendaſ. Th. 2.

107) 1726. 17. Jun. Gorzenii feudum imperii. Rubr. ebendaſ. Th. 2.

108) 1726. 18. Jun. Rochetta Tanagri feudum imperii concernens, in ſpecie marchiones ab Inciſa contra Bellonum. Rubr. ebendaſ. Th. 2.

109) 1726. 18. Jun. Corregii feudum concernens, in ſpecie Margaretha ab Auſtria contra dominum ducem Mutinae. Rubrik ebend. Th. 2.

110) 1726. 4. Jul. Lotherii ſeu Ottieri, Sancti Ioannis et Sopani feuda imperialia, in puncto inueſtiturae. Rubr. ebend. Th. 2.

111) 1726. 11. Jul. Gorzenii, Carretti, Crauanzanae et Arquelli feuda imperialia. Rubr. ebendaſ. Th. 2.

112) 1726. 11. Jul. Langarum vaſalli, in ſpecie Carretto de Baleſtrino contra dictos vaſallos. Rubr. ebend. Th. 2.

113) 1726. 11. Jul. Buzallae feudum concernens, in ſpecie puncto proclamationis. Rubr. ebend. Th. 2.

114) 1726. 16. Jul. Linquiliae Garlaridae feuda imperialia, in specie fiscalis contra rempublicam Genuensem. Rubrik ebend. Th. 2.

115) 1726. 19. Jul. De Carretto de Puuero contra Adurnos. Rubr. ebend Th. 2.

116) 1726 19. Jul. Monexelii feudum imperiale concernens. Rubr. ebend. Th. 2.

117) 1726. 26. Jul. Nouelli et Montis Fortis feuda imperialia, inuestiturae. Rubr. ebend. Th. 2.

118) 1726. 26. Jul. Guastallae dux contra quasdam communitates prouinciae Cremonensis, in puncto diuersorum gravaminum. Rubr. ebend. Th. 2.

119) 1726. 26. Jul. Pontis Bosii feudum imperiale, in puncto inuestiturae. Rubrik ebend. Th. 2.

120) 1726. 26. Jul. Frinchi feudum imperiale, inuestiturae. Rubr ebend. Th. 2.

121) 1726. 27. Jul. Gorzenii feudum imperiale concernens. Rubr. ebend. Th. 2.

122) 1726. 30. Jul. Rochae Fortis, Buzallae et Burgi Furnariorum feuda imperialia, in specie Zelotus contra marchionem Carolum Spinolam. Rubr. ebend. Th. 2.

123) 1726. 3. Aug. Calicis et Veppi feuda imperialia. Rubr. ebend. Th. 2.

124) 1726. 6. Aug. Frinchi, feudi imperialis, subditi et communitas contra comites de Mazettis. Rubr. ebend. Th. 2.

125) 1726. 12. Aug. Cantalupi feudum imperiale concernens. Rubr. ebend. Th. 2.

126) 1726. 12. Aug. Monexelii feudum imperiale, in specie dicti feudi homines contra Calderium. Rubr. ebend. Th. 2.

127) 1726. 12. Aug. Monexelii feudum imperiale, in specie de Carretto contra Calderium, in puncto creationis syndici. Rubr. ebend. Th. 2.

128) 1726. 14. Aug. Buzallae feudum, in specie comites de Fliscis, contra Carolum Spinulam, mandati. Rubr. ebend. Th. 3.

129) 1726. 19. Aug. De Cariniano principes contra dominum ducem Mutinae, in puncto hereditatis. Rubr. ebend. Th. 3.

130) 1726. 19. Aug. Bellonus contra marchionissam Hortensiam ab Incisa. Rubr. ebend. Th. 3.

131) 1726. 20. Aug. Cariniano principes a Sabaudia contra dominum ducem Mutinae. Rubr. ebend. Th. 3.

132) 1726. 20. Aug. Manci vidua contra Saracenos fratres, appellat. Rubrik ebend. Th. 3.

133) 1726. 22. Aug. Tallioli siue Talloni feudum imperiale concernens. Rubr. ebend. Th. 3.

134) 1726. 2. Sept. Buzallae feudum, in specie marchio Botta Adurnus contra Carolum Spinulam, in puncto turbationis. Rubr. ebend. Th. 3.

135) 1726. 2. Sept. Buzallae feudum, in specie Botta Adurnus contra Carolum Spinulam, inuestiturae. Rubr. ebend. Th. 3.

136) 1726. 5. Sept. Nouelli feudum, in specie homicidium in dicti feudi subditum Rinaldum concernens. Rubr. ebend. Th. 3.

137) 1726. 10. Sept. Cantalupi feudum imperiale, in specie Paulum Baptistam Riuarolam et eiusdem filiam concernens, in puncto inuestiturae. Rubr. ebend. Th. 3.

138) 1726. 13. Sept. Cantalupi feudum concernens. Rubr. ebend. Th. 3.

139) 1726. 13. Sept. Guastallae dux contra ducem Mutinae, in puncto turbationis. Rubrik ebend. Th. 3.

140) 1726. 23. Sept. Langarum vasallos concernens, in specie Carretto de Balestrino contra dictos vasallos. Rubr. ebend. Th. 3.

141) 1726. 23. Sept. Buzallae, Savignoni et Crucis feuda, in specie comites de Fliscis contra marchionem Spinulam, in

puncto

puncto turbationis; item in puncto mandati. Rubr. ebend. Th. 3.

142) 1726. 23. Sept. Bardinetti et Serauallis feuda imperialia, in specie de Balestrino contra sorores marchionissas de Bagnasco. Rubr. ebend. Th. 3.

143) 1726. 24. Sept. Frinchi, Nouelli, Montis Fortis, Moncharii, Sinae, Castelletti etc. feuda imperialia concernens. Rubr. ebend. Th. 3.

144) 1726. 4. Oct. Mioliae feudum concernens. Rubr. ebend. Th. 3.

145) 1726. 14. Oct. Spigni feudum concernens. Rubr. ebend. Th. 3.

146) 1726. 14. Oct. Freschietti feudum imperiale, in specie homicidium in personam Spaghetti commissum concernens. Rubr. ebend. Th. 3.

147) 1726. 31. Oct. Monexelii feudum imper. concernens, in specie marchio de Balestrino contra Calderium. Rubr. ebend. Th. 3.

148) 1726. 5. Nov. Bellonus contra marchionissam Hortensiam ab Incisa. Rubr. ebend. Th. 3.

149) 1726. 5. Nov. Rochetta Tanagri feudum imper. in specie marchiones Carolus

lus et Henricus fratres ab Incisa contra Bellonum. Rubr. ebend. Th. 3.

150) 1726. 5. Nov. De Cariniano princeps et consort. contra dominum ducem Mutinae. Rubr. ebend. Th. 3.

151) 1726. 6. Nov. Serauallis et Bardinetti feudum imperiale, in specie Carretto de Balestrino contra sorores de Bagnasco, in puncto separat. feudalium. Rubr. ebendas. Th. 3.

152) 1726. 7. Nov. De Cariniano principes contra dominum ducem Mutinae. Rubr. ebend. Th. 3.

153) 1726. 13. Nov. Cantalupi feudum imperiale concernens. Rubr. ebend. Th. 3.

154) 1726. 26. Nov. Pontis Bosii feudum imperiale concernens, puncto inuestiturae. Rubr. ebend. Th. 3.

155) 1726. 4. Dec. Langarum vasallos concernens, in specie marchio de Balestrino contra dictos vasallos in puncto refusionis 60,000 floren. Rubr. ebend. Th. 3.

156) 1726. 4. Dec. Buzallae feudum imperiale, in specie comites de Fliscis contra marchionem Spinulam. Rubr. ebendas. Th. 3.

157) 1726. 4. Dec. Acullae, Bibulae, Vahieti, Curasci, Montis Vallis feuda imperialia concernens. Rubr. ebend. Th. 3.

158)

158) 1726. 4. Dec. Bodenzanae et Custrimentium feuda imperialia concernens. Rubrik ebend. Th. 3.

159) 1726. 9. Dec. Sabaudiae et Montisferrati ducatus, in puncto inuestiturae. Rubr. ebend. Th. 3.

160) 1726. 10. Dec. Mioliae loci homines contra communitatem Paretensem. Rubr. ebend. Th. 3.

161) 1726. 12. Dec. Sabaudiae et Montisferrati ducatus in puncto inuestiturae. Rubr. ebend. Th. 3.

162) 1726. 12. Dec. Bardinetti et Serauallis feuda imperialia, in specie marchiones de Balestrino contra sorores de Bagnasco. Rubr. ebend. Th. 3.

163) 1726. 20. Dec. Adelbertus marchio et cons. Palauicini contra dominum ducem Parmae, in puncto spolii. Rubrik ebend. Th. 3.

164) 1726. 23. Dec. Fiscalis contra rempublicam Genuensem, vsurpationem comitatus et feudi Linguiliae concernens. Rubr. ebend. Th. 3.

165) 1726. 24. Dec. Talioli siue Talloni feudum imperiale concernens. Rubr. ebendas. Th. 3.

166) 1727. 7. Jan. Castilionensis principatum, in specie communitatem Sulphuriensem concernens. Rubr. ebend. Th. 4.

167) 1727. 9. Jan. Buzallae feudum, in specie marchio Botta Adurnus contra Carolum Spinulam, in puncto turbationis. Rubr. ebendas. Th. 4.

168) 1727. 9. Jan. Guastallae dux contra dominum ducem Mutinae, mandati. Rubr. ebendas. Th. 4.

169) 1727. 9. Jan. Mioliae homines contra homines Paratenses. Rubr. ebendas. Th. 4.

170) 1727. 10. Jan. Picus Galeotus contra dominum ducem Mutinae in puncto appanagii nunc sentent. et execut. Rubr. ebendas. Th. 4.

171) 1727. 14. Jan. Linguiliae feudum imperiale concernens. Rubr. ebend. Th. 4.

172) 1727. 14. Jan. Pontis Bosii feudum imper. concernens. Rubr. ebend. Th. 4.

173) 1727. 21. Jan. Pallauicini Adelbertus et cons. contra dominum ducem Parmae, in puncto spolii. Rubr. ebend. Th. 4.

174) 1727. 23. Jan. Spigni feudum imperiale, in specie mortem abbatis Dominici et ea propter arrestatum Chiaborellum concernens. Rubr. ebend. Th. 4.

175)

175) 1727. 24. Jan. Langarum vasallos concernens, puncto refusionis contra Florent. Rubr. ebend. Th. 4.

176) 1727. 24. Jan. Rocha Fortis, Buzallae et Burgi Furnariorum communitates contra marchionem Spinulam. Rubr. ebendas. Th. 4.

177) 1727. 27. Jan. Palauicini contra dominum ducem Parmae. Rubr. ebend. Th. 4.

178) 1727. 30. Jan. De Cariniano in Sabaudia principes contra dominum ducem Mutinae, in puncto hereditatis. Rubr. ebendas. Th. 4.

179) 1727. 30. Jan. Monexelii feudum imperiale, in spec. marchio de Palestrino contra Calderium, in puncto caducitatis. Rubr. ebend. Th. 4.

180) 1727. 30. Jan. Bellonus contra Hortensium ab Incisa nunc vice versa restit. in integr. Rubr. ebend. Th. 4.

181) 1727. 30. Jan. Rochetta Tanagri feudum imperiale, in specie march. fratres ab Incisa contra Bellonum. Rubr. ebend. Th. 4.

182) 1727. 30. Jan. Lauentii fortalitium, in specie nemus quoddam fortalitio proximum concernens. Rubr. ebend. Th. 4.

183) 1727. 30. Jan. De Florentina Talentus contra principem Castilionensem, in puncto dotis. Rubr. ebend. Th. 4.

184) 1727. 3. Febr. Guastallae dux contra quartam communitatis prouinciae Cremonensis, rescripti. Rubr. ebend. Th. 4.

185) 1727. 7. Febr. Cantalupi feudum imperiale, in specie Pallauicinus marchio contra Riuarolam, inuestiturae. Rubrik ebend. Th. 4.

186) 1727. 7. Febr. Cantalupi feudum concernens, in puncto euacuationis dicti feudi. Rubr. ebend. Th. 4.

187) 1727. 7. Febr. Mengiardini vulgo Illago feudum imperiale concernens, inuestit. Rubr. ebend. Th. 4.

188) 1727. 17. Febr. Buzallae feudum imperiale concernens, in specie comites de Fliscis contra marchionem Carolum Spinulam. Rubr. ebend. Th. 4.

189) 1727. 17. Febr. Calicis et Veppi feuda imperialia, in specie marchionem Hyacinthum Malaspinam concernens. Rubrik ebendas. Th. 4.

190) 1727. 17. Febr. Frinchi feudi imperialis subditi et communitas contra comites de Mazettis. Rubr. ebend. Th. 4.

191) 1727. 18. Febr. Crucis et Sauigno feuda imperialia concernens, in puncto inuest. Rubr. ebend. Th. 4.

192) 1727. 21. Febr. Guastallae dux contra ducem Mutinae, paritoriae. Rubr. ebendas. Th. 4.

193) 1727. 28. Febr. Talioli siue Talloni feudum imperial. in puncto inuestit. Rubr. ebend. Th. 4.

194) 1727. 3. März. Pontis Bosii feudum imperiale in puncto inuest. Rubrik ebend. Th. 4.

195) 1727. 3. März. Reiffenstuel Anacleti commentarius ad ius canonicum in puncto impress. (*). Rubr. ebend. Th. 4.

(*) Die Ausgabe: Venetiis 1730, ist wohl gemeynt.

196) 1727. 7. März. Frinchi feudi imperialis communitas contra comites de Mazettis, diuers. grav. Rubr. ebend. Th. 4.

197) 1727. 23. März. Soraneae princeps contra fratres appanagiatos et cons. Rubr. ebend. Th. 4.

198) 1727. 26. März. Turani et Volpariae communitates, in specie il campaccio concern. Rubr. ebend. Th. 4.

199) 1727. 26. März. Medulonensis communitas contra quosdam ecclesiasticos tam

tam seculares quam regulares, diuers. gravam. Rubr. ebend. Th. 4.

200) 1727. 1. Apr. Talioli siue Talloni feudum imper. concernens. Rubrik ebend. Th. 4.

201) 1727. 4. Apr. De Cariniano principes contra dominum ducem Mutinae, in puncto hereditatis. Rubr. ebend. Th. 4.

202) 1727. 4. Apr. Bellonus contra Hortensiam ab Incisa nunc vice versa restit. in integr. Rubr ebend. Th. 4.

203) 1727. 7. Apr. Sti Christophori feudum imperiale concernens. Rubrik ebendas. Th. 4.

204) 1728. 16. März. Hispaniarum quondam regis Caroli II. tam in Italia, quam circulo Burgundico sita, nunc ad augustissimam domum Austriacam deuoluta feuda imperialia concernens. Abdruck in J. J. Mosers merkw. R. H. C. Th. 6. S. 557.

205) 1728. 23. Apr. Guastalla dux contra ducem Mutinae, in puncto reuisionis. Abdruck ebendas. Th. 6. S. 431.

206) 1729. 1. Febr. De Cariniano a Sabaudia domini principes: Amadeus, Isabella et Maria contra dominum ducem Mutinae, in puncto hereditatis. Abdr. ebend. Th. 7. S. 1082.

207) 1729. 7. Jul. Reichshofrathsgutachten, betreffend theils die Bestellung eines Curators oder Administrators für den gemüthskranken Herzog von Guastalla Joseph Maria Gonzaga, theils die anzuordnende Besitzergreifung und Sequestration der Länder des besagten Herzogs auf den Todesfall desselben. Abdr. in Vincenz Hanzelys Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen. S. 161–176. Auch in den merkwürdigen Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspuncten für den Leser, Th. 3. S. 209–227.

208) 1729. 23. Aug. Mioliae feudum imperiale concernens, in specie dicti feudi homines contra Bartholomaeum Rodella Loci Pontis Inuriae (?) Montisferrati et senatum Casalensem, citationis. Abdr. in Cramers *obseruat.* Th. 5. S. 98.

209) 1729. 6. Sept. Votum ad imperatorem notificatorium, betreffend den Gemüthszustand des Herzogs von Guastalla Joseph Maria, und die darauf gegründete Bitte seiner Schwester um Auftragung der zu bestellenden Administration der Guastallaischen Länder. Abdruck in Vinc. Hanzelys Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen. S. 177–184. Auch in den merkw. Reichshofrathsgutachten mit Gesichtsp. für den Leser, Th. 3. S. 228–234.

210) 1729. 23. Sept. Reichshofrathsgutachten, betreffend die Bitte der Herzogin von Toscana, Eleonora, um Auftragung der Administration der ihrem gemüthskranken Bruder, Joseph Maria Gonzaga, zugehörenden Länder, desgleichen um Mittheilung eines gegentheilig eingebrachten Exhibiti. Abdruck im Hanzely, a. a. O. S. 185–192. Auch in den eben angeführten Reichshofrathsgutachten, Th. 3. S. 235–243.

211) 1729. 1. Nov. Calicis et Veppi feuda imp. concernens. Abdr. in Cramers *obſeruat.* Th. 5. S. 100.

212) 1729. 9. Dec. Finarienſis marchionatus vniuerſitas contra rempublicam Ianuenſem, in puncto nouorum onerum. Abdr. in Cramers *obſeruat.* Th. 5. S. 101.

213) 1730. 18. Sept. Kaiſerliche Einwilligung und Reſolution zu dem Reichshofrathsgutachten, welches wegen Cantalupi, Montis Aurei, Montis Canearum u. ſ. w. in puncto inueſtiturae ergangen war. Abdr in Moſers Zuſätzen zum neuen Deutſchen Staatsr. Th. 3. S. 1225.

214) 1731. 4. May. De Cariniano a Sabaudia domini principes contra dominum ducem Mutinae, in puncto hereditatis. Abdr. in J. J. Moſers merkw. Reichshofr. concl. Th. 7. S. 1083.

215) 1731. 16. Oct. Hispaniarum infans, Don Carlos, puncto emancipationis et tutelae in ordine ad inuestituram super ducatu Parmae et Placentiae. Abdr. in der Reichsfama, Th. 10. S. 386. Auch in J. J. Mosers auserles. Reichshofrathsconcl. S. 33.

216) 1731. 3. Nov. Hispaniarum infans, Don Carlos, in puncto emancipationis et tutelae in ordine ad inuestituram super ducatibus Parmae et Placentiae. Abdr. in der Reichsfama, Th. 10. S. 389. Auch in J. J. Mosers auserles R.hofr.concl. S. 37.

217) 1732. 13. Jun. Hispaniarum infans, Don Carlos, in puncto veniae aetatis et inuestiturae realis. Abdr. in J. J. Mosers auserles Reichshfr. concl. S. 40.

218) 1732. 23. Aug. Carosio feudum imp. concern. Inhalt in den merkw. Reichshofrathsgutacht. mit Gesichtspuncten für den Leser, Th. 3. S. 442.

219) 1732. 17. Sept. Hispaniarum infans, Don Carlos, in puncto inuestiturae super ducatibus Parmae et Placentiae. Abdruck in J. J. Mosers auserles. Rhofr.concl. S. 40.

220) 1732. 6. Oct. Hispaniarum infans, Don Carlos, in puncto inuest. super ducatibus Parmae et Placentiae. Abdr. ebendaselbst, S. 41.

221) 1734. 19. Jul. De Carretto de Paleſtrino quondam marchionis Donati prolium tutelam et curatelam concern. Abdr. in Moſers Wahlcapitulation Carls VII. Th. 1. S. 181.

222) 1741. 20. Oct. De Lodron comites cont. a Santo Antonio Roboreti filios mand. S. C. ſiue implorantium mandatarius Krauſs ſub praeſ. 4. Sept. ſupplicat pro mandato inhibitorio S. C. de non amplius vtendo inſignibus Lodronianis neque turbando aut profitendo ſe de hac familia, iuncta ſubmiſſiſſima petitione perpetuum illis ſilentium iniungendo annexa citatione ſolita u. ſ. w. Abdr. in den Concluſ. des Reichsvicariatshofger. zu Augsburg, Th. 2. S. 891.

223) 1745 (ungefähr). Reichshofraths-gutachten an den Kaiſer Franz I. betreffend die Frage: ob die Laudemialgelder unter die Reichshofräthe nach dem Termine der Anſetzung oder der Erlegung zu vertheilen ſeyen (*). Abdr. in Moſers Zuſätzen z. neuen Deutſch. Staatsr. Th. 2. S. 150–166.

(*) Da dieſes Gutachten eben ſo gut die Italieniſchen als Deutſchen Laudemien angehet, wie auch ſelbſt aus dem Inhalte deſſelben erſichtlich iſt, ſo gehört es mit vollem Rechte hierher.

224) 1745. ... Deputationsgutachten puncto der Wahlcapitulation Franciſci I (*). Abdr.

Abdr. in Zangs Samml. von Reichshofrathsgutachten, S. 11–136.

(*) Gehört hierher wegen der Erläuterungen zum Art. 10. 20. 26 der Wahlcapitulation. Diese Erläuterungen stehen S. 26 u. f. S. 88–110 und S. 132, und betreffen theils die Redintegration des Reichs in Italien, theils die Achtsache wegen Mantua, Mirandula und Concordia, theils den Streit zwischen dem Pabste und dem Kaiser über Parma und Piacenza, theils die Savoyische Belehnung.

225) 1750. ... Reichshofrathsgutachten in Sachen Freysingen Domstifts wider den Doct. Juris Particella, dessen Stiftsmäßigkeit betreffend (*). Abdr. in den merkw. Reichshofrathsgutachten mit Gesichtsp. für den Leser, Th. 3. S. 172–206.

(*) Steht deswegen hier, weil darin auch die Rede von der Stiftsmäßigkeit des Italienischen Adels in Deutschland ist.

§. 7.

5. Reichsgerichtliche Beschlüsse und Gutachten in Italienischen Sachen aus der andern Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts:

226) 1751. 28. May. Puncto instructionis plenipotentiarii. Abdruck in Mosers Deutschem Staatsarchive, 1752. Th. 3. S. 516–521. Auch stellenweise in dem Reichshof-

rathe in Justiz- und Gnadensachen, Th. 1. S. 207.

227) 1751. 29. Nov. Puncto instructionis plenipotentiarii. Abdr. bey Moser, ebend. S. 521. Auch stellenweise in dem Reichshofrathe u. s. w. Th. 1. S. 209.

228) 1752. 20. März. Betreffend Berichtserstattung wegen Bagolini vallis Sauy. Rubr. in Mosers Zusätzen z. n. D. Staatsr. Th. 2. S. 106.

229) 1756. 23. Febr. Reichshofrathsgutachten, betreffend das Reichslehn St. Remo. Rubr. in Mosers ausw. Deutsch. Staatsr. S. 465.

230) 1760. 11. Jan. Aquilae, Gragnolae, Viani et reliqua feuda imper. concernens, in specie marchio Azzolinus Malaspina de Fosdinouo contra fratrem marchionem Gabrielem Malaspina de Fosdinouo, puncto primogeniturae. Abdruck in der Samml. der Reichshfr conclusor. von 1760. S. 1075.

231) 1760. 24. Jan. Insulae Varianae et Petrae Bissariae feuda imperialia, in specie D. cardinalis de Spinula, nunc eius heredes, contra tutores et curatores filiarum quondam Iosephi Spinulae, puncto medietatis, de qua filiae inuestitae sunt. Abdr. ebendas. S. 1079.

232) 1760. 24. Jan. Insulae Varianae et Petrae Bissariae feuda imperialia, in specie tutores et curatores filiarum quondam Iulii Spinulae contra dominum cardinalem Spinulam, puncto solutionis ex fideicommisso. Abdr. ebendas. S. 1079.

233) 1760. 23. Febr. Sauignoni feudum imperiale concernens. Abdr. ebend. S. 104.

234) 1760. 21. Apr. De Riccis Zenobius commendator contra marchionissam Beatricem Malaspina de Podenzana, natam de Obizzis, rescripti, puncto debiti. Abdr. ebend. S. 285.

235) 1760. 12. May. Sauignoni feudum imperiale concernens. Abdruck ebend. S. 366.

236) 1760. 14. May. Montis Sanctae Mariae, Marzani, Lippiani, Gioielli feuda imperialia concernens, in specie receptionem bannitorum. Abdr. ebend. S. 370.

237) 1760. 17. May. Montis St. Mariae, Marzani, Lippiani, Gioielli feuda imperialia, in specie receptionem bannitorum concernens. Abdr. ebend. S. 385. Auch in Reuß Deutsch. Staatscanc. Th. 18. S. 141–143.

238) 1760. 17. May. Trixiani et Castagneduli feuda imper. concern. in specie

de Malaspina Io. Chriſtoph. marchio Mulatius contra dominum principem de Corſini, puncto vindicat. feudorum Caſtagneduli, Caſſanae et Buſſaticae. Abdr. in der Samml. der Reichshfr.concl. von 1760. S. 388.

239) 1760. 17. May. Caſteuoli feudum imperiale concernens, puncto inueſtit. Abdruck ebend. S. 389.

240) 1760. 17. May. Cauanellae, Stadomellae et Villae Francae feuda imperialia concern. puncto inueſtiturae. Abdruck ebend. S. 389.

241) 1760. 1. Jul. Turritiae et St. Stephani, Vallis Auanti feuda imperialia, in ſpecie eorundem vnionem et electionem in principatum, ſub nomine Turritiae, concernens. Abdr. ebend. S. 558.

242) 1760. 10. Jul. Podenzanae feudum imp. concernens, puncto inueſtiturae. Abdr. ebend. S. 587.

243) 1760. 10. Jul. Montis Vallis feudum imperiale concernens, puncto inveſtiturae. Abdr. ebend. S. 588.

244) 1760. 10. Jul. Auulae, Bibulae, nec non Vallis Vechietti et Garaſci feuda imp. concernens, puncto inueſtiturae. Abdruck ebend. S. 588.

245) 1760. 10. Jul. Sauignoni feudum imp. concern. Abdr. ebend. S. 588.

246) 1760. 10. Jul. De Paredes comes Ioachimus de la Cerda, puncto extraditionis testamenti. Abdr. ebendas. S. 589.

247) 1760. 11. Jul. Castilionis a Stiveriis collegium S. I. puncto crediti. Abdr. ebend. S. 591.

248) 1760. 24. Jul. Corsinius princeps contra marchionem Alexandrum Malaspina de Podenzana, puncto attentatorum et turbatae iurisdictionis feudi. Abdr. ebend. S. 635.

249) 1760. 28. Jul. Trixiani et Castagneduli feuda imperialia concernens, puncto vindicationis feudorum Castagneduli, Cassanae et Bussaticae. Abdr. ebend. S. 650.

250) 1760. 19. Aug. Miglia Vacca Ioannes Ambrosius, sacrae regiae maiestati Poloniarum, electori Saxoniae, a legationum consiliis, in puncto crediti, ratione salarii secretariatus imper. commissionis caesareae in Italia. Abdr. ebend. S. 757.

251) 1760. 14. Oct. Auulae, Bibulae, nec non Vallis Vechietti et Garasci feuda imperial. concernens, puncto inuestiturae. Abdr. ebendas. S. 896.

252) 1760. 14. Oct. Podenzana feudum imp. concern. puncto inuest. Abdr. ebend. S. 896.

253) 1760. 14. Oct. Montis Vallis feudum imper. concern. puncto inuestiturae. Abdr. ebend. S. 896.

254) 1760. 5. Nov. De Riccis Zenobius commendator contra marchionissam Beatricem Malaspina de Podenzana, natam de Obizzis, rescripti, puncto debiti. Abdr. ebendaselbst, S. 943.

255) 1760. 14. Nov. Suueri et Montis Simonis feuda imp. concern. in specie marchio Malaspina de Podenzana contra marchionem Malaspinam de Suuero, puncto assecuratae dotis et immissionis in feudum Montis Simonis. Abdr. ebend. S. 976.

256) 1760. 20. Nov. Pregolae feudum imper. concernens, puncto fractae pacis publicae. Abdr. ebend. S. 994.

257) 1760. 24. Dec. Pregolae feudum imper. concern. puncto fractae pacis publicae, in specie inquisitionis. Abdr. ebendas. S. 1072.

258) 1761. 5. Febr. Castilionis a Stiveriis collegium S. I. puncto crediti. Abdr. in der Sammlung der Reichshofrathsconcl. von 1761. S. 84.

259) 1761. 5. Febr. Cauanellae, Stadomellae et semissis Villae Francae feuda imperialia concernens, puncto inuestiturae. Abdr. ebend. S. 84.

260) 1761. 5. Febr. Casteuoli feudum imp. concernens, puncto inuest. Abdruck ebend. S. 84.

261) 1761. 6. Febr. Freschietti, Mulatii, Villae Francae et Pontis feuda imp. in specie mortem vasallorum in mentionatis feudis concernens; siue caesareus per Italiam plenipotentiarius marchio Botta de Adurnis sub praes. 20. Nov. a. p. transmittit humillimam relationem de morte intus nominatorum feudatariorum in Italia, et de inuestiturae renouatione ab eorundem successoribus petenda. Abdr. ebend. S. 90.

262) 1761. 6. Febr. Montis Vallis feudum imp. concernens, puncto inuestiturae. Abdr. ebend. S. 92.

263) 1761. 6. Febr. Podenzana feudum imp. concernens, puncto inuestiturae. Abdr. in der Samml. der R. H. C. v. 1761. S. 92

264) 1761. 6. Febr. Auulae, Bibulae, nec non Vallis Vechietti et Garasci feuda imp. concernens, puncto inuestiturae. Abdr. ebendas. S. 92.

265) 1761. 13. Febr. Pregolae feudum imper. concernens, puncto fractae pacis publicae, in specie inquisitionis. — Reassumitur relatio. Abdr. in der Sammlung der R. H. C. von 1761, S. 127.

266) 1761. 16. Febr. Pregolae u. s. w. Continuatur relat. Ebend. S. 130.

267) 1761. 20. Febr. Pregolae u. s. w. Contin. relat. Ebend. S. 149.

268) 1761. 20. Febr. Corsinius princeps contra marchionem Alexandrum Malaspina de Podenzana, puncto attentatorum et turbatae iurisdictionis feudi. Abdr. ebend. S. 151.

269) 1761. 27. Febr. Pregolae u. s. w. Contin. relat. Ebend. S. 162.

270) 1761. 2. März. Pregolae u. s. w. Contin. relat. Ebend. S. 169.

271) 1761. 3. März. Pregolae u. s. w. Contin. relat. Ebend. S. 173.

272) 1761. 6. März. Pregolae u. s. w. Contin. relat. Ebend. S. 188.

273) 1761. 9. März. Pregolae u. s. w. Contin. relat. Ebend. S. 195.

274) 1761. 12. März. Pregolae u. s. w. Contin relat. Ebend. S. 199.

275) 1761. 14. März Pregolae u. s. w. Contin. relat. Ebend. S. 204.

276) 1761. 16. März. Pregolae u. s. w. Contin. relat. Ebend. S. 206.

277) 1761. 17. März. Pregolae u. s. w. Contin. relat. Ebend. S. 210.

278) 1761. 18. März. Pregolae u. s. w. Contin. relat. Ebend. S. 215.

279) 1761. 31. März. Pregolae u. s. w. Contin. relat. Ebend. S. 222.

280) 1761. 2. Apr. Pregolae u. s. w. Contin. relat. Ebend. S. 225.

281) 1761. 3. Apr. Pregolae u. s. w. Contin. relat. ebend. S. 235.

282) 1761. 6. Apr. Arquatae feudum imp. concern. Abdr. ebend. S. 239.

283) 1761. 7. Apr. Pregolae u. s. w. Contin. relat. Ebend. S. 241.

284) 1761. 10. Apr. De Riccis Zenobius commendator contra marchionissam Beatricem de Podenzana, natam de Obizzis, puncto debiti, nunc executionis. Abdr. ebendas. S. 253.

285) 1761. 10. Apr. Podenzanae feudum imp. concernens, puncto inuestiturae. Abdr. in der Samml. d. R. H. C. v. 1761. S. 257.

286) 1761. 10. Apr. Auulae, Bibulae, nec non Vallis Vechietti et Garasci feuda

imp. concernens, puncto inueſtiturae. Abdruck ebendaſ. S. 257.

287) 1761. 10. Apr. Montis Vallis feudum imp. concern. Abdr. ebend. S. 258.

288) 1761. 13. Apr. Pregolae u. ſ. w. Contin. relat. Abdr. ebendaſ. S. 258.

289) 1761. 14. Apr. Pregolae u. ſ. w. Abſoluitur relatio et concl. Abdr. ebend. S. 1024.

290) 1761. 12. Jun. Nouellariae et Bagnoli feuda imp. concernens, in ſpecie D. princeps Sigism. de Gonzaga contra fiſcalem imperialem aulicum, puncto ſucceſſionis *in* dicta feuda. Abdr. ebend. S. 406.

291) 1761. 22. Jun. Migliauacca Io. Ambroſ. S. R. M. Poloniarum regi et electori Saxoniae a legationum conſiliis, puncto crediti ratione ſeruitii praeſtiti qua ſecretar. commiſſionis caeſareae in Italia; ſiue dictus Migliauacca ſub praeſ. 21. Apr. anni currentis exhibet humillimam expoſitionem praeſtiti antehac ab ipſo ſeruitii qua ſecretarius imperialis tunc vacantis commiſſionis caeſareae in Italia praeſertim in commodum principatus et feudi imperialis Caſtilionis a Stiueriis, iuncta ſupplicatione pro clementiſſime decernendo ſolutionem intus memoratam pro rata temporis ſuper fundis cameralibus dicti principatus et eius indilatam

tam caesareo per Italiam commissario plenipotentiario demandando. Abdr. ebendas. S. 433.

292) 1761. 23. Jun. Mulatii feudi imp. medietatem concernens, puncto inuest. Abdruck ebendas. S. 435.

293) 1761. 9. Jul. Migliauacca u. s. w. Legitur votum et approbatur. Abdr. ebend. S. 491.

294) 1761. 24. Jul. Cauanellae, Stadomellae et semissis Villae Francae feuda imp. concern. puncto inuestiturae; siue implorantis Hedwigis marchionissae viduae Malaspina de Villa Franca nomine minorennis sui filii marchionis Tomassi mandatarius Mayer sub praes. 26. Iun. nouissimi notificando secutum obitum Oppizonis ex marchionibus Malaspinis de Villa Franca, nec non requirendo inuestituram supplicat humillime pro clementissime ad agendum agenda et producendum requisita documenta terminum congruum concedendo. Abdr. ebend. S. 533.

295) 1761. 30. Jul. Castilionis a Stiveriis collegium S. I. puncto crediti. Ebend. S. 540.

296) 1761. 27. Aug. Pontis Bosii feudum imp. concernens, punct. inuest. Ebendas. S. 606.

297) 1761. 22. Oct. Sauignon feudum imp. concern. Ebendas. S. 796.

298) 1761. 26. Oct. Cantalupi feudi imp. portionem concernens, puncto inuestit. Ebendas. S. 805.

299) 1761. 6. Nov. Ab Auria Landi dominus Io. Andr. S. R. I. princeps, puncto constitutionis mandatarii Ebend. S. 833.

300) 1761. 6. Nov. Pontis Bosii feudum imp. concernens, puncto inuestiturae. Ebendas. S. 833.

301) 1761. 16. Nov. Pontis Bosii. Admittitur ad iuramentum. Ebendas. S. 877.

302) 1761. 20. Nov. Cantalupi feudi imp. portionem concernens, puncto inuestiturae. Abdr. ebend. S. 885.

303) 1761. 23. Nov. Montis S. Mariae, Marzani, Lippiani, Gioielli feuda imperialia, in specie receptionem bannitorum concernens, — iuncto petito humillimo, vt non modo Andreae Barbonio march. et regenti montis S. Mariae et ramorum capitibus, verum et reliquis condominis antiquissimum ius dandi asylum saluum permaneat, atque feudo decus et praerogatiuae suae conseruentur. Ebend. S. 894.

304) 1761. 27. Nov. Cauanellae, Stadomellae et semissis Villae Francae feuda imper.

imper. concern. puncto inuestit. Ebendas. S. 908.

305) 1761. 27. Nov. Cauanellae u. s. w. Hedwig petit confirmationem tutelae et admissionem ad consuetum iuram. Ebendas. S. 908.

306) 1761. 1. Dec. Pregolae feudum imper. concernens, puncto fractae pacis publicae, in specie inquisitionis. Abdruck ebendas. S. 909.

307) 1761. 22. Dec. Castilionis a Stiveriis colleg. S. I. contra fiscalem imp aul. puncto crediti. Abdr. in der Samml. der R. H. C. von 1761. S. 998.

308) 1763. ... Reichshofrathsgutachten, die kaiserl. Wahlcapitulation betreffend, bey vorseyender Wahl Josephs II, 1763 (*). Abdruck in Zangs Samml. reichshofräthlicher Gutachten, S. 137-163.

(*) Gehört, wie das oben registrirte Deputationsgutachten von 1745, ist dieses Verzeichniß wegen desjenigen, was S. 146. 154. 156 bey Gelegenheit des Art. 10. §. 3. Art. 20, und Art. 26 der Wahlcapitulation wegen verschiedener Italienischer Angelegenheiten an den Kaiser berichtet ist.

309) 1764. In dieses Jahr fällt ein reichshofräthliches Verfahren wegen der Streitigkeit zwischen dem Kaiser und Sardinien wegen Pregola.

gola. Vergl. das Wahlprotocoll von 1790. Th. 1. S. 104.

310) 1764. 6. Jul. Pregolae feudum imp. concernens. Abdr. in Mosers Zusätzen zum n. Deutsch. Staatsr. Th. 3. S. 1217.

311) 1765. 11. März. Ab Auria Pamphili Landi princeps Andreas, puncto veniae aetatis. Abdr. bey Moser, ebend. Th. 3. S. 1227.

312) 1766. 17. Jan. Gazoldi feudum imp. concern. — Deposuit ratione quartae partis praedicti feudi imp. — fidelitatis iuramentum. Abdruck in Mosers besondern Rechtsmat. St. 12. S. 699.

313) 1766. 17. Jan. Item ratione quartae portiunculae praedicti feudi. Ebendas. S. 699.

314) 1766. 14. Febr. Turritiae et St. Stephani Vallis Auanti principatum concernens, puncto inuestiturae. Ebendaselbst, S. 705.

315) 1766. 25. Febr. Campi Frigidi feudum imperiale concernens, — — siue — — tutorum a dicto marchione Dominico (Spinula) relictorum filiorum minorennium mandatarius u. s. w. ratione dimidiae partis praedicti feudi imperialis. Ebend. S. 697.

316)

316) 1766. 18. März. Turritiae et St. Stephani Vallis Auanti principatum, feudum imp., concernens, puncto inuestiturae. Abdr. in Mosers besond. Rechtsmat. St. 14. S. 348.

317) 1766. 15. Apr. Machanaei feudum imperiale concernens. — — Deposuit nomine Renati comitis Borromaei — — fidelitatis iuramentum. In Mosers besond. Rechtsmat. St. 12. S. 700.

318) 1766. 17. Apr. Rochae Fortis feudum imperiale concernens. — — Nomine Ioannis Baptistae Spinulae, marchionis Rochae Fortis, deposuit — — fidelitatis iuramentum. Ebend. St. 12. S. 703.

319) 1766. 17. Apr. Burgi Furnariorum feudum imperiale concernens. — — Ratione praedicti feudi imperialis Burgi Furnariorum, nec non ratione portiunculae vltra fossarum (?), del Reueggio nuncupatum, deposuit nomine Ioannis Baptistae Spinulae, Marchionis Rochae Fortis et comitis Ronchi — — fidelitatis iuramentum. Ebend. S. 697.

320) 1766. 17. Apr. Vighi et Sentrasii feud. imp. concernens. — — Deposuit nomine Ioannis Baptistae Spinulae, marchionis Rochae Fortis, et comitis Ronchae — — fidelitatis iuramentum. Ebend.

321) 1766. 17. Apr. Ronchi feudum imperiale concernens. — — Depoſuit nomine Ioannis Baptiſtae Spinulae, marchionis Rochae Fortis, et comitis Ronchi — — fidelitatis iuramentum. Ebend. S. 703.

322) 1766. 21. Apr. Panicalis et Licianae, nec non partium quarundam, caſtri Montis Simonis, Villarum Amolae et Campi Contri feuda imperialia, concernens; — — ſiue implorantis marchionis Cornelii de Malaspina mandatarius. Ebend. S. 702.

323) 1766. 28. Apr. Fontis Rubei feudum imperiale concernens; ſiue implorantis Ioannis Caroli marchionis Pallauicini mandatarius. Ebend. S. 698.

324) 1766. 28. Apr. Cabellae et Cremontis feuda imperialia concernens; — — ſiue implorantis Ioannis Caroli marchionis Pallauicini mandatarius. Ebend. S. 697.

325) 1766. 6. May. Arquatae feudum imperiale concernens; — — ſiue implorantis marchionis Auguſtini Spinulae mandatarius. Ebend. S. 696.

326) 1766. 10. May. Montis St. Mariae, Marzani, Lippiani, Gioielli et reliqua feuda imperialia concernens; — — ſiue implorans (Petrus Franciſcus) marchio Borbonius de Monte u. ſ. w. Ebend. S. 701.

327)

327) 1766. 14. May. Gazoldi, feudi imperialis, portionem concernens; — — siue implorantis Caroli Mariae marchionis de Hippolytis, comitis Gazoldi, mandatarius u. s. w. Rubrik in Mosers besondern Rechtsmat. St. 12. S. 699.

328) 1766. 16. May. Orezoli feudum imperiale concernens; — — siue marchionum Caroli et Alberti de Malaspina mandatarius u. s. w. Rubr. ebend. S. 702.

329) 1766. 16. May. Petrae Bissariae, feudi imperialis, portionem concernens; — — — siue implorantis Caroli Spinulae mandatarius u. s. w. Rubr. ebend. S. 702.

330) 1766. 7. Jul. Virgulettae, Villae Rochettae, Beueroni, Garbuliaghae et dimidiae partis Villae Francae feuda imperialia concernens; — — siue partis implorantis Friderici Malaspina ex marchionibus Villae Francae mandatarius u. s. w. Rubr. ebend. S. 706.

331) 1766. 8. Jul. De Bastia feudum imperiale concernens; — — siue marchionis Ioannis Mariae Malaspinae de Bastia mandatarius u. s. w. Rubr. ebend. S. 697.

332) 1766. 10. Jul. Suauii et St. Martini Gusnaghi feuda imperialia concernens; — — siue implorantis Ernesti Friderici Alexan-

Alexandri comitis Giannini mandatarius u. s. w. Rubr. ebend. S. 704.

333) 1766. 14. Jul. Oliuolae, Biglioli, Palleroni et Bibulae feuda imperialia concernens; — — siue nomine Lazari marchionis Malaspina de Oliuola u. s. w. Rubr. ebend. S. 702.

334) 1766. 23. Jul. Roli feudum imperiale concernens; — — siue nomine Caietani marchionis de Sessis, comitis Roli u. s. w. Rubrik ebend. S. 703.

335) 1766. 28. Jul. Turris et Campi feuda imperialia concernens; — — siue dom. Ioannis Baptistae S. R. I. principis Centurionis mandatarius u. s. w. Rubr. ebend. S. 705.

336) 1766. 7. Aug. Freschietti feudum imperiale cum vico Hyera atque pertinentiis concernens; — — siue impetrantis Caroli Henrici comitis de Nay et Richecourt mandatarius u. s. w. Rubr. ebend. S. 704.

337) 1766. 11. Aug. Mongiardini feudum imperiale concernens; — — siue implorantium tutorum filii minorennis vnici Augustini Innocentii Aloysii comitis de Flisco, quondam Hectoris Flisci constitutus mandatarius u. s. w. Rubr. ebend. S. 700.

338) 1766. 11. Aug. Crucis et Sauignoni feud. imper. concernens; siue implorantium tutorum filii minorennis vnici, quondam Herculis Flisci constitutus mandatarius u. s. w. Rubr. ebend. S. 698.

339) 1766. 11. Aug. Cantalupi, feudi imperialis, portionem concernens; — — siue impetrantis Nigroni Riuarolae mandatarius u. s. w. Rubrik ebend. S. 698.

340) 1766. 12. Aug. Insulae Varianae, vna cum participationibus Petrae Bissariae et appertinentiis, feuda imperialia concernens; — — — nomine Ioannis Baptistae Spinolae deposuit u. s. w. Rubr. ebendaselbst, S. 699.

341) 1766. 18. Aug. Ab Arcu comites Leopoldus, Petrus Antonius, Franciscus Leopoldus, Emanuel, Georgius, Franciscus Eugenius et Philippus Nerius, puncto investiturae super Arci comitatu, nec non castris Poenadarum, Drenae, Spinedi, Rasdorii et Castelini. Rubr. in Mosers besondern Rechtsmat. St. 12. S. 696.

342) 1766. 25. Aug. Suueri et Montis Simonis feuda imperialia concernens; — — siue implorantis marchionis Raynaldi Malaspina de Suuero mandatarius u. s. w. Rubrik ebendas. S. 704.

343) 1766. 29. Aug. Sabaudiae et Montisferrati feuda imperialia concernens; ſiue S. R. M. Sardiniae, qua dux Sabaudiae et Montisferrati, ſub dato 30. Iul. et praeſ. 19. Aug. nup. exhibet requiſitionem inueſtiturae ſuper feuda regalia ditionesque omnes, quas cum dependentia ab aug. imperatoribus ſacroue rom. imperio poſſidet, nec non ſuper iura, quae iuxta foederum tenorem ſibi competunt. Rubr. in Mosers besond. Rechtsmat. St. 12. S. 703.

344) 1766. 20. Oct. Sorbelli feudum imperiale et marchionatum concernens; — — ſiue implorantium marchionum Sorbelli, ex familia marchionum Borboniorum Montis St. Mariae, mandatarius u. ſ. w. Rubr. ebend. S. 704.

345) 1766. 20. Oct. Montis Aurei, Montis Canearum, Buzallae, Burghi et Parauicini, feudorum imperialium, certas portiones concernens; — — ſiue implorantis Georgii Spinulae mandatarius u. ſ. w. Rubr. ebend. S. 701.

346) 1766. 20. Oct. Caſtiglionis de Gatti feudum imperiale concernens; — — ſiue implorantis comitis Cornelii de Pepuli, qua ſenioris familiae, mandatarius u. ſ. w. Ebend. S. 698.

347) 1766. 20. Oct. Cauanellae, Stadomellae et dimidiae partis Villae Francae feuda imperialia concernens; — — tutorio nomine minorennis marchionis Tomaſi Malaſpina de Villa Franca u. ſ. w. Ebendaſ. S. 698.

348) 1766. 20. Oct. St. Remo vniuerſitas contra rempublicam Genuenſem, in puncto manutenentiae et attentatorum. Abdr in der neuen Europ. Staatscanc. Th. 20. S. 380.

349) 1766. 26. Oct. Madrignani feudum imperiale concernens; — — ſiue regiae ſuae celſ. ſer. dom. archiducis, magni Hetruriae ducis mandatarius Mayer — docet de praeſtitis praeſtandis. Rubr. in Moſers beſond. Rechtsmat. St. 12. S. 700.

350) 1766. 30. Oct. Veſcouati, feudi imperialis, portiones concernens. — Nomine dom. principis Franciſci Nicolai de Gonzaga depoſuit — — fidelitatis iuramentum. Ebend. S. 705.

351) 1766. 30. Oct. Veſcouati feudi imperialis medietatem concernens; ſiue implorantis dom. principis Sigismundi de Gonzaga mandatarius u. ſ. w. Ebend. S. 705.

352) 1766. 10. Nov. Mutinae ducatum ac reliqua feuda imperialia concernens, in puncto inueſtiturae; ſiue dom. Franciſcus

Maria dux Mutinae ſub dato 13. Sept. et praeſ. 3. Oct. nup. exhibet hum. requiſitionem feudorum ducatus Mutinae et Regii, ac marchionatus extenſio (?), nec non Rhodigii comitatus, item ducatus Mirandulae, ac marchionatus Concordiae, atque principatus Corregii et ſtatus Iaarici et Compagnolae, denique comitatus Nouellariae et Bagnoli, iuncta ſubmiſſiſſima exculpatione propter impedimenta, comparitionem perſonalem u. ſ. w. Ebend. S. 701.

353) 1766. 14. Nov. Trixiani et Caſtagneduli feuda imperialia concernens. — — Nomine dom. Philippi Corſini depoſuit — — fidelitatis iuramentum. Ebend. S. 705.

354) 1766. 18. Nov. Mulatii feudum imperiale concernens; — — ſiue implorantis Caroli marchionis Malaſpina mandatarius u. ſ. w. Ebend. S. 701.

355) 1766. 18. Nov. Calicis et Veppi feuda imperialia concernens; — — ſiue implorantis Caroli marchionis Malaſpina mandatarius u. ſ. w. Ebend. S. 697.

356) 1766. 20. Nov. St. Remo vniverſitas contra rempublicam Genuenſem, in puncto manutenentiae et attentatorum. Abdr. in der neuen Europ. Staatscanc. Th. 20. S. 381.

357) 1766. 20. Nov. Mandatum paritorium et omnium attentatorum cassatorium in causa St. Remo contra rempublicam Genuensem. Rubrik in Mosers Zusätzen zum neuen Deutschen Staatsr. Th. 3 S. 1230.

358) 1766. 20. Nov. Cantalupi feudum imper. concernens. Nomine Dominici Nicolai Mariae Spinulae deposuit fidelitatis iuramentum. Rubr. in Mosers besondern Rechtsmat., St. 12. S. 698.

359) 1766. 21. Nov. Cantalupi, feudi imperialis, portionem concernens, in puncto inuestiturae. Ebend. S. 698.

360) 1766. 21. Nov. Insulae Varianae, nec non participationes Petrae Bissariae, feudorum imperialium medietatem concernens, puncto inuestiturae (*). — Nomine dom. Mariae Camillae Spinulae, filiae quondam Iulii, viduae relictae quondam Ioannis Iacobi Venerosii, deposuit — — fidelitatis iuramentum. Ebend. S. 699.

(*) Ich ändere absichtlich nichts an dieser Rubrik.

361) 1766. 21. Nov. Casteuoli feudum imperiale concernens; — — nomine minorennis marchionis Tomasi Malaspina de Villa Franca u. s. w. Ebend. S. 698.

362) 1766. 26. Nov. Vergagni feudum imperiale concernens; — — siue Ioannis

Ambrosii et Ioannis Nicolai Crosia fratrum mandatarius u. s. w. Ebend. S. 705.

363) 1766. 4. Dec. Insulae Varianae et Petrae Bissariae feuda imperialia concernens; in specie tutores et curatores filiarum quondam Iulii Spinulae contra dom. cardinalem Spinulam u. s. w. Ebend. S. 699.

364) 1766. 4. Dec. Suueri et Montis Simonis feuda imperialia concernens; in specie Alexander marchio Malaspina de Podenzana contra marchionem Malaspina de Suuero u. s. w. Ebend. 704.

365) 1766. 5. Dec. Pregolae feudi redintegrationem concernens; de Malaspina marchio contra marchionem Galeatium Malaspina a St. Margaretha u. s. w. Ebend. S. 703.

366) 1766. 9. Dec. Buzallae feudi imperialis portionem concernens; — — siue impetrantis marchionis Aloysii Mariae Botta de Adurnis mandatarius u. s. w. Ebendas. S. 697.

367) 1766. 9. Dec. Pallauicini feudum imperiale concernens; — — siue impetrantis marchionis Aloysii Mariae Botta de Adurnis mandatarius u. s. w. Ebendas. S. 702.

368) 1766. 9. Dec. Sauignoni feudum imperiale concernens; siue implorantis comitis

mitis Hieronymi de Flifcis mandatarius u. f. w. Ebend. S. 704.

369) 1766. 22. Dec. Maffae dux et princeps Carrariae, Maria Therefia Cybo Malafpina, puncto inueftiturae; fiue implorantis mandatarius de Schwannafini fub praef. 25. Aug. nup. requirendo feudum fupplicat hum. pro clem. impertienda renouatione inueftiturae, nec non confirmatione priuilegiorum. Appon. lit. A. et B. Ebendaf. S. 700.

370) 1766. 22. Dec. Pontis Bofii feudum imperiale concernens, in puncto inueftiturae; fiue implorantis Claudii marchionis Malafpina mandatarius u. f. w. Ebend. S. 702.

371) 1767. 26. März. Ab Arcu comites, puncto inueftiturae. Abdr. in Mosers Zusätzen zum neuen Deutschen Staatsr. Th. 2. S. 136.

372) 1767. 30. März. Lodroni et Caftri Romani feuda imp. concernens, puncto inueftiturae. Abdr. ebend. S. 105.

373) 1767. 18. May. Ab Arcu comites, puncto inueftiturae. Abdruck ebendas. Th. 2. S. 137.

374) 1767. 14. Sept. Ab Arcu comites, puncto inueftiturae. Desgl. S. 138.

375) 1767. 12. Nov. Ab Arcu comites, puncto inuestiturae. Desgl. S. 137.

376) 1768. 7. März. Montis Vallis feudum imp. concernens; siue Alexander marchio Malaspina u. s. w. Rubr in Mosers besond. Rechtsmat St. 12. S. 701.

377) 1768. 16. Aug. Reichshofrathsgutachten, die Unruhen im Fürstenthume Castiglione delle Stiviere betreffend. Abdr. in den merkw. Reichshofrathsgutacht. mit Gesichtspuncten. Th. 1. S. 278–288.

378) 1769. 4. Febr. Dem Baptista Bignotti wird, wegen eines begangenen Mordes, vom Reichshofrathe die Schwertstrafe zuerkannt. Inhalt in Mosers Zus. z. neuen Deutschen Staatsr. Th. 3. S. 1227.

379) 1769. 16. Febr. Barberi Maria Antonia vidua, puncto procurati abortus. Rubr. ebendas. Th. 3. S. 1227.

380) 1769. 1. Sept. Reichshofr.concl. betreffend das ius asyli der Burbonischen Familie. Inhalt in Reuß D. Staatsc. Th. 18. S. 143.

381) 1770 (ungefähr). Reichshofrathsgutachten, den Verkauf der Reichslehne Madrignani, Calice und Veppi betreffend. Abdr. in den merkw. Reichshofr.gutacht. mit Gesichtsp. Th. 1. S. 257–268.

382) 1770. 24. März. Reichshofrathsgutachten über die sträfliche Herausforderung zum Zweykampfe des kaiserlichen Generalauditors Marini in dem sequestrirten Fürstenthume Castiglione delle Stiviere. Abdr. ebend. Th. 1. S. 269–277.

383) 1771. 29. Apr. Panicalis et Licianae feuda imp. concernens, puncto inuestiturae. Abdr. in Mosers Zus. zum neuen D. Staatsr. Th. 3. S. 1223.

384) 1771. 23. Aug. Betreffend die Bestellung eines curatoris specialis ad actum dandi consensum in alienationem. Inhalt in den merkw. R. hofr. gutacht. mit Gesichtsp. Th. 1. S. 257.

385) 1772. ... Reichshofrathsgutachten, die Unruhen und die Ausschaffung der Banditen im Marchesat Montis Sanctae Mariae betreffend. Abdr. ebend. Th. 1. S. 289–314.

386) 1773. ... Aquilae, Gragnolae, Viani et reliqua feuda imp. concernens; in specie marchio de Malaspina de Fosdinouo. Rubr. in Mosers besond. Rechtsmat. St. 12. S. 696.

387) 1773. 29. März. Sessi di Rolo Francisci filiae et heredes contra marchionem Caietanum Sessi di Rolo, puncto separationis feudi ab allodio. Rubr. und Inhalt in

in Mosers Zus. z. neuen Deutschen Staatsr. Th. 3. S. 1226.

388) 1773. 30. März. Mulatii, feudi imperialis, medietatem concernens, puncto inuestiturae; in specie fiscal. imp. aul. contra marchionem caes. Malaspinam, citationis. Abdr. ebend. Th. 3. S. 1226.

389) 1774. 3. May. Reichshofrathsgutachten, die Beschwerden der Gemeinde Campo Freddo entgegen die Republik Genua und den Marchese Spinola betreffend. Abdr. in den merkw. R.hofr.gutacht. mit Gesichtsp. Th. 1. S. 315–336.

390) 1775 (ungefähr). De Gazoldo comitissa contra marchionem de Gazoldo, concern. separat. feudi ab allodio. Rubr. und Inhalt in Mosers Zus. z. n. D. Staatsr. Th. 3. S. 1226.

391) 1775. 22. Aug. Reichshofrathsgutachten an den Kaiser, wegen der Instruction des neuen Plenipotentiarius des Grafen Kevenhüller-Metsch. Rubr. ebend. Th. 3. S. 1230.

392) 1775. 1. Sept. Reichshofrathsgutachten an den Kaiser, wegen Wiederbesetzung des Italienischen Reichsfiscalats. Rubr. ebend. Th. 3. S. 1216.

393) 1776. 29. Febr. Mulatii, feudi imperialis, medietatem concernens; in specie fiscalis I. A. contra marchionem Caesarem

rem Malaspina, citationis, nunc sententiae, puncto priuationis feudi. Abdr. ebendas. Th. 3. S. 1226. Auch in Herchenhahns Geschichte — des kaiserl. R.hofraths, Th. 3. S. 317.

394) 1776. 17. May. Maraffi Saluaghi Buides Isabella contra Franciscum Saluaghi Giannini, puncto prouisionalis annuae praestationis et sententiae executioni datae, nunc appellationis, in specie mandati, puncto attentatorum. Abdruck in Hanzelys Fortsetzung der Grundlin. der R.hofr.praxis im Allgem. S. 352.

395) 1778. 13. Febr. Fasci feudum imp. concernens. Rubr. und Inhalt in Mosers Zusätzen zum neuen Deutsch. Staatsr. Th. 3. S. 1226.

396) 1778. 19. Febr. Grimaldi marchio contra comitem de Mattignon, citationis, principatus Monacensis successionem concern. Rubr. und Inhalt ebendas. Th. 3. S. 1217.

397) 1778. 23. März. Mutinae dux, puncto constitutionis mandatarii. Abdr. in Hanzelys Forts. u. s. w. S. 367.

398) 1778. 24. März. Orezoli, feudi imperialis, portiones concernens. Abdr. in Mosers Zus. zum neuen Deutsch. Staatsr. Th. 3. S. 1225.

399)

399) 1778. 4. Sept. Gazoldi feudum imp. concernens, puncto inuestiturae. Abdruck ebend. Th. 3. S. 1223.

400) 1778. 4. Nov. Cantalupi, feudi imperialis, portionem concernens, puncto confirmationis contractuum. Abdr. ebend. Th. 3. S. 1226.

401) 1779. 18. Febr. Dilapidationem et malam administrationem marchionis Alexandri Malaſpina di Podenzana concernens. Inhalt ebend. Th. 3. S. 1225.

402) 1779. 8. März. Gazoldo contra de Gazoldo. Inhalt ebend. Th. 3. S. 1227.

403) 1779. 15. März. Montis St. Mariae, Marzani, Lippiani, Gioielli et reliqua feuda imp. concernens, nunc puncto inueſtiturae. Abdr. ebend. Th. 3. S. 1223.

404) 1779. 27. Sept. Reichshofraths-concl. betreffend den Streit bey Eröffnung der Lehne Suave und St. Martino di Gusnago. Inhalt in Reuß Deutſcher Staatsc. Th. 18. S. 181.

405) 1780. 20. Nov. Vacano contra Cattaneo, puncto deſeruiti et expenſarum. Abdr. in Hanzelys Fortſetzung u. ſ. w. S. 353.

406) 1781. 17. Dec. Reichshofraths-concl. betreffend die Ehedissidien des Marcheſe

Alexan-

Alexander Spinola. Inhalt in Reuß Deutscher Staatsc. Th. 18. S. 130. 131.

407) 1781. 17. Dec. Reichshofrathsconclus. betreffend die Landfriedensbruchsklage wider den Marchese Carl Spinola. Inhalt ebendas. S. 202.

408) 1782. 8. Apr. Reichshfr.concl. betreffend die Ehedissidien des Marchese Alexander Spinola. Inhalt in Reuß Deutsch. Staatsc. Th. 18. S. 131. 132. 133.

409) 1782. 27. May. Reichshofr.concl. betreffend die Ehedissidien des Marchese Alexander Spinola. Inhalt in Reuß D. Staatsc. Th. 18. S. 133.

410) 1782. 11. Jul. Reichshofr.conclus. betreffend die mitherrschaftlichen Streitigkeiten der Marchesen Malaspina von Villafranca. Inhalt ebend. S. 183. 184.

411) 1783. 12. May. Reichshofr.concl. betreffend die Belehnung wegen der Lehne: Montis Aurei, Montis Canearum, Buzallae, Burghi, Parauicini, Petrae Bisariae und Castri Plani. Inhalt ebend. S. 152.

412) 1783. 13. May. Reichshofr.concl. betreffend die Lehnsmuthung der Reichslehne: Monte di Santa Maria, Marzani, Lippiani und Giojelli. Inhalt ebend. S. 155. 156.

413) 1783. 20. Jun. Reichshfr.concl. betreffend die Ehedissidien des Marchese Alexander Spinola. Inhalt ebend. S. 134.

414) 1783. 24. Jun. Reichshofrathsconclus. betreffend die Ehedissidien des Marchese Alexander Spinola. Inhalt ebend. S. 132.

415) 1783. 29. Jul. Reichshofraths-concl. betreffend die Streitigkeiten zwischen dem Grafen von Gazoldo und dessen Unterthanen. Erwähnt ebend. S. 196.

416) 1783. 5. Aug. Reichshofrathsconcl. betreffend die Belehnung wegen der Lehne: Olivoli, Biglioli, Palleroni und Bibola. Inhalt ebend. S. 153. 154.

417) 1783. 16. Oct. Reichshofrathsconcl. betreffend die Belehnung wegen der Lehne: Montis Aurei, Montis Canearum, Buzallae, Burghi, Parauicini, Petrae Bissariae und Castri Plani. Inhalt ebend. S. 151. 152.

418) 1783. 16. Oct. Reichshofrathsconcl. Vescouati feudum imp. conc. — betreffend die Vormundschaft der minorennen Söhne des verstorbenen Fürsten Franz Nicolaus Gonzaga. Inhalt ebend. S. 145.

419) 1783. 23. Dec. Reichshofr.conclus. betreffend die Lehnsmuthung der Reichslehne: Monte di Santa Maria, Marzani, Lippiani und Giojelli. Inhalt ebend. S. 157.

420) 1784. 12. März. Reichshofraths-concluſ. betreffend die Ehediſſidien des Marcheſe Alexander Spinola. Inhalt in Reuß Deutſcher Staatscanc. Th. 18. S. 135.

421) 1784. 30. März. Reichshofraths-concl. betreffend die mitherrſchaftlichen Streitigkeiten der Marcheſen Malaspina von Villa Franca. Erwähnt ebend. S. 184.

422) 1784. 27. Apr. Reichshofrathsconcl. betreffend die Lehnsmuthung der Reichslehne Monte di Santa Maria, Marzani, Lippiani und Giojelli. Inhalt ebend. S. 157.

423) 1784. 30. Apr. Reichshofrathsconcl. betreffend die Vormundſchaft der minorennen Söhne des verſtorbenen Fürſten Franz Nicolaus Gonzaga. Inhalt ebend. S. 143-144.

424) 1784. 3. Sept. Reichshofrathsconcluſ. betreffend die Belehnung wegen der Reichslehne Olivoli, Biglioli, Palleroni und Bibola. Inhalt ebend. S. 154.

425) 1784. 9. Sept. Vergagni feudum imp. concernens, in ſpecie Malaspina de Bozzolo marchio Anton. Ioſephus contra marchionem dominum Nicolaum Spinola de Luculo, puncto ſucceſſionis in dictum feudum. Inhalt ebend. S. 180.

426) 1784. 6. Dec. Reichshofr. concluſ. betreffend die Prodigalitätserklärung des Mar-

chese Carl Spinola. Inhalt in Reuß Deutscher Staatscanc. Th. 13. S. 135–137.

427) 1785. 3. Febr. Reichshofrathsconcl. betreffend die Lehnsmuthung der verwittweten Fürstin Gonzaga in Ansehung des Reichslehns Vescovati. Inhalt ebend. S. 155.

428) 1785. 4. März. Malaspina marchio Conradus contra marchionem de Bozzolo citationis, puncto transactionis nulliter initae. Abdr. in Hanzelys Grundlinien der heutigen R.hofr.praxis, S. 158.

429) 1785. 29. Apr. Reichshofrathsconcl. betreffend die Belehnung wegen der Reichslehne Olivoli, Biglioli, Palleroni und Bibola. Inhalt in Reuß Deutscher Staatsc. Th. 18. S. 154.

430) 1785. 23. Jun. Reichshofr.concl. betreffend die Vormundschaftsveränderung in dem Hause Malaspina von Suvere. Inhalt ebend. S. 146–150.

431) 1785. 25. Aug. Reichshofr.concl. betreffend einen Erbfolgestreit zwischen dem Marchese Malaspina von Bozzolo und dem March. Crosia, puncto successionis in medietatem feudi Vergagni. Inhalt ebend. S. 180.

432) 1785. 9. Sept. Muttini contra marchionem Ioannem Malaspina, puncto seruitutis itineris. Inhalt ebend. S. 210.

433) 1785. 10. Sept. R.hofr.concl. betreffend die Vormundschaftsveränderung in dem

Hause

Hause Malaspina von Suvere. Inhalt ebend. S. 149.

434) 1785. 19. Sept. Reichshofr.concl. betreffend die Vormundschaftsveränderung in dem Hause Malaspina von Suvere. Inhalt ebend. S. 149.

435) 1785. 27. Sept. Vescouati feudum imp. concernens, betreffend die Vormundschaft der minorennen Söhne des verstorbenen Fürsten Franz Nicolaus Gonzaga. Inhalt ebend. S. 145–146.

436) 1785. 14. Nov. Reichshofr.concl. puncto confirmationis caes. dispositionis testamenti, augmentationem fideicommissi concernens. Erwähnt ebend. S. 183.

437) 1786. 14. Febr. Insulae Varianae et participationis in loco Petrae Bissariae feudorum imp. tres vncias concernens, investiturae. Abdr. ebend. S. 162 (*).

(*) Dieses Conclusum kommt beynahe mit den nämlichen Worten schon in dem Reichshofrathsprotocolle vom 13. Febr. 1786 vor. Ohne Zweifel ist hier, so wie bey dem gleich folgenden Conclusum, von zwey verschiedenen Lehnsantheilen die Rede, wobey der neue Besitzer über jeden besonders die Belehnung empfieng. S. Reuß a. a. O. S. 163.

438) 1786. 3. März. R.hofr.concl. betr. die streitige Belehnung wegen Bastia. S. 163–166.

439) 1786. 14. März. Insulae Varianae et participationis in loco Petrae Bissa-

riae feudorum imp. tres vncias concernens, inuestiturae. Abdr. ebend. S. 162–163 (*).

(*) Dieses Conclusum ist in dem Protocolle vom 14. März 1786 doppelt enthalten. S. die vorhergehende Note.

440) 1786. 24. Apr. Reichshofr.concl. betreffend die Grenzberichtigung zwischen dem Großherzogthume Toscana und dem Reichslehne Monte di Santa Maria. Inhalt ebend. S. 191 – 194.

441) 1786. 23. May. Reichshofr.concl. puncto innouationum circa hospitale communitatis Villae Francae inter marchiones Malaspinas. Erwähnt ebend. S. 185.

442) 1786. 24. May. Reichshofr.concl. betreffend die Lehnsmuthung der Reichslehne Monte di Santa Maria, Marzani, Lippiani und Giojelli. Inhalt ebend. S. 157.

443) 1786. 22. Jun. Reichshofr.concl. betreffend die Investitur wegen des Reichslehns Castiglione del Gatto. Inhalt ebend. S. 159–160.

444) 1786. 14. Jul. Reichshofr.concl. puncto separationis allodii a feudo et refusionis valoris allodialium et meliorationum in rem versarum. Erwähnt ebend. S. 182.

445) 1786. 21. Aug. Reichshofr.concl. betreffend die Streitigkeiten zwischen dem Grafen von Gazoldo und dessen Unterthanen. Inhalt in Reuß Deutsch. Staatsc. Th. 18. S. 196. 208.

446)

446) 1786. 26. Sept. Reichshofr. concl. betreffend die mitherrschaftlichen Streitigkeiten der Marchesen Malaspina von Villa Franca. Inhalt ebend. S. 186.

447) 1786. 9. Oct. Reichshofr. conclus. betreffend die Prodigalitätserklärung des Marchese Carl Spinola. Inhalt ebend. S. 137-139.

448) 1786. 10. Oct. Reichshofr. conclus. betreffend die Ehedissidien des Marchese Alexander Spinola. Inhalt ebend. S. 132.

449) 1786. 12. Dec. Reichshofr. concl. betreffend die Belehnung wegen der Reichslehne Torre und Campo. Inhalt ebend. S. 167–168.

450) 1787. 5. Febr. Reichshofraths concl. betreffend den Streit wegen einer neuerbauten Mühle zwischen der Gemeinde Rochetta und den Marchesen Johann und Thomas Malaspina von Villa Franca. Inhalt ebend. S. 211.

451) 1787. 6. Febr. Reichshofr. conclus. puncto innouationum circa hospitale communitatis Villae Françae inter marchiones Malaspinas. Erwähnt ebend. S. 185.

452) 1787. 12. März. Reichshofr. concl. betreffend die Streitigkeiten zwischen dem Grafen von Gazoldo und dessen Unterthanen. Erwähnt ebend. S. 196.

453) 1787. 27. März. Reichshofr. concl. betreffend die Abschaffung der Feyertage in Macaneo. Inhalt ebend. S. 203.

454) 1787. 4. Apr. Reichshofr.concluſ. betreffend die Grenzberichtigung zwiſchen dem Großherzogthume Toscana und dem Reichslehne Monte di Santa Maria. Inhalt ebend. S. 194.

455) 1787. 24. Apr. Reichshofr.concl. betreffend die Beſchwerde über Juſtizverweigerung gegen den Abt des Kloſters vom heiligen Ambroſius zu Mailand. Erwähnt ebendaſ. S. 198.

456) 1787. 7. May. Reichshofr.concl. puncto innouationum circa hoſpitale communitatis Villae Francae inter marchiones Malaspinas. Rubr. ebend. S. 185.

457) 1787. 11. Jun. Reichshofr.concl. puncto innouationum circa hoſpitale communitatis Villae Francae inter marchiones Malaspinas. Rubr. ebend. S. 185.

458) 1787. 11. Jun. Reichshofr.concl. betr. die Immedietätsſtreitigkeiten der Grafen von Bardi mit dem Großherzoge von Toscana. Inhalt ebend. S. 190–191.

459) 1787. 11. Jun. Reichshofr.concl. betreffend die Beſtätigung des ſo genannten kaiſerlichen Vicariats zu Vernio. Rubr. ebend. S. 179.

460) 1787. 14. Jun. Reichshofr.concl. betreffend die Beſchwerde wider den Lehnscommiſſarius zu Fosdinuovo. Inhalt ebendaſelbſt, S. 200.

461) 1787. 7. Aug. Reichshofrathsconcl. betreffend die üble Aufführung des Marchese Aloys Borbino, auch seines Bruders und seiner Söhne. Inhalt ebend. S. 139-143.

462) 1787. 5. Oct. Reichshofrathsconcl. betreffend die Moderation der Laudemiengebühr wegen des Reichslehns Bastia. Inhalt ebend. S. 166.

463) 1787. 9. Oct. Reichshofrathsconcl. betreffend die Belehnung wegen der Reichslehne Torre und Campo. Inhalt ebend. S. 169.

464) 1787. 16. Oct. Reichshofrathsconcl. betreffend die Immedietätsstreitigkeiten der Grafen von Bardi mit dem Großherzoge von Toscana. Inhalt ebend. S. 187-190.

465) 1787. 22. Oct. Montis S. Mariae, Marzani, Lippiani, Gioielli et reliqua feuda imp. concernens, puncto inuestiturae. Inhalt ebend. S. 158-159.

466) 1787. 8. Nov. Reichshofr.concl. betreffend die Beschwerde wider den Lehnscommissarius zu Fosdinuovo. Inhalt ebendaselbst, S. 200.

467) 1787. 17. Nov. Reichshofr.concl. betreffend die mitherrschaftlichen Streitigkeiten der Marchesen Malaspina von Villa Franca. Rubr. ebend. S. 185.

468) 1788. 25. Aug. Freschietti feudum imp. concernens, puncto imminentis

 aper-

aperturae. Abdr. in den merkw. R.hofr.gutachten mit Gesichtsp. Th. 1. S. 255.

469) 1789. 26. Jun. Spinula Marchio Alexander puncto arresti; in specie Bendinelli Spinula contra Marchionem Alexandrum Spinula Mandati, nunc Restit. Siue implorantis Mandatarius Stubenrauch sub praes. 19. Ian. a. c. producit humill. edoctionem insinuati Conclusi; Lapsumque termini accusat, et supplicat pro renouanda nunc Executione reali, et ferenda desuper ad Plenipotentiarium Caesar. per Italiam retro petito Rescripto. App. Doc. Ins.

1. Fiat petita renouatio Commiss. ad exequendum, et cum acclusione exhibiti de praes. 11. Febr. a. p. rescribatur Caes. per Italiam Plenipotentiario Comiti a Wilzeck, vt parti impetratae in sequelam executionis per Rescriptum Caes. de 8. Nov. 1787. iam decretae, ad parendum Paritoriae de 22. Iun. 1786. ex superabundanti adhuc Terminum 2 mens. praefigat, illo fine paritione effluxo autem, eandem ad deprecationem intuitu factorum iniuriosorum contra defunctum Comitem Bendinelli commissorum parti impetranti faciendam, nec non cautionem, ad minimum verbalem, de non amplius violando Territorium alienum nec via facti, sed iuris procedendo, praestandam adigat, et casu quo paritionem

hancce

hancce vlterius retardaret, partem impetrantem in reditus boni cuiusdam feudalis parti impetratae appertinentis tamdiu immittat, donec iniunctis Caesar. eatenus plenarie satisfecerit; De reliquo et

2. Communicentur exhibita tam quoad punctum petitae Satisfactionis pecuniariae, quam resarcitionis damnorum et expensarum concernentia de praes. 11. et 12. Febr. a. c. parti impetratae ad respondendum super solo quanto, cum Termino 2. mens. Abdr. in dem Extrablatte zu der Wetzlarischen Zeitung des Herrn Hofcammerraths C. F. Seidels (*), 1789. St. 10. S. 38.

(*) Von diesem Extrablatte ist vom 1. October 1789 bis zum 30. Jun. 1794 mit jeder Montagszeitung ein halber Bogen ausgegeben worden. Es enthält das Anschlagsprotocoll des Reichshofraths, die wichtigsten Conclusa desselben, und außerdem noch die wichtigsten Ereignisse bey dem Reichstage in Regensburg. Aus einem Versehen ist es in dem Schriftenverzeichnisse (oben S. 169) nicht aufgeführt worden.

Da es, eben so wie die wöchentlichen Nachrichten desselben Verfassers, nicht sehr herumkommt, und auch als Zeitungsblatt wohl eben nicht aufbewahrt zu werden pflegt, so habe ich es für dienlich gehalten, die wenigen Reichshofrathsconclusa, die in beyden Blättern abgedruckt sind, nicht, wie bisher, bloß der Rubrik nach zu registriren, sondern sie vom Anfange bis zu Ende wörtlich zu wiederhohlen. Wenn die bisher angeführten Conclusa in bekannten und leicht zu bekommenden Werken nachgelesen werden können, so findet man hier nun die neuern, wenigstens die wichtigsten derselben, in einer Folge von 1789 bis jetzt ebenfalls beysammen.

470) 1789. 30. Jun. Vernii Vicariatum Imper. concern. in specie de Bardi Comes contra Condominos de Bardi, puncto reuocati mandati; siue impetrantis Mandatarius Stubenrauch sub praes. 8. m. c. docet de insinuato Concluso, lapsoque termino ad satisfaciendum Concluso de 11. Iun. 1787. ex officio praefixo, et supplicat pro euentualiter comminato modo procedendo. App. doc. ins. et Concl.

1. Ponatur documentum factae Insinuationis Conclusi de 19. Martii a. c. ad acta.

2. Detur impetratis Condominis adhuc ex officio Terminus bimestris ad satisfaciendum Concluso de 11. Iun. 1787. sub comminatione, quod alias intuitu sumtuum litis hucusque impensorum, et adhuc impendendorum pars impetrans ad retinendam eatenus ratam redituum ipsis ex Comitatu competentium ex officio authorisata esse debeat. Abdr. ebendaselbst, 1789. St. 10. S. 38-39.

471) 1789. 2. Jul. Panicalis et Liccianae Feuda Imperialia concernens: siue Commissarius Caes. per Italiam Plenipotentiarius Comes a Wilżeck sub dato 10. et praes. 20. Ian. a. c. producit in Literis humill. ad Caesarem humillimam relationem, aetatem Vasalli dicti feudi Marchionis Igna-

tii

tii Malaſpina ſine prole maſcula valde provectam concernentem.

In eadem in ſpecie Liccianenſis Communitas contra Marchionem Alexandrum Malaſpina, puncto coactionis ad praeſtandum homagium; Siue ſupradictus Commiſſarius Caeſar. per Italiam Plenipotentiarius ſub dato 30. Maii et praeſ. 12. Iun. a. c. producit in Literis humill. ad Imperatorem humill. relationem preces dictae Communitatis praeferentem, cum Adiunctis Litt. A. et B.

Idem ſub praeſ. 22. eiusd. menſ. producit humill. appendicem ad relationem de praeſ. 12. Iun. h. a. cum adicto Lit. C.

1. Ponantur Caeſ. per Italiam Plenipotentiarii Comitis a Wilzeck humill. relationes de datis 10. Ian. 30. Maii et 13. Iunii ad acta.

2. Reſcribatur ex officio Marchioni Ignatio Malaſpina: Sacr. Caeſ. Maieſtatem ex relationibus Plenipotentiae caeſar. cum ſumma indignatione perſpexiſſe, quo temerario, et in praeiudicium ſupremorum Iurium feudalium Imper. tendente modo ipſe Marchio ſub emendicato praetextu ſubſiſtentis primogeniturae agnaticae Marchionem Alexandrum Malaſpina di Auulla et Podenzana mediante Conſulibus communitatis Liccianae in agro Lunenſi iniuncta praeſta-

praeſtatione homagii, iam nunc in caſum aperturae feudi in quaſi poſſeſſionem feudi immittere non erubuerit. Hinc altefatam ſuam Caeſar. Maieſtatem caſſata praeuie tam praedicti homagii praeſtatione, quam per illam intenta poſſeſſionis translatione illum iubere, vt ab eiusmodi iniuſtificabili auſu impoſterum eo certius abſtineat, ne alias ad normam iurium feudalium contra illum procedere neceſſarium ſit.

3. Reſcribatur quoque ex officio Marchioni Alexandro Malaſpina di Auulla et Podenzana: Sacr. Caeſ. Maieſtati a Plenipotentia caeſar. humillime delatum fuiſſe, qualiter Ignatius Malaſpina feudatarius Panicalis et Licciani in ſequelam praetenſae cuiusdam primogeniturae agnaticae ipſum Marchionem iam nunc in caſum ſui deceſſus per praeſtationem homagii Conſulibus Communitatis Panicalis et Licciani nulliter iniunctam, et ideo a S. C. Maieſtate ſub dato hodierno caſſatam pro euentuali poſſeſſore declarare non reformidauerit.

Hinc S. C. Maieſtatem illum hiſce ſerio et ſub comminatione ſeueriorum ordinationum caeſarearum monere, vt hac omnino incompetenter in illum facta poſſeſſionis delatione nullo modo ſe praeualeat, et quomodo huic ordinationi caeſ. humil. obtemperare cogitet, in term. 2. menſ. edoceat,

ceat, manente illi ceteroquin casu aperturae, suo tempore realiter existente, in saluo, ea quae ex supradicta praetensa constitutione primogeniturae agnaticae ad Successionem in feudum Panicalis et Licciani habere credit iura, coram S. C. Maiestatis supremo Iudicio feudali deducere, et desuper decisionem imperialem expectare.

4. Cum acclusione horum Rescriptorum in Originali in ordine ad insinuandum, et in copia ad notitiam rescribatur Plenipotentiario caes. vlterius: Ex acclusis Rescriptis caesar. illum ordinationes sub dato hodierno a S. C. Maiestate tam ad feudatarium Panicalis et Licciani, quam ad Marchionem Alexandrum di Auulla et Podenzana directas esse perspecturum: S. C. Maiestatem igitur illi committere, vt non solum haec Rescripta vtrique Marchionum indilate insinuari curet, sed etiam authoritate specialis Commissionis caes. Consules Communitatis dicti feudi de annullatione sub dato hodierno per suam Maiestatem homagii Marchioni Alexandro ad iussum Marchionis Ignatii praestiti facta, certiores reddat, et denique eueniente casu aperturae dictum feudum, reseruato tamen cuiuscunque successionis iure, vsque ad vlteriorem ordinationem caesar. tam quoad regalia et iurisdictionalia, quam etiam oeconomica administret.

nistret. Cum autem de cetero ex actis Investiturae huius feudi appareat, modernum possessorem ad praestationem iuramenti fidelitatis hucusque nequidem admissum fuisse, Plenipotentiarium caes. per praesens vlterius authorisari, vt Marchioni Ignatio nomine Caesareo quantocius, et sub comminatione excitandi alias Fiscalis Imperialis aulici iniungat, vt quomodo se super hoc neglectu iustificare valeat, ad praedicta acta Inuestiturae in Termino 2. mens. edoceat, et simul ad recipiendam Inuestituram novum Mandatarium ad acta constituat.

Quomodo denique Commissarius Plenipotentiarius his satisfecerit, et respect. morem gerere cogitet, desuper expectare S. C. Maiestatem illius humill. vlteriorem relationem in Termino 2. mens. Abdruck ebendas. 1789. St. 10. S. 39–40.

472) 1789. 2. Jul. Panicalis et Liccianae feuda imperialia concernens; in specie Liccianensis communitas contra marchionem Alexandrum Malaspina, puncto coactionis ad praestandum homagium. Rubrik in dem Extrablatte zur Wetzlarischen Zeitung, 1789. St. 1. S. 2.

473) 1789. 13. Jul. Mignone contra Mignone restit. in integr. aduersus sententiam a marchione Spinola feudi plane vasalli

latam

latam concern. Rubrik ebendaselbst, 1789. St. 2. S. 6.

474) 1789. 13. Jul. Szylly contra marchionem Alexandrum Malaſpina, puncto debiti et non adimpletae transactionis. Rubr. ebend. St. 2. S. 6.

475) 1789. 17. Jul. Arety feudum imperiale conc. in ſpecie Botta de Adurnis marchio Aloyſius contra comit. Fieschi, puncto turbat. iurisdict. Rubr. ebend. 1789. St. 3. S. 9.

476) 1789. 20. Jul. Malaſpina de Villa Franca marchio Ioannes contra marchionem Ioſephum Malaſpina de Villa Franca, reſcripti, puncto reuidendarum rationum. Rubr. ebend. 1789. St. 3. S. 10.

477) 1789. 30. Jul. Caſtiglione del Gatto feud. imp. concern. in ſpecie comes Odoardus de Populis tanquam ſenior familiae, puncto renouat. inueſt. Rubr. ebend. 1789. St. 4. S. 14.

478) 1789. 3. Aug. Pecoroni fratres contra abbatem monaſterii S. Ambroſii Mediolani, qua vaſallum feudi imp. Limontae, puncto denegatae iuſtitiae. Rubr. ebend. 1789. St. 5. S. 17.

479) 1789. 13. Aug. Montis Mariae, Marzani, Lippiani et reliqua feuda imperialia concern. puncto inueſtit. Rubrik ebend. 1789. St. 6. S. 21.

480) 1789. 14. Aug. Montis S. Mariae feudum Imperiale concernens; per Italiam plenipotentiarius Comes a Wilzeck sub dato 19. et praes. 29. Apr. a. p. producit in Literis humill. relationem in sequelam Rescripti caesar. de 7. Aug. 1787. cum Adi. Lit. A. B. et C.

Idem sub dato 9. et praes. 22. Aug. a. p. producit humill. relationem preces Marchionis Aloysii Burbonii praeferentem cum Adi. Lit. A. et B.

Idem sub dato 16. et praes. 18. dicti mens. et anni exhibet humill. appendicem ad relationem de praes. mox dicti mens. et anni. App. Lit. A.

Idem sub dato 6. et praes. 28. Dec. suprad. anni producit humill. relationem, querelas contra dicti feudi regentem Marchionem Aloysium Borbonium exortas concernentem. App. Lit. A. et B.

Idem sub dato 13. et praes. 22. ei. m. et anni producit in Literis ad Imperatorem humill. appendicem ad relationem de praes. 18. eiusd. m. cum Adi. Lit. C.

Idem sub dato 20. et praes. 30. d. m. producit in Literis humill. relationem, preces Marchionis Borbonii de Monte dicti Feudi regentis in puncto variarum turbationum praeferentem, cum Adiunctis.

1. Ponantur relationes caesarei per Italiam Commissarii plenipotentiarii Comitis a Wilzeck de praes. 29. Aprilis, 22. et 28. Aug. 18. et 30. Dec. a. p. ad acta.

2. Rescribatur eidem: cum Lis Archipresbyterum inter et Vicarium Feudi puncto locationis domus amica compositione sopita sit; Suam Sacram Caes. Maiestatem suo per Italiam Commissario plenipotentiario intuitu nouarum in relationibus suis contentarum controuersiarum mandare, vt tam super Lite Abbatissae Montis S. Mariae contra nonnullos condominos, quam recursu Floridi Nunzi contra Marchionem Marium, vt et super querelis reciprocis Marchionis regentis contra Marchionem Antonium, et Marchionis Antonii contra Marchionem regentem authoritate Commissionis caes. et quidem in quauis harum causarum separatum processum debito iuris ordine instruat, et causa instructa acta sub separatis rubris ad decisionem caes. transmittat.

Quoad causam duorum in Marchionatu adhuc, vti rumor fert, latitantium bannitorum Rochetti et Battaglini vero Suam Sacram Caesar. Maiestatem ipsi iniungere, vt omni cura receptaculum eorum exploret, et illo detecto eos ad formandum processum inquisitorium in carceres mediante executione sumtibus Marchionis re-

gentis coniiciat, eidem conniuentiam ſuam, qua eosdem a menſe Aprili ad menſem Nouembrem vsque in feudo Montis tranquille commorari paſſus ſit, ſerio cum ſumma indignatione caeſarea, et ſub comminatione exprobrando, quod in caſum vlterioris negligentiae S. S. C. Maieſtas eundem munere regentis priuare non ſit deſtitura. Vlterius quoque eidem mandari, vt Marchioni Francisco receptionem Ioſephi Onofri, et Thomaro il Foſſo interdicat, et Marchioni regenti iniungat, vt illis habitationem in Feudo non remittat, et in caſum inobedientiae eosdem manu militari ſumtibus Marchionis Francisci expellat. Quomodo his omnibus ſatisfecerit, expectare S. S. C. Maieſt. ſuo tempore eiusdem humill. relationes. Rubrik ebendaſelbſt, 1789. St. 6. S. 22. Abdruck ebend. 1790. St. 4. S. 15.

481) 1789. 24. Aug. Campi Frigidi feudum imperiale concernens. Rubr. ebend. 1789. St. 8. S. 29.

482) 1789. 24. Aug. Campi Frigidi feudum imp. in ſpecie querelas Mathiae Oliuero contra praetorem dicti feudi concernens. Rubr. ebend. 1789. St. 8. S. 29.

483) 1789. 24. Aug. Campi Frigidi feudum imp. in ſpecie affixionem aquilae imperii concernens. Rubr. ebend. 1789. St. 8. S. 29.

484)

484) 1789. 25. Aug. Campi Frigidi feudum imperiale, in specie affixionem aquilae imperii concernens. Rubr. ebendaselbst, 1789. St. 9. S. 33.

485) 1789. 25. Aug. Campi Frigidi feudum Imperiale, in specie controuersiam in Communitate circa electionem Officialium exortam concern.: siue Marchionum Spinola, qua feudi Campi Frigidi condominorum mandatarius Mayer sub praes. 18. Sept. a. p. supplicat humill. pro concedendo Termino bimestri ad producendum producenda, interimque nihil praeiudiciale statuendo.

In eadem Commissarius Caesar. per Italiam plenipotentiarius Comes a Wilzeck sub praes. 23. Maii a. p. producit in Literis humill. ad Imperatorem humill. relationem cum Adiunctis Lit. A. B. et. C.

Idem sub dato 20. Dec. a. p. et praes. 6. Ian. a. c. producit in Literis humill. ad Caesarem humill. appendicem ad relationem de praes. 23. Maii a. p. cum Adiunctis Num. I. II. et III.

Referuntur Exhibita.

Rubr. ebend. 1789. St. 9. S. 33. Abdr. ebend. 1790. St. 12. S. 47.

486) 1789. 27. Aug. Campi Frigidi feudum Imperiale, in specie controuersiam

in Communitate circa electionem Officialium concern.

Abſoluitur relatio et Concluſum.

1. Ponantur caeſ. per Italiam plenipotentiarii Commiſſarii Comitis a Wilzeck humill. relationes de praeſentatis 23. Maii a. p. et 6. Ian. a. c. ad acta.

2. Fiat Decretum ad Communitatem feudi imperialis Campi Frigidi: Sacram Caeſar. Maieſtatem indignabunde perſpexiſſe, quod Conſules quatuor, Saluator Oliuero, Franciscus Leoncino, Io. Baptiſta Ferrettino, et Franciscus Luxardo temeritatis pleno auſu cauſa per appellationem ad Sacram Caeſar. Maieſtatem per Plenipotentiarium delata inconſultis Condominis, et contradicentibus tribus Conſulibus Io. Vincentio Pinna, Io. Antonio Palatino, et Onuphrio Peloſo die 13. menſis Aprilis tumultuarie populum ad aedes ſacras conuocauerint, inſolito plane modo Conſules pro Anno 1788. ex Vrna extractos per vota populi abrogauerint, et Conſules antiquos pro Anno 1787. conſtitutos ſubſtituerint, per hos ſubſtitutos autem nouam electionem Cancellarii, et Capſarii priuato illicito et attentatiuo auſu fieri curauerint; Sacram Caeſar. Maieſtatem itaque ex omni parte vitio effraenatae licentiae et nullitatis laborantem ſubſtitutionem antiquorum Conſulum,

lum, et per hos peractam electionem Cancellarii, et Capsarii die 13. mensis Aprilis a. pr. susceptam hisce penitus cassare, et annullare, et ad reducendum bonum ordinem et tranquillitatem serio iubere, vt indilate per antiquos Consules noua extractio Consulum ex vrna, in qua tamen pro hac vice nomina quatuor Consulum Saluatoris Oliuero, Francisci Leoncini, Ioann. Baptistae Ferretini, et Francisci Luxardo omittenda sunt, suscipiatur, et per hos nouiter ex vrna extractos Consules noua electio Cancellarii et Capsarii fiat, electorum nomina in ita dictum indiculum redigantur, hocque per Praefectum consueto modo Praetori offeratur ad constringendum officialiter solito Iuramento.

Serio quoque sacram Caesaream Maiestatem omnes futuros Consules iubere, vt ab omni priuata conuocatione populi penitus, et sub caesarea Indignatione et grauissimis poenis abstineant, et si populum conuocare necessitatis ratio efflagitet, eam ob rem Condominos prius adeant, vt siue Praetor, siue alius nomine Condominorum eiusmodi conuentui interesse possit.

Quemadmodum autem his omnibus exacte morem gesserint, Sacram Caesar. Maiestatem submissam Communitatis edoctionem in termino duorum mensium expectare.

3. Cum notificatione praecedentis rescribatur Condominis feudi Imper. Campi Frigidi, Reipublicae Ianuensi, et Marchionibus Spinola: Sacram Caesaream Maiestatem quidem licentiam Communitatis Campensis seuere coercuisse, bonumque ordinem, et tranquillitatem reduxisse; Quemadmodum autem ex actis testium elogio suffultis adpareat, quousque praetor eorum limites debitae appellationibus ad suam Maiestatem reuerentiae appellationem eidem porrectam proiiciendo excesserit, ipsi vero Condomini immemores seuerissimarum ordinationum caesarearum non veriti sint, iterum Comissarium Ianuensem viginti duobus Lictoribus stipatum Campum ablegare, per hos Libros, rationes et documenta Communitatis ex domo Macci auferre, et appellatione ad sacram caesaream Maiestatem tunc pendente tam Ioanni Vicentio Pinna, quam nominato ab ipsis Capsario attentatiue tradere; Velle itaque sacram Caesar. Maiestatem, et clementissime tamen serio cassatis omnibus attentatis iubere, vt non modo Praetori maiorem et debitam reuerentiam erga appellationes ad Sacram Caesar. Maiestatem inculcent, sub grauissimis poenis ab eodem subeundis, sed et ipsi quatuor milites, qui Cersi dicuntur, e feudo imperiali abducant, et ab omni ablegatione Commissario-

sariorum, Lictorum, et militum Ianuensium eo certius abstineant, ne quis sit, secundum Iura feudalia contra eosdem procedere; Si vero praeter spem ad compescendos subditos fortiori auxilio esset opus, caesareum per Italiam Commissarium plenipotentiarium adeant, qui iam instructus est, Condominis manu adsistere militari.

Quod vero ablatos e domo Macci libros, rationes, et documenta attinet, iubere sacram caesaream Maiestatem, vt haec omnia nouiter ex vrna extrahendis Consulibus restituantur. Quomodo autem his omnibus satisfecerint, sacram Caesar. Maiestatem condominorum submissam declarationem expectare.

4. Fiant patentes ad communitatem feudi imperialis Campi Frigidi, vt ab omni tumultu, et turbatione sacrorum, et quietis publicae abstineant, Condominis debitam obedientiam praestent, et in via iuris caesaream decisionem obuenientium forsan controuersiarum quiete expectent, sub grauissimis poenis arresti, et corporis afflictiuis, et pro modo patratorum capitalibus; Quam ob causam caesareus per Italiam Commissarius plenipotentiarius instructus sit, contra obstinatos Condominis manu adsistere militari.

5. Cum horum omnium inclusione tam in copia, quam in Originali ad insinuandum et affigendum rescribatur caesareo per Italiam plenipotentiario Commissario Comiti a Wilzeck, vt his iussionibus caesareis exacte et ex omni parte mos geratur, sollicite curet, et si praeter spem Communitas feudi Imperialis, vel membra eiusdem se opponere audeant, Condominis praeuia eorum requisitione manu militari adsistat, refractarios in vincula coniiciat, authoritate Commissionis caesareae inquirendo contra eosdem procedat, et acta instructa ad sacram caesaream Maiestatem transmittat. Et quomodo his omnibus satisfecerit, vel satisfacturus sit, suo tempore et in Termino 2 Mens. Sacram Caesar. Maiestatem humillime informet;

6. Ponantur Communitatis Campi Frigidi mandata procuratoria ad acta. Rubrik ebend. 1789. St. 9. S. 34. Abdruck ebendas. 1790. St. 12. S. 48. St. 13. S. 50.

487) 1789. 28. Aug. Bastiae feudum imperiale concernens, puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1789. St. 10. S. 37.

488) 1789. 28. Aug. Campi Frigidi communitas contra marchiones Spinula, qua condominos eiusdem feudi, puncto denegatae contributionis auariae, modo spolii. Rubr. ebend. 1789. St. 10. S. 37.

489) 1789. 31. Aug. Fattori contra Piccini, appellat. puncto violati iuris privatiui fundendi aeris. Rubr. ebend. 1789. St. 10. S. 37.

490) 1789. 4. Sept. Campi Frigidi feudum imp. in specie affixionem aquilae imperii concernens. Rubr. ebendas. 1789. St. 10. S. 41.

491) 1789. 5. Oct. Szilli contra marchionem Alexandrum Malaspina de Podenzana, puncto debiti et non adimpletae transactionis. Rubr. ebendas. 1790. St. 2. S. 6.

492) 1789. 15. Oct. Orezoli feudum Imperiale, in specie amplificationem Sepulchreti ibidem concern. siue Commissarius caesar. per Italiam plenipotentiarius Comes a Wilzeck sub praes. 24. Sept. a. c. producit humill. relationem perferentem preces villicorum Orezolensium cum Adi. Lit. A. B. et C.

1. Ponantur caes. per Italiam Commissarii plenipotentiarii Comitis a Wilzeck humill. relatio de praes. 24. m. c. ad acta.

2. Rescribatur eidem: Sac. Caes. Maiestatem querelas Ioannis Baptistae Caniuari puncto extensionis coemeterii in feudo Orezoli ipsi, plenipotentiario, nomine Communitatis Orezulensis oblatas, neque quoad formalia, neque quoad materialialia

 funda-

fundatas esse reperire, hinc plenipotentiarium caes. hisce iubere, vt hanc resolutionem caes. praefato Supplicanti intimari curet, insimulque cum huius notificatione Commissario Orezolensi Aluigni iniungat, vt pro exigentia circumstantiarum nunc ad executionem decreti ab ipso super hoc obiecto lati procedat. Rubrik ebendas. 1790. St. 5. S. 18. Abdr. ebendas. 1790. St. 27. S. 107.

493) 1789. 15. Oct. Signorini contra Marchionem Montinum Borbonium puncto debiti; siue Commissarius caes. per Italiam plenipotentiarius Comes a Wilzeck sub dato 11. et praes. 21. Iulii a. c. producit in Literis humill. ad imperatorem humill. relationem inchoatam executionem Rescripti de 16. Iun. a. p. concernentem cum adi. Lit. A. B. et C.

1. Ponatur caes. per Italiam Commissarii plenipotentiarii Comitis a Wilzeck humill. relatio de praes. 21. Iulii a. c. ad acta.

2. Rescribatur eidem vlterius: Cum plenipotentiarius caes. ex Rescripto caes. sub dato hodierno in causa sacerdotis Bianchi et Cons. ad ipsum relaxato ea, quae circa tractationem harum causarum ordinata fuerunt, vlterius perspexerit, hinc S. C. Maiestatem illum etiam intuitu praesentis querelae contra March. Montinum Borbonium insti-

institutae ad haecce praescripta remittere. Rubrik ebendas. 1790. St. 5. S. 18. Abdruck ebend. 1790. St. 26. S. 104.

494) 1789. 15. Oct. Plancus Sacerdos contra Marchionem Borbonium de Monte puncto debiti; siue Commissarius caes. per Italiam plenipotentiarius Comes a Wilzeck sub dato 23. Iun. et praes. 3. Iul. a. c. producit in Literis humill. ad Caesarem humill. relationem inchoatam executionem rescripti de 11. Decembr. a. p. concernentem cum Adi. Lit. A. et B.

1. Ponatur caes. per Italiam plenipotentiarii Comitis a Wilzeck humill. relatio de praes. 3. Iul. a. c. ad acta.

2. Rescribatur eidem vlterius: Sac. Caes. Maiestatem illi hisce iniungere, vt praeuia consultatione Fiscalis Imperialis aulici querelas Sacerdotis Bianchi, et certi Mamelli Marchioni Mario aut directe, aut mediantibus requisitorialibus cum praefixione termini ad satisfaciendum actoribus aut excipiendum intimari curet, et effluxo termino praescripto iuris ordine vel in via vlterioris communicationis vel in contumaciam procedat, et sic causa vno alteroue modo conclusa in Sequelam Rescripti caes. de 11. Dec. a. c. acta per separatas relationes in ordine ad ferendam sententiam ad Sac. Caes. Maiestatem transmittat. Rubr. ebendas. 1790.

St.

St. 5. S. 18. Abdr. ebendas. 1790. St. 26. S. 104.

495) 1789. 15. Oct. Gazoldi feudum Imperiale, in specie restrictionem festorum ibidem conc. siue implorantis Comitis Gazoldi Mandatarius Stubenrauch sub praes. 25. Maii a. c. supplicat humill. pro vlteriori termino bimestri ad satisfaciendum membro 2. vlt. Concl. App. Concl.

Idem sub praes. 26. Iun. a. c. producit humill. satisfactionem in vim Conclusi de 17. Martii h. a. et supplicat pro eandem pro sufficienti acceptando, retroque petitis nunc deferendo. App. Lit. A—L. et Concl. in duplo.

Idem sub praes. eodem producit mandatum procuratorium et supplicat pro eiusdem ad acta positione. App. id.

1. Cum ex Bulla pontificia, Exhibito sub Lit. L. adiecta, appareat, petitam restrictionem festorum in feudo Gazoldensi a sede Romana iam dudum concessam, et eius executionem Episcopo Cremonensi tanquam ordinario viciniori delegatam fuisse, impetranti feudatario iniungitur, vt publicationem huius Bullae in feudo nunc quantocius fieri curet, et quomodo hoc factum sit, in termino bimestri edoceat.

2. Fiat huius Rescriptum notificatorium ad Commissarium plenipotentiarium caes. per

per Italiam comitem a Wilzeck. Rubrik ebend. 1790. St. 5. S. 18. Abdr. ebend. 1790. St. 26. S. 104.

496) 1789. 19. Oct. Vernii vicariatum Imper. conc. in specie de Bardi Comes contra Condominos de Bardi puncto reuocati mandati; siue impetrantis mandatarius Stubenrauch sub praes. 4. Sept. a. c. docet de insinuato Concluso, lapsoque termino vlteriori, et supplicat pro deficiente adhuc satisfactione, comminato modo nunc procedendo. App. doc. ins.

Econtra impetrati mandatarius ab Orlando sub praes. 27. Aug. a. c. producit humill. Legitimationem ad acta, iuncta expositione secutae interim mortis Comitis Petri Philippi de Bardis et petito humill. pro de mandatis procuratoriis more solito ordinando, et ad agendum agenda alium terminum bimestrem concedendo. App. Mandata et Concl.

Communicetur partis impetratae expositio insecutae mortis Comitis Petri Philippi de Bardis vna cum eiusdem mandato procuratorio in satisfactionem Conclusi de 30. Iun. a. c. producto parti impetranti altero exemplari ad acta reposito. Rubr. ebend. 1790. St. 6. S. 21. Abdr. ebend. 1790. St. 27. S. 107.

497) 1789. 20. Oct. Thomasi contra repraesentantes communitatis Gardoli, appell. Rubr. ebend. 1790. St. 6. S. 22.

498) 1789. 29. Oct. Vergagni feudum imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1790. St. 8. S. 29.

499) 1789. 29. Oct. Fattori contra Piccini et cons. appell. puncto turbati iuris priuatiui fundendi cuprum. Rubr. ebend. 1790. St. 8. S. 29.

500) 1789. 3. Nov. Castiglione del Gatto, puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1790. St. 9. S. 33.

501) 1789. 3. Nov. Montis S. Mariae feudum imp. concern. Rubrik ebend. 1790. St. 9. S. 33.

502) 1789. 23. Nov. Freschietti vici, et Hyerae feud. imperialia concern. Rubr. ebend. 1790. St. 15. S. 57.

503) 1789. 23. Nov. Campi Frigidi feudum imp. contra condominos dicti feudi, puncto diuersorum grauaminum. Rubrik ebend. 1790. St. 15. S. 57.

504) 1789. 23. Nov. Campi Frigidi communitas contra marchiones Spinula, qua dicti feudi condominos, puncto denegatae contributionis auariae. Rubr. ebendas. 1790. St. 15. S. 57.

505) 1789. 23. Nov. Montis S. Mariae, Marzani, Lippiani et reliqua feuda imp. concer-

concernens, puncto inuestiturae. Rubrik ebdnd. 1790. St. 15. S. 58.

506) 1789. 27. Nov. Petrae Bissariae feudum imperiale concernens. Rubrik ebend. 1790. St. 16. S. 61.

507) 1789. 30. Nov. Panicalis et Liccianae feuda imper. concernens, in specie Liccianensis communitas contra marchionem Ignatium Malaspina, puncto coactionis ad praestandum homagium. Rubr. ebendas. 1790. St. 16. S. 62.

508) 1789. 30. Nov. Panicalis et Liccianae feuda imp. concernens, in specie Liccianensis communitas contra marchionem Alexandrum Malaspina, puncto praetensae cognitionis ad praestandum homagium. Rubr. ebend. 1790. St. 16. S. 62.

509) 1789. 1. Dec. Francae Villae feudum imp. concern. Rubr. ebend. 1790. St. 17. S. 65.

510) 1789. 1. Dec. Panicalis et Liccianae feuda imper. concern. etc. vt antea. Rubr. ebend. St. 17. S. 65.

511) 1789. 3. Dec. Freschietti feudum imp. concern. Rubr. ebend. 1790. St. 17. S. 65.

512) 1789. 3. Dec. Panicalis et Liccianae feuda imp. in specie Liccianensis communitas contra marchionem Ignatium Malaspina,

laſpina, puncto coactionis ad praeſtandum homagium. Rubr. ebend. 1790. St. 17. S. 65.

513) 1789. 3. Dec. Panicalis et Licciamae feuda imperialia, puncto inueſtiturae. Rubr. ebend. 1790. St. 17. S. 65.

514) 1789. 3. Dec. Gazoldi feudi imp. ſubditi et vaſalli contra marchionem Ippoliti Gazoldi feudatarium puncto diuerſorum grauaminum. Rubr. ebendaſ. 1790. St. 17. S. 65.

515) 1789. 7. Dec. Freſchietti feud. imper. concern. puncto inueſtiturae. Rubr. ebend. 1790. St. 17. S. 66.

516) 1789. 7. Dec. Calauini forenſes incolae contra communitatem Calauini appellat. puncto diuerſorum grauaminum, in ſpecie iniuſti vſus camerlengatus et collect. Rubr. ebend. 1790. St. 17. S. 66.

517) 1790. 9. Jan. Vergagni feudum imp. concern. Rubr. ebend. 1790. St. 23. S. 89.

518) 1790. 25. Jan. Gazoldi feudum imp. in ſpecie reſtrictionem feſtorum ibid. concern. Rubr. ebend. 1790. St. 28. S. 109.

519) 1790. 29. Jan. Manuanci feud. imp. concern. Rubr. ebendaſ. 1790. St. 29. S. 113.

520) 1790. 1. Febr. Sorbelli feudum imper. in ſpecie nunciationem ſceleſtae et

n·fan-

nefandae vitae sacerdotis Iosephi Mathaei parochi in dicto feudo concernens. Rubr. ebendas. 1790. St. 30. S. 117.

521) 1790. 8. Febr. Pallauicini feud. imper. concernens, puncto inuestiturae. Rubrik ebend. 1790. St. 32. S. 125.

522) 1790. 8. Febr. Cantalupi feud. imper. portiones concernens, puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1790. St. 32. S. 125.

523) 1790. 8. Febr. Campi Frigidi feud. imp. in specie querelas Mathiae Olivero contra praetorem dicti feudi, exstructionem molendini pulueris nitrati et tabacci concern. Rubr. ebendas. 1790. St. 32. S. 125.

524) 1790. 8. Febr. Fattori contra Piccini appell. puncto iuris priuatiui fundendi cuprum. Rubr. ebend. 1790. St. 32. S. 126.

525) 1790. 9. Febr. Sorbelli feud. imp. etc. vt antea. Rubr. ebend. 1790. St. 32. S. 126.

526) 1790. 9. Febr. Quaresima communitas contra communitatem Thuenini appell. denegatae, modo restit. in integr. Rubr. ebend. 1790. St. 32. S. 126.

527) 1790. 14. May. Reichsvic.hofger. concl. Quaresima, Marcus contra communitatem Tuenni appellationis denegatae

modo restitutionis in integrum, nunc reuisionis, puncto iuris lignandi in proprium vsum in siluis non clausis. Rubrik ebendas. 1790. St. 24. S. 94. Abdruck in den rheinischen Reichsvicariatshofger.concl. von 1790. S. 35.

528) 1790. 31. May. Reichsvicariatshofger.concl. Spinola marchio Alexander, puncto arresti, in specie restitutionis scripturarum et refusionis expensarum, nunc princeps a Keuenhüller Metsch contra dictum marchionem Spinula, siue princeps a Keuenhüller supplicat humillime in *literis* ad serenissimum vicarium sub praes. 30. hui. ad requirendum acta coram consilio imperiali aulico reseruata. Rubr. in dem Extrablatte zur Wetzlarischen Zeitung, 1790. St. 26. S. 102. Abdruck in den rheinischen Reichsvic.hofger.concl. von 1790.

529) 1790. 2. Jun. Reichsvicariatshofger.concl. Spinola marchio Alexander puncto arresti, in specie restitutionis scripturarum et refusionis expensarum, nunc princeps a Keuenhüller contra march. Spinola. Rubr. in dem Extrablatte zur Wetzlarischen Zeitung, 1790. St. 26. S. 102. Abdr. in den rheinisch. Reichsvic.hofger.concl. von 1790. S. 53; auch in dem Wahlprotocolle von 1790. Th. 1. S. 112.

530) 1790. 19. Jun. Serenissimus elector rescribiren in Belang der Requisition der Reichshofrathsacten, besonders jener in causa — Herrn Fürsten Kevenhüller contra Spinola marchionem, daß diesfalls an den Agenten von Fichtel bereits das Erforderliche erlassen worden sey. In den rhein. Reichsvic.hofgerichts-concl. von 1790. S. 86.

531) 1790. 28. Jul. Reichsvicar.hofger. Exhibitum, die Aushändigung der Acten von der Reichshofrathscanzley zu Wien, in specie in causa Spinola marchio Alexander puncto arresti, modo restitutionis scripturarum et refusionis expensarum betreffend, siue der Reichshofrathsagent von Fichtel sub praes. hod. erstattet unterthänigst berichtl. Anzeige. Abdr. ebend. S. 148.

532) 1790. 1. Oct. Reichsvicariatshofgerichtsconcl. Spinola marchio Alexander contra dominum principem a Keuenhüller Metsch, puncto arresti u. s. w. Rubr. in dem Extrablatte zur Wetzlarischen Zeitung, 1790. St. 38. S. 152. Abdruck in den rheinischen Reichsvicariatshofgerichtsconclusis von 1790, S. 309.

533) 1790. 13. Dec. Vergagni feud. imper. concern. puncto inuestiturae. Rubr. in dem Extrablatte zur Wetzlarischen Zeitung, 1790. St. 42. S. 166.

534) 1790. 13. Dec. Panicalis et Liccianae feuda imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1790. St. 42. S. 167.

535) 1790. 13. Dec. Panicalis et Liccianae feuda imper. concern. in specie Liccianensis communitas contra marchionem Ignatium Spinula, punctae praetensae coactionis ad praestandum homagium. Rubr. ebend. 1790. St. 42. S. 167.

536) 1791. 8. Jan. Freschietti feud. imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebendas. 1791. St. 4. S. 14.

537) 1791. 11. Jan. De Resmini *Hieronymi* filiorum tutores et curatores contra Fedrigotti, Ponfioli et conf. appell. puncto reuindicationis feudi illicite alienati. Rubr. ebend. 1791. St. 5. S. 18.

538) 1791. 11. Jan. De Pilati Carolus Antonius contra Geruasi, appellationis, puncto alimentorum. Rubr. ebendas. 1791. St. 5. S. 18.

539) 1791. 13. Jan. Oliueri Bartholomaeus et Todeschini Paulus contra municipium Menici et excussionis bursae municipalis, appellat. Rubr. ebendaselbst, 1791. St. 5. S. 19.

540) 1791. 17. Jan. Trixiani et Captagredoli feudum imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 7. S. 25.

541) 1791. 17. Jan. Massae Carrariae dominae principis et ducis Mutinensis Mariae Theresiae mortem concernens. Rubr. ebendas. 1791. St. 7. S. 25.

542) 1791. 21. Jan. Arquatae feudum imp. concern. puncto inspectionis actorum. Rubr. ebendas. 1791. St. 8. S. 30.

543) 1791. 21. Jan. Trixiani et Captagredoli feuda imp. concern. puncto inuestit. Rubr. ebend. 1791. St. 8. S. 30.

544) 1791. 24. Jan. Vergagni feud. imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 9. S. 33.

545) 1791. 27. Jan. Campi Frigidi feud. imp. condominos dicti feudi concern. puncto diuers. grauaminum. Rubr. ebendas. 1791. St. 10. S. 37.

546) 1791. 27. Jan. De Bianchi Iosephus, immedietatem terrae de Pinno et eius dependentiam ab imp. concern. Rubr. ebend. 1791. St. 10. S. 37.

547) 1791. 28. Jan. Vergagni feud. imper. puncto inuestiturae. Rubr. ebendas. 1791. St. 10. S. 38.

548) 1791. 3. Febr. Freschietti feudum imper. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 11. S. 42.

549) 1791. 3. Febr. Freschietti feud. imperiale eiusque adprehensionem concern. Rubr. ebend. 1791. St. 11. S. 42.

550) 1791. 4. Febr. Vernii vicariatum imper. concern. in ſpecie de Bardi comes contra condominos de Bardi, puncto reuocati mandati. Rubr. ebendaſ. 1791. St. 11. S. 42.

551) 1791. 4. Febr. Machanaei feudi imper. concern. in ſpecie Areſius Gibertus Porromaeus comes, puncto inueſtit. Rubr. ebend. 1791. St. 11. S. 42.

552) 1791. 11. Febr. Aretii feud. imp. concern. in ſpecie Botta de Adurnis marchio contra comitem de Fliscis, puncto turbatae iurisdict. in feudo Aretii. Rubrik ebend. 1791. St. 12. S. 46.

553) 1791. 14. Febr. Freschietti feud. imp. concern. puncto inueſtiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 13. S. 50.

554) 1791. 3. März. Spinula marchio Alexander, puncto arreſti, in ſpecie Bendinelli Spinula contra marchionem Alex. Spinula, mandati. Rubr. ebend. 1791. St. 18. S. 70.

555) 1791. 12. März. Gazoldi feud. imp. concern. in ſpecie querelas intendentis generalis regio-ducalium vectigalium Longobardiae Auſtriacae Lottinger ſuper iniuriis per ducem lictorum dicti feudi cuſtodibus vectigalium illatis concern. Rubr. ebend. 1791. St. 26. S. 101.

556) 1791. 17. März. Cantalupi feud. imper. portiones concernens, puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 27. S. 106.

557) 1791. 17. März. Pallauicini feud. imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 27. S. 106.

558) 1791. 17. März. Buzallae feud. imper. portiones concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 27. S. 106.

559) 1791. 21. März. Panicalis et Liccianae feuda imper. concern. puncto inuestit. Rubr. ebend. 1791. St. 28. S. 111.

560) 1791. 22. März. Montis St. Mariae feud. imp. concern. in specie iniurias, a marchione Andrea sacerdote e gente Burbonica Aloysio Rosetti illatas, concernens. Rubr. ebend. 1791. St. 29. S. 113.

561) 1791. 22. März. Pontis Bosii feud. imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 29. S. 113.

562) 1791. 24. März. Petrae Bissariae feud. imper. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 29. S. 114.

563) 1791. 24. März. Bastiae feud. imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 29 S. 114.

564) 1791. 26. März. Turris et Campi feud. imper. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 30. S. 117.

565) 1791. 26. März. Prezzoli feudi imper. portiones concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebendas. 1791. St. 30. S. 117.

566) 1791. 28. März. Postarum regale Venetiis feud. imperiale concernens, puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 30. S. 118.

567) 1791. 28. März. Mongiardini feud. imper. puncto inuestitur. Rubrik ebend. 1791. St. 30. S. 118.

568) 1791. 29. März. Mulati et reliqua feud. imper. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 30. S. 118.

569) 1791. 4. Apr. Spinula marchio Alexander puncto arresti, in specie Bendinelli Spinula contra marchionem Alexandrum Spinula, mandati nunc rest. denegatae. Rubr. ebend. 1791. St. 31. S. 122.

570) 1791. 4. Apr. Campi Frigidi feud. imp. contra condominos dicti feudi, puncto diuers. grav. Rubr. ebend. 1791. St. 31. S. 122.

571) 1791. 4. Apr. Campi Frigidi communitas contra marchiones de Spinula, qua condominos dicti feudi, puncto denegatae contributionis auariae seu collectae ex bonis allodialibus communitati praestandae. Rubr. ebend. 1791. St. 31. S. 122.

572) 1791. 4. Apr. Aquilae, Gragnolae, Viani et reliqua feuda imp. concern. puncto inuestiturae. Rubrik ebendas. 1791. St. 31. S. 122.

573)

573) 1791. 4. Apr. Fosdinoui, Zuchani et reliqua feuda imper. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 31. S. 122.

574) 1791. 8. Apr. Gazoldi feud. imp. portiones concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 32. S. 126.

575) 1791. 11. Apr. Auulae, Bibulae, nec non villas Vechietti et Gerasii feuda imper. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 32. S. 126.

576) 1791. 11. Apr. Campi Frigidi feud. imper. dimidiam partem concernens, puncto inuestiturae. Rubr. ebendas. 1791. St. 33. S. 129.

577) 1791. 11. Apr. Castiglione del Gatto feud. imper. concern. in specie de Pepulis comes Odoardus, tanquam senior et portator feudi, puncto inuestit. Rubr. ebend. 1791. St. 33. S. 129.

578) 1791. 14. Apr. Oliuolae, Biglioli, Balleroni et Bibulae feuda imp. concern. puncto inuestiturae. Rubrik ebendas. 1791. St. 34. S. 133.

579) 1791, 18. Apr. Sorbelli marchionatum et feud. imper. concern. puncto investiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 35. S. 138.

580) 1791. 18. Apr. Aretii feud. imp. concern. in specie Botta de Adurnis marchio contra comitem de Fliscis, puncto tur-

batae iurisd. in feudo Aretii. Rubr. ebend. 1791. S. 36. S. 141.

581) 1791. 19. Apr. Malaſpina de Villa Franca marchio Ioannes Caspar Mauritius, puncto inueſtiturae ſuper caſtris, locis et feudis Virgulettae, villae Rochettae, Reveroni, Garbaliachae et dimidia parte Villae Francae. Rubrik ebendaſelbſt, 1791. St. 37. S. 145.

582) 1791. 20. Apr. Montis S. Mariae, Marzani, Lippiani, Gioielli et reliqua feuda imper. concern. puncto inueſtit. Rubrik ebend. 1791. St. 37. S. 146.

583) 1791. 20. Apr. Podenzana feud. imper. et partem Caſtri Montium concern. puncto inueſt. Rubr. ebendaſ. 1791. St. 37. S. 146.

584) 1791. 3. May. De Lancellin contra heredem quondam viduae marchionis Franciſci Spinula et filiam eiusdem tanquam heredem, puncto hereditatis fideicommiſſariae. Rubr. ebend. 1791. St. 38. S. 150.

585) 1791. 5. May. Campi Frigidi feud. imper. contra condominos dicti feudi, puncto diuerſor. grauamin. Rubr. ebend. 1791. St. 39. S. 154.

586) 1791. 5. May. Campi Frigidi communitas contro marchiones Spinula, qua dicti feudi condominos, puncto denegatae contributionis auariae ſeu collectae,

ex

ex bonis allodialibus communitati praestandae. Rubr. ebend. 1791. St. 39. S. 154.

587) 1791. 9. May. Montis S. Mariae feud. imper. in specie iniurias, a marchione Andrea sacerdote gentis Borboniae Aloysio Rosetti illatas, nunc amotionem sacerdotis marchionis Andreae Borbon. a dicto feudo concern. Rubr. ebend. 1791. St. 41. S. 161.

588) 1791. 12. May. Gazoldi feud. imper. portiones concern. puncto inuestit. Rubr. ebend. 1791. St. 41. S. 162.

589) 1791. 13. May. Malaspina de Villa Franca marchio Ioannes Caspar. Mauritius, puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 42. S. 165.

590) 1791. 17. May. Campi Frigidi feud. imper. in specie controuersiam in communitate circa electionem officialium concern. Rubr. ebend. 1791. St. 43. S. 169.

591) 1791. 23. May. Roly feud. imp. concern. in specie Cantoni comites Franciscus et Antonius puncto probationis nobilitatis pro parte annosessi. Rubr. ebendas. 1791. St. 43. S. 170.

592) 1791. 23. May. Podenzana feud. imper. et partem Castri Montium concern. puncto inuestit. Rubr. ebend. 1791. St. 43. S. 170.

593) 1791. 23. May. Auulae, Bibulae nec non villarum Vechietti et Gerasci feud.

feud. imper. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 44. S. 173.

594) 1791. 26. May. Montis S. Mariae feud. imp. concern. in specie iniurias a marchione Burbonico Andrea sacerdote regenti dicti feudi illatas, concern. Rubr. ebend. 1791. St. 44. S. 174.

595) 1791. 27. May. Oliuolae, Biglioli, Balleroni et Bibulae feuda imper. concern. puncto inuest. Rubr. ebendas. 1791. St. 45. S. 177.

596) 1791. 27. May. Montis S. Mariae etc. vt antea. Rubr. ebendas. 1791. St. 45. S. 177.

597) 1791. 7. Jun. Aretii feud. imp. concern. in specie Botta de Adurnis marchio contra comitem de Fliscis, puncto turbatae iurisdictionis in feudo Aretii. Rubr. ebend. 1791. St. 49. S. 193.

598) 1791. 10. Jun. Montis Vallis feud. imper. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1791. St. 46. S. 182.

599) 1791. 10. Jun. Campi Frigidi feud. imper. puncto inuestitur. super dimidia parte dicti feudi imp. Rubr. ebend. 1791. St. 46. S. 182.

600) 1792. 7. Jan. Spinola marchio Alexander puncto arresti, in specie Bendinelli Spinola contra marchionem Alex. Spinola

nola, mandati et paritor. Rubr. ebend. 1792. St. 7. S. 25.

601) 1792. 12. Jan. Pina contra praetorem feudi imperialis Campi Frigidi, appellat. Rubr. ebend. 1792. St. 7. S. 26.

602) 1792. 12. Jan. Insulae Varianae et Petrae Bissariae feudorum quadrantem et participationem concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1792. St. 7. S. 26.

603) 1792. 12. Jan. Insulae Varianae tres vncias, nec non participationem in loco Petrae Bissariae concern. puncto inuestit. Rubr. ebend. 1792. St. 7. S. 26.

604) 1792. 16. Jan. Petrae Bissariae feud. imper. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1792. St. 8. S. 29.

605) 1792. 7. Febr. Gazoldi feud. imp. subditi et vasalli contra marchionem Hyppoliti, comitem Gazoldi, puncto diuersorum grauam. nunc commissionis aulicae. Rubr. ebend. 1792. St. 10. S. 38.

606) 1792. 9. Febr. Suauii et S. Martini feuda imper. concernens, in specie Wenkerky comes contra fiscalem per Italiam imperialem, puncto separationis feudi ab allodio ameliorationis. Rubr. ebendas. 1792. St. 10. S. 38.

607) 1792. 9. Febr. Item puncto extraditionis fructuum, dictis feudis perceptorum. Rubr. ebend. 1792. St. 10. S. 38.

608)

608) 1792. 10. Febr. Campi Frigidi feudum Imper. concern. in ſpecie puncto reſtitutionis boni ordinis in Campo Frigido; ſiue Communitatis Campi Frigidi Mandatarius a Schroetter ſub praeſ. 14. Nov. an. praet. producit humill. expoſitionem additionalem ad exhibitum de praeſ. 31. eiusdem anni, et ſupplicat pro nunc petitis dicti exhibiti deferendo, et Condominis a Spinola intus dicto modo reſcribendo. Appon. Lit. A. B. C. et Concl. in triplo.

Idem ſub praeſ. eodem legitimat ſe ad acta, iuncto petito humill. legali. Appon. mandata procuratoria ſub Sign. ☉.

Petito reſcripto non eſt locus, et remittitur Communitas Campi Frigidi ad Concluſum de 11. Nov. an. praet. Rubr. ebend. 1792. St. 11. S. 41. Abdr. ebend. 1792. St. 15. S. 58.

609) 1792. 10. Febr. Campi Frigidi Communitas contra Marchiones Spinola, qua dicti feudi Condominos, puncto denegatae Contributionis auariae, ſeu collectae ex bonis allodialibus Communitatis praeſtandae; ſiue impetratorum Marchionum Mandatarius Matolay ſub praeſ. 16. Ian. curr. an. ſupplicat humill. pro, deficiente primo Commiſſario, alium denominando. Appon. Concl.

In locum liberi Baronis a Bartenstein Senioris nunc Consiliarius Imperialis aulicus liber Baro a Bartenstein iunior constituitur, et promoueatur Commissio aulica. Rubr. ebend. 1792. St. 11. S. 41. Abdr. ebendas. 1792. St. 15. S. 58.

610) 1792. 10. Febr. Campi Frigidi feudum imperiale contra condominos dicti feudi, puncto diuersorum grauaminum, siue etc.

In locum liberi baronis etc. vt supra Abdr. ebend. 1792. St. 15. S. 58.

611) 1792. 14. Febr. Pregolae, feudi imp. portiones concernens, puncto inuestiturae. Rubr. ebendas. 1792. St. 11. S. 42.

612) 1792. 16. Febr. Insula Variana vna cum participationibus Petrae Bissariae et appertinentiis feuda Imperialia conc. in specie de Spinola Marchio Franciscus Maria, puncto Inuestiturae; siue feudatarii Marchionis Francisci Maria Spinola legitimatus Mandatarius Franciscus Iosephus Negelin de Blumenfeld praestitit sub hodierno iuramentum fidelitatis. Rubr. ebend. 1792. St. 11. S. 42. Abdr. ebendas. 1792. St. 16. S. 63.

613) 1792. 25. Febr. Panicalis et Liccianae feuda Imperialia conc. puncto descriptionis bonorum, primogeniturae et fidei-

fideicommiſſi vinculo affectorum, in ſpecie Malaſpina Victoria Vidua contra Marchionem Ignatium Malaſpina de Licciana, puncto iniuſtae inuaſionis et retentionis bonorum allodialium, ſiue Commiſſarius Caeſareus per Italiam Plenipotentiarius Comes à Wilzeck ſub dato 15. Aprilis et praeſ. 2. Maii 1786 producit in litteris humill. ad Imperatorem humill. relationem. cum adi. lit. A. et B.

Idem ſub dato 7. et praeſ. 17. Iul. 1787 producit in litteris humill. ad Caeſarem humill. appendicem de praeſ. 2. Maii 1786. cum adi. lit. A. et B.

Idem ſub dato 28. Mart. et praeſ. 8. April 1789 producit in litteris humill. ad Imperatorem vlteriorem appendicem ad relationem de praeſ. 2. Maii 1786. cum adi. lit. A. et B.

Idem ſub dato 31. Maii, et praeſ. 9. Iun. 1791 producit in litteris humill. ad Imperatorem humill. relationem, preces Marchioniſſarum Barbarae Thereſiae, et Laurae Malaſpina de Licciana perferentem. Appon. lit. A. et B.

1. Ponatur Caeſarei per Italiam Commiſſarii Plenipotentiarii humill. relationes de 2. Maii 1786. 7. Iul. 1787. 8. Aprilii 1789 et 9. Iun. 1791 ad acta.

2.

2. Cum remissione Actorum, tam in Causa principali, quam in Causa Creditorum coram Caesareo per Italiam Commissario Plenipotentiario ventilatorum, rescribatur eidem: vt acta vna cum eorum Subadiunctis, Sumptibus partium ex Italico Idiomate in latinum traduci, illa Subadiuncta, quae in Actis allegantur, et tamen apposita non sunt, iisdem apponi curet, hocque peracto illa acta denuo huc ad vlteriorem decisionem transmittat. Rubr. ebend. 1792. St. 13. S. 49. Abdr. ebend. 1792. St. 18. S. 70.

614) 1792. 25. Febr. Campi Frigidi communitas contra march. Spinola, qua dicti feudi condominos, puncto denegatae contrib. auariae. Rubrik ebend. 1792. St. 13. S. 49.

615) 1792. 27. Febr. De Landolina contra heredes quondam marchion. Ferdinandi Spinula, nunc marchionem Augustinum Spinula et filiam eiusdem, tanquam dictam heredem, puncto hereditatis fideicommissariae. Rubr. ebendas. 1792. St. 14. S. 53.

616) 1792. 30. Apr. De Landolina etc. vt supra. Rubr. ebendas. 1792. St. 25. S. 97.

617) 1792. 11. Jul. Bendinelli comes contra marchionem Alexandrum Lucianum

Spinula, mandati, nunc v. v. reuiſionis. Rubrik ebend. 1792. St. 31. S. 122.

618) 1792. 20. Sept. Vallis Greſtae vniuerſitas contra vniuerſitatem Patonii, puncto iuris lignandi et reliquorum in monte Bordiscae. Rubr. ebend. 1792. St. 33. S. 130.

619) 1792. 20. Sept. Campi Frigidi communitas contra marchiones Spinola, qua dicti feudi condominos, puncto contribut. auariae. Rubr. ebendaſ. 1792. St. 33. S. 130.

620) 1792. 21. Sept. De Landolina etc. vt ſupra. Rubr. ebendaſ. 1792. St. 34. S. 134.

621) 1792. 27. Sept. Malaſpina de Villa Franca marchio Ioannes contra marchionem Thomam de Malaſpina condominum, puncto nouar. turbationum in condominio Villae Francae. Rubr. ebend. 1793. St. 1. S. 1.

622) 1792. 2. Oct. Caſteuoli feudi imper. ſubditi contra marchionem Thomam Malaſpina de Villa Franca, puncto diuerſ. grauam. et abuſuum. Rubrik ebend. 1793. St. 2. S. 5.

623) 1792. 5. Oct. Campi Frigidi feudum, in ſpecie Preces Bernardi Leonini in dicto feudo habitantis concern. Rubrik ebend. 1793. St. 3. S. 9.

624)

624) 1792. 11. Oct. Conclusum, kaiserliche Plenipotenz in Italien betreffend. Rubr. ebend. 1793. St. 4. S. 13.

625) 1792. 3. Nov. Arquatae marchionatum et feud. imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebendas. 1793. St. 9. S. 33.

626) 1792. 8. Nov. Campi Frigidi feud. imp. conc. in specie puncto restitutionis boni ordinis in Campo Frigido. Rubr. ebend. 1793. St. 11. S. 41.

627) 1792. 13. Nov. Ferri comitis mortem et obsignat. concern. in specie comitissa Theresia a Keuenhüller contra curatorem massae, puncto debiti. Rubr. ebend. 1793. St. 12. S. 45.

628) 1792. 17. Nov. Vergagni feud. imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1793. St. 14. S. 53.

629) 1792. 19. Nov. Mongiardini feud. imper. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1793. St. 14. S. 53.

630) 1792. 29. Nov. Vergagni feud. imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1793. St. 17. S. 65.

631) 1792. 6. Dec. Bastiae feudum imp. concern. puncto inuest. Rubr. ebend. 1793. St. 30. S. 117.

632) 1792. 10. Dec. Mayer contra marchionem Carolum Spinula, puncto de-

ſeruiti et expenſarum. Rubr. ebend. 1793. St. 30. S. 118.

633) 1792. 10. Dec. Varinellae feud. imp. concern. in ſpecie abbas et capitulum S. Petri in Praecipiano contra march. Philippum Spinula, qua marchionem Arquatae, puncto Varinellae, modo inſpectionis actorum. Rubr. ebend. 1793. St. 30. S. 118.

634) 1792. 11. Dec. Vallis Greſtae vniuerſitas contra communitatem Brentonici, appell. Rubr. ebendaſ. 1793. St. 31. S. 121.

635) 1792. 11. Dec. De Landolina contra heredem quondam viduae marchionis Ferdinandi Spinula et filiam eius, tanquam dictam heredem, puncto hereditatis fideicommiſſariae. Rubr. ebend. 1793. St. 31. S. 121.

636) 1792. 14. Dec. Spinula march. Alexander, puncto arreſti, in ſpecie Bendinelli Spinula contra march. Alex. Spinula, mandati et parit. nunc. execut. Rubr. ebendaſelbſt, 1793. St. 31. S. 122.

637) 1792. 18. Dec. Caſtiglione del Gatto feud. imp. in ſpecie comes Odoardus de Pepulis, ſenior familiae et portator feudi, puncto inueſtit. Rubr. ebend. 1793. St. 34. S. 133.

638) 1792. 18. Dec. Caſteuoli feudi imp. ſubditi contra marchionem Thomam

Malaſpina

Malaspina de Villa Franca, puncto varior. abusuum et grauamin. Rubr. ebend. 1793. St. 34. S. 133.

639) 1792. 24. Dec. Mongiardini feud. imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1793. St. 40. S. 159.

640) 1793. 15. Jan. Panicalis et Liccianae feuda imper. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1794. St. 3. S. 9.

641) 1793. 22. Jan. Vescouati feud. imp. concern. puncto inuestitur. Rubrik ebend. 1794. St. 11. S. 42.

642) 1793. 24. Jan. Pontis Bosii feud. imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1794. St. 11. S. 42.

643) 1793. 25. Jan. Panicalis et Liccianae feuda imp. conc. puncto descriptionis bonorum, primogeniturae et fideicommissi vinculo subiectorum, in specie Malaspina Victoria vidua contra marchionem Ignatium Malaspina de Licciana, puncto iniustae inuestiturae et retent. bonorum allodialium. Rubr. ebend. 1794. St. 12. S. 45.

644) 1793. 8. Febr. Castiglione del Gatto feud. imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1794. St. 14. S. 54.

645) 1793. 18. Febr. Spinula marchio Alexander, puncto arresti, in specie Bendinelli Spinula contra marchionem Alexan-

 drum

drum Spinula, mandati et reſtitutionis denegatae. Rubr. ebend. 1794. St. 15. S. 59.

646) 1793. 19. Febr. Turiliae et S. Stephani Vallis Auanti principatum concern. puncto inueſtiturae. Rubrik ebendaſ. 1794. St. 16. S. 61.

647) 1793. 19. Febr. Resmini contra Fedrigotti et Borſioli, appell. denegatae, nunc reſt. in integr. Rubr. ebend. 1794. St. 16. S. 61.

648) 1793. 19. Febr. Mayer contra Carolum Spinula march. Rochae Fortis, puncto deſeruit. et expenſarum. Rubrik ebend. 1794. St. 16. S. 61.

649) 1793. 7. März. Spinula marchio Alexander, puncto arreſti, in ſpecie Bendinelli Spinula etc. vt ſupra. Rubr. ebend. 1794. St. 18. S. 70.

650) 1793. 7. März. De Landolina contra heredem quondam etc. vt ſupra. Rubr. ebend. 1794. St. 18. S. 70.

651) 1793. 8. Apr. Sorbelli marchionatum et feud. imp. concern. puncto inueſtiturae. Rubr. ebend. 1794. St. 21. S. 82.

652) 1793. 9. Apr. Turris et Campi feuda imper. concern. puncto inueſtiturae. Rubr. ebend. 1794. St. 21. S. 82.

653) 1793. 15. Apr. Kreybick contra curatorem maſſae concurſus marchionis Caroli

roli Spinula, appellat. Rubr. ebend. 1794. St. 22. S. 86.

654) 1793. 15. Apr. De Faria Aragam contra dictum curatorem maſſae, appell. Rubr. ebend. 1794. St. 22. S. 86.

655) 1793. 15. Apr. De Maſſicioli contra eundem curatorem maſſae, appellat. Rubr. ebend. 1794. St. 22. S. 86.

656) 1793. 13. May. Vergagni feud. imp. concern. in ſpecie Hieronymus Spinula de Luculo contra dominum ducem de Nivernois, modo Ioannem Nicolaum Croſiam, puncto ſucceſſionis in dictum feudum, ſententiae, nunc v. v. reſtit. in integr. Rubr. ebend. 1794. St. 25. S. 98.

657) 1793. 13. May. De Landolina contra heredem etc. vt ſupra. Rubr. ebend. 1794. St. 25. S. 98.

658) 1793. 14. May. Mutinae, Rhegii et Mirandolae, nec non reliqua feuda imp. concern. puncto inueſtiturae. Rubr. ebend. 1794. St. 25. S. 99.

659) 1793. 14. May. Vergagni feud. etc. vt heri. Rubr. ebend. 1794. St. 25. S. 99.

660) 1793. 16. May. Vergagni feud. imp. concern. in ſpecie Hieronymus Spinula etc. vt antea. Rubr. ebend. 1794. St. 25. S. 99.

661) 1793. 16. May. Vergagni feud. imp. concern. in ſpecie Malaſpina de Bozzolo contra marchionem Croſia, puncto

 ſucceſ-

ſucceſſionis in medietatem dicti feudi. Rubr. ebend. 1794. St. 25. S. 99.

662) 1793. 17. May. Mutinae, Rhegii et Mirandulae ducatum, nec non reliqua feuda imp. concern. puncto inueſt. Rubrik ebend. 1794. St. 26. S. 101.

663) 1793. 17. May. Vergagni feud. imp. concern. in ſpecie Hieronymus etc. vt heri. Rubr. ebend. 1794. St. 26. S. 101.

664) 1793. 1. Jun. Spinula marchio Alexander, puncto arreſti, in ſpecie Bendinelli contra Spinula, mandati, nunc reſt. in integr. denegat. Rubrik in (C. F. Seidels) wöchentlichen Nachrichten von Reichstags- und reichsgerichtlichen Vorfällen (*), 1794. Num. 6. S. 21.

(*) Sie fangen da an, wo das Extrablatt zur Wetzlariſchen Zeitung (S. oben S. 249) aufhört, und gehen noch jetzt fort. Außer andern Dingen enthalten ſie auch das Anſchlagsprotocoll des Reichshofraths und die wichtigſten Concluſa dieſes höchſten Reichsgerichts, weswegen ſie in dem Schriftenverzeichniſſe (oben S. 169) vor allen andern nachzutragen ſind.

Der Herr Hofcammerrath Seidel verſprach, das Anſchlagsprotocoll des Reichshofraths in dem Extrablatte, und nach deſſen Eingehung in den wöchentlichen Nachrichten vollſtändig zu liefern. Die Unzuverläſſigkeit des Wiener Correſpondenten hat ihn aber genöthiget, hier und da eine Lücke

zu

zu lassen. Er bricht zum Beyspiele in den wöchentlichen Nachrichten, 1794. Num. 32. mit dem Anschlagsprotocolle vom 12. Aug. 1793 ab, und fährt in der gleich darauf folgenden Num. 36. mit dem Protocolle vom 2. Oct. 1794 fort. Eine Lücke von einem ganzen Jahre! Es ist schade, daß diese Lücken nicht vermieden werden konnten, da man ohne sie durch Hülfe der beyden angeführten Blätter des Herrn Seidels doch wenigstens ein vollständiges Rubrikenverzeichniß der seit dem 2. Jul. 1789 bis jetzt beym Reichshofrathe vorgekommenen Italienischen Sachen hätte.

665) 1793. 1. Jun. Iustini et Vadaioni communitas contra communitatem Carisoli, appell. Rubr. ebend. 1794. Num. 6. S. 21.

666) 1793. 3. Jun. Malaspina de Villa Franca marchio Ioannes contra marchionem Thomam de Malaspina condominum, puncto nouarum turbationum in condominio Villae Francae. Rubr. ebend. 1794. Num. 6. S. 22.

667) 1793. 3. Jun. Machanei feud. imp. concern. in specie comes Gilbertus Arretius, punct. inuest. Rubr. ebendas. 1794. Num. 6. S. 22.

668) 1793. 6. Jun. Mutinae, Rhegii et Mirandolae ducatum, nec non reliqua feuda imp. concern. puncto inuest. Rubr. ebend. 1794. Num. 8. S. 29.

669) 1793. 6. Jun. Mulatii et reliqua feuda imp. concern. puncto inueſt. Rubrik ebend. 1794. Num. 8. S. 29.

670) 1793. 4. Jul. Aquilae, Gragnolae, Viani et reliqua feuda imper. concern. puncto inueſtit. Rubr. ebend. 1794. Num. 18. S. 70.

671) 1793. 5. Jul. Buzallae feudi imperialis portiones conc. puncto inueſtit. Rubr. ebend. 1794. Num. 18. S. 71.

672) 1793. 5. Jul. Campi Frigidi feudi imp. mediet. conc. puncto inueſt. Rubrik ebend. 1794. Num. 18. S. 71.

673) 1793. 5. Jul. Caroſii feudi imp. ſextam partem concernens, puncto inueſtiturae. Rubr. ebend. 1794. Num. 18. S. 71.

674) 1793. 5. Jul. Finarienſis marchionatus feud. imp. concern. puncto inueſtiturae. Rubr. ebend. 1794. Num. 18. S. 71.

675) 1793. 5. Jul. Montobii, Vareſii et Roccotagliatae feud. imp. conc. puncto inueſtiturae. Rubr. ebendaſ. 1794. Num. 18. S. 71.

676) 1793. 5. Jul. Saxelli feud. imp. tertiam partem concernens, puncto inueſtit. Rubr. ebend. 1794. Num. 18. S. 71.

677) 1793. 5. Jul. Porzani feud. imp. concern. puncto inueſtiturae. Rubr. ebend. 1794. Num. 18. S. 71.

678)

678) 1793. 5. Jul. Sauignoni feud. imp. portionem vnicus denarii (?) concernens, puncto inuestit. Rubr. ebend. 1794. Num. 20. S. 79.

679) 1793. 5. Jul. Zuccarelli feudi imper. tres quartas concern. puncto inuestiturae. Rubrik ebendas. 1794. Num. 20. S. 79.

680) 1793. 5. Jul. Zuccarelli feudi imper. quartam partem concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebendas. 1794. Num. 20. S. 79.

681) 1793. 8. Jul. Malaspina de Villa Franca marchio Ioannes Caspar Mauritius, puncto inuest. super castris, locis ac feudis Virgulettae, Villae Rochettae, Beueroni, Garbuliagnae et dimidia parte in Villa Franca. Rubr. ebend. 1794. Num. 22. S. 86.

682) 1793. 9. Jul. Sabaudiae et Montisferrati feud. imper. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1794. Num. 22. S. 86.

683) 1793. 12. Jul. Turris et Campi cum appertin. feud. imper. concern. puncto inuest. Rubr. ebend. 1794. Num. 24. S. 93.

684) 1793. 12. Jul. Cantalupi feudi imper. portiones concernens, puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1794. Num. 24. S. 93.

685) 1793. 12. Jul. Buzallae feud. imp. portiones concern. puncto inuestit. Rubrik ebend. 1794. Num. 24. S. 93.

686) 1793. 12. Jul. Pallauicini feud. imp. conc. puncto inuestiturae. Rubr. ebendas. 1794. Num. 24. S. 93.

687) 1793. 15. Jul. Gazoldi feud. imp. portiones concernens, puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1794. Num. 24. S. 94.

688) 1793. 16. Jul. Carosii feudi imper. sextam partem concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1794. Num. 24. S. 94.

689) 1793. 16. Jul. Panicalis et Liccianae feuda imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1794. Num. 24. S. 94.

690) 1793. 19. Jul. Insulae Varianae vna cum participatione Petrae Bissariae et appertinentiis feuda imper. concern. in specie Spinula marchio Franciscus Maria, puncto inuestiturae. Rubr. ebendas. 1794. Num. 26. S. 101.

691) 1793. 19. Jul. Virghi et Sentrasii feuda imper. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebendas. 1794. Num. 26. S. 101.

692) 1793. 19. Jul Ronchi castrum et locum vniuersum feud. imp. conc. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1794. Num. 26. S. 101.

693) 1793. 19. Jul. Rochae Fortis cum appertinentiis et iuribus feud. imper. conc. puncto inuestit. Rubr. ebend. 1794. Num. 26. S. 101.

694) 1793. 19. Jul. Burgi Furnariorum feud. imperiale concernens, puncto inuestiturae. Rubrik ebendaselbst, 1794. Num. 26. S. 101.

695) 1793. 23. Jul. Vergagni feud. imp. concern. in specie Hieronymus Spinula de Luculo contra dominum ducem de Nivernois, nunc Ioannem Crosia, puncto successionis in dictum feudum nunc sententiae modo v. v. restit. deneg. Rubr. ebend. 1794. Num. 26. S. 102.

696) 1793. 29. Jul. Campi Frigidi feud. imp. dimidiam partem concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1794. Num. 28. S. 105.

697) 1793. 30. Jul. Pregolae feud. imper. portiones concern. puncto inuestit. Rubr. ebend. 1794. Num. 28. S. 106.

698) 1793. 8. Aug. Massae dux et Carrariae princeps regnans, D. Maria Beatrix archidux Austriae (*sic*), puncto inuestit. Rubr. ebendas. 1794. Num. 30. S. 115.

699) 1793. 9. Aug. Cauanellae, Stadomellae et dimidiae partis Villae Francae feuda imper. concernens, puncto inuest. Rubr. ebendas. 1794. Num. 32. S. 122.

700) 1793. 9. Aug. Casteuoli feud. imp. concern. puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1794. Num. 32. S. 122.

701)

701) 1793. 12. Aug. Massae ducatum et Carrariae principatum, nec non Monetae Lauentiae feuda imperial. concernens, puncto inuestiturae. Rubrik ebendaselbst, 1794. Num. 32. S. 123.

702) 1794. 28. März. Unter diesem Datum ist, wie man aus der zunächst folgenden Numer sieht, ein Conclusum wegen Genua erlassen, welches durch die Lage, in welcher sich die Republik damahls befand, merkwürdig wird.

703) 1794. 24. Jul. Genuensis respublica puncto confirmationis priuilegiorum; siue consilii imperialis aulici ianitor Enzeroth sub praes. 20. m. p. docet de insinuato concluso caes. de 28. Martii a. c. et supplicat pro documenti ad acta positione. App. Sig. ⊙.

1. Ponatur documentum factae insinuationis conclusi de 28. Martii ad acta.

2. Detur ex officio reipublicae Genuensi adhuc terminus bimestris ad eidem satisfaciendum sub comminatione, quod cassatio priuilegiorum caesareorum alias decreta, et fiscalis imperialis aulicus excitatus esse debeat.

3. Iniungatur ianitori consilii imperialis aulici, vt insinuationem huius conclusi peragat, et super facta insinuatione ad acta edoceat. Abdr. ebendaselbst, 1795. Num. 5. S. 17.

Anm.

Anm. Dieses ist das einzige Conclusum in Italienischen Sachen, welches Hr. Seidel in seinen wöchentlichen Nachrichten bis jetzt hat abdrucken lassen. Er würde sich aber gewiß den Dank des Publicums erwerben, wenn er sich in diesem Fache etwas freygebiger beweisen wollte.

704) 1794. 13. Oct. Vallis Grestae vniuersitas contra communitatem Brentonici, appell. Rubrik ebend. 1794. Num. 38. S. 147.

705) 1794. 23. Oct. Vergagni feud. imper. concern. in specie Malaspina de Bozzolo march. Ant. Io. contra march. Dominicum Nicolaum Spinula de Luculo, puncto successionis in medietatem dicti feudi. Rubr. ebend. 1794. Num. 42. S. 161.

706) 1794. 24. Oct. Podenzana marchio Alphonsus Malaspina, puncto constitutionis mandatarii. Rubr. ebendas. 1794. Num. 44. S. 169.

707) 1794. 24. Oct. Podenzana, Auulae, Bibulae, et partem Castri Montium conc. puncto inuest. Rubrik ebend. 1794. Num. 44. S. 169.

708) 1794. 24. Oct. Auulae, Bibulae, nec non villarum Vechietti et Gerasii feuda imperial. concernens, puncto inuestiturae. Rubr. ebendas. 1794. Num. 44. S. 169.

709)

709) 1794. 24. Oct. Montis Vallis feudum imper. et partem Castri Montium concernens, puncto inuestiturae. Rubr. ebend. 1794. Num. 44. S. 169.

710) 1794. 24. Oct. Vergagni feud. imp. etc. vt antea. Rubr. ebendaselbst, 1794. Num. 44. S. 169.

711) 1794. 28. Oct. Vergagni feud. imp. etc. vt antea. Rubr. ebendaselbst, 1794. Num. 48. S. 184.

712) 1794. 30. Oct. Lodroni et Castri Romani feuda imper. concern. in specie de Lodron comites, puncto inuestit. Rubrik ebend. 1794. Num. 48. S. 185.

713) 1794. 10. Nov. Ab Arcu comites, puncto inuestiturae. Rubr. ebendas. 1794. Num. 52. S. 200.

714) 1794. 17. Nov. Panicalis et Liccianae feuda imper. concernens, puncto constitutionis vidualitii et dotis. Rubrik ebend. 1795. Num. 4. S. 15.

715) 1794. 20. Nov. Malaspina de Villa Franca marchio Ioannes contra marchionem Thomam Malaspina condominum, puncto nouarum turbationum in condominio villae suae. Rubrik ebendaselbst, 1795. Num. 5. S. 19.

716)

716) 1794. 20. Nov. Malaſpina de Villa Franca, in ſpecie Tauernari Maria contra marchionem Thomam Malaſpina de Villa Franca, detentionem mariti in carceribus Villae Francae concernens. Rubr. ebend. 1795. Num. 5. S. 19.

717) 1794. 21. Nov. Caſteuoli feud. imper. concernens, puncto inueſt. Rubr. ebend. 1795. Num. 5. S. 19.

718) 1794. 21. Nov. Liccianae monaſterium contra marchionem Claudium Malaſpina feudatarium, puncto turbatae poſſeſſionis vel quaſi immunitatis tributariae. Rubrik ebendaſelbſt, 1795. Num. 5. S. 19.

719) 1794. 25. Nov. Miotti ſacerdos ſaecularis contra fiscalem caeſareum in Italia ab Orlando, puncto ſoluendarum mercedum. Rubr. ebendaſelbſt, 1795. Num. 7. S. 27.

720) 1794. 1. Dec. Arquatae marchionatum et feud. imper. concernens, puncto inueſtiturae. Rubr. ebendaſ. 1795. Num. 10. S. 40.

721) 1794. 2. Dec. Borbonii fratres, in ſpecie Paſſerini contra marchionem Virginium, modo Hieronymum Borbonium de Monte eiusque fratres, puncto manute-

nentiae et redintegrationis ad possessionem bonorum, nunc. v. v. puncto successionis in bonis feudalibus et allodialibus. Rubr. ebendas. 1795. Num. 11. S. 44.

722) 1794. 4. Dec. Petrae Bissariae feud. imper. concernens, puncto inuestiturae. Rubrik ebendaselbst, 1795. Num. 11. S. 44.

723) 1794. 9. Dec. Leoni contra marchionem Claudium Malaspina de Ponte Bosio appellat. Rubrik ebendaselbst, 1795. Num. 13. S. 50.

III.

III.

Von dem Nutzen, welchen ein Deutscher Kaiser aus dem Consolidationsrechte in Absicht der Italienischen Reichslehne für sein Haus zu ziehen pflegt.

III.

Von dem Nutzen, welchen ein Deutscher Kaiser aus dem Consolidationsrechte in Absicht der Italienischen Reichslehne für sein Haus zu ziehen pflegt.

I. Von den Vortheilen, welche die Deutschen Kaiser ehemahls aus Italien zogen, sind jetzt nur noch wenige Ueberbleibsel vorhanden. §. 1.

II. Unter diesen Ueberbleibseln zeichnet sich der Gebrauch aus, welcher sich von dem Consolidationsrechte in Absicht der Italienischen Reichslehne zum Besten des kaiserlichen Hauses machen läßt. §. 2.

Zum Beweise und zur Erläuterung dient:

A. Der Fall mit den Gonzagaischen Ländern. §. 3.

B. Der Fall mit Mayland, Toscana, Modena u. s. w. §. 4.

C. Der Fall mit einigen geringern Lehnen:

1. 1605 mit Santa Fior und Varcio. §. 5.
2. 1607 mit Arnaschi. §. 6.
3. 1633 mit Corregio. §. 7.
4. 1643 mit einem Lehne des Marchese Carretto de Palestrino. §. 8.
5. 1651 mit Frinchi. §. 9.
6. 1709 mit Calice und Veppi. §. 10.
7. 1709 mit Mirandula. §. 11.
8. 1724 mit Spigni. §. 12.
9. Seit 1770 mit Suave und St. Martino di Gusnago, mit Mulati und mit Freschietti. §. 13.

III. Um diese Quelle für sich desto ergiebiger zu machen, bedient sich das kaiserliche Haus folgender Hülfsmittel:

A. Es verweigert dem Deutschen Reiche allen Mitgenuß an dem Ertrage dieser Quelle. §. 14. 15.

B. Es sucht die Rechte der Agnaten in Italien viel weiter zurückzusetzen, als es in Deutschland geschehen darf. §. 16. 17. 18.

C. Es pflegt außerdem zu eben dem Zwecke folgende feiner berechnete und entfernter wirkende Verhaltungsregeln zu befolgen. §. 19:

1. Das Deutsche Reich, so viel als möglich, auch von aller Mitwirkung bey Verleihung oder Einziehung Italienischer Lehne, ja sogar von aller Mitwissenschaft in den dahin gehörigen Angelegenheiten auszuschließen. §. 20.

2.

2. Alle Versehen und Vergehungen der Italienischen Vasallen so viel als möglich zu Lehnsfehlern zu machen. §. 21.

3. Alle Verbindungen und Verhältnisse der Italienischen Reichslehne zu verhüten, wodurch das Consolidationsrecht weiter hinausgesetzt oder behindert werden könnte. §. 22.

4. Mit Besitzergreifung und Sequestration, wo es nur immer den Anschein zu einem Lehnserwerbe für den Fiscus hat, nicht gar zu bedachtsam zu verfahren. §. 23.

5. Die Feudalität der Italienischen Reichslehne der Regel nach aufrecht zu erhalten, sie zu erweitern und sie gegen die Allodialität zu begünstigen. §. 24; zum Beyspiele:

a. Durch Verhütung von Exemtionen. §. 25.

b. Durch Reunions = und Redintegrationsversuche. §. 26.

c. Durch die möglichste Schonung der Lehne beym Debitwesen der Vasallen. §. 27.

d. Durch eine rechtliche Präsumtion für die Feudalität. §. 28.

e. Durch Verwandelung des Allodiums in Lehn. §. 29.

f. Durch Wachsamkeit, damit bey Lehnsmuthungen und Lehnsempfängnissen nichts Lehnbares ausgelassen werde. §. 30.

g. Durch Aufstellung des Princips, daß bey Belehnungen ex noua gratia das gemeine Lehnrecht zur Richtschnur genommen werden solle. §. 31.

6. Hingegen die Feudalität der Italienischen Lehne nur dem kaiserlichen Hause zum Besten zu vernachläs-

nachlässigen. §. 32; also nur dann, wenn diese Lehne

a. Entweder schon in den Händen des kaiserlichen Hauses sich befinden, also auch in einer zu hoffenden Consolidation kein Grund mehr ist, die Feudalität zu erhalten. §. 33.

b. Oder wenn der Consolidationsfall für das kaiserliche Haus zwar noch bevorstehet, aber anderer Rücksichten wegen, die dem Interesse eines Kaisers wichtiger sind, nicht in Betracht gezogen wird.

Daher ist es denn zu erklären:

a. Daß die Kaiser die der Reichslehnherrlichkeit so verderblichen Veräußerungen an Mächtigere zu gestatten pflegten, sobald der Mächtigere ein Prinz des Oesterreichischen Hauses war. §. 34.

b. Daß die Kaiser dergleichen Veräußerungen auch an andere Mächtigere begünstigten, wenn eine solche Begünstigung die Stelle eines Abfindungsmittels zwischen dem Hause Oesterreich und dem Cessionar vertrat, und dadurch also eine Verwendung in den Nutzen des ersten geschah. §. 35.

c. Daß es den Oesterreichischen Großherzogen von Toscana von den Kaisern nicht einmahl zugemuthet ist, die Belehnung in Absicht ihrer Reichslehne zu nehmen. §. 36.

d. Daß die Kaiser kein Bedenken trugen, Verträge mit fremden Mächten zu schließen, und Einrichtungen mit ihnen treffen zu lassen, welche mit der Lehnherrlichkeit des Deutschen

schen Reichs über Italien nicht bestehen können. §. 37.

e. Daß in der Investitur zum Nachtheile des Deutschen Reichs leicht Veränderungen vorgenommen wurden, wenn die Kaiser für ihr Haus etwas dadurch zn gewinnen dachten. §. 38.

IV. Daraus folgt, daß die Stellen der Wahlcapitulation, wodurch das Deutsche Reich seine Lehnherrlichkeit in Italien sich hat sichern wollen, ihres Zweckes fast ganz verfehlen. §. 39.

---

§. 1.

Ich will hier nicht erzählen, welch eine reiche Goldgrube Italien in den ältern Zeiten für die Deutschen Kaiser gewesen ist. Nur ein Paar Beyspiele:

Friederich I. stipulirte sich in dem Frieden mit den Lombardischen Ständen von 1183 unter andern einen jährlichen Zins von 2000 Mark Silber (1).

Ludewig der Bayer ernannte Azo von Visconti zu seinem Mayländischen Vicarius, und setzte ihm 10,000 Goldgulden aus, welche ihm Mayland bezahlen mußte. "Ipse autem Azo dare tenetur nobis (Ludouico Bauaro) 12,000 florenos et amplius quolibet mense, quamdiu autem ad partem Alamanniae non erimus, dare teneatur florenos mille auri, in quibuscunque aliis partibus erimus, praeterquam in partibus Alemanniae, quos 12,000 mille florenos dicimus, et profitemur habuisse ab eo, et vltra pro illis mille florenis quolibet mense quinque mille octingentos florenos auri computandos dicta promissione nobis facta omni mense. Item quando a nobis fuerit requisitum, nobis existenti-

(1) S. *Lünig cod. Ital. dipl.* Th. 1. S. 29.

ſtentibus extra Alemanniam, tenetur et debet nobis in ſubſidium mittere 200 armatos Theutonicos equites ſuis expenſis et communis (*ſic*) Mediolanenſ., qui ſtipendiarii mandatis noſtris ſtare debebunt" (²).

Friederich III. erhob, laut der Urkunde von 1452, jährlich "in ſignum ſubiectionis et aliqualis ſaltem recognitionis ducatus Mutinae et Rhegii — quatuor millia florenorum ducatorum Venetorum puri auri" (³).

Die Venetianer verpflichteten ſich 1509 gegen Max I. "quotannis ſuae maieſtati et legitimis imperii ſucceſſoribus in perpetuum quingenta auri pondo tributi nomine pendere" (⁴).

Carl V. empfieng von 1520 bis 1536 von den Neapolitanern fünf Mahl Geſchenke, welche zuſammen 2,300,000 Ducaten betrugen (⁵).

Die Zeiten, in welchen Tribute, Geſchenke und jährliche Zinſen aus Italien in die kaiſerliche Cammer floſſen, ſind nicht mehr. Aber auch von allen übrigen Einkünften aus dieſem Lande hat die kaiſer-

(2) Bey Lünig a. a. O. Th. 1. S. 400.

(3) Im Lünig, a. a. O. Th. 1. S. 1642.

(4) Im Lünig, a. a. O. Th. 2. S. 2001.

(5) Laut der Urkunden vom 23. Nov. 1520, vom 1. Jan. 1521, vom 16. Jul. und 17. Aug. 1524, vom 1. März 1535, vom 11. März 1536; bey Lünig, a. a. O.

kaiserliche Würde kaum so viel gerettet, daß es der Rede werth wäre. Was sie gerettet hat, verschwindet dem Auge, welches auf die 10 Millionen Thaler jährlicher Einkünfte, die Friederich I. als Kaiser aus Italien zog, zurückblickt (6). Bloß die Welschen Fiscalrevenüen dieses Kaisers betrugen jährlich 3000 Talente (7), und durch die Einziehung einiger von Bischöfen, Städten und weltlichen Großen widerrechtlich an sich gebrachten Regalien gewann allein seine Schatzkammer einen jährlichen Zuwachs von 30,000 Mark reiner Einkünfte (8).

Es sind von Zeit zu Zeit Versuche gemacht, von dem Verlornen etwas wieder zu gewinnen, und sich zu diesem Zwecke einiger Operationen der neuern Staatswirthschaft zu bedienen. Carl VI. fieng zum Beyspiele an, die Italienischen Lehne vermessen zu lassen (9). Er fand aber Widerstand. Eben so wenig wollte es mit Einführung der Mautanstalten gelingen. Es sey schon oft in Berathschlagung gekommen (sagt ein Reichshofrathsgutachten aus dem Anfange des siebzehn-

(6) S. Götting. histor. Magazin, Band 4. St. 1. S. 147.

(7) S. *von Andlers constitutiones imp.* Th. 2. S. 1030.

(8) S. *Radeuicus de gestis Frid. I.* Buch 2. Cap. 5, und *Otto de St. Blasio in append. ad Otton. Frising. Chron.* Cap. 14.

(9) S. Lünig a. a. O. Th. 2. S. 2415.

siebzehnten Jahrhunderts), ob man die Italiener nicht mit Zöllen und Mauten belegen wolle. Es sey aber nicht thunlich; denn die umliegenden Potentaten würden sich der Vasallen annehmen, und sie vom Reiche nur noch mehr abwendig machen. Gewalt könne der Entfernung wegen nicht gebraucht werden; und doch sey aus der Geschichte bekannt, daß die Italiener sich nur dann unterworfen hätten, wenn die Kaiser mit einer Armee in Italien gewesen wären (10).

Wie konnte es auch gelingen, neue Quellen zu eröffnen, da die alten sich nicht einmahl bey ihrer Ausbeute erhalten ließen?

Mögen indessen die Deutschen Kaiser die eiserne Krone gleich nicht mit Ehren tragen, weil sie dieselbe ihrer schönsten Zierden und ihrer größten Kostbarkeiten haben berauben lassen, so tragen sie dieselbe doch immer noch mit einigem Nutzen. Es bleiben unsern Kaisern noch jetzt mehrere und beträchtlichere Rechte und Vortheile durch das Italienische Königreich übrig, als man daraus schließen sollte, daß desselben in der kaiserlichen Cancelleytitulatur nicht gedacht wird, und daß es die Kaiser nach Carl V. nicht mehr der Mühe werth gehalten haben, sich zu Mayland oder Monza krönen zu lassen.

§. 2.

(10) In Mosers Reichshofrathsproceß, Theil 3. S. 897.

§. 2.

Unter diesen Vortheilen verdient derjenige besonders ausgezeichnet zu werden, vermöge dessen noch jetzt ein Kaiser mancherley Gelegenheit hat, aus dem Lehnsnexus zwischen Deutschland und Italien dadurch Nutzen zu ziehen, daß er die heimgefallenen oder auf den Heimfall stehenden Lehne seinem Hause auf irgend eine Weise zu Güte kommen läßt.

Stirbt eine Familie aus, ist etwas zu confisciren, oder ereignet sich auf irgend eine andere Art ein Consolidationsfall, so wird nicht an die Dürftigkeit des Deutschen Reichs, und *an den* gutgemeynten Plan der Reichsgesetze (11), den kahlen Römischen Adler von neuem zu befiedern, gedacht. Ein solcher Gedanke wird höchstens der Wahlcapitulation, oder einem Brandenburgischen Votum auf dem Reichstage oder auf einem Wahltage überlassen. Das kaiserliche Haus weiß einen vortheilhaftern Weg für sich einzuschlagen.

(11) Wahlcapitulation, Art. 10. §. 10. 11. 13. Art. 20. §. 6. — Schon auf dem Wahltage von 1612 votirte Trier: die Italienischen Lehne seyen beym Heimfalle allerdings dem Reiche zuzuwenden (S. Mosers Wahlcapitulation Franz I., Th. 2. S. 444); und 1658 erinnerte Churbrandenburg, daß die Disposition über die eröffneten Lehne in Italien zum besten des Reichs billig mit Vorbewußt des Italienischen Erzcanzlers geschehen müßten (S. Moser, ebend. S. 201).

schlagen. Es läßt sich bald mit Einstimmung, bald mit Widerspruch, bald auch ohne Befragen des Reichs mit dem, was eröffnet wird, belehnen. Stehet etwas erst noch auf den Heimfall, so werden schon Anwartschaften von ihm gesucht. Es setzt sich auch wohl, ohne nur einmahl eine Belehnung zu nehmen, unmittelbar in den Besitz, und giebt sich das Ansehen, als wolle es nach der Vorschrift der Wahlcapitulation eine Besitzung nicht wieder verleihen, sondern zum Deutschen Reiche schlagen, rückt sich aber selbst sogleich in die Stelle des Deutschen Reichs. Wird einmahl ein Fremder belehnet, so muß er die Belehnung bald theurer bald wohlfeiler bezahlen (12), oder er bekommt sie als eine Belohnung für seine Verdienste um das kaiserliche Haus. Die Erlassung der Confiscation wird dem Straffälligen, und das Successionsrecht den unschuldigen Stammsvettern als eine Gnade verkauft, und die Kauf- oder Vergleichsgelder werden der kaiserlichen Cammer berechnet.

In

(12) Auch in Deutschland zeigen sich ähnliche Spuren. Aus einer am 1. Jul. 1775 publicirten kaiserlichen Resolution auf ein Reichshofrathsgutachten erhellt, daß der neue Besitzer eines heimgefallenen reichslehnbaren Hofes zu Steinwasser, nächst Auerbach, jährlich eine gewisse Anzahl Gülten und Früchte liefern muß, welche sodann an den Reichshoffiscal eingesandt werden. S. Mosers Zusätze zum neuen Deutschen Staatsrechte, Th. 2. S. 208.

In allen Fällen ist das Resultat, daß das kaiserliche Haus Geld oder Land gewinnt (13).

§. 3.

Man erinnere sich vor allen Dingen an das Verfahren mit den Besitzungen des Hauses Gonzaga.

Es wurde dem Herzoge Carl IV., von der Mantuanischen Linie, zu einem Lehnsverbrechen gegen den Kaiser angerechnet, daß er die Französische Armee in seine Festung Mantua aufgenommen hatte. Als die Franzosen sich zurückziehen mußten, so wurden seine Staaten bis 1708 im Nahmen des Reichs administrirt. In diesem Jahre erklärte ihn Joseph I. förmlich in die Reichsacht, und verband das Herzogthum Mantua mit seinen Erbstaaten, ohne der stammsvetterlichen Rechte und Ansprüche der Guastallaischen und Sabionettischen Linie auf Mantua zu achten.

Die Castilionesische Linie hatte eben das Schicksal; nur daß selbst ohne Achterklärung und noch vor Entscheidung des bey dem Reichshofrathe

(13) Ich glaube es dem Verfasser des Aufsatzes im politischen Journale (August 1789, S. 921 u. f.) sehr gern, daß der Zuwachs, den Oesterreich durch die Italienischen Lehnsanfälle in einem Zeitraume von 13 Jahren an Ländern gehabt hat, wo nicht auf "viele", doch auf mehrere Millionen zu berechnen ist.

hofrathe anhängig gemachten Processes der kaiserliche Fiscus alle ihre Stammgüter und Besitzungen einzog, und sie mit Mantua zu den Oesterreichischen Erblanden schlug.

Die Linie von Sabionetta und Bozzuli blieb allein verschont, und als sie 1703 ausstarb, so fielen diese beyden Fürstenthümer an die Guastallaische Linie.

Der Abgang dieser letzten Linie aber im Jahre 1746 hatte zur Folge, daß die Guastallaischen Ansprüche auf Mantua aufhörten, daß Oesterreich das Guastallaische Paragium zusammt den beyden Fürstenthümern Sabionetta und Bozzuli auch zu sich nahm, daß Maria Theresia nun auch den Titel von Mantua zu führen anfieng, und daß sich alle Prätensionen in der Castilionesischen Linie vereinigten, welche nunmehro theils auf die Castilionesischen Besitzungen selbst giengen, theils auf Mantua, theils auf das Guastallaische Paragium und auf die nach 1703 zu dem Paragium hinzugekommenen Besitzungen der Linie von Sabionetta und Bozzuli.

Es hat nicht gefehlt an Deductionen, Meynungen und Verwendungen für die drey prätendirenden Linien, und nachher, da die Guastallaische und Sabionettische erloschen waren, für die Castilionesische allein. Die Wahlconvente von 1711, 1740, 1745 und 1790, und die daselbst

geäußerten Urtheile, und gefaßten Beschließungen der Churfürsten beweisen es. In die Wahlcapitulation Carls VI. kamen einige neue zu Gunsten des gravirten Hauses abgefaßte Stellen. Es wurden Collegialschreiben an die Kaiser erlassen; und noch 1790 erhielt der jetzige Prätendent ein solches an Leopold II., dessen Wirkung er noch erwartet. Dasselbe beweisen der Friedenscongreß zu Utrecht, die Rastadtschen Friedenspräliminarien, Art. 31, der Baadensche Definitivtractat, Art. 31, der Friedenscongreß zu Cambrai, die Wiener Präliminarien, Art. 5. und der Definitivfriede, Art. 4.

Durch alles dieses hat sich aber dennoch der Oesterreichische Fiscus nicht erweichen lassen. Die Prätendenten sind unerhört dahin gestorben.

Kaum daß es dem jetzt allein noch übrigen, Aloys III., von dem Castilionesischen Hause, gelungen ist, ein Aequivalent für das Stammgut seiner Linie, nämlich für die Fürstenthümer Castiglione und Solferino, zu erhalten. Die Sache war in Rücksicht dieser zu auffallend, da sie Oesterreich noch immer besaß, ohne daß der über ihre Einziehung angefangene fiscalische Proceß nur einmahl fortgesetzt, viel weniger entschieden war, dessen Entscheidung doch erst dem Oesterreichischen Hause das Recht zu besitzen geben sollte. Daher gelang es denn besagtem Aloys, unter Joseph II., wenigstens wegen dieser beyden

Fürstenthümer ein sehr günstiges Gutachten an den Kaiser vom Reichshofrathe zu erhalten, welches so viel wirkte, daß das kaiserliche Staatsministerium mit ihm in Tractaten trat. Diese hatten den Erfolg, daß er, wie er selbst sagt, "vrgentissima necessitate adactus", jene Fürstenthümer für 286,000 Gulden durch einen feyerlichen Cessionsvertrag an Maria Theresia überließ, nachdem zuvor Joseph II. seinen kaiserlichen und reichslehnherrlichen Consens zur Cession gegeben, den bisher liegen gelassenen fiscalischen Proceß gänzlich aufgehoben, und den Prinzen Aloys, weil sich nur eigene Sachen cediren lassen, in alle Rechte seines Hauses restituiret hatte (14).

Ueber diesen Vergleich äußerte sich Aloys in seiner 1790 dem churfürstlichen Collegium übergebenen rechtlichen Ausführung seiner fernern Ansprüche: "quamuis ille (Aloysius) hac

 trans-

(14) Wohl schwerlich hat diese Restitution, der kaiserlichen Absicht nach, etwas mehr bewirken sollen, als der Cession, die nur in re propria, und folglich nur nach vorgängiger Restitution geschehen konnte, einen Sinn zu geben; keinesweges aber ist es wohl damit so gemeynt gewesen, als hätten dadurch die Ansprüche des Prinzen auf die Länder der ältern Linien eine neue Begründung bekommen sollen, wie der Prinz in seinen auf dem Wahlconvente von 1790 übergebenen Exhibitis anzunehmen scheint.

transactione sese enormiter laesum iure suo queratur, illius rescissioni tamen non insistit, idque saltem monendum esse ducit, renunciationem, quam ista continet compositio, vltra obiectum petitionis et disceptationis (i. e. vltra principatum Castilionensem et Sulferinum) non esse extendendam ac porrigendam" (15).

Die den bisher von mir erzählten Gonzagaischen Fall betreffenden urkundlichen Nachrichten sind zu finden in den Werken, worin die Acten zu den Kaiserwahlen seit 1711, und zu den angeführten Friedensschlüssen planmäßig gesammelt sind. Vieles steht auch in Fabers Staatscancelley, Th. 6 und 13, in Lünigs Reichsarchiv, part. spec. contin. 2. S. 698, in Lünigs *cod. Ital. dipl.* und in von Zechs gegenwärtiger Verfassung der kaiserl. Regierung in Deutschland, S. 480 u. f. — Im Zusammenhange vorgetragen findet man den Fall in J. J. Mosers Nachlese ungedruckter oder doch rarer Staatsbedenken, Th. 1. S. 106–118; desgleichen in dem unten angeführten Wahlprotoc., Th. 1. S. 150–158, Th. 2. S. 274; auch in dem Journale von und für Deutschland, Band 8. (1791), St. 1. S. 45. — Die in der Sache erschienenen Staatsschriften sind aufgezählt

(15) In dem Wahlprotocolle von 1790, Th. 1. S. 156.

gezählt theils im Moser (a. a. O. S. 117), theils in Schrötters zweyter Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staatsrechte, S. 98 u. f.; auch in Zangs reichshofräthlichen Gutachten, S. 92 u. f. — Einige interessante Notizen zum Vortheile des jetzigen Prätendenten, welche in der für denselben auf dem Wahlconvente von 1790 übergebenen Deduction verdient hätten benutzt zu werden, weil sie ein Urtheil des Reichshofraths, also eben desjenigen Collegiums, das Joseph II. zu einer günstigen Entschließung für den Prinzen Aloys veranlaßte, enthalten, finden sich in den Reichshofrathsgutachten an den Kaiser vom 6. und 23. Sept. 1729 (in Hanzelys Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen, S. 177–192, insbesondere S. 179 und 190; auch in (Bergsträßers) merkwürdigen Reichshofrathsgutachten, Th. 3. S. 228 u. f.).

§. 4.

Man erinnere sich ferner an die Erwerbung von Mayland und von Toscana; desgleichen an die erhaltene Anwartschaft auf Modena.

Auch Finale hätte Carl VI. im Jahre 1713 nicht an Genua verkaufen können, wenn nicht seinen Vorgängern die Kaiserwürde zur Acquisition desselben behülflich gewesen wäre. Den Zuwachs von Parma und Piacenza würde ich ebenfalls hierher rechnen, wenn er nicht onerös

geschehen, und wenn dem Hause Oesterreich überdieß nicht bloß nur noch das Recht des Rückfalls in Absicht eines gewissen Theils übrig wäre. Diese Fälle sind zu bekannt, als daß ich mich dabey aufzuhalten brauchte.

§. 5.

Weniger wird man sich an die Fälle erinnern, welche sich mit geringern Lehnen, zum Beyspiele mit Santa Fior und Varcio, Arnaschi, Corregio, Frinchi, Calice und Veppi, Spigni, Suave und Gusnago, Mulati, Freschietti zugetragen haben. Lauter Beyspiele aus diesem und dem vorigen Jahrhundert, die ich einzeln, der Erläuterung wegen, der Zeitfolge nach durchgehen will.

Erstes Beyspiel: Im Jahre 1605 stattete der Reichshofrath wegen der Legitimation eines natürlichen Sohns des Cardinals Franz Sforzia ein Gutachten an den Kaiser ab. Der Cardinal hatte gebeten, sein Sohn mögte für erbfähig in Absicht aller Lehne und Allodien der Familie erklärt werden. Der Reichshofrath aber meynte: wenn gleich der Kaiser kraft seiner höchsten Machtvollkommenheit das Gesuch erfüllen könnte, da es ein anerkannter Satz sey, "quod summus princeps legitimans de plenitudine potestatis possit legitimare non tantum non citatis agnatis, sed etiam iis inuitis"; so sey dennoch in Betracht zu ziehen, ob nicht die stattlichen Reichs-

Reichslehne Santa Fior, bey Aqua Pendente in Toscana, und Varcio, im Herzogthume Mayland, ohne Zugestehung der Legitimation dem Kaiser eröffnet würden; auf allen Fall aber sey, wenn der Gewährung des Gesuchs auch nichts im Wege stehen sollte, in Absicht des Fiscus wohl in Acht zu nehmen, daß diesem legitimando die gratia succedendi in so stattliche feuda imperialia anders nicht, als gegen Erlegung einer starken und ansehnlichen Summe Geldes ertheilt werde (16).

Von Jezolo, Belhort und Bozzolo heißt es in dem Italienischen Lehnsextracte: " sie seyen nach lange gesuchter Rechtfertigung dem Herzoge von Mantua gegen Erlegung von 130,000 Goldkronen gefolget worden (17).

§. 6.

Zweytes Beyspiel: Dominicus Cazulinus wurde einer begangenen Felonie wegen seines Antheils an dem Reichslehne Arnaschi beraubt. Der kaiserliche Fiscus nahm denselben zu sich. Als er darauf zum Vortheile der Hofcammer an den Meistbietenden verkauft werden sollte, so meldeten sich die Gebrüder Hugo und Franz Cazulinus, und baten, man mögte doch auf sie,

(16) In (Fr. C. v. Mosers) Sammlung von Reichshofrathsgutachten, Th. 1. S. 19.

(17) In Mosers Reichshofrathsproceß, Th. 3. S. 902.

als auf Agnaten und Miteigenthümer von Arnaschi Rücksicht nehmen. Man nahm denn auch dergestalt Rücksicht, daß die Hofcammer ihnen den confiscirten Theil für 4000 Gulden Rheinisch verkaufte, nachdem sie dieser Summe wegen ihr sämmtliches Vermögen verpfändet und einen annehmlichen Bürgen gestellet hatten. Alles laut des Kaufbriefs vom 23. October 1607, welcher in die Cancelley der Hofcammer zur Aufbewahrung niedergeleget wurde (18).

§. 7.

Drittes Beyspiel: Der Fürst Moriz von Corregio fiel im Jahre 1633 wegen Münzverfälschung in einen fiscalischen Proceß. Durch einen kaiserlichen Cabinetsbefehl wurde dem Reichshofrathe aufgegeben, zu deliberiren: "ob der Kaiser de iure ad confiscationem omnium bonorum ex processu falsificatae monetae wider den Fürsten von Corregio und dessen Sohn verfahren könne." Der Fürst erbot sich, für die Niederschlagung des ganzen Processes 60,000 Gulden in Jahres Frist zu bezahlen. Der Sohn stellte vor, er könne unter dem Vergehen seines Vaters nicht leiden. Man accordirte auch wirklich mit dem Fürsten auf 80,000 Gulden. Aber ohne auf diesen Vergleich, und ohne auf die Vorstellungen des Sohns Rücksicht zu nehmen, ließ sich der Kaiser Geld auf das Fürstenthum von

(18) In *Lünigs cod. Ital. dipl.* Th. 1. S. 2217.

von Spanien geben und verpfändete es dafür. Spanien hatte schon 140,000 Gulden darauf bezahlt, als der Herzog von Modena in die Stelle von Spanien eintrat, die schon erlegten 140,000 Gulden an Spanien ersetzte, und dem Kaiser noch 120,000 Gulden nachzahlte, wogegen denn der Herzog von dem Kaiser förmlich mit dem Fürstenthume belehnet wurde, da er es vorher nur pfandweise gehabt hatte.

Alles laut der hierüber geführten Verhandlungen beym Reichshofrathe (19).

§. 8.

Viertes Beyspiel: Aus einem Lehnbriefe für den Marchese Carretto de Palestrino vom 1. Febr. 1731 ersieht man, daß der Urgroßvater desselben im Jahre 1643, um die Lehnsfolge zu erhalten, die ihm ohne das schon gebürte, 1200 Gulden an den quaestor aulicus des Kaisers bezahlen mußte (20).

§. 9.

Fünftes Beyspiel: In einem Reichshofrathsschlusse vom 1. Sept. 1651 wird dem Kaiser anheim gegeben: "an domino a Molart ob allegata merita de feudo Frincii gratificari velit."

(19) In J. J. Mosers besondern Rechtsmaterien, St. 14. S. 326–329.

(20) Der Lehnbrif von 1731 steht in Mosers Wahlcapitulation Carls *VII.*, Th. 1. S. 186.

velit.“ Dieses Lehn war theils wegen unterlassener Nachsuchung der Lehnserneuerung, theils weil es von dem Herzoge von Savoyen eine Zeit lang erkannt war, theils weil der Besitzer unter dem kaiserlichen Gepräge falsches Geld geschlagen und es in den kaiserlichen Staaten in Umlauf gesetzt hatte, durch ein Urtheil vom 26. Apr. 1611 dem kaiserlichen Fiscus zuerkannt worden. Molart stellte nun vor: schon sein Vater habe, zur Vergeltung seiner Verdienste, vom Kaiser Rudolph II. die Belehnung auf Frinz (Frinchi) erhalten. Sein Vater aber habe seine Rechte und Ansprüche an den Herzog von Savoyen verkauft. Da dieser nun aber den Contract nicht erfüllt und bis jetzt den Kaufschilling noch nicht berichtiget habe, da ferner um die Erneuerung der Investitur weder von den zeitigen Inhabern des Lehns, noch von dem Herzoge von Savoyen nachgesucht, und folglich das Lehn dem Kaiser noch immer eröffnet sey, so bitte er, der Sohn, um seiner eigenen und um des Vaters Verdienste willen, um die Belehnung, und zugleich um Erlassung aller etwa von ihm selbst oder von seinen Vorgängern begangenen Lehnsfehler. Zugleich meldete sich einer von der Familie Mazetti als Prätendenten und Agnaten der ehemahligen Besitzer (21). Aber keiner von beyden scheint seine Absicht

(21) Die Conclusa des Reichshofraths in dieser Sache stehen in Mosers besondern Rechtsmaterien, St. 14. S. 346.

Absicht gegen den kaiserlichen Fiscus erreichet zu haben, wie man aus spätern Verhandlungen beym Reichshofrathe über dieses Lehn (22), und aus einem Schreiben Leopolds I. an die Savoyische Vormundschaft, vom 9. Aug. 1679, schließen muß (23). In diesem bekommt die Vormundschaft den Befehl, die Occupation des Reichslehns Frinchi, welches der kaiserlichen Cammer devolviret sey, nicht zu hindern, sondern vielmehr zu befördern.

§. 10.

Sechstes Beyspiel: Johann Andreas Doria, Herzog von Tursis, hielt es in dem Spanischen Successionskriege mit der Spanischen Partey, indem er dem Herzoge von Anjou als Admiral diente, zu dem er sich auf sehr treulose Art mit den vom Kaiser seinem Commando erblich anvertrauten Galeeren schlug. Er gerieth darüber in einen fiscalischen Proceß, der durch die Sentenz des Reichshofraths vom 2. Dec 1709 dahin entschieden ward, daß man benannten Beklagten als einen Majestätsverbrecher und der Felonie Schuldigen aller seiner schon 1708 sequestrirten Güter beraubte, und die Lehne, worunter Calice und Veppi (Calesa et Vepulum) begriffen

(22) In Uffenbachs Tract. *de consil. caes. imp. aulico*, S. 115 u. f.

(23) Im Lünig a. a. O. Th. 1. S. 215. Num. 42.

begriffen waren (24), dem Fiscus zusprach. Im Verfolge dieser Sentenz wurde der Verkauf jener und anderer damahls confiscirten Lehne zum Vortheile der kaiserlichen Kriegscasse verfüget, und hierzu eine Commission angeordnet, die mit dem Marchese Azzo Hyacinth Malaspina einen Kauf auf 31 Gulden schloß. Gegen deren Bezahlung, und gegen Erlegung eines Laudemiums von 4000 Gulden erhielt derselbe den 18. Aug. 1712 die Lehne für sich und seine männliche Descendenz. Der Käufer berief sich in den verschiedenen damahls eingereichten Bittschriften, worin er um Zusprechung der Lehne bat, theils auf Gnade, theils auf Recht. Als einen Rechtsgrund führte er an, daß das Lehn seiner Familie ehedem gehört habe, und daß er schon vor dem Kriege berechtiget gewesen sey, es als ein unveräußerliches Lehn von den Besitzern zu vindiciren.

So erzählt den Fall das in der Note angeführte Reichshofrathsgutachten.

§. II.

(24) Zu Anfange des 16. Jahrhunderts waren diese beyden Lehne von Carl V. schon einmahl confiscirt worden, als sie noch die Familie Fiescho besaß. S. Reichshofrathsgutachten von 177* in den merkwürdigen Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspuncten für den Leser, Th. 1. S. 264.

§. 11.

Siebtes Beyspiel: Im Jahre 1709 erklärte Joseph I. den Herzog Franz Maria von Mirandola in die Acht, weil er es in dem Spanischen Erbfolgekriege mit der Französischen Partey gehalten hatte. Erst versprach der Kaiser, den geächteten Picus gegen eine Summe Geldes in seine Länder, Mirandola und Concordia, wieder einzusetzen (25). Allein 1710 verkaufte er beydes, jedoch mit der fortdauernden Eigenschaft von Reichslehnen, für 175,000 Duplonen an den Herzog von Modena. Der Kaufbrief vom 15. Jul. 1710 nimmt folgenden Anlauf: "Ad bellum tot abhinc annis pro Europae tranquillitate — cum rege Galliae ac duce Andegauensi eorumque asseclis gestum qua opus est efficacia porro continuandum, vltra aerarii sui, tam ingentibus belli sumtibus vix non funditus exhausti, facultates extraordinaria quaeuis media adhibere, ac eum in finem feuda, ob vasallorum feloniam fisco caesareo addicta, interque illa ducatum Mirandulae et marchionatum Concordiae, reseruatis solennibus, in eiusmodi casibus obseruari solitis, auctionari sacra caesarea maiestas sibi proposuit" (26).

§. 12.

(25) S. Zangs Reichshofrathsgutachten, S. 101.
(26) Im Lünig, a. a. O. Th. 2. S. 2331.

§. 12.

Achtes Beyspiel: Carl VI. verkaufte 1724 das eröffnete Marchesat Spigni („apertum et caducum declaratum, atque ideo ad fiscum caesareum pleno iure deuolutum") an den König von Sardinien „pro quibusdam pecuniarum summis, in publicam necessitatem erogandis, saluo semper et reseruato supremo dominio, alta superioritate et homagio, nec non fidelitatis iuramento erga caesarem et imperium" (27). Der Kaufschilling betrug 350,000 rheinische Gulden.

§. 13.

Neuntens will ich noch einige neuere Aperturfälle, welche dem kaiserlichen Fiscus zu Statten gekommen sind, in diesem Paragraphen zusammenfassen:

Von Suave und S. Martino di Gusnago, deren Eröffnung einen gedoppelten Rechtsstreit zwischen dem kaiserlichen Fiscus und dem Allodialerben, Grafen Wangersky, seit 1777 veranlaßt hat, findet man Nachricht bey Reuß in der Deutschen Staatscanzelley, Th. 18. S. 181.

Von Mulati giebt folgendes Reichshofrathsconclusum vom 29. Febr. 1776 Nachricht:

Mulati

(27) So drückt sich darüber der Kauf- und Lehnbrief aus, im Lünig, a. a. O. Th. 2. S. 2319.

"Mulati feudi imperialis medietatem concernens, in ſpecie fiscalis I. A. contra marchionem Caeſarem Malaspina, citationis, nunc ſententiae, puncto priuationis feudi; ſiue fiscalis imperialis aulicus ſub praeſ. . . ſupplicat pro commiſſario per Italiam plenipotentiario executionem ſententiae de . . . per reſcriptum demandando.

Cum incluſione exhibiti de . . . nec non ſententiae feudi priuatoriae contra marchionem Caeſarem Malaſpina die . . . latae reſcribatur plenipotentiario per Italiam caeſareo, vt in executionem dictae ſententiae autoritate caeſarea reum ex medietatis feudi Mulati poſſeſſione emittat, eam nomine caeſareo adprehendat, reditus inde prouenientes vsque ad vlteriorem ordinationem caeſaream pro commodo fisci caeſarei adminiſtret, et de actu adprehenſae poſſeſſionis S. C. M. in termino duorum menſium humillime informet" (28).

Von Freschietti handelt folgendes nicht in das Anſchlagsprotocoll gekommene Reichshofrathsconcluſum vom 25. Aug. 1788:

Freschietti feudum imperiale concernens, ſiue commiſſarius caeſareus per Italiam

(28) In Herchenhahns Geſchichte — des kaiſerlichen Reichshofraths, Th. 3. S. 317.

liam plenipotentiarius comes a Wilzeck sub dato 26. Iulii et praes. 7. Aug. a. c. producit in literis humillimis ad caesarem humillimam relationem sinistram valetudinem vasalli improlis comitis a Richecourt exponentem.

Rescribatur caesareo per Italiam plenipotentiario comiti a Wilzeck, vt in casum mortis comitis a Richecourt indilate feudum Freschietti vna cum omnibus pertinentiis, exceptis fructibus collectis vltimi anni, autoritate commissionis caesareae adprehendi curet, officialesque, tam iustitiae, quam rebus oeconomicis praefectos iuramento officii constringi et exactum inuentarium confici curet, et quomodo his omnibus satisfecerit suo tempore sacram caesaream maiestatem humillime informet (29).

§. 14.

Daß die Kaiser die Speculationen auf eröffnete, oder auf den Anfall stehende Reichslehne in Italien immer für ihr Haus, nie aber für das Kaiserthum machten, konnte diesem bey seiner so hohen Armuth nicht lieb seyn. Dennoch aber ließ es das Reich geschehen, oder gab auch wohl seine ausdrückliche Einwilligung dazu, weil ihm

(29) In (Bergsträßers) merkwürdigen Reichshofrathsgutachten, Th. 1. S. 255.

ihm seine verfassungsmäßige Unbehülflichkeit im Wege war, bey welcher eben so wenig ein Staat als ein Privatmann sich benehmen kann, oder weil es die Umstände so mit sich brachten, oder weil durch Verweigerung das Band zwischen Deutschland und Italien gelitten hätte, oder auch weil die Erfahrung lehrte, wie wenig ein selbst noch so ernstlich gemeynter Widerstand von Wirkung zu seyn pflege.

Eine Erfahrung der letzten Art machten die Churfürsten bey Gelegenheit der Mantuanischen Achtsache. Sie willigten den 2. May 1707 nur unter der Bedingung in die Acht, daß die Länder des Geächteten, laut der Josephischen Wahlcapitulation, zur Unterhaltung des Reichs, der Römischen Könige und Kaiser beybehalten, eingezogen und incorporirt würden. Insbesondere drang der Churfürst von Brandenburg in einem Schreiben an den Churfürsten von Mainz, vom 14. Dec. 1706, darauf, daß in der Sache streng nach den Reichsgesetzen verfahren werde. Oesterreich aber gieng mit einer Vereinigung des confiscirten Mantuas mit seinem Herzogthume Mayland um. Einzeln waren die Churfürsten dazu wohl willfährig. Aber eine collegialische Einwilligung gaben sie nicht. Vielmehr bezeigten sie ihre Verwunderung, als sich Oesterreich nach Josephs Tode im Mantuanischen huldigen ließ; auch die Reichsvicarien erließen an den zu

Mantua commandirenden General Verordnungen, und gaben zu erkennen, daß man Mantua als eine Reichs- und nicht als eine Oesterreichische Domäne ansehe.

Daß der churfürstliche Consens nicht in der gehörigen Form, und in dem erforderlichen Umfange gegeben sey, leidet wohl keinen Zweifel. Es würde sich ja sonst auch wohl dieser Punct befriedigender und vortheilhafter für das Haus Oesterreich darstellen lassen, als es noch auf dem Wahltage von 1790 in einer Churböhmischen Erklärung geschehen ist. Diese gieng dahin: die Mantuanischen Lehne seyen, dem Reichsgutachten vom 2. May 1707 gemäß, dem Kaiserthume incorporirt, zugleich aber sey im Monathe May 1710 den Churfürsten vorgestellet worden, wie weit räthlicher es seyn würde, den Besitz der importanten Festung Mantua dem Hause Oesterreich zu überlassen; in dieses Gesuch (betreffend die Festung Mantua) hätten auch die Churfürsten, jedoch nicht collegialiter, sondern *separatim*, und zwar einige positiue, andere aber nur *virtualiter* ihre Einwilligung ertheilt. So sey auch schon diesseits bey der Capitulation Carls VI. in der 15. Session votiret worden, welche Abstimmung denn die Wirkung gehabt habe, daß sämmtliche Churhöfe den ertheilten Consens nicht in Abrede gestellet (?), anbey aber behauptet hätten, wie dieser nur unter der Bedingung

dingung wäre ertheilet worden, daß das damahlige Haus Guastalla, wenn solches ein gegründetes Recht beweisen könne, dafür entschädiget würde (30).

Als die Churfürsten dem kaiserlichen Adler die Beute dadurch nicht abzwingen konnten, daß sie die Rechte des Reichs gegen denselben geltend zu machen suchten, so nahmen sie sich der Stammsvettern des Geächteten an. Eben das geschah auf mehrere Friedenscongressen; insbesondere verwendete sich Frankreich für die Prätendenten. Aber weder auf dem einen noch auf dem andern Wege gelang es die von Oesterreich beabsichtigte Incorporation zu hintertreiben.

Oesterreich hat also sein Verfahren gegen zwey alternative Angriffe zu vertheidigen. Der eine ist: die Mantuanischen Länder seyen für das Deutsche Reich und Kaiserthum, nicht aber für das Oesterreichische Haus einzuziehen. Der andere geht dahin: wolle der Kaiser das Deutsche Reich nicht bedenken, so müsse dieses darauf dringen, daß die Acht den Stammsvettern des Geächteten nicht zum Nachtheile gereiche.

§. 15.

Der ersten Behauptung treten diejenigen am kühnsten entgegen, welche geradezu erklären,

(30) In dem Wahlprotocolle von 1790, Th. 2. S. 274.

daß der Kaiser mit einem confiscirten Lehne Italiens nach seinem Wohlgefallen umgehen, und es seinem Hause übergeben könne, und daß, was die Fälle nach 1711 betreffe, die Wahlcapitulation Carls VI. Art. 20 nicht auf Italien gehe, theils weil der Italienischen Vasallen besonders hätte erwähnt werden müssen, theils weil die von dem Guastallaischen Prätendenten auf dem Wahltage angegangenen Churfürsten der Mantuanischen Sache gewiß würden gedacht haben, wenn sie ihr Augenmerk darauf gerichtet hätten, theils weil die Churfürsten in dem Intercessionalschreiben an den Kaiser für Mantua vom 23. Dec. 1711 sich sonst auf diesen Artikel der Wahlcapitulation würden berufen haben.

So urtheilt unter andern Schrötter (31), welcher damit noch ein anderes Argument verbindet, nach welchem es dem Hause Oesterreich nicht zu verdenken stehen soll, wenn es sich wegen der auf die Italienischen Kriege verwandten Kosten an den confiscirten Ländern schadlos zu halten, und auf dem Wege der Compensation seine Befriedigung zu finden sucht (32). Hätte er sich der 10 Millionen Gulden erinnert, welche Max wegen Italiens von dem Reiche zu fordern zu haben glaubte (S. oben S. 152), so würde er vielleicht

(31) In der zweyten Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staatsrechte, S. 100.

(32) Ebendas. S. 85 und 102.

vielleicht den Compensationsfall bestimmter angegeben haben.

Ganz von einer andern Seite suchte Oesterreich selbst die Sache den Churfürsten darzustellen. Die Festung Mantua, hieß es, sey, wie der Erfolg gelehrt habe, für das Reich von der äußersten Wichtigkeit; sie müsse auf immer gesichert und in dem besten Zustande erhalten werden. Wolle man sie aber dem Reiche zuwenden, so sey zu bedenken, daß ein Römischer Kaiser das Reich nur so lange er lebet habe, und daß ihm daher nicht zugemuthet werden könne, große Unkosten auf die Festung zu verwenden.

In eben dem Geiste äußerte sich auch der Reichshofrath in dem Deputationsgutachten wegen der Wahlcapitulation Franz I. dahin: daß Mantua dem Reiche wieder zu erstatten sey, darauf würden die Churfürsten wohl nicht bestehen, weil die Erhaltung der Festung Mantua so große Kosten verursache, daß aus dem Lande kein Ueberfluß zu Unterhaltung eines Kaisers zu hoffen, sondern daß es vielmehr des Reichs Nutzen sey, wenn Oesterreich große Summen auf diese so wichtige Festung wende, und dadurch auswärtige Feinde von diesem Schlüssel Italiens abhalte (33).

(33) In Zangs Reichshofrathsgutachten, S. 100

§. 16.

Der andere Angriff geht davon aus, daß die Acht den Agnaten des Geächteten nicht zur Last gereichen könne. Allein auch dieser ist fast ganz fruchtlos geblieben.

Es hat nicht an Verwendungen für die Agnaten auf Deutschen Wahltagen und auf verschiedenen Friedenscongressen gefehlt. Man berief sich unter andern auf folgende Gründe:

1. Mit den Italienischen Agnaten sey es bey Achterklärungen nicht anders als mit den Deutschen zu halten. Es sey offenbar falsch, daß jene nach einem andern Rechte als diese müßten gerichtet werden. Man habe ja auch bey der Mantuanischen Acht, eben so wie bey der Bayerischen und Cölnischen, sich um die Einwilligung der Churfürsten beworben.

2. Auf allen Fall gehe aber das Longobardische Recht (II. F. 24. §. vlt.) nicht auf feuda maiora et regalia, sondern nur auf kleine Privatlehne; es könne auch

3. Nicht auf solche Lehne gezogen werden, worin man ex pacto et prouidentia maiorum succedire, bey welchen also keinem sein wohlerworbenes Recht durch die That eines dritten entzogen werden dürfe; am wenigsten ließe sich

4. Der Text des Longobardischen Rechts auf den Fall ziehen, wenn man gegen den Vasallen, wie

wie es bey dem Herzoge von Mantua geschehen sey, in contumaciam gesprochen habe.

5. Ueberhaupt sey zu bedenken, daß jener Text mehr zum Schrecken, als zur Ausübung und Vollziehung gegeben sey, und daß man sich daher niemahls nach demselben gerichtet habe; vielmehr fehle es nicht an Beyspielen, daß verwirkte Reichslehne den Agnaten wieder verliehen wären.

Der Reichshofrath hat zu verschiedenen Zeiten zu erkennen gegeben, daß er den Gründen für die Gonzagaischen Agnaten ein großes Gewicht beylege (34), und daß er es am rathsamsten für den Kaiser halte, der Streitfrage so viel als möglich auszuweichen. In dem Deputationsgutachten des Reichshofraths wegen der Wahlcapitulation Franz I. heißt es: "es sey nach jetzigen Umständen nicht rathsam, die Frage zu berühren: ob der Art. 20 der Wahlcapitulation, in so fern er das Recht der Agnaten bey verwirkten Reichslehnen sicher gestellet habe, auch auf die Italienischen Fürsten gehe? oder ob sich

(34) Zum Beyspiele in den Reichshofrathsgutachten vom 6. und 23. Septemb. 1729; in Hanzelys Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen, S. 177 u. f.; auch in (Bergsträßers) merkwürdigen Reichshofrathsgutachten, Th. 3. S. 228 u. f.

diese demungeachtet nach dem Longobardischen Rechte müßten richten lassen?" (35).

Von kaiserlicher Seite behauptete man aber dennoch sein System gegen die Agnaten standhaft, und führte an:

1. Zwischen Deutschland und Italien sey jederzeit ein großer Unterschied gemacht, und es sey dem Kaiser über die Lehne in Italien, als in einem eroberten Lande, viel mehr Gewalt, als im Deutschen Reiche, eingeräumet worden (36).

2. Die Wahlcapitulation Carls VI. gehe nicht auf Italien. Denn das Wahlprotocoll besage von einer Beziehung auf Italien nichts; der Italienischen Vasallen habe besonders gedacht werden müssen u. s. w. (37).

3. Das Longobardische Recht II. F. 24. §. vlt. sey also als Entscheidungsquelle zu betrachten; dieser Text sey auch durch den Landfrieden von 1548, Tit. 3. §. 1. 2 bestätiget.

4. Die Observanz stimme damit in Deutschland überein, nach *Gail de pace publ.*, Buch 2, Cap. 13. §. 13.

5. Das ganze churfürstliche Collegium habe sich nach diesen Principiis in seinem Gutachten vom

(35) In Zangs Sammlung reichshofräthlicher Gutachten, S. 99.

(36) Ebendaselbst, S. 90.

(37) S. den vorigen Paragraphen, gleich zu Anfange.

vom 2. März 1707 gerichtet, indem es ja darin selbst die Mantuanischen Reichslehne für verwirkt, und dem Deutschen Reiche anheim gefallen erklärt habe.

6. Es sey wahr, daß zu Zeiten verwirkte Reichslehne den Agnaten wieder verliehen wären; das sey aber aus kaiserlicher Gnade geschehen; daher denn auch öfters ein entfernterer Agnat vor dem nähern den Vorzug erhalten habe (38).

§. 17.

Die Gonzagaischen Agnaten konnten nicht durchdringen. Es war auch nicht das erste Mahl, daß auf die Agnaten des Geächteten zum Vortheile des kaiserlichen Fiscus nicht Rücksicht genommen war.

Fruchtlos deducirte der Fürst von Corregio im Jahre 1633 beym Reichshofrathe, die gegen seinen Vater erlassene privatorische Sentenz könne ihm, als Sohne, nicht zum Nachtheile gereichen (39).

Y 5 Einem

(38) Diese Gründe und Gegengründe sind gezogen aus Mosers Staatsbedenken, Th. 1. S. 110 u. f., und aus Zangs Sammlung reichshofräthlicher Gutachten, S. 94 u. f.

(39) S. Mosers besondere Rechtsmaterien, St. 14. S. 327.

Einige andere Fälle enthält eine reichshofräthliche Relation von 1652 (40), und der oben (S. 237) von Arnaschi handelnde Paragraph.

Jedoch gab der Reichshofrath auch schon in einem Gutachten vom 21. Jan 1648. eine gewisse Schonung gegen die Agnaten zu erkennen, indem er erklärte: man werfe ihm mit Unrechte vor, daß er nicht streng genug wegen der Felonie der Italienischen Vasallen zu Werke gehe; denn die Agnaten pflegten zu sagen, daß ihnen von ihren Vorfahren nicht habe präjudicirt werden können (41).

§. 18.

Ein solches Vernachlässigen der Agnaten zur Begünstigung der Absichten, welche die Kaiser zum Vortheile ihres Hauses in Absicht gewisser Italienischer Reichslehne haben, zeigt sich aber nicht etwa nur bey Confiscationen und Achterklärungen. Sie zeigt sich auch bey geringern Vorfällen.

So ist zum Beyspiele bey Abtretung der Langhischen Lehne an Sardinien an die Agnaten nicht gedacht worden, welches sich die Besitzer der Lunesischen Lehne so sehr zu Gemüthe zogen, daß

(40) In Uffenbachs Tract. *de consil. caes. imper. aul.* S. 133. 159.

(41) In Mosers Abhandlung besonderer Rechtsmaterien, St. 14. S. 324.

daß sie auf dem Wahltage Carls VII. den Churfürsten vorstellten: sie wären durch das Schicksal der Langhischen Vasallen argwöhnisch und besorgt geworden, und bäten daher, um einem ähnlichen Schicksale vorzubeugen, in der Wahlcapitulation Vorsehung zu thun, daß es den Agnaten und Mitbelehnten, zu deren Nachtheil ein Lunesisches Lehn veräußert, und irgend jemandem zu Lehn gegeben sey, frey stehen solle, das entzogene Lehn zu vindiciren (42).

Wie es bey dem Verkaufe von Calice und Veppi an Toscana in Rücksicht der Agnaten gegangen ist, wird unten vorkommen (§. 34).

§. 19.

Was sich nun auch immer für die Rechte des Deutschen Reichs und der Agnaten sagen lasse, so wird doch wohl von Oesterreichischer Seite noch ferner auf die Behauptung solcher Sätze gehalten werden, die sich demselben bisher in der Erfahrung so nützlich bewiesen haben, als da sind erstlich: das Reich sey bey Italienischen Confiscations- oder andern Eröffnungsfällen auszuschließen; zweytens: bey Confiscationen sey auf die Agnaten nicht Rücksicht zu nehmen; bey Italienischen

(42) In Mosers Wahlcapitulation Carls *VII.*, Th. 1. S. 223. Wie gegründet die Besorgniß der Lunesischen Vasallen gewesen sey, beweiset die nachmahlige Toscanische Adquisition der beyden Lunesischen Lehne Calice und Veppi.

lienischen Achtsachen sey überhaupt das Longobardische Recht, und ein ganz anderes Verfahren, als bey Deutschen anzuwenden.

Es läßt sich auch von solchen so ins Große gehenden und hier und dort so hart anstoßenden Maßregeln, welche wir das Haus Oesterreich anwenden sehen, um das lehnherrliche Eigenthum über Italien für sich so einträglich und so ergiebig als möglich zu machen, schon im voraus schließen, daß es nicht werde versäumet haben, zu eben diesem Zwecke sich aller ihm zu Gebote stehenden gelinderen und weniger bestrittenen Mittel zu bedienen.

Sucht nämlich dasselbe durch jene beyden Maßregeln das Recht zur Beute sich zu versichern, so wird es auch dafür zu sorgen wissen, daß sich so oft als möglich Gelegenheiten zur Ausübung des Rechts, und so wenig und selten als möglich Hindernisse und Störungen bey derselben darbieten.

In dieser letzten Rücksicht pflegt denn Oesterreich folgende sehr zweckmäßige Verhaltungsregeln zu befolgen:

§. 20.

Erste Verhaltungsregel: das Deutsche Reich nicht etwa nur von dem Mitgenusse bey Eröffnung Italienischer Lehne, sondern auch von aller Mitwirkung bey Verleihung, oder Entziehung derselben, ja sogar auch von aller Mitwissenschaft

senschaft in jeglichen dahin gehörigen Angelegenheiten auszuschließen.

Ich habe hierüber schon oben (S. 104 u. f.) Einiges gesagt. Die weitere Ausführung gehört in eine der folgenden Abhandlungen, in welcher ich die Nachtheile, die für das Deutsche Reich, im Gegensatze des Kaisers, aus der Verbindung zwischen Deutschland und Italien entstehen, untersuchen, und bey dieser Gelegenheit auch die Art und den Grad der Concurrenz, welche das Reich neben dem Kaiser in der Beherrschung des Longobardischen Reichs nach Gesetzen und Observanz hat, zu bestimmen mich bemühen werde.

§. 21.

Zweyte Verhaltungsregel: alle Versehen und Vergehungen der Italienischen Vasallen so viel als möglich zu Lehnsfehlern zu machen, um mit der Strafe der Einziehung gegen sie verfahren zu können.

Auf diese Weise hat man sich mehrere Mahle die Münzverfälschungen der Italiener zu Nutze gemacht, wie wir bey Corregio und Frinchi (S. 328 u. 329.) gesehen haben. Von diesem heißt es in dem Italienischen Lehnsextracte: "Die Inhaber von Frinchi haben wegen gemachter falschen Münze entlaufen müssen, derowegen ob non petitam inuestituram solches Lehn alsobald de facto einzuziehen wäre" (43).

Die

(43) In Mosers Reichshofr. proceß, Th. 3. S. 928.

Die Reichshofrathsgutachten vom 22. und 31. Aug. 1605, wegen Bestrafung der von Johann Ambrosius Doria und Johann Anton Spinola in der St. Jacobskirche zu Prag vorgenommenen Thätlichkeiten, ergeben, daß man von kaiserlicher Seite eine kleine Balgerey in der Kirche gern kurz abgethan, und mit Einziehung der Lehne bestraft hätte. Es ergieng eine Hofcammererinnerung an den Reichshofrath, die That nicht ungestraft zu lassen, sondern aus den Mitteln des Reichshofraths, oder auch der Hofcammer, oder von andern Räthen einige zu deputiren, die über das Verbrechen und über die zuzuerkennende Strafe, insbesondere in Absicht der den Delinquenten zustehenden Reichslehne, nach vorgängiger Untersuchung ihr Gutachten eröffnen mögten. Der Reichshofrath aber erklärte: "Was der Hofcammer vorgeschlagene Specialdeputation belangt, ad audienda et examinanda iura fisci, item wie Ew. Majestät zur Einziehung der Delinquenten Reichslehne und Exequirung anderer Strafen schleunig gelangen mögen, sey solches nicht allein ungewöhnlich sondern auch in viel Weg bedenklich. Denn daß Reichshofrath mit der Cammer und dem Fisco vorher in dem Fall Rath pflegen und hernach wiederum Richters Stelle halten solle, das habe ein seltsames Ansehen und Auslegung: so ist noch bis daher dies Werk also weit nicht gebracht, daß man allbereits deliberiren oder

eigentlich

eigentlich statuiren könnte, mit was Strafe der eine oder andere Theil zu belegen" (44).

§. 22.

Dritte Verhaltungsregel: alle Verbindungen und Verhältnisse der Italienischen Reichslehne zu verhüten, wodurch das Consolidationsrecht des Hauses Oesterreich weiter hinausgesetzt, oder auf den Eröffnungsfall behindert oder verzögert werden könnte.

Es ist daher eine Hauptmaxime, dahin zu sehen, daß die kleinern Lehne nicht an auswärtige Mächte, oder auch nur an bedeutendere Italienische Reichsvasallen veräußert werden; desgleichen daß die Schwächern zum Nachtheile ihrer Unmittelbarkeit sich nicht zu enge an die Mächtigern anschließen, oder, welches in der Urkundensprache ebendasselbe ist, sich nicht mit diesen in Adhärenzen einlassen. Insbesondere hat Leopold I. zu diesem Zwecke mehrere Verordnungen erlassen (45). Einige Stellen der Wahlcapitulation setzen auch das Haus Oesterreich in den Stand, daß es sich dieserhalb gegen die Italiener auf eine ihm vom Reiche auferlegte Pflicht berufen kann.

Schon in einem Gutachten an den Kaiser vom 21. Jan. 1648. äußerte der Reichshofrath, wie

(44) In (Fr. C. v. Mosers) Sammlung von Reichshofrathsgutachten, Th. 1. S. 20. 22.

(45) In *Lünigs cod. Ital. dipl.* Th. 1. S. 215. 222. 227.

wie er nicht versäumet habe, in Absicht der Lehnsfehler der Italienischen Vasallen fleißig nachzuforschen, wie aber der Fiscus in Vollziehung seiner Rechte dadurch behindert werde, "daß die Lehne in manus potentiorum gekommen, oder daß sie den potentioribus propter defectum defensionis ex imperio mit der Adhärenz verwandt seyen, welche sich ihrer annehmen würden" (46).

Eben jener Verhaltungsregel war der Reichshofrath eingedenk, als 1729 die Schwester des gemüthskranken Herzogs von Guastalla um Auftragung der zu bestellenden Administration der Guastallaischen Länder nachsuchte. Der Reichshofrath erklärte sich in einem voto notificatorio ad imperatorem vom 6. Sept. 1729 gegen die Gewährung dieses Gesuchs, "weil die Schwester, Eleonora, verwittwete Fürstin von Toscana, mit der Zeit gar leicht eine considerabele Assistenz, entweder durch Heirath, oder auch sonsten her einen beschwerlichen Anhang erhalten könnte, und dadurch dem Kaiser, da nach der dermahligen Lage der Gonzagaischen Familie sich leicht ein Aperturfall ereignen könnte, und den agnatis masculis ein merkliches Präjudiz und sehr große Beschwerlichkeiten erwachsen dürften" (47).

Anwart-

(46) In Mosers Abhandlung besonderer Rechtsmaterien, St. 14. S. 324.

(47) In Hanzelys Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im Allgemeinen, S. 180; auch in

Anwartschaften, Erweiterungen der Lehnsfolge, Legitimationen cum effectu succedendi sind schon der dritten Verhaltungsregel zuwider. Daher rieth der Reichshofrath in seinem Gutachten an den Kaiser vom 15. März 1605 nicht zur Legitimation des natürlichen Sohns des Cardinals Sforzia, indem dadurch der bevorstehende Heimfall des Lehns weiter hinausgesetzt würde; und es müsse wenigstens der Fiscus, wenn die gebetene Legitimation ertheilt werden sollte, auf eine andere Weise, etwa durch eine Summe Geld, entschädiget werden (S. oben S. 327).

Die Plenipotenz ist auch besondern dahin instruirt, auf alle dergleichen Vorfälle ein wachsames Auge zu haben und darüber zu berichten (48); so wie nicht weniger der Reichshofrath angewiesen ist, "sonderlich in den kaiserlichen Welschen Lehnsfälligkeiten den allegirten aber nicht zu Recht probir=

in (Bergsträßers) merkwürdigen Reichshofr. gutachten, Th. 3. S. 234.

(48) S. die Instruction in Lünigs *cod. Ital. dipl.* Th. 1. S. 337. — Ein Bericht von 1742, worin der Graf Stampa, als Plenipotentiar, seiner Instruction gemäß, meldet, daß der Cardinal Cibo seine Ansprüche auf Massa und Carrara, zum Nachtheile des Reichs und gegen die kaiserlichen Verordnungen, an den König von Spanien heimlich abgetreten habe, steht in Mosers Wahlcapit. Carls *VII.*, Th. 1. S. 246.

probirten Lehnsgebräuchen nicht zuviel in relatione noch decisione zu deferiren" (49).

Der Reichshofrath Gerzweiler machte daher in dem Berichte, den er dem Kaiser über seine Mission nach Italien abstattete, mit Recht darauf aufmerksam, daß Scipio Caretto damit umgehe, seinen Antheil an den Reichslehnen: Percenga, Gavanzone, Cerce, Argivillo seiner Tochter als Heirathsgut zu überlassen (50).

§. 23.

Vierte Verhaltungsregel: mit Besitzergreifung und Sequestrationen, wo es nur immer den Anschein zu einem Lehnserwerbe für den kaiserlichen Fiscus hat, nicht gar zu bedachtsam zu verfahren.

Um das Jahr 1740 wurden die Grafschaft Carpegna und das Fürstenthum Scavolino durch den Tod des Grafen erlediget. Der Pabst nahm sie in Besitz. Auf Befehl des Kaisers aber gieng der Reichsfiscal mit einem Detaschement von 400 Toscanischen Soldaten, unter dem Commando eines Majors, nach Carpegna und Scavolino ab. Das päbstliche Militär zog sich zurück, und der Fiscal nahm von beyden, als Reichslehnen, Besitz. Nachher aber wieß es sich

(49) Reichshofrathsordnung, Tit. 5. §. 1.

(50) In Mosers Reichshofrathsproceß, Th. 3. S. 912.

sich aus, daß sie der Kaiser irrig für Reichslehne gehalten hatte (51).

Einen andern Fall zur Erläuterung liefert das Reichshofrathsgutachten vom 7. Jul. 1729. Seit dem Falle der Mantuanischen und Castilionesischen Linie des Hauses Gonzaga (seit 1708) war es der Plan des Hauses Oesterreich, auch die Besitzungen der Guastallaischen, nach deren Abgang, einzuziehen. Als daher der Herzog Joseph Maria von Guastalla, mit dem seine Linie hernach (1746) wirklich erlosch, im Jahre 1729 in eine Gemüthskrankheit fiel, und er für regierungsunfähig ausgegeben wurde, so schlug die Plenipotenz vor, der Kaiser möge einen Administrator setzen, der nicht nur für die Genesung des gemüthskranken Herzogs, sondern auch, wenn derselbe nicht sollte wieder hergestellet werden, für die Regierung gebürende Sorge trage; zugleich gab sie, ohne nur einmahl deshalb Rücksprache mit dem Reichshofrathe zu nehmen, dem kaiserlichen Fiscal in Italien, auf den Fall daß der Herzog mit Tode abgehen sollte, eine Instruction dahin: daß der Fiscal sogleich nach erfolgtem Todesfalle sich nach Guastalla begeben, und im Nahmen des Kaisers den Besitz sowohl von Guastalla und Sabionetta, als auch von Bozzuli, sammt allen Pertinenzen, ergreifen, wie

(51) S. Mosers Beyträge zum Europ. Völkerrechte in Friedenszeiten, Th. 5. S. 122.

nicht weniger alles Allodial- und Mobiliarvermögen, unbeschadet des Rechts eines Dritten, und bis auf weitere kaiserliche Verordnung, sequestriren solle. Die Plenipotenz verfuhr wohl nicht so ohne fremde Eingebung; und doch war die Lage der Dinge so beschaffen, daß der Reichshofrath selbst der Plenipotenz erklärte: es qualificire sich die Sache noch zu keiner Curatel und Administration, und es sey die gegebene Instruction zu widerrufen, da noch successionsfähige Erben vorhanden wären, und da nichts von allem noch zur Zeit nach dem Tode des Herzogs dem Kaiser und Reiche heimfallen würde, überhaupt aber hätte es sich wohl gebührt, in einer so wichtigen Sache zuvor von dem Kaiser Befehl einzuhohlen (52).

§. 24.

Fünfte Verhaltungsregel: die Fortdauer der Lehnsverhältnisse zwischen Deutschland und Italien als dasjenige Mittel anzusehen, welches dem Oesterreichischen Hause noch ferner Aussichten zu Aperturen, und zu dem davon zu ziehenden Gewinne giebt, folglich auch diese Feudalität sowohl überhaupt aufrecht zu erhalten und zu erweitern,

(52) Der Kaiser genehmigte diese Erklärung, indem er sein Placet unter das angeführte Reichshofrathsgutachten setzte; und doch nahm Maria Theresia nach dem Tode des Herzogs, ob sich gleich in der Lage der Sachen seit 1729 nichts verändert hatte, die Länder desselben zu sich.

weitern, als auch sie insbesondere gegen die Allodialität zu begünstigen.

Hier zeigt sich eine noch weiter sehende Sorgsamkeit, als in den vorhergehenden Verhaltungsregeln. Diese hatten die Beförderung des Nutzens aus der bestehenden Feudalität zum Zwecke. Damit dieser Nutzen aber auch möglich werde, so ist dahin zu trachten, daß die Feudalität selbst, als die Quelle desselben, nicht geschwächt oder aufgehoben werde; und dieses ist der Gegenstand der fünften Verhaltungsregel, die sich unter andern auf folgende Weise zu äußern pflegt:

§. 25.

I. Durch Verhütung von Exemtionen.

Die größern Italienischen Stände können nur noch mit Mühe in einiger Abhängigkeit erhalten werden; bey ihnen ist nicht viel mehr zu verhüten übrig. Eine Erinnerung an das Empfangen der Belehnung, wie sie zum Beyspiele 1750 an den Herzog von Parma ergieng (53), ist alles, was zu geschehen pflegt.

Desto mehr wird darauf geachtet, daß die kleinern Lehne nicht in eine ähnliche Lage dadurch kommen, daß sie sich den größern Ständen durch Adhärenz verwandt machen, oder daß sie sich

(53) S. Mosers Europ. Völkerrecht in Friedenszeiten, Th. 5. S. 105.

von ihnen als Afterlehne nehmen, und sonst sich ihrer Reichsunmittelbarkeit berauben lassen, oder daß sie wohl gar auswärtigen Mächten in die Hände fallen.

Daher können die kleinern Vasallen immer, sobald dem Oesterreichischen Interesse nur eine Ausnahme nicht angemessener ist, auf die kaiserliche Unterstützung gegen die Exemtionsversuche der Mächtigern rechnen. Diese Hülfe ist denn auch bey kleinen Landeigenthümern desto nöthiger, je unmächtiger diese, mitten unter ihren gewaltigen Nachbaren, durch Vervielfältigung der Mitbesitzer, durch Theilungen und durch innerliche Uneinigkeiten von Jahr zu Jahr werden, und je weniger sie mit der wichtigen Schutzwehr bekannt sind, womit der Deutsche niedere Adel sich gegen die Territorialgewalt der Deutschen Landesfürsten zu decken gewußt hat.

Einen merkwürdigen Beleg hierzu giebt der Streit über die Unmittelbarkeit des Grafen von Bardi, zwischen diesem und dem Großherzoge von Toscana. Aus einem kaiserlichen Rescripte an den Großherzog vom 16. Oct. 1787 erhellet, wie thätig der Reichshofrath der Freyheitsrechte dieses minder mächtigen Reichsmitgliedes sich angenommen, und aus dem Conclusum vom 11. Jun. 1787 sieht man, wie er die Grafen, die vor der Entscheidung des Rechtsstreits müde

wurden,

wurden, zu ihrer eigenen Selbsterhaltung sogar aufgefordert habe (54).

Einen andern Beleg giebt der noch fortdauernde Streit zwischen dem Kaiser und Sardinien, wegen der Lehne Oriolo und Pregola. Die Marchesen Corredo und Galeazo Malaspina übten 1764 Feindseligkeiten gegen einander aus. Der König von Sardinien citirte sie nach Turin, daß sie daselbst Rechenschaft ablegen sollten, weil sie der König als seine Vasallen ansah, deren Lehne innerhalb des von Maria Theresia an Sardinien abgetretenen Stücks von Mayland liegen, und mit diesem zugleich an den König gekommen seyn sollten. Die Citirten aber gehorchten nicht, weil sie behaupteten, allein und unmittelbar unter dem Reiche zu stehen; sie wurden auch in dieser Behauptung unterstützt, weil von der Lage innerhalb des benannten Districts noch nicht auf den Verlust der Reichsunmittelbarkeit geschlossen werden dürfe, und weil es überhaupt nicht sowohl darauf ankomme, was Maria Theresia abgetreten habe, als was sie habe abtreten können (55). Durch das Reichshofrathsconclusum

(54) Das Rescript und das Conclusum steht in Reuß Deutscher Staatscanc. Th. 18. S. 88-191.

(55) Das Churböhmische Votum auf dem Wahltage von 1790 bezog sich in der Rechtfertigung des bisherigen Verfahrens wegen Pregola vorzüglich darauf: "Daß der Familie Malaspina, als einem Dritten,

clusum vom 6. Jul. 1764 wurde ihnen auferlegt, sich ganz an Kaiser und Reich zu halten, und von daher alle Unterstützung gegen Sardinien zu erwarten. Dem Plenipotentiar aber wurden darin wegen der zum Vortheile der Marchesen gemachten Anordnungen Lobsprüche ertheilt, und er wurde für die Zukunft aufgemuntert, ein Aehnliches zu thun (56). Als die oberstrichterlichen Verordnungen des Reichshofraths fruchtlos blieben, so kam es zu einer Manutenenzcommission, welche Mailand übernahm, und vermöge der 20 Köpfe Mannschaft in Pregola gelegt wurden.

Der König von Sardinien will sich aber bey dem kaiserlichen Reichshofrathe gar nicht einlassen, sondern sieht die Sache, da sie einen Friedensschluß zum Gegenstande hat, als eine Ministerial- und keine Judicialsache an. Er wandte sich daher mit einer kurzen Ausführung seiner Rechte (57) an den versammelten Wahlconvent von

Dritten, die omnimoda superioritas territorialis durch Friedenstractate nicht entzogen werden könne." In dem Wahlprotocolle von 1790. Th. 2. S. 266.

(56) Es steht in Mosers Zusätzen zum neuen Deutschen Staatsrechte, Th. 3. S. 1217.

(57) In der er aber nur davon spricht, was Maria Theresia gewollt und zugestanden habe, und die Hauptfrage mit Stillschweigen übergeht, nämlich: ob

von 1790, und bat, die Erledigung seines Gesuches in der Wahlcapitulation selbst dem Kaiser aufzugeben. Da sich aber nur Churbrandenburg dieser Bitte annahm, so wurde sie nicht erfüllt, und es wurde nur beschlossen, ein Collegialschreiben deswegen an den Kaiser zu erlassen, jedoch ohne sich im geringsten in die merita causae einzulassen, "so daß bloß (wie Churtrier zur Zufriedenheit aller vorschlug) die Sache in terminis generalibus zur Leistung der Gerechtigkeit auf den Fall empfohlen wurde, wenn wider die bisherigen reichsrichterlichen Verfügungen die gewöhnlichen gesetzlichen Wege eingeschlagen würden" (58).

Es steht nicht zu erwarten, daß dieses Collegialschreiben von irgend einem Erfolge seyn werde, da dem kaiserlichen Hofe daran gelegen seyn muß, einen Fall aufzustellen, in welchem die Reichsunmittelbarkeit eines kleinen Lehns gegen einen der mächtigsten Italienischen Fürsten, und selbst gegen den wirklichen oder scheinbaren Inhalt eines Vertrages mit dem Oesterreichischen Hause, nachdrücklichst von dem Reichshofrathe

 verthei-

ob die Kaiserin-Königin einem Reichsmitgliede seine Unmittelbarkeit, und folglich dem Deutschen Reiche ein Glied seines Körpers habe entziehen können. Die Ausführung steht in dem Wahlprotocolle von 1790, Th. 1. S. 123 u. f.

(58) S. das Wahlprotoc. von 1790, Th. 1. S. 93. Th. 2. S. 240. 267. 281. 355. 394.

vertheidiget ist, um den schwachen Italienischen Vasallen Zutrauen zu ihrer Verbindung mit Deutschland einzuflößen, und um sie aufzumuntern, sich und ihre Reichsunmittelbarkeit standhaft gegen die Zudringlichkeiten und Anlockungen ihrer Nachbaren zu behaupten, und sich dadurch zu einer späteren oder früheren Vereinigung mit dem Hause Oesterreich aufzusparen.

§. 26.

II. Durch Versuche von Reunionen und Redintegrationen.

In dem Anschlagsprotocolle des Reichshofraths von 1726 läuft eine Rubrik: " fiscalis contra rempublicam Genuensem, vsurpationem comitatus et feudi Lingoiliae concern." (59).

Insbesondere sind nach dem Tode Carls VII. mehrere dergleichen Versuche gemacht, und zwar nicht etwa um alte und verjährte Ansprüche hervorzusuchen, sondern um dasjenige nur wieder herbeyzuziehen, was unter der Regierung dieses Bayerischen Kaisers, welche für das Italienische Königreich ein wahres Interregnum war, sich abgelöset hatte.

§. 27.

III. Durch die möglichste Schonung des Lehns beym Debitwesen der Italienischen Vasallen.

Das

(59) In Mosers merkw. Reichshofrathsgutachten, Th. 3.

Das Reichshofrathsconclusum vom 8. März, in Debitsachen des Reichslehns Gazoldo, erklärte: nur das Allodium sey mit Schulden belastet, und nur dieses solle von der Plenipotenz, bis zur Befriedigung der Gläubiger durch Zahlung, Caution oder richterlichen Ausspruch sequestriret werden (60).

In Debitsachen des Marchese Carl Spinola durfte dem Schuldner selbst, nach dem Ausspruche des Reichshofraths vom 9. October 1786, aus dem Lehne nichts abgegeben werden, weil ihm bereits anderwärts von der Obrigkeit in Genua eine Summe zu seinem Unterhalte ausgesetzt worden sey (61).

§. 28.

IV. Durch eine rechtliche Präsumtion für die Feudalität.

In einem Reichshofrathsconclusum vom 29. Apr. 1771, unter der Rubrik: "Panicalis et Licianae feuda imp. concernens, puncto inuestiturae", wird erkannt: Supplicant solle eine Specification aller Einkünfte der Lehne und deren Pertinenzen, sie mögten Lehn oder Allodium seyn, beybringen, und die Allodialität beweisen (62).

§. 29.

(60) In Mosers Zusätzen zum neuen Deutschen Staatsrechte, Th. 3. S. 1227.

(61) In Reuß Deutscher Staatscanzelley, Th. 18. S. 139.

(62) In Mosers Zusätzen u. s. w. Th. 3. S. 1223.

§. 29.

V. Durch Verwandelung des Allodiums in Lehn.

Ein Paar der neuesten Beyspiele sind folgende:

In dem Kaufcontracte vom 15. Jul. 1710, worin Joseph I. dem Herzoge von Modena, nach der Achterklärung des Picus, das Herzogthum Mirandula und das Marchesat Concordia überläßt, lautet der dritte Punct also: "Conuentum eſt, quod bona immobilia, ſeu praedia, quae Franciscus Maria Picus intra ducatus Mirandulae et marchionatus Concordiae fines allodii titulo poſſedit, in beneficiaria conuertantur. Hinc ſacra caeſarea maieſtas iſta aeque ac reliqua, quae antehac ad dictum Franciscum Mariam Picum feudi iure pertinuerunt, ſereniſſimo Mutinae duci ſuisque deſcendentibus maſculis legitime natis in infinitum in feudum concedit, ea tamen lege expreſſe adiecta, vt, quotiescunque ſiue domini directi, ſiue vaſalli morte vacare contigerit, noua deſuper inueſtitura, a Mutinenſi penitus ſeparata, petatur, ac praeterea vaſallus omnibus et ſingulis, qui cum eiusmodi feudis cohaerent, nexibus et oneribus obſtrictus ſit, quod ſi vero reſpectu praediorum allodialium, nunc in beneficiaria conuerſorum, euictioni locus fuerit, eo caſu eadem prae-

dia

dia pristinam suam naturam reassument, nec aliter euictori, quam cum omni onere, quo ante conuersionem modo dictam, vtpote allodialia, affecta erant, restituentur" (63).

Eben so trugen die Marchesen Doria dem Kaiser Carl VI. die Besitzung Montis Aldei zu Lehn auf. In dem Lehnbriefe vom 26. Apr. 1723 heißt es darüber: "Licet possessio boni Montis Aldei semper in allodialitatis et libertatis praerogatiua iuribusque annexis vsque huc duobus vix non saeculis per Grimaldos atque Aurianos bona fide continuata fuerit, adeoque, tametsi antiquitus ibidem nexus feudalis erga caesarem et imperium extiterit, vinculum illud praescriptionis iure iam dudum solutum et leuatum, sicque possessoribus praedicti loci huius allodialitas plene adquisita videretur, nihilominus gratulantur sibi marchiones ab Auria, ad instantiam fiscalis imperialis ad recognoscendum a caesare dictum feudum vocati, vbi occasio et via ad sacri Romani imperii patrios lares reuertendi pateret" (64).

Von Festico e Chiese und Dolce Aqua heißt es in dem Italienischen Lehnsextracte: "sie würden für Freygüter ausgegeben; es sey aber dahin zu

(63) In *Lünigs cod. Ital. dipl.* Th. 1. S. 2332.

(64) Im Lünig, a. a. O. Th. 1. S. 2104.

zu sehen, daß sie dem Reiche zu Lehn aufgetragen würden" (65).

§. 30.

VI. Durch die größte Wachsamkeit des Reichshofraths, damit bey Lehnsmuthungen und Lehnsempfängnissen nichts von den lehnbaren Stücken ausgelassen und vergessen, und dadurch Gelegenheit zur Schmälerung der Feudalität gegeben werde.

Um dieses zu verhüten, pflegt der Reichshofrath auf eine genaue Lehnsbeschreibung zu dringen, ehe er es zur wirklichen Lehnsempfängniß kommen läßt. Die Conclusa vom 23. Jun. 1761 (66), vom 29. Apr. 1771 (67), vom 5. Aug. 1783 (68), und vom 3. März 1786 (69) können zur Erläuterung dienen. In dem dritten wird dem Lehnsmuther, Carl Malaspina, auferlegt: "vt accuratam et fidelem feudorum, a defuncto possessorum descriptionem, ex qua vbique et distinctim colligere liceat, quis sit eorum situs, quae confinia et dimensio, nec

(65) In Mosers Reichshofrathsproceß, Theil 3. S. 909.

(66) In der Sammlung der Reichshofrathsconclusorum von 1761, S. 435.

(67) In Mosers Zusätzen zum neuen Deutschen Staatsr. Th. 3. S. 1223.

(68) In Reuß Deutscher Staatscanc. Th. 18. S. 153.

(69) Ebendas. S. 165.

nec non ex quot foris, domibus, subditis et colonis, castris quoque, villis et villicationibus dominicalibus constent, vna cum enumeratione terrarum earumque appertinentiarum, iurium, iurisdictionalium atque vtilitatum cunctarum, exinde promanantium, omniumque redituum statum, ex registris 10 annorum deductum, in termino duorum mensium exhibeat."

§. 31.

VII. Durch Aufstellung des Princips, daß bey Belehnungen ex noua gratia das gemeine Lehnrecht zur strengen Richtschnur genommen werden solle.

Die Italienischen Vasallen haben mancherley Privilegien erhalten, haben bey Anerkennung der Lehnsabhängigkeit sich mancherley Bedingungen gemacht, die Italienischen Lehnsgewohnheiten begünstigen auf mannichfaltige Weise den Vasallen zum Nachtheile des Lehnherrn. Auf alles dieses soll, nach einer kaiserlichen Resolution, bey neuen Gnadenfällen nicht Rücksicht genommen werden, indem die gemeinen Rechte dem kaiserlichen Interesse weit vortheilhafter zu seyn pflegen. Die Erfahrung hatte schon bey mehrern Gelegenheiten bewiesen, wie sehr die Rechte des Kaisers bey Consolidationsfällen von der Frage abhiengen: ob man das gemeine longobardische Lehnrecht dabey zum Grunde legen

müsse, oder nicht (S. oben S. 342)? und noch 1790 bemerkte Churtrier in Rücksicht der Prätensionen des Prinzen von Gonzaga sehr richtig, "daß es bey einer nähern Prüfung dieser Sache hauptsächlich darauf anzukommen scheine, nach welchen Lehnsgesetzen dieser Anspruch zu beurtheilen sey" (70).

Die angeführte kaiserliche Resolution ist vom 18. Sept. 1730. Der Kaiser giebt darin erst seine bedingte Einwilligung zu dem Reichshofrathsgutachten, welches wegen Cantalupi, Montis Aurei, Montis Canearum u. s. w. in puncto inuestiturae ergangen war, und verordnet darauf: "daß bey diesem casus nouae gratiae das Lehn simpliciter ad ordinariam legem feudalem, et quidem in qualitate masculina, absque libertate dispositionis pro lubitu, zu ertheilen, sofort auch in allen dergleichen Fällen nouarum gratiarum nach dieser Regel im Verfahren sich zu richten sey, gleichwie ratione publica ordo et vtilitas curiae feudalis solches allerdings zu erfordern scheine" (71).

Wenn man nun aus dem Vorigen sieht, wie sehr es dem Interesse des kaiserlichen Hofes angemessen ist, die Feudalität in Italien zu behaupten und zu begünstigen, und wie wenig derselbe

(70) In dem Wahlprotoc. von 1790, Th. 2. S. 273.
(71) In Mosers Zusätzen zum neuen Deutschen Staatsrechte, Th. 3. S. 1225.

selbe etwas zu versäumen pflegt, was dazu beförderlich seyn kann, so wird man sehr durch das Monitum überrascht, welches Churbrandenburg auf dem Wahltage von 1790 zur Wahlcapitulation, Art. 10. §. 10, machte. Danach sollte der Kaiser verpflichtet werden, "sowohl in Deutschland als auch in Italien — die Lehnsfolger und Lehnleute gegen alle ungebürliche Gewalt und Ansprüche zudringlicher Allodialerben zu schützen, und im Besitze zu handhaben, keineswegs aber unter dem Vorwande der Allodialeigenschaft darin zu beeinträchtigen oder daraus zu verdrängen" (72).

§. 32.

Sechste Verhaltungsregel: hingegen die Feudalität der Italienischen Reichslehne nur dann zu vernachlässigen, wenn die Vernachlässigung derselben dem Interesse des kaiserlichen Hauses gemäßer ist, als die Erhaltung derselben.

Ohne diese letzte Verhaltungsregel ließe es sich nicht absehen, wie das bisher Gesagte damit bestehen könnte, daß das Oesterreichische Haus die Langhischen Güter durch den Wiener Frieden Afterlehne werden, und sie in die Hände des mächtigen Königs von Sardinien kommen ließ; daß es so manche andere Vergrößerung der

(72) In dem Wahlprotoc. von 1790, Th. 1. S. 492.

der Häuser von Savoyen und Toscana zum offenbaren Nachtheile der Italienischen Reichslehnbarkeit begünstigte; daß es mehrere Versuche machte, Parma und Piacenza dem Reiche ganz und gar zu entziehen; daß es selbst die Lehnspflichten, die es in Rücksicht seiner Besitzungen in Italien dem Kaiser und Reiche schuldig ist, bey jeder Gelegenheit bisher versäumte.

Freylich zeigt sich hier nichts weniger als ein Bestreben zur Erhaltung der Italienischen Feudalität. Wie konnte es aber auch an Fällen fehlen, in welchen es die Kaiser für ihr Haus vortheilhafter fanden, die Lehnherrlichkeit des Reichs in Italien aufzuopfern, als sie zu erhalten? und darauf kam es doch nur an, da das Hausinteresse die Kaiser in Italien fast allein zu leiten pflegte. Wie dieses gebot, so wurde erhalten oder zerstört.

Die Speculation, durch strenge Behauptung der Italienischen Lehnbarkeit sich den Weg zu Consolidationen offen zu erhalten, fand bisweilen gar nicht mehr Statt, bisweilen wurde sie durch andere Rücksichten überwogen. Dann war es vielmehr als ein neuer Gewinn für die Kaiser zu halten, daß sie es in ihrer Gewalt hatten, die Lehnsverbindung zwischen Deutschland und Italien zum Besten ihres Hauses zu vernachlässigen, und selbst aus der abnehmenden Lehnherrlichkeit für ihr Privatinteresse Nutzen zu ziehen.

§. 33.

§. 33.

Daher vermißt man die sonst gewöhnliche Sorgfalt für Erhaltung der Italienischen Feudalität:

I. In so fern die Consolidation zum Vortheile des kaiserlichen Hauses nicht mehr bevorstehet.

Dieses ist der Fall bey denjenigen Besitzungen, die das Haus Oesterreich in Italien schon wirklich hat. Da fehlt es also an dem Hauptgrunde zur Erhaltung des Lehnsnexus. Vielmehr ist da die Kaiserwürde dem Oesterreichischen Hause behülflich, seine Italienischen Reichslehne der Deutschen Lehnherrlichkeit zu entziehen.

Kein Wunder also, daß in Absicht der kaiserlichen Lehne in Italien die Lehnsmuthungen unterbleiben, und daß der Lehnsnexus mit dem Reiche in Absicht ihrer ins Stecken geräth. Nur bey der ersten Erwerbung eines Landes hat Oesterreich bisweilen die Belehnung wirklich genommen (73); aber auch da nicht einmahl immer. Eben darauf, daß dieses bey verschiedenen Stücken nicht geschehen war, stützte Schmauß seine Behauptung, daß diese Stücke nach dem Tode Carls VI. seinem Nachfolger, Carl VII., zugefallen wären (S. oben §. 23). Auf allen

(73) Ein Beyspiel siehe in dem Reichshofrathsconclusum vom 16. März 1728; in J. J. Mosers merkw. Reichshofrathsconclusis, Th. 6. S. 557.

Fall hat Oesterreich nie in den neuern Zeiten, so viel mir bekannt ist, nach der ersten Erwerbung die Investitur für sich erneuern lassen.

Wie wenig Oesterreich das Band zwischen seinen Italienischen Staaten und dem Deutschen Reiche zu erhalten suche, scheint auch daraus zu erhellen, daß jene der Plenipotenz, einem Institute des Deutschen Reichs, nicht unterworfen sind, daß für sie vielmehr ein eigener Gouverneur und Generalcapitän bestellt wird.

Auch habe ich, wenigstens was die neuern Zeiten betrifft, nicht bemerkt, daß sich der Reichshofrath in ihre judiciellen oder politischen Angelegenheiten gemischt hätte.

In der That ist das Haus Oesterreich gegen das Deutsche Reich etwas undankbar. Erst benutzt es die Verbindung zwischen Deutschland und Italien, um sich dadurch zu vergrößern; sobald aber die Erwerbung geschehen ist, so verleugnet es seinen Wohlthäter, so will es nichts von jenem Bande weiter wissen.

§. 34.

II. Aber auch die schönste Hoffnung auf eine Consolidation ist oft nicht in Betracht gezogen worden, um in der sinkenden Feudalität Italiens eine Quelle anderer Vortheile für das kaiserliche Haus zu eröffnen, und um andere Absichten und Zwecke zu verfolgen.

Aus

Aus diesem Gesichtspuncte ist es denn zu beurtheilen:

A. Daß die Kaiser die alienationes in potentiores gern gestattet, und sie vielmehr auf alle mögliche Art befördert haben, sobald der potentior ein Prinz des Oesterreichischen Hauses war.

Joseph II. war sogleich bereit, seine Zustimmung zu der Cession verschiedener Besitzungen des Hauses Gonzaga an Maria Theresia zu geben (S. oben S. 323); so wie er überhaupt, so lange er nur Deutscher Kaiser war, die eröffneten Italienischen Reichslehne seiner Frau Mutter, zur Vermehrung ihrer Italienischen Besitzungen, zu verleihen pflegte (74).

Als der Marchese Carl Malaspina de Mulatio im Jahre 1772 seine Reichsmannlehne Madrignani, Calice und Veppi an den Erzherzog Leopold, Großherzog von Toscana, veräußern wollte, so erfolgte nicht allein sogleich der kaiserliche Consens zu diesem der Deutschen Lehnherrlichkeit so nachtheiligen Kaufe, sondern der Reichshofrath wußte auch alle sonstigen Hindernisse dabey auf das geschickteste aus dem Wege zu räumen. Er setzte einen curator specialis, welcher im Nahmen der minderjährigen Söhne

(74) S. den Aufsatz im politischen Journale, August, 1789, S. 922.

des Verkäufers einwilligen mußte. Unter den Agnaten consentirte nur einer; die übrigen wurden gar nicht befraget. Man glaubte dadurch genug zu thun, daß man verordnete: das Kaufgeld für die Lehne solle nicht ausgezahlt, sondern zu jedes Mannes Recht unaufkündlich einbehalten, und es sollten nur die Zinsen davon an den Verkäufer und an seine rechtmäßigen Nachfolger entrichtet werden; das Capital unterwerfe man den Primogeniturgesetzen, und reservire in einer besondern salvatorischen Clausel die Rechte der Agnaten (75).

§. 35.

B. Daß die Kaiser die alienationes in potentiores zu gestatten, oder gar zu befördern und wohl selbst zu veranlassen pflegen, wenn der potentior ihnen Gegenfälligkeiten erwiesen hat oder erweisen will, oder überhaupt wenn die Begünstigung der Alienation zu einem Abfindungsmittel zwischen ihnen und einem Italienischen Fürsten dienen soll.

Hier ist der Nachtheil, welchen die Lehnherrlichkeit des Reichs leidet, als eine wirkliche Verwendung in den Nutzen des Hauses Oesterreich anzusehen. Die Hoffnung einer dereinstigen Consolidation verschwindet zwar; aber ein gegen-

(75) S. (Bergsträßers) merkw. Reichshofrathsgutachten, Th. 1. S. 258. 259.

gegenwärtiger Vortheil tritt in die Stelle derselben.

Aus diesem Gesichtspuncte betrachte ich die Nachgiebigkeit und Willjährigkeit des Wiener Hofes gegen das Haus Savoyen, so oft dieses die kleinern Reichsvasallen zu eximiren suchte. Wünschte Oesterreich seine Partey in Italien im Kriege zu verstärken, wünschte es gewisse Maßregeln ungestört und mit Nachdrucke in Italien durchzusetzen, und daher Sardinien vorzüglich zu gewinnen, ferner wollte Sardinien von Oesterreich entschädiget seyn, oder machte es sonst Ansprüche; so konnte Oesterreich in allen diesen Fällen nicht wohlfeiler abkommen, als durch Preisgebung der Deutschen Lehnherrlichkeit, und durch Aufopferung der Unmittelbarkeit der Italienischen Stände.

Den besten Commentar dazu giebt die Abtretung der 80 unmittelbaren Vogteyen (76), welche im Wiener Frieden an Sardinien unter dem Nahmen der Langhischen Lehne abgetreten wurden.

Andere Belege giebt meine Abhandlung: Historische Darstellung der Lehnsverbindung zwischen

(76) So viele gaben die Langhischen Vasallen auf dem oft genannten Wahltage Carls VII. selbst an. S. Mosers Wahlcapitulation Carls *VII.*, Th. 1, S. 178.

zwischen dem Deutschen Reiche und dem Könige von Sardinien (77).

Nur dann, wenn sich Oesterreich mit Sardinien veruneinigte, pflegte diesem die Italienische Feudalität als heilig und unverletzlich dargestellt zu werden. Dann kam es auch an den Tag, was in Zeiten des Einverständnisses gegen diese Heiligkeit und Unverletzlichkeit nachgesehen war.

Als zum Beyspiele Sardinien 1734 die Französische Partey ergriff, so wurde ihm vom Wiener Hofe vorgeworfen, "daß es sich auf Unkosten des Erzhauses Oesterreich groß zu machen, und die Gerechtsame des Reichs unter dem Vorwandte der Souveränität und einer *absoluten* Independenz unter die Füße zu bringen suche; daß es unter eben diesem Vorwandte die gänzliche Ausnahme etlicher ansehnlicher Stücke von der Belehnung verlangt, und neue Anforderungen auf andere Länder erfunden habe, welche nur deswegen unter der Generalbelehnung mit wären begriffen worden, damit man sich die Adquisition derselben desto leichter und sicherer machen mögte" (78).

§. 36.

C. Daß die Kaiser es den Oesterreichischen, oder vielmehr Lothringischen Großherzogen von Toscana

(77) In Chrph. Girtanners politischen Annalen, 1794, May. Num. II. S. 283, und Jul. Num. I. S. 21 u. f.

(78) In der Reichsfama, Th. 18. S. 417-424.

Toscana nicht einmahl zugemuthet haben, die Belehnung vom Kaiser und Reiche zu nehmen, ob sie es gleich schuldig sind (79).

Eben bey der Veräußerung der Reichslehne Calice und Veppi an Toscana berichtete der Reichshofrath in einem Gutachten an den Kaiser: "es sey bey dieser Gelegenheit in Erwägung gekommen, daß seit der Zeit, als Franz I. als Herzog von Lothringen 1737, in Verfolg der vom Reiche genehmigten Wiener Friedenspräliminarien von 1735, die Eventualinvestitur über das Großherzogthum Toscana und die verschiedenen einzeln dem Großherzogthum incorporirten Reichslehne, so die vormahligen Großherzoge nach und nach, meist von der Malaspinischen Familie, an sich gebracht erhalten, weiter keine Lehnsmuthung erfolget, dadurch aber dieser in verschiedenen Reichsfriedensschlüssen des gegenwärtigen Jahrhunderts so sorgfältig reservirte nexus feudalis cum imperio ins Stecken gerathen. Wie es nun bey dermahligem Geschäfte um noch mehrere dergleichen adquisitiones zu thun sey, so erachte Reichshofrath solches für eine schickliche Gelegenheit, wobey des Erzherzogs- Großherzogs Königl. Hoheit zu der vorgängig erforderlichen Hauptthronlehnmuthung veranlaßt werden könnten, die um so nothwendiger scheine, als S. K. M. dadurch in den Stand gesetzt würden, auch bey andern

(79) S. Mosers Deutsches ausw. Staatsr., S. 414.

dern mächtigern Welschen Vasallis, die zu großem Präjudiz Allerhöchstderoselben und des Reichs Lehngerechtsame alle Lehnsmuthung unterlassen, auf die Erfüllung ihrer Obliegenheit mit desto mehrerem Nachdruck zu dringen." Die Antwort Josephs II. darauf war: "Mein Bruder wird nicht der erste seyn in Nehmung der Lehne; wenn andere Stände vorangehen, so wird er aber auch nicht der letzte seyn" (80).

Der Reichshofrath scheint in dem Augenblicke, als er diese Vorstellung machte, mehr an das System des Deutschen Reichs, als an das System des Hauses Oesterreich, gedacht zu haben. Er hätte sich billig erinnern sollen, wie weit mehr in dem Geiste des letzten sich das Deputationsgutachten des Reichshofraths in Betreff der Wahlcapitulation Franz I. erklärte. Da heißt es: es werde zwar beym Art. 10. dieses Reichsgesetzes von den Churfürsten auch auf die Lehnsempfängniß aller dem Erzhause Oesterreich sowohl, als dem Herzoge zu Lothringen und Großherzoge zu Toscana zuständigen Reichslehne, sie liegen auch wo sie wollen, gedrungen werden; "es werde aber zu versuchen stehen, keinen weitern Zusatz dießfalls in die Wahlcapitulation kommen, sondern bey obigen Worten, (so wie sie in der Wahlcapitulation Carls VI. lauteten) es lediglich zu lassen" (81).

(80) In (Bergsträßers) merkwürdigen Reichshofrathsgutachten, Th. 1. S. 266.

(81) In Zangs Samml. reichshofr. Gutachten, S. 30.

§. 37.

D. Daß die Kaiser kein Bedenken tragen, Verträge mit fremden Mächten schließen, und Einrichtungen mit ihnen treffen zu lassen, welche mit der Lehnherrlichkeit des Deutschen Reichs über Italien nicht bestehen können. — Das ist zum Beyspiele geschehen mit den Herzogthümern Parma und Piacenza. Denn mit vorzüglicher Beziehung auf diese beyden Länder bekam 1790 die Wahlcapitulation, Art. 10. §. 10, einen Zusatz, worin dem Kaiser auferlegt wird, nicht zuzugeben noch geschehen zu lassen, daß dem Reichsschlusse von 1722 "durch anderweite ohne des Reichs Wissen und Genehmigung getroffene Verabredung etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtsame des Reichs allwege zu beobachten und wahrzunehmen."

§. 38.

E. Daß die Kaiser sich geneigt finden lassen, in der Investitur Veränderungen zum Besten der Italienischen Vasallen, und zum Nachtheile des Deutschen lehnherrlichen Eigenthums vorzunehmen, wenn das Haus Oesterreich etwas dabey gewinnen kann.

Carl Gonzaga erbot sich gegen den der Kriegssteuer wegen zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts nach Italien gesandten Reichshofrath Gerzweiler, außer der gewöhnlichen Contribution noch 5- bis 600 Goldcronen zu bezahlen, wenn der Kaiser ihm die Investitur nach seinem Begehren

gehren ertheilen wolle (82). Das Begehren gieng doch wohl auf Bedingungen, bey welchen der Vasall gewann, und die Lehnherrlichkeit des Deutschen Reichs verlohr.

§. 39.

Alle die Stellen der Wahlcapitulation, wodurch das Reich sich seine Lehnherrlichkeit in Italien hat sichern wollen (83), werden nur zur Hälfte, in so fern sie nämlich der Kaiser nicht gegen sich selbst und sein Haus anwenden soll, ihres Zwecks nicht verfehlen. Und zwar ist das hier ziemlich eben so viel, als würden sie ihres Zwecks ganz und gar verfehlen. Denn nur zur Aufrechterhaltung der Reichslehnrechte gegen das Oesterreichische Haus bedurfte es einer besondern Empfehlung und Einschärfung in der Wahlcapitulation. Gegen alle übrigen Eingriffe von dieser Seite das Reich zu schützen, bringt schon das selbsteigene Interesse des Oesterreichischen Hauses mit sich; und selbst die neueste Erfahrung scheint zu lehren, daß in dieser Rücksicht eher etwas zu viel, als zu wenig geschehe.

Wo es aber dem Hausinteresse des Kaisers gemäßer ist, den Lehnsnexus zwischen Deutschland und Italien fortzusetzen, als ihn aufzuheben, da muß ihm eine Aufmunterung zur Erhaltung dieses Bandes von Seiten der Deutschen Stände eher angenehm als unangenehm seyn. Die ihn aufmuntern, haben es sich dann selbst beyzumessen, wenn sie in die Italienischen Händel des Kaisers hineingezogen werden, damit dieser seine ihm durch die Wahlcapitulation auferlegte Pflicht erfülle, und dasjenige erhalte, was doch am Ende nur dem kaiserlichen Hause zu Gute kommt.

(82) In Mosers Reichshofrathsproceß, Th. 3. S. 908.

(83) Zum Beyspiele Art. 10. §. 6. 10.

[Bay]erische [Staats]bibliothek [Mün]chen

Italien

X IX.95

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seidensticker, Johann Anton Ludwig, 1760-1817

J. A[nton] L[udwig] Seidenstickers Beyträge zum Reichsstaatsrechte Welscher Nation

Bd.: 1. (1795).

Göttingen 1795

J.publ.g. 753-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561323-9
VD18 80254586-001